This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600090880V

Die Concordien-Formel

nach ihrer Geſchichte, Lehre und kirchlichen Bedeutung.

Altes und Neues aus dem Schatze der Kirche.

Von

K. Fr. Göſchel,

D. j. u.

Leipzig, 1858.

Dörffling und Franke.

180. 6.-174

Die Concordien-Formel

nach ihrer Geſchichte, Lehre und kirchlichen Bedeutung.

Altes und Neues aus dem Schatze der Kirche.

Von

K. Fr. Göſchel,

D. j. u.

Leipzig, 1858.

Dörffling und Franke.

110. 6.-174

BODLEIANA

Vorwort.

Die Concordienformel, welcher die nachſtehenden Blätter gewidmet ſind, hat nicht allein für ihre, ſondern für alle, und namentlich auch für unſere Zeit die gemeſſene Beſtimmung, ihre Kirche gegen Invaſionen aller Art zu ſchützen: darum umgiebt ſie ihre Stadt mit hohen Mauern, damit Fremde ſich nicht einſchleichen, und nicht anderswo eingehen können (Joh. 10, 1.), als zu den Thoren, welche zum Eingange (Off. 3, 8.) beſtimmt und geöffnet ſind (Off. 21, 12). Das iſt ihre Antitheſis oder ihre Excluſivität: ſie kämpft zum Frieden, aber ruft nie Friede, wo kein Friede iſt. Aber ſie lehrt auch zugleich die wahre Toleranz gegen die Nachbarn, welche draußen bleiben, wenn ſie zur Zeit noch nicht zu ihr ſich bekennen können, ſie übt Toleranz gegen die Nachbarn, dafern dieſe ſich nur auch ihrerſeits ruhig in ihren Grenzen verhalten, und des Nächſten Haus nach dem neunten Gebote verſchonen. Und eben darum gewährt die Regel oder die Formel der Stadt auch den Bewohnern der Stadt ſelbſt Schutz gegen ihre Gegner, wenn dieſe gegen das neunte Gebot eindringen wollen; das iſt ihre Amtspflicht, damit auch den Einſaſſen ihre Freiheit und ihre Lehre, ihre Theſis als Affirmative unverſehrt und unvermiſcht bleibe: oder ſollten nur die draußen auf Duldung Anſpruch haben, aber die drinnen ſich jede eindringliche Störung gefallen laſſen müſſen? Vielmehr verkündigt ſie ohne Rückhalt die volle reine Lehre in der Theſis, indem ſie gleichzeitig die Gegenlehre antithetiſch verwirft. So weit es nach ihr geht, ſchließt ſie dieſelben Chriſten, welche ſie von dem engeren Kreiſe ausſchließen muß, in den weiteren Kreis deſſelben Reiches ein. Das iſt ihre von ihrer Excluſivität weſentlich bedingte Incluſivität. — Zugleich predigt eben dieſe ſchlichte Formel die rechte Mitte, nämlich die Ariſtoteliſche, wie gleich am erſten Artikel deutlich zu

erkennen ist; und zwar die Mitte in Verbindung mit der äußersten Schärfe zu Schutz und Trutz zur Rechten und Linken (2. Kor. 6,7.), wie alsbald an den Artikeln II. und IV. klärlich sich offenbaret. Vor Allem predigt sie aber von der Schrift und von der Kirche in ihrem schriftmäßigen Verhältnisse zu einander. Sie predigt nicht minder Gesetz und Evangelium (V. VI.) zumal: sie predigt von dem harten Hammer und von dem scharfen Schwerdte des Alten Testaments mitten im Neuen (Jer. 23, 29; Hebr. 4, 12. 13.) und von dem süßen Gnadenthau und milden Frühlingsregen des Neuen Testaments, der im Alten anhebt (Hos. 14, 6; Jes. 55, 10. 11.); und hiermit predigt sie zugleich — grundsätzlich den Dualismus der evangelischen Kirchenverfassung, welcher wesentlich mit dem Verhältnisse zwischen dem Gesetze und Evangelium zusammenhängt, dergestalt, daß Christus und Moses zumal in der Kirche bleiben, aber der Herr auch den Dienern Mosis im Staate ein Amt in der Kirche verleiht (1. Kor. 12, 5). — — Sie predigt ferner, und zwar als eine Hauptsache, das Kleine, die Treue im Kleinen (X.), sie nimmt sich der „Kleinigkeiten" um so treuer an, je geflissentlicher sie von der andern Seite beseitigt werden sollen, weil sie nicht unmittelbar zur Seligkeit nothwendig seien; sie predigt: Du sollst keine Kameele verschlucken, aber auch keine Mücken seigen, und sollst auch Minze, Till und Kümmel getreulich verzehnten (Matth. 23, 23). — — Desgleichen warnt die Formel in einzelnen Beispielen (V. VIII.) vor ärgerlichen Mißverständnissen, welche die wirklich vorhandene Einigkeit in der Erkenntniß durch die verschiedene Terminologie gefährden und stören, daher die Gegenlehre zwar in der Antithesis desto schärfer bezeichnet und verworfen, aber nicht, wie früher geschehen war, in einer besonderen Hypothesis bestimmten Personen imputirt wird, welche es doch anders gemeint haben könnten. Aber noch öfter, noch wiederholter ergehet auf Grund vielfältiger Erfahrung die nothwendige Warnung vor der leichtfertigen und oberflächlichen Abfertigung schwieriger Fragen, als enthielten sie nur Wortgezänk: und dazu kommt auch noch die mütterliche Warnung vor Grübeleien über das, so uns die Offenbarung nicht kund gethan hat, desglei-

chen vor allen sektirerischen Absonderlichkeiten, und vor der eigenen Verstandesweisheit, die es besser zu verstehen meint, als die Kirche (XI. XII.). Darum kämpft auch die zur Eintracht unerlaßliche Formel fortwährend unverdrossen gegen allen Rationalismus, besonders gegen den feinsten, so wie gegen alle künstlichen Klauseln und Winkelzüge, welche den Schaden nicht heilen, sondern verdecken. — Dagegen anerkennt sie die wahre Wissenschaft der Theologie, welche als solche nicht abstract, nicht allgemein und gestaltlos bleiben darf, sondern aus der Schrift in der Kirche zur Gestalt kommt, und hiermit concret, so wie zum Schlusse, zur Vollendung des Werkes ganz deutlich und rein deutsch, schlicht und licht, pur- lauter und lutherisch wird, von der Fußsohle bis zum Scheitel, vom Grunde bis zur Höhe. So weiß sie denn auch abstract und concret überall zu unterscheiden, woran heut zu Tage manche gute Lutheraner scheitern, wo nicht in der Christologie, so doch in dem hochwichtigen Artikel von den in abstracto gleichgültigen Dingen. So können es z. B. Viele nicht recht begreifen, wie Eins und Dasselbe für Einen Pflicht, für den Andern Sünde werden kann: aus der Concordienformel können sie's lernen, wenn sie — als Schüler herzutreten. — Aber nun folgt noch die **Summa.** Weil **Christus** (VIII.) fort und fort ihr Fundament ist und bleibt, so ist die Rechtfertigung (III.) ihr Herz, und das Sakrament (VII.) ihr Leben: durch die Lehre von dem Gott-Menschen und von dem Sakramente des Abendmahles gelangt sie auch mehr und mehr zu dem unerschöpflichen Mysterium der Leiblichkeit, welches allem Spiritualismus wie allem Materialismus entgegen tritt, aber auch der weiteren schriftmäßigen Entwickelung offen bleibt. — Und wenn endlich die letzten Dinge, als die fernsten, überall in der Ferne bleiben, obwohl in ihnen das letzte und höchste Ziel beschlossen liegt, so zeugt doch auch wieder der Artikel (IX.) von der Höllenfahrt Christi, welche der Auferstehung und Himmelfahrt vorausgegangen ist, in gewaltiger Predigt von dem Siegestriumphe über Sünde, Tod und Teufel, zu immer weiterem und tieferem „Auf-, Ueber- und Einblicke in den Freudenspiegel des ewigen Lebens";

denn wie in der Auferstehung Christi unsere künftige Auferstehung, in Christi Himmelfahrt unsere Nachfahrt verbürgt ist, so ist auch in dem Siegestriumphe des Herrn nach seinem Tode und vor seiner Auferstehung, in dem kurzen geheimnißvollen Verlaufe eines Sonnabends, welcher den Herrn erst in das Paradies (Luk. 23, 43.) und dann mit dem ersten Morgen zum ersten Acte der Erhöhung in der tiefsten Tiefe führt (Matth. 16, 18.), — der Zustand der Seinigen nach ihrem Tode und vor ihrer Auferstehung thatsächlich vorgebildet und verheißen. So weit und noch weiter reicht die Concordienformel in ihrer Consequenz, welche grade zu dieser unsrer Zeit ihrer weiteren Entwickelung, so wie ihrer neuen Prüfung gewärtig ist. —

Dieß sind lauter einzelne Erkennungszeichen der Concordienformel; aber wenn sie auch alle zusammen noch nicht erschöpfend sind, so genügen sie doch zur ersten encyklopädischen Uebersicht, um auf die Wichtigkeit dieses Bekenntnisses aufmerksam zu machen, welches vor fast 300 Jahren zu seinem vollen Ausdrucke gekommen ist, nachdem die Krankheitssymptome jener Zeit seit Jahrzehnden immer deutlicher auf dieses Heilmittel hingewiesen hatten. Davon zeugt nicht bloß die Lehre selbst, sondern auch die Geschichte derselben nebst der Vor- und Nachgeschichte. In der Geschichte wird die Lehre erst vollkommen lebendig und concret. Aber eben daraus folgt auch die Wichtigkeit eben dieses Bekenntnisses und seiner Geschichte für unsere Zeit: denn die Zeichen unserer und jener Zeit gleichen sich fast in allen Zügen, und die Aehnlichkeit ist um so verwunderlicher, je verschiedener im Uebrigen die Verhältnisse der Vorzeit und der Gegenwart sind. Wie damals, so herrschen auch jetzt theologische Streitigkeiten aller Art, und daneben auch Mißverständnisse innerhalb und außerhalb der Mauern: wie damals, fehlt es auch jetzt nicht an allerlei Unionsversuchen, so wie an Kämpfen dagegen, welche damals endlich in der Concordienformel zum Siege gelangten. Und mehr, viel mehr, als damals werden heut zu Tage auch in christlichen Kreisen Gesetz und Symbol zumal als Formel und als Menschenwerk gering geschätzt, und die Christen davon entbunden: ja mehr, und allgemeiner, als damals, werden auch beide Sakramente den beliebigen Ansichten,

damit ſie nur nicht den Frieden ſtören, förmlich preißgegeben. Darum ſind auch noch mehr als damals die Antitheſen, ſo wie insbeſondere die Artikel V. VI. VII. XII. an der Zeit.

Doch ſolches Alles iſt eben nur das Allgemeinſte: es kommt darauf an, daß wir in die Lehre und Geſchichte der Vorzeit wirklich eingehen und damit bis ins Einzelne bekannt werden: es iſt um ſo nothwendiger, als grade die Concordienformel den Meiſten ihrer Gegner, ſelbſt vielen Geiſtlichen und Theologen, nur zu wenig bekannt, oder doch nur äußerlich und oberflächlich bekannt iſt: eine oberflächliche Bekanntſchaft iſt aber für ein Werk des Geiſtes nicht beſſer, als keine Bekanntſchaft, oder — — noch ſchlimmer, eben weil es nicht ein äußerliches, nicht ein oberflächliches, ſondern ein Werk des Geiſtes und Gebetes iſt. Jetzt thut daher für die Kirche nichts ſo Noth, als das Verſtändniß ihrer Schlußformel wieder anzubahnen und den Weg zu ihrem neuen Einzuge zu bereiten, welcher nach allen Zeichen der Zeit über kurz oder lang bevorſteht, ſo wie denn auch der Abſchluß ihres 300jährigen Jubiläums immer näher kommt. Und wenn ſich zu ſolchen Vorbereitungen für den neuen Einzug nur erſt, wie vor 300 Jahren, wenigſtens etliche Fackelträger finden, aus dem geiſtlichen und aus dem juriſtiſchen Mittel, wie damals, ſo wird es ſicherlich dann auch unter den ſcheinbaren Gegnern an einem empfänglichen Boden nicht fehlen. Je näher ſchon jetzt die Noth der Zeit Alle und das Bewußtſein der Noth Viele berührt, je lauter die Zeichen der Zeit wie vor 300 Jahren ſich vernehmen laſſen, je ſchneidender die Union mit jedem Vorſchritte ſcheidet und trennt, ſtatt nachbarlich zu begränzen, je excluſiver die Union wird, ſo daß ihre Theologie und Dogmatik ſelbſt dieſen Namen für ſich allein in Anſpruch nimmt, und der kirchlichen und beſtimmten Wiſſenſchaft ſtreitig zu machen ſucht, je mehr andrerſeits die „Kleinigkeiten“ über Bord geworfen werden, um mehr Bahn für unbeſtimmte Lehre zu gewinnen, je mehr der Subjektivismus von der Kirche ſich emancipirt, und den Sekten Thor und Thür öffnet, je verwirrender die Mißverſtändniſſe — in der Hitze des Streites werden, ſo daß ſie auch das wirklich vorhandene Einverſtändniß dem

Bewußtsein entziehen, um so näher kommt die Zeit der endlichen Entscheidung und schließlichen Verständigung. Aber zur wirklichen Verständigung, zur gründlichen Verständigung mit so Vielen, die jetzt noch fern stehen, oder sich gar abwenden, gehört noch Eins, nämlich dieses, daß die Gegner für die Person einander lieben lernen, und nicht einseitig oder gar bitter gegen einander werden. Es gilt der Wahrheit nicht ein Jota zu vergeben, aber auch die Person des Gegners nicht durch schwarze Brillen anzusehn. Zur besseren Verständigung gehört auch das Herz und der Wille. Auf diesem Wege werden, darauf deuten schon jetzt viele Zeichen der Zeit, wenn die rechte Stunde kommt, noch viele Herzen empfänglich werden für die Herzenseintracht in der Wahrheit, für die Concordia, und für bessere Verständigung; und dann, dann werden auch solche gewonnen werden, welche jetzt noch erschrecken, wenn sie nur die Concordienformel nennen hören.

Zum besseren Verständnisse derselben ist die gegenwärtige Schrift eigentlichst bestimmt, und wenn neben dem Fleiße eines Schülers vor Allem guter Wille und Gebet im Aufsehen zu Dem, der das Gedeihen giebt, dem Buche einen gewünschten Erfolg versprechen können, so darf der Verfasser schon hoffen, noch am Ende seines Lebens der Kirche deutscher Reformation einen Dienst nach seinen Kräften geleistet zu haben. Denn wenn ihm auch unter dem Drucke der Jahre, welche der Prediger Salomo (12, 1—7.) treffend beschreibt, diese schriftstellerische Arbeit nicht so leicht geworden ist, als mancherlei dergleichen Beschäftigung in früheren Jahren, und zu so vielen früheren „Ostergaben", so hat er sie doch als eine ihm noch spät am Abend zugewiesene wirkliche Lebensaufgabe betrachten dürfen, deren Ausführung ihm selbst vielfältig zur Belehrung und Erbauung geworden ist, so wie ihn denn zugleich die längst, aber auch immer wieder neu erkannte hohe Bedeutung des Concordienwerks für die Kirche überhaupt, und für unsere Zeit insbesondere, fort und fort mit Lust und Liebe, mit Muth und Freudigkeit, und unter allen anwandelnden Schwachheiten mit Kraft und Ausdauer erfüllt hat, wofür dem HErrn allein Lob und Ehre, Preis und Dank gebührt.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorwort. (Zum ersten Ueberblicke) III

Einleitung. (Zur historischen Orientirung) 1

Ueber die Vorrede des Concordienbuches 37
(Die landesobrigkeitliche Schirmherrschaft der Kirche bekundet den ihr gebührenden und obliegenden Dienst).

Ueber die Eintheilung der Formula Concordiae . . 39
(Zwölf Artikel zweimal mit gedoppeltem Vorworte).

Ueber das doppelte Vorwort der Concordien-Formel . 41
(Schrift und Kirche nach dem Inhalte; Thesis und Antithesis nach der Form).

Erster Artikel: Von der Erbsünde 60
(Matthias Flacius und Victorin Strigel. Substanz und Accidenz)

Zweiter Artikel: Vom freien Willen und den menschlichen Kräften 66
(Strigel und Melanchthon gegen M. Flacius)

Dritter Artikel: Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott 75
(Andreas Osiander und Franciscus Stancarus ꝛc.)

Vierter Artikel: Von den guten Werken 83
(Nicolaus von Amsdorf und Georg Major).

Fünfter Artikel: Vom Gesetz und Evangelium 87
(Gegen den Romanismus, welcher dem Evangelium seine Geltung verkümmert, sowie gegen den Antinomismus, welcher in den verschiedensten Formen das Gesetz von der Heilsordnung ausschließt. — Poach in Erfurt. Otto von Nordhausen. Agricola von Eisleben.)

Sechster Artikel: Von dem dritten Brauche des Gesetzes . . 89
(Johann Agricola 1537 im Streite mit Luther, bis er 1540 widerruft.)

Siebenter Artikel: Vom heiligen Abendmahl Christi . . . 92
(Johann Westphal in Hamburg, 1552. — Heßhusius in Bremen 1561 gegen die Philippisten in Wittenberg und anderwärts.)

Achter Artikel: Von der Person Christi 105
(Die Epikrisis des Herzberg'schen Abschieds über die Terminologie von Abstract und Concret. — Hierzu kommt der spätere Streit zwischen den Kenotikern in Gießen und den Kryptikern in Tübingen, für welche auf Grund der Concordienformel die Entscheidung in Sachsen ausfiel.)

Nachschrift zum siebenten und achten Artikel 116
(Aussicht zu weiterer Entwickelung in der Consequenz des Prinzips.)
Neunter Artikel: Von der Höllenfahrt Christi 119
(Die Torgauer Osterpredigt 1533. — Aepinus. — Kurfürst Joachim II. von Brandenburg unmittelbar vor seinem Ableben 1571.)
Zehnter Artikel: Von Kirchengebräuchen, so man Adiaphora oder Mitteldinge nennt 125
(Das Augsburger Interim von Pflug aus Naumburg, Helding aus Merseburg, und Agrikola aus Berlin. S. w. d. a.)
Elfter Artikel: Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes 139
(Universalismus und Partikularismus.)
Zwölfter Artikel: Von anderen Rotten und Sekten, so sich niemals zu der Augsburgischen Confession bekannt 146
(Baptisten, Schwenkfeldianer und Enthusiasten, neue Arianer und Tritheisten oder Antitrinitarier.)
Zu dem „Verzeichniß der Zeugnisse Heiliger Schrift und der alten reinen Kirchenlehre über die Lehre von der Person Christi und göttlicher Majestät der menschlichen Natur unsers Herrn Jesu Christi“ 152
(Catalogus testium veritatis evang. 1556.)
Uebersicht der Concordienformel nach der Gedankenfolge 157
(Im irdischen Leben folgt auf die Geburt zum Leben der Tod, im geistlichen Leben auf den Tod der Sünde die neue Geburt zum Leben.)
Rückblick, oder Gesetz und Evangelium 167
(Moses und Aaron. Zion und Morijah. David und der Hohe Priester sammt den Propheten. Josaphat und Amarja (2 Chron. 19, 11). Serubabel und Josua. (Esr. 2, 2.) — Hier sind zwei Schwerdter! — Luc. 22, 38 —.)
Summa oder die Leiblichkeit 172
(Der Körper ist Christi. Col. 2, 17.)
Die Concordienformel im Gesangbuche 178
(Singet und spielet dem Herrn in euerm Herzen! Eph. 5, 19).
Jahreszahlen zur Geschichte des Concordienbuches von 1517 bis 1584 191
(Mit den Thesen zum Anfang und Angriff, und mit der Apologie zum Schluß und zur Vertheidigung. — Trutz und Schutz.)
Anhang zu dem Register der Jahreszahlen 251
(Das Leben ist der Kampf zum Frieden: erst Kampf im Leben, dann Ruhe im Grabe und oben über.)
Nachwort 271

Es ist eine unbestreitbare historische Thatsache, daß die lutherische Kirche, die Kirche deutscher Reformation, welche recht aus dem Herzen deutscher Nation hervorgewachsen ist, nach dem äußeren Augenscheine im Allgemeinen, im Großen und Ganzen nicht so viel Martyrium zu erfahren gehabt hat, als die Kirche Französischer Reformation in Frankreich selbst wenigstens vormals hat erdulden müssen. Ist doch noch im vorigen Jahre (1856) von jenen sieben Gemeinden oder Kirchen in Klein-Asien, an welche die Offenbarung St. Johannis Briefe zu bestellen hatte, die sechste, die Gemeinde zu Philadelphia, — Off. 3, 7. 8 — unter andern auch darum, weil sie von absonderlichen Verfolgungen verschont geblieben (v. 10.), als der Typus der Kirche deutscher Reformation gedeutet worden, auf welche letztere außerdem auch die offene Thüre, die kleine Kraft, das gute Bekenntniß zum Worte und Namen Gottes, nicht minder der evangelische Kampf gegen den römischen Judaismus (v. 9) und — der endliche Sieg (v. 10. 12) bezogen wird[1]. Wohl hat es auch dieser Kirche an einzelnen Opfern nicht gefehlt, womit sie zeitig begonnen hat[2], — wohl sind allein in Folge des Interim (1548) die lutherischen Prediger zu Hunderten, bis auf ein halb Tausend, in's Elend verjagt worden, — wir dürfen nebst manchem Andern auch nicht den hundertjährigen Druck im Erzstifte Salzburg bis zur letzten Auswanderung (1731, 1732)[3] vergessen; — aber diese und dergleichen Leiden mehr sind vereinzelte; von allgemeineren Verfolgungen ist die evange-

[1] S. Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens. Jahrgang 1856. Berlin, W. Schulze.

[2] Davon singt gleich zum Anfange D. Luther's Lied: „Ein neues Lied wir heben an ꝛc." — Vergl. A. Ch. H. Stipp: Kirchenlied und Kirchenfried. 1853. S. 27 flg. — Buch der Märtyrer. Herausg. von Th. Fliedner. II. S. 1 flg.

[3] Davon singt auch ein Lied: „Ich bin ein armer Exulant ꝛc." — Vgl. Unverfälschter Liedersegen. Berlin, 1851. No. 625.

liſche Kirche deutſchen Gepräges bis jetzt verſchont geblieben, deſto mehr hat ſie nicht blos im Einzelnen, ſondern in ihrer Geſammtheit böſen Leumund aller Art, Hohn und Verachtung, Spott und Schmach von allen Seiten erfahren, und zwar von Anfang an bis zu dieſer Stunde in fortſchreitender Steigerung, auch von den nächſten Hausgenoſſen — Matth. 10, 36. Micha 7, 6. —

In der lutheriſchen Kirche ſelbſt iſt es wieder das Schlußbekenntniß derſelben, die Eintrachts-Formel, Formula Concordiae, worauf ſich unabläſſig die Angriffe der Gegner konzentrirt haben. Die Concordien-Formel hat ſchon vor ihrer Erſcheinung, in dem langen Zeitraume ihrer allmähligen Entwickelung bis zur Reife, Widerſtand und Widerſpruch erfahren, ſie iſt nach langen Vorbereitungen unter vielen Anfechtungen endlich zur Welt gekommen: ſie iſt ſeitdem bis jetzt den übelſten Gerüchten und ungerechteſten Gerichten ausgeſetzt. Andererſeits iſt es wieder hiſtoriſche Thatſache, daß kein Kirchenbekenntniß ſo viele Stadien ernſter Prüfung und Vorbereitung beſtanden hat, als — die Eintrachts-Formel. Sie iſt recht eigentlich die Frucht einmüthiger Begeiſterung und konſtanter Ausdauer für das große Werk des Tempelbaues, wie es ſich in der Geſchichte ſelten genug findet, aber bis zur Stunde noch nicht die volle Anerkennung gefunden hat.

Zur näheren Verſtändigung über die Bedeutung dieſes Bekenntniſſes gehören auch die Zeichen der Zeit, die es hervorriefen, um für alle Zeiten zu zeugen, wenn ſie anders Ohren haben zu hören. Wir beginnen daher mit der Geſchichte der Concordien-Formel; aber wir dürfen auch nicht verſchweigen, daß die Geſchichte zwar der näheren Bekanntſchaft mit dem Inhalte des Bekenntniſſes als Einleitung vorausgehen, aber auch zweitens als Geleite zur Seite bleiben, und drittens als Recapitulation zur volleren Aufklärung nachfolgen muß. Darauf ſei hier zum Voraus aufmerkſam gemacht.

Die weſentliche Beſtimmung der Concordien-Formel iſt die treue Wahrung zuverläſſigen, gewiſſen, einträchtigen Bekenntniſſes in feſter, präciſer Form unter Ausſcheidung alles Fremdartigen und ſcharfer Hervorhebung der Differenzen zur Abwehrung ſchädlicher Vermengung und Verwirrung. Die Veranlaſſung dazu lag in den ſeit mehreren Jahrzehnten hervorgetretenen Lehrdifferenzen und in dem ſchwankenden Verhalten dazu, wodurch die

Reformation frühzeitig in den Verdacht kam, mit dem äußern Halt auch den innern verloren zu haben.

In dieſer Beziehung wird ein einziger Blick auf die erſten vier Jahrzehnde der deutſchen Reformation, und — auf die beiden folgenden Jahrzehnde, wenn er anders in das Centrum trifft, zur erſten hiſtoriſchen Einleitung genügen.

Zunächſt ſei aber daran erinnert, daß dem Auszuge der Kinder Iſrael aus Aegypten vierzig Jahre in der Wüſte nachfolgten zu mannichfacher Prüfung und Läuterung, auch zu ernſten Strafgerichten für vielfachen Abfall und Ungehorſam. In der ganzen langen Zeit fehlte es nicht an der kenntlichen Säule bei Tag und Nacht in Wolke und Feuer zur Richtſchnur und Leitung: es fehlte nicht am Geſetze von Sinai zur Erkenntniß des Willens Gottes. Dem Volke ward Schutz und Schirm, und viel Gutes. Den Hungrigen wurde Brod vom Himmel, den Durſtigen Waſſer aus dem Felſen, den Müden eine Ruheſtatt unter Palmen. Und die Lob- und Danklieder, die dafür emporſtiegen, dienten dem Volke ſelbſt wieder zur Hebung und Erbauung. Aber die Noth war damit noch nicht zu Ende: das Ziel war noch nicht erreicht. Zuletzt ſtarb Moſes; und dann folgte dem endlichen Einzuge in das gelobte Land, ehe es ganz gewonnen war, viel Krieg und Kampf zu einem völligen Siege und guten Frieden. Die Geſchichte des auserwählten Volkes Gottes geht weiter: das Buch der Richter ſchließt, wie mit einem Seufzer, mit dem Worte: „Zu der Zeit war kein König in Iſrael: ein Jeglicher thät, was ihm recht däuchte.“ Aber wir brechen ab.

Die Geſchichte der deutſchen Reformation enthält eine Variation auf daſſelbe Thema, und zwar in den entſprechendſten Zügen, die oft bis in das Aeußerliche zutreffen, und dem Grundthema nach allen Seiten genugthun. Aber wir abſtrahiren von der ſpeziellen Durchführung der unverkennbaren Analogie, um uns deſto einfacher an die hervorragenden Thatſachen zu halten.

So viel iſt gewiß, daß die neugeborne Kirche nicht alsbald aus der Kindheit zum vollen Mannesalter erwachſen konnte. Wie einſt Rom, ſo konnte auch die erneuerte Kirche nicht in Einem Tage ausgebaut werden. Mit der Wittenberger Kriegserklärung (1517) und mit der Speierſchen Proteſtation (1529) war das Ziel noch nicht erreicht. Die gereinigte Kirche hatte noch viel mit ſich ſelbſt zu

thun, sie hatte vielerlei abzuthun, was sich ihr anschließen wollte, — wir erinnern nur z. B. an Carlstadt, Münzer, Schwenkfeld; — sie hatte sich vor allen Dingen in sich selbst zu gründen und zu befestigen, wozu der Anfang gemacht und der Grund gelegt war im Katechismus (1529), erst in dem größern (Juli 1529), dann in dem kleinen (October 1529), demnächst in der Augustana und in der Apologie dazu (1530), sowie in den Schmalkaldenschen Artikeln (1537): es fehlte auch nicht an neuen Liedern, und an alten, die sich verjüngten und durch alle deutsche Lande erklangen; aber der Bau war noch nicht vollendet, wie die Folge der Tage lehrte.

Außerdem hatte die deutsche Reformation mit der ihr verwandten Schweizerischen zu thun, und Wittenberg sammt Augsburg mit Zürich und Genf sich auseinander zu setzen. Das war nicht so leicht: es war schon schwer wegen der nahen Verwandtschaft (Esra 10, 11), es war noch schwerer nach der deutschen Schwachheit und Gutmüthigkeit, welche dem Fremden leicht nur zu viel nachgiebt, um ja nichts zu verschütten. Das merkwürdige Marburger Gespräch in den drei ersten Octobertagen des Jahres 1529 sollte endlich die beiden evangelischen Religionsparteien in Deutschland und der Schweiz zu Einer Kirchen-Gemeinschaft vereinbaren, aber es kam eben nur zur Auseinandersetzung, sich gegenseitig zu dulden und gegenseitig nachbarlich Hülfe zu leisten. Die Abendmahlsgemeinschaft blieb ausgeschlossen, denn es fehlte die Einheit im Gipfel des Bekenntnisses. Doch dadurch allein war die deutsche Reformation noch nicht geschützt vor fremdartigen Einflüssen, wie die Folge bald zeigen sollte. Zu guter Nachbarschaft gehören feste Gränzen.

Hierzu kam nun noch drittens das Verhältniß zu der römischen Kirche, welche nicht mehr die alte Kirche war, sondern die veraltete geworden war. Dennoch wurde die Ausgleichung zwischen der erneuerten und der veralteten Kirche vielfältig versucht. Selbst die Augsburger Confession vom J. 1530 hatte dazu dienen sollen, wiewohl sie von jener Seite mit Confutation, von dieser mit der Apologie schloß.

So sollte auch das sogenannte Regensburger Interim (1541) Rom und Augsburg versöhnen; aber es hatte den entgegengesetzten Erfolg, ebenso wie das ihm vorausgegangene Wormser Gespräch (1540) und das ihm nachfolgende Regensburger

Colloquium (1546). Bis dahin wurde indeſſen noch immer unter allen Ausgleichungsverſuchen das neugewonnene Bekenntniß unvermengt und unvermiſcht erhalten; aber geſchützt war es darum noch nicht gegen neue Angriffe.

Jetzt ſtarb Dr. Martin Luther, und zwar am 18. Februar 1546, ehe die erſten vierzig Jahre des Reformationsprozeſſes abgelaufen waren; es war am Tage Concordia, aber die Concordia fehlte noch, wiewohl die Wittenberger Concordia ſchon 10 Jahre vor Luthers Tode einen Verſuch dazu gemacht hatte, um die deutſche Reformation zu Einer Kirche zu konſolidiren: dieſe Concordia war an vielen Vorbehalten geſcheitert, die von mehr als einer Seite gemacht worden waren. Nach Dr. Luther's Tode begann eine neue Zeit, die bis zum Tode Philipp Melanchthon's (1560) reichte, eine Zeit, welche die Concordia auf dem Wege des Conſenſus zu erreichen, oder vielmehr einſtweilen entbehrlich zu machen bemüht war.

So folgte nun nach dem Schmalkaldenſchen Kriege das Augsburger Interim vom 15. Mai 1548, welches noch in demſelben Jahre mehr als ein Interim zur Folge hatte bis zum Leipziger Interim vom 24. December 1548: der Erfolg war der deſto entſchiednere Widerſpruch der Minorität gegen alle künſtliche Vermittelung und Verdeckung. Wir erinnern nur an die Magdeburgiſche Proteſtation, wobei ſich, trotz der papiſtiſchen Regierung des Erzbiſchofs Johann Albert, zugleich mit den Geiſtlichen Stadt und Ritterſchaft betheiligten. — Später kam ſtatt des kirchlichen Friedens in Einem Gotteshauſe auf dem Reichstage zu Augsburg der politiſche Friede zweier geſonderter Kirchen in Einem Vaterlande, der römiſchen und der deutſchen, zur Sanktion, und zwar bis auf weitere chriſtliche Verſtändigung und Vereinigung. Dieſer Augsburgiſche Religionsfriede vom 26. Sept. 1555 hatte aber nur die Bekenner der Augsburgiſchen Confeſſion politiſch anerkannt, denn der Gegner mußte doch die Leute kennen und an einem Wahrzeichen erkennen können, mit denen er Frieden ſchließen und halten ſollte. Die Augsburgiſche

[1] Vgl. C. G. Bretschneider, Corpus Reformatorum. Vol. VII. — Prima Forma Interim Lipsiensis (19. Oct. 1548) p. 178. — Interim Cellense (19. Nov.) p. 215. — Interim Lipsiense (24. Dec.) p. 258. — Decretum Jüterbocense zur Verſtändigung mit Brandenburg (17. Dec.) p. 248.

Confeſſion ſollte auch nach Befinden die Baſis zu etwaiger künftiger kirchlicher Einigung zwiſchen Rom und Augsburg ſein.

Aber nun zeigte es ſich erſt recht, daß auch unter den Bekennern der Auguſtana noch nicht vollkommene Einheit war. Schon bei Lebzeiten Luther's hatten ſich allerlei Modifikationen und Vorbehalte herausgeſtellt. Doch beſonders hatte ſich ſeit Luther's Tode unter Philipp Melanchthon's Begünſtigung und Mitwirkung fort und fort ein wenig Sauerteig einzumengen verſucht. Darum galt es ſeit dem Augsburger Religionsfrieden eine endliche gründliche Verſtändigung, wozu noch viel fehlte. Wohl war die heilige Schrift wieder eröffnet, als die einzige Quelle und Norm chriſtlicher Erkenntniß: aber die Auslegung, das Verſtändniß war nicht einſtimmig, ſondern um ſo unſicherer, als ſich ihrer Viele zu einem exegetiſchen Urtheile berufen erachteten. Wohl war auch zum Verſtändniſſe eine Richtſchnur in den Bekenntniſſen vorgezeichnet: aber das Bekenntniß konnte die immer neue Berufung auf die heil. Schrift und deren freie Interpretation nicht ausſchließen: es war überdieß ſelbſt verſchiedener Auslegung preis gegeben: ja, es war ſelbſt zu einſeitigen Korrekturen und Veränderungen des öffentlichen Bekenntniſſes gekommen. Einem war es überdieß zu eng, dem andern hingegen nicht ohne Grund noch zu weit und unbeſtimmt. Die Katechismen und die Schmalkaldenſchen Artikel waren als Bekenntniß noch nicht allgemein anerkannt. Auch das Verhältniß des Bekenntniſſes zur heil. Schrift war in Frage geſtellt. Daraus war allerlei Spaltung und Zerſchneidung erwachſen, — wie bald am Anfange der chriſtlichen Kirche (Phil. 3, 2). — Waren doch ſelbſt die Artikel, von welchen die deutſche Reformation urſprünglich ausgegangen war, — über die Sünde ſ. w. d. a., über Geſetz und Evangelium, über freien Willen und gute Werke, ſo wie über die Rechtfertigung ſelbſt, — aber nicht minder auch die Artikel, in welchen das evangeliſche Bekenntniß deutſcher Reformation gipfelt, — über das Sakrament, insbeſondere über das Abendmahl, über den Leib Chriſti und die Majeſtät des Menſchen-Sohnes in Verbindung mit der Chriſtologie überhaupt, mitten in ihrer organiſchen Entwickelung von Außen durch fremdartige Einflüſſe ſo geſtört worden, daß daraus weſentliche Irrungen und Differenzen entſtanden waren. Seit dem Jahre 1548 waren an dem — Indifferentismus die Differenzen,

an dem Augsburger Interim, an der Magdeburger Protestation dagegen, und an den Leipziger Vermittelungs-Versuchen die Parteien immer merklicher hervorgetreten.

Wie waren die Parteien zu einigen? das war die Frage. Durch Scheidung? Dazu fehlte zur Zeit noch der Muth: Israel kam auch nicht sogleich so weit: denn solche Trennung thut weh. Dazu kam, daß der Augustana Alle Evangelische in Deutschland angehören wollten, schon wegen der politischen Geltung derselben. So blieb nichts übrig, als statt gründlicher Sonderung ein Versuch, durch Vergleichung, Vermittelung und Mengung auf dem Wege des Consensus zum Ziele zu gelangen. Langer Verzug war auch nicht zulässig, denn der Augsburger Religionsfriede forderte Entscheidung, oder statt derselben wenigstens provisorische Ausgleichung. Der Kirche selbst that aber freilich mehr Noth als vermittelnde Einigung, nämlich Einheit.

Es sollte nun auch in Gemäßheit des Augsburgischen Religionsfriedens nach der näheren Verabredung in Regensburg vom 24. August 1556 noch ein Versuch gemacht werden zur christlichen Verständigung und Vergleichung mit der römisch-katholischen Kirche. Was lag jetzt näher, als daß man sich zuvor evangelischerseits unter einander selbst gründlich zu vereinigen trachtete zu Einem unumwundenen Bekenntnisse? Nach der vorläufigen Verabredung auf dem Regensburger Reichstage sollte im Herbste 1557 ein Colloquium, und zwar abermals zu Worms, zwischen den dazu ausersehenen römischen und evangelischen Theologen abgehalten werden. Vorher wurde daher noch ein Versuch nach dem andern gemacht, die evangelischen Parteien selbst zur Eintracht zu vereinigen. Schon im Januar versammelten sich in Braunschweig Theologen aus Hamburg, Lübeck, Lüneburg, welche dann mit den Braunschweigern nach Wittenberg reisten, um Friede zu stiften zwischen Melanchthon und den Magdeburgern oder Flacianern, die sich gleichzeitig nach Koßwig begaben, um für den Fall eines Friedensrufes in der Nähe zu sein. Wittenberg und Koßwig bildeten gleichsam zwei Heerlager: die Niedersachsen reisten hin und her; aber so viel auch Artikel aufgesetzt und wieder verändert und modificirt wurden, ein Vergleich kam nicht zu Stande: Melanch-

[1] Vgl. D. Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Bd. 6. 1800. S. 91 flg.

thon und Flacius sammt Genossen wären nicht zu vereinigen: die Mediateurs mußten zu Ende Januar's abziehen, ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

Nun machte auch noch Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg einen Friedensversuch: er sendete den Rostockschen Theologen Georg Venediger, einen gebornen Preußen, mit dem Herzoglichen Rathe Andreas Mylius nach Wittenberg zu Melanchthon: die Herzogliche Instruction zur Unterhandlung mit Melanchthon einerseits und den Flacianern andrerseits ist vom 1. Februar 1557 datirt. Die Gesandten reisten zunächst nach Wittenberg. Melanchthon's Antwort ist schriftlich verfaßt und vom 25. Februar datirt: sie ist noch zu lesen, aber nicht ohne Rührung zu lesen: denn der theuere Mann ist sich seines guten Willens noch viel mehr bewußt, als seiner Schwächen. Der so viel nachgegeben hatte, konnte nun auf der andern Seite nicht so viel widerrufen, als man wünschte. So scheiterte auch dieser Sühneversuch.

Bis dahin war die Versöhnung von der strengen Seite, welche der erkannten Wahrheit nichts vergeben, sondern überzeugen wollte, versucht worden. Nun folgte aber noch der Hauptversuch auf dem Wege der Vermittelung. Jetzt versammelten sich nämlich, in der Mitte Juni's 1557, zu Frankfurt am Main viele evangelische Theologen aus Pfalz, Würtemberg, Brandenburg-Ansbach, Hessen, Nassau, Simmern und Zweibrücken, so wie aus den oberländischen Städten, um unter einander selbst einig zu werden. Die Sachsen waren auch eingeladen, aber nicht erschienen, weder die Herzoglichen, noch die Kurfürstlichen. Das Resultat war ein Gutachten (Bedenken) vom 30. Juni 1557, welches die Differenzen im Schooße der evangelischen Kirche selbst zur künftigen Ausgleichung zu vertagen, und auf dem Wormser Konvente zu verschweigen rieth: eine diplomatische Maasregel, wogegen auf der Stelle namentlich Nicolaus Gallus (Hahn), der Superintendent von Regensburg, früher Pastor zu Magdeburg, mannlich und ehrlich deutsch protestirte, — sein Name verdient noch immer genannt zu werden —: aber er war in der — Minorität, wenn auch Etliche ihm leise beistimmten. — Auch in Worms selbst wurden vor der Eröffnung des Colloquiums mit den Katholiken die Verhandlungen der Evangelischen untereinander fortgesetzt, und zwar im August 1557 und zu Anfang Septembers. Am 5. September

kamen die Gegensätze in einer förmlichen Versammlung unverholen zur Sprache. Phil. Melanchthon suchte möglichst zu vermitteln; auf seiner Seite finden wir auch den Professor D. Joh. Sturm aus Straßburg, seinen Freund, den wir noch zwanzig Jahre später Melanchthon's Sache vertheidigen sehen: aber die Herzoglich Sächsischen Theologen (besonders Mörlin, Schnepf, Stössel) widerstanden, ihrer Instruction[1] getreu, der Majorität, welche den häuslichen Streit aussetzen und vertagen wollte. Es handelte sich hauptsächlich um Anabaptismus und Katabaptimus, Zwinglianismus, Calvinismus, Antinomismus, Osiandrismus, Majorismus, Schwenkfeldianismus, Servetianismus und Adiaphorismus: damit sind zugleich die meisten Stichworte der Zeit genannt.

Nach diesen Vorbereitungen evangelischerseits wurde endlich am 11. September 1557 das Hauptcolloquium mit den inmittelst angekommenen Katholiken eröffnet. Den Geistlichen waren auch politische Räthe beigeordnet. Die Evangelischen wurden nach dem zuvor gefaßten Majoritätsbeschlusse von Phil. Melanchthon als Bekenner der Augustana eingeführt, denn nur diese war politisch anerkannt[2]. Das Kapitel von der Erbsünde war der erste Streitpunkt. Es dauerte indessen nicht lange, da geschah es, daß katholischerseits unter dem Vorsitze des Naumburger Bischofs Julius von Pflug der Merseburger Bischof Michael Helding (Sydonius) im Namen seiner Partei vor der Versammlung erklärte, daß sie nur mit den Augsburgischen Confessionsverwandten zu verhandeln beauftragt wären, und daher über die Stellung der abgeordneten evangelischen Theologen zu diesem Bekenntnisse, gegenüber den Zwinglischen, Calvinischen und anderen Irrlehren, gründlichen Aufschluß begehren müßten. So frage es sich auch, ob sie die Lehre des Flacius und Gallus von der Erbsünde und von dem freien Willen mit der Augsburgischen Confession übereinstimmend fänden oder nicht: denn römischerseits könne man nicht mit einer Partei von zweierlei Lehre verhandeln. Phil. Melanchthon suchte durch allgemeine Zusicherungen auszuweichen, und wollte die nähere Ausweisung hierüber zu der Verhandlung über jeden einzelnen Streitpunkt vertagt wissen: bis dahin müsse das allgemeine Bekenntniß zur Augustana genügen. Aber die Ka-

[1] C. G. Bretschneider, Corp. Reformatorum. IX. p. 213.
[2] C. G. Bretschneider, Corp. Reformatorum. IX. p. 279.

tholiken erkannten in ihrer Frage einen Präjudizialpunkt, und die herzoglich Sächsischen Theologen konnten es nun nicht lassen, über die geforderte Verantwortung ein offenes Bekenntniß rund heraus abzulegen. Jetzt lag der Zwiespalt unter den evangelischen Theologen offen zu Tage: und nun wollten die Katholiken ihrem Auftrage gemäß ohne vorgängige Einigung der Gegenpartei mit dieser so wenig, als mit einem Theile derselben länger verhandeln. Am 1. October übergaben die entschiedenen Lutheraner (Schnepf, Mörlin, Strigel, Stössel, Sarcer) ihre schriftliche Protestation[1] gegen ihre Ausschließung, am 2. October baten sie, ihre Erklärungen zu den Acten zu nehmen, am 7. October waren sie abgezogen. Die übrigen Protestanten erboten sich unter Vorgang der Wittenberger wiederholt zur Fortsetzung des abgebrochenen Gesprächs: römischerseits konnte darauf nicht eingegangen werden. Es ist nicht zu übersehen, daß die Wormser Octoberverhandlungen grade in die Tage fallen, wo die ersten vierzig Jahre der deutschen Reformation seit den Wittenberger Thesen vom 31. October vollendet waren. — Am 24. November übergaben endlich die Evangelischen von der vermittelnden Fraction ihre schriftliche Protestation gegen den Abbruch der Verhandlungen. Jedenfalls lag nun der Schade offen zu Tage, und ein offener Schade ist doch eher zu heilen, als ein verborgener, wenn's auch eine Ablösung kostet. Damals standen die Weimaraner und Jenenser[2], die Magdeburger und Rostocker auf der äußersten Rechten: die Wittenberger auf der Linken: die Würtemberger und Pfälzer größtentheils in der Mitte, um nichts unversucht zu lassen, auch die Glaubensgenossen der linken Seite wieder zu gewinnen. Aber es wollte nicht gelingen.

Dennoch fehlte es nicht an Versuchen, den Schaden durch neue Vermittelung und Verdeckung zu heilen, oder doch Zeit zu weiterer Erwägung zu gewinnen. Schon im März 1558 war ein neuer Konvent zu Frankfurt am Main, — zahlreich besucht: er schloß durch Majoritätsbeschluß mit dem von Ph. Melanchthon verfaßten Frankfurter Rezesse vom 18. März 1558, welcher von Kurpfalz,

[1] Bretschneider, Corp. Reformatorum. IX. p. 314.

[2] Melanchthon nannte die Weimaraner und Jenenser mit Einem Worte *Μεθωναῖοι*, wie denn die Namen Weimar und Jena damals von Wein, *οἶνος*, *μεθυ* abgeleitet wurden. Vergl. Bretschneider, Corp. Reform. Vol. IX. p. 305. No. 6358. p. 322. No. 6366. cet.

Kurſachſen, Kurbrandenburg, Würtemberg und Heſſen unterzeichnet wurde.[1] Es war darin auf die unvermeidlichen Streitpunkte eingegangen (Majorismus, Oſiandrismus, Zwinglianismus, Adiaphorismus), aber es war alles ſo ſanft und vorſichtig gefaßt und umwunden, daß deſto unſanfter und unumwundener von Mecklenburg (Iudicium Theologorum Rostochiensium de Recessu conventus Francofurtani datum Wismariae d. 14. Aug. 1558), von Pommern (aus Wolgaſt 16. Dec. 1558) — und von Sachſen-Weimar-Jena (Reformatio Samaritani Interim. 1558) und von Andern mehr dagegen öffentlich proteſtirt wurde. Mitten unter dieſen Bewegungen ſtirbt zu Wittenberg Philipp Melanchthon (1560), 30 Jahre nach dem von ihm verfaßten Augsburgiſchen Bekenntniſſe, kurz nach Ablauf der erſten Vierzig Jahre der Reformation. So kam er zu ſeinem Frieden, aber auf Erden fehlte damals mehr als je kirchlicher Friede. —

Später wurde in Naumburg an der Saale ein Konvent eröffnet, und zwar am 21. Januar 1561, wornach unter anderm die Augsburgiſche Confeſſion von 1530 nach den unterſchiedenen Ausgaben von 1531, 1540 und 1542 mit einander verglichen, aber nach vielen Verhandlungen die älteſte unterſchrieben wurde, jedoch ohne darum — ſo lautete die Erklärung — von der in etlichen Punkten erweiterten, und bereits auf dem Colloquium zu Worms im J. 1540 übergebenen Redaction abzuweichen, wornach alſo doch die urſprüngliche Confeſſion mit ihren Variationen von 1540 zugleich zur gemeinſamen Anerkennung kommen ſollte. Darum ſagten ſich Herzog Johann Friedrich zu Sachſen, um „nicht falſch Zeugniß zu geben (2 Moſ. 20, 16) und um nicht Böſes gut, und Gutes bös zu heißen Jeſ. 5, 20)“, ſowie Herzog Ulrich von Mecklenburg im Einverſtändniß mit ſeinem Theologen Chyträus unter Berufung auf 2 Cor. 6, 14. 2 Joh. 10 und Pſ. 24, 4. ſofort davon los: andere evangeliſche Stände, die nicht zugegen geweſen waren, — Lübeck, Hamburg, Lüneburg — folgten ohne Zeitverluſt in offenen Erklärungen nach.

Am wichtigſten von dieſen Gegenerklärungen ſind die Lüneburger Artikel, theils als Vorläufer der Concordien-Formel, theils als geiſtliches Zeugniß gegen einſeitige Eingriffe der Landesobrigkeit in die Kirche. Zwar folgte den auf den Konventen zu Möllen,

[1] Bretschneider, Corp. Reform. Vol. IX. p. 489 sq.

und demnächſt in Lüneburg von den Theologen beſchloſſenen ſogenannten Lüneburger Artikeln, welche gegen die Beſchlüſſe des Naumburger Fürſtentages ernſtlich proteſtirten, gleich zu Anfang des folgenden Jahres 1562 das Lüneburgiſche Kreis-Mandat, wodurch die ſtändiſchen Obrigkeiten aus Rückſicht auf die in Naumburg verſammelt geweſenen Fürſten dem Eifer der Theologen eine geſetzliche Schranke zu ziehen, oder doch Mäßigung zu empfehlen verſuchten. Allein der Erfolg war ſofort mehr als ein theologiſches Bedenken über die Gränzen des obrgikeitlichen Amtes in den inneren Angelegenheiten der Kirche; den Beſchluß machte das endliche Reſponſum der Theologen Flacius und Gallus, welches die Kirchenlehre vor politiſchen Einflüſſen geſichert, aber dem obrigkeitlichen Schutze empfohlen wiſſen wollte. — Wir ſtehen hier vor einer kirchengeſchichtlichen Thatſache, die noch immer nicht in ihrer weſentlichen Bedeutung erkannt iſt. —

Behauptete ſich ſo in Niederſachſen das geiſtliche Amt gegen das fürſtliche, ſo mußte in Kurſachſen umgekehrt das landesobrigkeitliche auf der Wacht ſtehen, zur Aufſicht, daß das geiſtliche Amt in rechter Lehre nichts verſehe. Waren in Naumburg die Fürſten nach der Majorität zu nachſichtig geweſen, ſo daß ſich das geiſtliche Amt in Lüneburg dagegen regte, ſo waren umgekehrt in Wittenberg die Theologen zu nachgiebig, ſo daß ſich der Kurfürſt von Sachſen dagegen zur Wehr ſtellen mußte. Aber noch war dieſer nicht entſchieden, wiewohl er an ſeinen Theologen allmählig irr zu werden anfing. Auf ſeine Anordnung verſammelten ſich im Sommer 1563 Leipziger, Dresdener und Wittenberger Theologen in dem Bergſchloſſe vor Eilenburg zu weiterer Berathung: der Bericht vom 11. Juli, den ſie an Kurfürſt Auguſt erſtatteten, enthielt nicht ſowohl ein Gutachten, als eine Verantwortung, die auf ein mehr und mehr aufkeimendes Mißtrauen des Landesherrn über die Rechtgläubigkeit ſeiner Theologen zu deuten ſchien.

In allen dieſen Vorgängen liegt der erſte ſichtliche Impuls zu einer Concordia. Die Frankfurter Verhandlungen von 1557 und 1558, die Wormſer von 1557 und die Naumburger von 1561 hatten es auf einen Conſenſus abgeſehen; ſie ſind ſo lehrreich, daß ſie nicht unerwähnt bleiben durften, wenn es auf eine nähere Würdigung der Concordien-Formel abgeſehen iſt. So viel liegt vor Augen, daß jeder Unionsverſuch, jeder Frie-

densruf, der nur vermitteln, und nicht scheiden wollte, Jer. 8, 11, den Zwiespalt nur noch offener zu Tage förderte.

Die nächste Folge des Zerfall's war, daß sich nun je länger je mehr in allen deutschen Territorien der evangelischen Kirche der Partikularismus zu regen anfing. Noch waren nicht einmal die bisherigen Bekenntnisse deutscher Reformation in ihrem Zusammenhange urkundlich anerkannt, und von anderen Büchern, namentlich von Luther's und Melanchthon's Schriften, kenntlich unterschieden. So konnte es um so leichter geschehen, daß fast jedes Territorium aus dem vorhandenen Material sein eigenes Kirchen-Lehrbuch, corpus doctrinae, sammelte. So entstand allererst das Meißnische Lehrbuch, corpus doctrinae Misnicum (1560); es hieß auch Philippicum, und enthielt eine sehr bedenkliche Nachgiebigkeit in der Lehre. Die Vorrede dazu ist noch von Philipp Melanchthon am 29. Sept. 1559 unterzeichnet, aber das Werk selbst erschien erst gedruckt nach seinem Tode († 19. April 1560). Diesem Lehrbuche folgten sofort, mehr oder weniger im Gegensatze dazu, das Pommersche, c. d. Pomeranicum (1561. 1565), das Thüringische für die Sächsischen Herzogthümer, c. d. Thuringicum (1570), das Preußische, c. d. Prutenicum, zur Abwehr des Osiandrismus (1567. 1570), das Brandenburgische nebst einer Gottesdienstordnung, c. d. Brandenburgicum (1572). Dazu kamen für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande noch zwei auf einmal fast gleichzeitig, indem zwei fürstliche Vettern nach Maasgabe der neuen Landestheilung zwei Lehrbücher für die Kirche in ihren Territorien bestätigten, Herzog Wilhelm das c. d. Wilhelminum, dessen Bruders Sohn Julius Ernst das c. d. Julium, beide im Jahre 1576[1].

Aber das Gefährlichste war die laxe Haltung der Theologen in Wittenberg, Meißnischen Landes, im eigentlichen Schooße der Deutschen, der Sächsischen Reformation; sie neigten sich mehr und mehr zu der sanften Nachgiebigkeit Phil. Melanchthon's, sie entfernten sich mehr und mehr von der Entschiedenheit der Lehre

[1] Näheres über diese und andere corpora doctrinae enthält Siegm. Jak. Baumgarten, Erläuterungen der im christlichen Concordienbuche enthaltenen symbolischen Schriften der evang.-luth. Kirche, nebst einem Anhange von den übrigen Bekenntnissen und Lehrbüchern in gedachter Kirche. 1747. S. 247 flg.

Luther's. Wie bei der Augustana, so fragte es sich nun bei der gesammten Kirchenlehre, ob sie unverändert, oder in allerlei Variationen fortbestehen werde. Dem Meißnischen Lehrbuche folgte im J. 1571 der sogenannte Dresdner Consens, consensus Dresdensis, welcher die rechte Lehre je im Vordersatze ganz korrekt bekannte, aber auch sofort im Nachsatze abschwächte und variirte. Und daran schloß sich wieder im J. 1574 eine anonyme Schrift über das Abendmahl, Exegesis perspicua & ferme integra Controversiae de coena Domini, welche recht eigentlich eine verfängliche Religionsmengerei zur Absicht hatte, und der listigsten Kunstgriffe und Redensarten dazu sich bediente. Diese Exegese war in Leipzig erschienen. So war denn nach allen Seiten eine Zersplitterung der lutherischen Kirche zu fürchten.

Aber nun regte sich auch von allen Seiten desto kräftiger und energischer eine gesunde Reaction, besonders in den Herzoglich Sächsischen Landen und im Herzogthum Würtemberg. In Süddeutschland war es zwischen Würtemberg und Kurpfalz schon in der Woche Quasimodogeniti 1564 zu Kloster Maulbrunn zu einem eingehenden Religionsgespräche beiderseitiger Theologen über die Abendmahlslehre und die leibliche Gegenwärtigkeit Christi gekommen. Es dauerte die ganze Woche über ohne irgend ein Einverständniß, bis es endlich von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, der sich schon vorher zum Heidelberger Katechismus bekannt hatte, jählings abgebrochen wurde. Die Fürsten schieden aber nicht ohne ein gegenseitiges Bekenntniß, merkwürdig auch für unsere Tage. Am 17. April überreichte Herzog Christoph sein lutherisches Bekenntniß dem Kurfürsten, am 18. April Schlag 3 Uhr gegen Tagesanbruch der Kurfürst das seine dem Herzoge, und zwar eigenhändig. Beide Bekenntnisse sind noch zu lesen. Wie in Oberdeutschland, so war auch im Norden zwischen Wittenberg und Jena, zwischen Meißen und Thüringen, zwischen Kursachsen und dem Herzoglichen Sachsen ein fortgehender kirchlicher Kampf. Endlich wurde deshalb eine Konferenz zu Altenburg zwischen den Kursächsischen und Herzoglich Sächsischen Theologen veranstaltet, welche vom 20. October 1568 bis 9. März 1569 dauerte: Herzog Johann Wilhelm führte selbst als oberster Patron das Präsidium: dem Fürsten lag der kirchliche Friede recht am Herzen, doch nicht auf Kosten der Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Aber auch in

Altenburg wurde der Zwieſpalt nicht geſchlichtet, ſondern noch heftiger angeregt. Die Altenburger Verhandlung war eben nur eine Fortſetzung der Frankfurter und Wormſer Diſputationen: es würde nur immer deutlicher, daß der Consensus nicht zum Ziele führt, und auf dem Wege halbirender Vermittelung zu dem Ziele kirchlichen Friedens nicht zu gelangen iſt.

Als die einzige Feſtung der evangeliſchen Kirche hatte ſeit den Tagen des Interims die Stadt Magdeburg gegolten, in Verbindung mit den ſtiftiſchen Ständen. In Magdeburg war auch jetzt die Kirche durch die Geiſtlichen ſowohl als durch die Ritterſchaft vertreten. Zu dem Bilde jener Zeit gehört weſentlich das Glaubensbekenntniß Joachims von Alvensleben aus dem J. 1566, wenn es auch damals nicht öffentlich vorlag, ſondern eben nur für die Familie beſtimmt war. Es iſt neuerlich veröffentlicht worden[1], und um ſo wichtiger, als viele Theologen — Mörlin zu Braunſchweig, Martin Chemnitz daſelbſt, Johann Wigand, David Chyträus zu Roſtock, Simon Muſäus zu Gera, Tilemann Heshuſius, Johannes Aurifaber und andere, davon Kenntniß genommen, und ihre Approbation dazu ertheilt hatten. Die Vergleichung des Inhalts mit der Concordien-Formel gehört wegen der Uebereinſtimmung recht eigentlich zum Studium des letzten Kirchenbekenntniſſes. Wir finden hier die ſämmtlichen Bekenntniſſe des Concordien-Buches, und ſtatt der noch zukünftigen Concordien-Formel die Lüneburger Artikel vom J. 1561 als kirchliches Zeugniß anerkannt.

Um eben dieſe Zeit war auch in Würtemberg D. Jakob Andreä zu Tübingen auf dem Plane, beſonders nach dem Tode ſeines Lehrers, des Schwäbiſchen Reformators Brenz († 1570), des Vertreters der deutſchen Reformation ſeit dem Tode Luthers, welcher dem Religionsgeſpräche in Maulbronn nicht blos beigewohnt, ſondern vorgeſtanden hatte. Jetzt ſetzte Andreä das Werk in Schwaben fort, und zwar wiederum unter herzlichſter Theilnahme des Landesfürſten, als des Schirmherrn. In Würtemberg war (1568) Herzog Chriſtoph's Sohn, Herzog Ulrich's Enkel, Her-

[1] Joachim von Alvensleben's Chriſtliches Glaubensbekenntniß nebſt Approbationen der vornehmſten Theologen ſeiner Zeit. Im J. 1566 für ſeine lieben Kinder und Nachkommen zur gottſeligen Nachfolge aufgeſtellt. Stendal, 1854. — v. Alvensleben ſtarb am 12. Febr. 1588.

zog Ludwig, der dritte evangelische Fürst des Landes, zur Regierung gekommen. Unter seinem Schutze war bereits im Jahre 1569 von D. Jakob Andreä der erste Entwurf zu einer festeren Lehreinheit verfaßt worden; dieser Entwurf ist auch wirklich die Grundlage zur Formula Concordiae geworden. Diesem Entwurfe folgten später Andreä's sechs Predigten über die streitigen Artikel: sie wurden im Jahre 1573 gedruckt; sie gehören wesentlich zur innern Geschichte der Concordien-Formel.

Andreä hatte bisher die Eintracht in der Kirche auf dem Wege der Vermittelung zu bewirken gesucht und gehofft; er hatte viel mit den Wittenbergern verhandelt. Aber er mußte sich endlich doch überzeugen, daß eine Kapitulation mit Wittenberg nicht möglich war, sondern daß die alte Vestung deutscher Reformation zu ihrer eigenen Restauration erobert werden mußte. Es darf nicht länger Friede gehalten werden, als es möglich ist (Röm. 12, 18.). Darum galt es jetzt nach so vielen vergeblichen Unionsversuchen, statt Fremdartiges zu verbünden und zu verbinden, frisch und ehrlich sich zu trennen, um durch Entzweiung dessen, das Zwei ist, — διαμερισμος Luk. 12, 51. διχαζειν Matth. 19, 34. 35. — zur Eintracht (Eph. 4, 3) zu gelangen.

Wie Andreä in Würtemberg, so stand ebenermaßen in Braunschweig Martin Chemnitz, ein geborner Brandenburger, aus Treuenbrietzen gebürtig, seinem Herzoge treulich zur Seite für die Restauration der deutschen Reformation. In Mecklenburg erhob sich David Chyträus zu Rostock, ein geborner Würtemberger, im Jahre 1571 mit einem kräftigen Zeugnisse für die reine Lehre der „Sächsischen Kirche" in allen Artikeln, welches von vielen Theologen einstimmig unterzeichnet wurde. Nach langer Prüfung gingen endlich auch in Kursachsen dem treuen Kurfürsten August die Augen auf über die Halbheit seiner Wittenberger Theologen: die anonyme Exegesis hatte ganz besonders dazu beigetragen. Auf Kurfürst August's Veranlassung war am 7. Mai 1570 in der Stadt Zerbst ein Konvent von 21 Theologen aus verschiedenen Landen in der dasigen Bartholomäikirche eröffnet worden, auf welchem die Kur-Sächsischen, Braunschweigischen, Anhaltschen, Brandenburg-Küstrinschen und andere Vertreter kleinerer Kirchenkreise dahin überein kamen, daß nächst der Heiligen Schrift bloß die drei alten Symbole, die Augustana und

die Apologie ſammt Luther's Schriften zur Norm und Richtſchnur in der Lehre gelten ſollten. Unter Luther's Schriften waren insbeſondere die Katechismen und die Schmalkaldenſchen Artikel zu verſtehen, aber doch auch andere nicht ausgeſchloſſen, inſofern ſie zum Bekenntniſſe gehörten, und nicht etwa auf Privaturtheile ſich beſchränkten.

Dieſer Zerbſter Beſchluß (Norma Servestana) war wenigſtens ein Anfang zur Umkehr aus der Zerſplitterung.

Ein zweiter Schritt war der erſte Torgauer Konvent, zu dem ſich am 24. Mai 1574 neben dem Landtage daſelbſt funfzehn ſächſiſche Theologen verſammelten, unter ihnen auch die Superintendenten aus Merſeburg, Chemnitz, Annaberg, Großenhayn, Freiberg, Langenſalza, Dresden.[1] Dieſe bekannten ſich, gegenüber der neuen Wittenberger Theologie, zur reinlutheriſchen Lehre. Die Torgauer Artikel wurden im Lande vielfältig unterzeichnet; die Wittenberger widerſtanden. So fehlte noch immer das einhellige Bekenntniß zu Einer Lehre, wiewohl der Landesherr durch ſeine eigenhändige Erklärung d. d. Torgau, 28. Mai 1574 mit einem guten Beiſpiele vorausgegangen war.[2]

Den eigentlichen Grund zu einem vollſtändigen Concordien-Buche und zu deſſen Abſchluſſe in der Concordien-Formel legte der Kurfürſt Auguſt zu Sachſen nach dem Vorſchlage Jakob Andreä's durch den eigenhändigen Erlaß d. d. Auguſtusburg, 21. November 1575. Der Erlaß iſt an ſeine Geheimen Räthe gerichtet, und geht davon aus, daß nach allen bisherigen Erfahrungen ohne die Autorität und Mitwirkung der landesherrlichen Schirmherren für die Kirche Augsburgiſcher Confeſſion die nothwendige Einigkeit der Lehre nicht zu erlangen ſei, daher nichts übrig bleibe, als daß jeder Landesherr etliche Theologen und eben ſo viele politiſche Räthe zu einem Konvente geſtelle, da dann jeder ſein Corpus doctrinae mitbringen, und darnach endlich eine Eintracht bewirkt werden möge.

Der Auguſtusburger Erlaß, von dem Kurfürſten ſelbſt in ſtiller Waldeinſamkeit in treuer Sorge für die Kirche niedergeſchrieben, iſt nach allen Seiten wichtig; er iſt auch von Bedeutung für

[1] M. Anton, Geſch. der Concordienformel. 1779. I. S. 126.

[2] Kurf. Auguſt's Bedenken findet ſich deutſch und lateiniſch in Leonh. Hutteri Conc. conc. Cap. VIII. p. 232 sq.

die Kirchenverfassung. Der Landesherr ist zu der Einsicht gelangt, daß die Theologen nicht allein über die Kirche Macht haben, und ohne Beihülfe sich nicht leicht vereinigen können; er erkennt nun die Pflicht der obrigkeitlichen Schirmherrschaft, und die Nothwendigkeit einer hülfreichen Mitwirkung obrigkeitlicher Personen aus dem Laienstande. Mit diesem seinem landesherrlichen Erachten wendet er sich nun an seine obersten Beamten. Das erforderte Gutachten der Geheimen Räthe vom 26. November 1575 war zustimmend, wenngleich nicht ohne Zweifel an dem gewünschten Erfolge des Vorschlags: es rieth zugleich zu einem vorläufigen Konvente der Kursächsischen Theologen, zu einer vorbereitenden Konferenz. Wirklich versammelten sich auf die Kurfürstliche Berufung bereits im Februar 1576 zu Schloß-Lichtenburg bei Prettin an der Elbe 12 Sächsische Theologen zur vorläufigen Berathung über das Concordienbuch: unter ihnen war auch Professor Selnekker aus Leipzig. — Darauf folgte die größere Versammlung aus mehreren deutschen Landen zu Torgau im Mai 1576. Der Theologen waren 17. Unter diesen befanden sich drei Hauptleute (Triumviri), Andreä, Chemnitz, Chyträus. Außerdem sind besonders Selnekker aus Leipzig, ein Mann, dessen bewegtes Leben selbst eine kurze Kirchengeschichte der Zeit ist — Musculus und Körner aus Frankfurt a.O., Heiderich aus Torgau zu nennen. Zur Unterlage dienten unter vielen anderen Gutachten und Bedenken die bereits im Jahre 1574 entworfene Schwäbisch-Sächsische Formel, an welcher sich für Schwaben J. Andreä, für Niedersachsen Martin Chemnitz besonders betheiligt hatten, ferner die auf Grund derselben zur weiteren Revision von den Würtembergischen Theologen Lukas Osiander und Balthasar Biedembach verfaßte und unterm 14. November 1575 den Fürsten überreichte, auch demnächst im Kloster zu Maulbrunn am 19. Januar 1576 unter Zuziehung Hennebergischer und Badenscher Theologen nochmals geprüfte sogenannte Maulbrunnsche Formel. Den Theologen war in Torgau zugleich der Kurfürstliche Geheime Secretair Johann Jentzsch ausdrücklich beigeordnet. Es wurde fleißig gearbeitet und berathen. So entstand das Torgische Buch, als der erste Entwurf der Concordienformel. Von Torgau führte ja auch der aus den Schwabacher Artikeln des Jahres 1529 gleich zu Anfang des Jahres 1530 hervorgegangene

erſte Entwurf Luther's zu der Augsburgiſchen Confeſſion den Namen. Hier waren auch (1574) die Torgauer Artikel entſtanden; hier wurde nun auch (1576) durch das Torgiſche Buch zu dem Schlußbekenntniſſe der lutheriſchen Kirche der Grund gelegt.

Schon das Jahr hernach wurden zwei Konvente hintereinander im Kloſter Bergen bei Magdeburg abgehalten; am 1. März 1577 kamen daſelbſt Chemnitz, Andreä und Selnekker zur letzten Reviſion zuſammen, von dem Abte Petrus Ulner von Gladenbach freundlichſt bewirthet, von dem Markgrafen von Brandenburg Joachim Friedrich, als Adminiſtrator des Erzſtiftes, wohl aufgenommen. Im Mai darauf war die größere Verſammlung; außer den erſtern 3 Theologen kamen noch Musculus, Körner, Chyträus hinzu. Am 28. Mai war von dieſen ſechs Theologen aus den verſchiedenſten deutſchen Landen die letzte Redaction des letzten Bekenntniſſes vollſtändig abgeſchloſſen, und der Bericht an die beiden Kurfürſten von Sachſen und von Brandenburg abgeſendet. Hiermit wurde aus dem Torgiſchen Buche das Bergiſche, aus welchem dann ohne weitere Veränderung die Concordien-Formel hervorgegangen iſt, deren Verfaſſer die rechte ariſtoteliſche Mitte zwiſchen den Ultra's in Jena (Flacianer genannt) und den Philippiſten in Wittenberg behaupteten, als ächte Lutheraner, daher ſie den Wittenbergern ferner ſtanden, als den Flacianern, von denen ſie nur in einzelnen Ausſchreitungen hatten abweichen müſſen.

Vorerſt wurde jetzt die Bergiſche Schrift allen deutſchen Landen lutheriſchen Bekenntniſſes zur Erwägung und Erklärung, wie ſchließlich zur Unterzeichnung mitgetheilt. So hören wir z. B., daß ſchon am 15. Juni 1577 zu Wittenberg, gleich darauf in Herzberg, Torgau, Meißen, Dresden ꝛc. von den Theologen, Kirchen- und Schulbedienten die Unterzeichnung erfolgte: daſſelbe geſchah in Berlin von Seiten der Kurmärkiſchen am 22. Juli, und zu Küſtrin von Seiten der Neumärkiſchen Kirchen- und Schulbeamten am 3. Auguſt 1577. Es wurden auch ſonſt in den Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Landen noch mehrere Spezial-Konvente gehalten: namentlich am 8. September 1577 zu Sangerhauſen, und am 10. bis 15. März 1578 zu Tangermünde, wo auf Anordnung beider Kurfürſten mehrere Räthe, Kanzler Haubold von Einſiedel und D. Wolfgang Eulenbeck kurſächſiſcherſeits, Detlev von Winter-

feld und D. Johann Köppe kurbrandenburgiſcherſeits, mit den Theologen Andreä, Selnekker, Musculus, Cornerus, Cöleſtinus, Chyträus und Chemnitz zuſammenkamen, um noch einige Pfälziſche Bedenken zu erledigen, welche nicht ſowohl von dem Kurfürſten Ludwig, als vielmehr von dem Bruder deſſelben, dem Pfalzgrafen Johann Kaſimir geltend gemacht, und ſelbſt von der Königin Eliſabeth von England unterſtützt worden waren. — Darauf kommen wir noch einmal zurück. — So hatte ferner am 23. März 1578 zu Langenſalza im Beiſein des Kurfürſten Auguſt von Sachſen und des Landgrafen Wilhelm von Heſſen eine beſondere Unterredung mit den Heſſen-Kaſſelſchen Theologen ſtatt, welche nach dreitägiger Berathung die Verſtändigung — vertagte;[1] am 18. Auguſt zu Herzberg mit den Anhaltiſchen Theologen, im October zu Schmalkalden ſächſiſcher- und brandenburgiſcherſeits mit den Kurpfälziſchen Theologen. Im Jahre 1579 wurden endlich zu Jüterbog noch zwei Zuſammenkünfte gehalten, von welchen die erſte am 19. Januar, die zweite am 18. Juni eröffnet wurde. Hier wurde unter Berückſichtigung der Einwendungen gegen die Faſſung der Concordien-Formel im Namen der Reichsſtände und im Einverſtändniß mit den Kirchendienern die Vorrede zu dem geſammelten Concordien-Werke zur Unterzeichnung der evangeliſchen Stände, und das Schlußwort der Concordien-Formel zur Unterzeichnung für die Theologen berathen und abgefaßt; aber das Ende war, daß Jakob Andreä und Martin Chemnitz am 25. Februar 1580 zu Kloſter-Bergen, wo ja auch die Konkordienformel reif geworden war, die letzte Hand anlegten.

Es handelte ſich nicht bloß um die neuverfaßte Concordien-Formel, ſondern um das Concordien-Buch überhaupt, welches die ſämmtlichen Bekenntniſſe der Kirche Augsburgiſcher Confeſſion zuſammenfaßte, und zum erſten Mal in ihrer Integrität für die ganze Kirche veröffentlichte. Dazu ſollten ſich nun ſchließlich alle evangeliſchen Reichsſtände deutſcher Reformation bekennen. So wurde das Concordien-Buch das Wahrzeichen kirchlicher Gemeinſchaft. Für Kur-Sachſen war übrigens das Concordien-Buch ſammt der Concordien-Formel noch vor der ſchließlichen Ver-

[1] Vgl. Chronik der Stadt Langenſalza. Von E. F. Göſchel. II. S. 251. III. S. 198. — Planck, Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs. VI. S. 623. — Anton, Geſch. der Conc.-F. I. S. 235.

öffentlichung auf dem Landtage zu Torgau im Februar 1579 förmlich angenommen und anerkannt worden.

Am 25. Juni 1580, gerade 50 Jahre nach der feierlichen Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion, wurde endlich das ganze Concordien-Buch „der Nachwelt zum Gedächtniß öffentlich ausgegeben.“ Es enthielt die drei älteſten Bekenntniſſe der allgemeinen chriſtlichen Kirche,

das Apoſtoliſche, Nicäniſche und Athanaſianiſche,

und die ſpezifiſchen, erſt hiermit förmlich anerkannten Kirchenbekenntniſſe deutſcher Reformation,

Auguſtana, Apologie, Schmalkaldenſche Artikel,
und beide Katechismen D. Martin Luther's,

wozu nun noch die Formula Concordiae zum Schluß angefügt war.

Der Name Concordia für das ganze Buch überhaupt, und für die Formel insbeſondere war nicht neu. So war ſchon zu D. Luther's Lebzeiten das Bekenntniß genannt worden, welches im Mai 1536 zu gleichem Behufe in Wittenberg verfaßt worden war. Aber die Wittenberger Concordia war wie die Auguſtana ſelbſt durch allerlei Clauſuln und Vorbehalte der ſchweizeriſch-geſinnten Städte im ſüdlichen Deutſchland frühzeitig geſtört worden; ſie war überdieß für die weitere Entwickelung nicht ausreichend. Sie iſt nie zu kirchlicher Anerkennung gekommen. Erſt jetzt kam die wahrhaftige Concordia für das Gebiet der Kirche wirklich zu Stande, und zwar im Gegenſatze zu den bisherigen ſchonenden und vermittelnden Vergleichsverſuchen.

Jetzt waren die heißen Wünſche eines Kurfürſtlichen Triumvirats, die Gebete eines gedoppelten theologiſchen Triumvirats und vieler Mitarbeiter und Mitbeter zur Erfüllung gekommen, woran bisher ſo viele Gelehrte, ſo viele politiſche Räthe gezweifelt hatten. Das Werk kam auch wirklich erſt zu Stande, nachdem ſich die, welche Einem ſpezifiſchen Bekenntniſſe angehörten, wenn auch mit Schmerzen, offen und ehrlich von den Anderen getrennt, und dagegen deſto feſter unter einander ſelbſt verbunden hatten. Was in Altenburg nicht gelingen konnte, obgleich ein frommer Fürſt den Vorſitz führte, das gelang in Torgau und Kloſter-Bergen. Was in Langenſalza und Quedlinburg ſcheiterte, weil zwei Parteien zugleich auf demſelben Gebiete Recht haben

wollten, das gelang in Tangermünde, und zwar, wie wir noch ſpäter ſehen werden, gegen viel größere Mächte, gegen viel einflußreichere Bedenken. Eben darum wäre auch für unſere Zeit mitten in den Schwankungen der Tage an der Vorzeit viel zu lernen, und namentlich an den unterſchiedenen Konferenzen und Gutachten, welche in den letzten Jahrzehnden vor dem 25. Juni 1580 hintereinander Statt gehabt haben.

Angemeſſener konnte aber das erſte halbe Jahrhundert des Augsburgiſchen Bekenntniſſes nicht abgeſchloſſen werden, als durch das Siegel dazu, welches die Concordien-Formel enthielt. Der Weg von den Wittenberger Theſen bis zu den beiden Katechismen hatte gerade 12 Jahre gedauert, in denen viel geſchehen iſt, wie wir noch ſehen werden; die Zeit von der Auguſtana bis zur Concordia erfüllt gerade das erſte halbe Jahrhundert, welches dem inhaltreichen zwölfjährigen Prologe folgte. Jetzt wurden zum funfzigjährigen Gedächtnißtage der Auguſtana von dem Kurfürſten Auguſt zu Sachſen an alle mit ihm zum Concordienwerke vereinigte deutſche Fürſten und Reichsſtände gebundene Exemplare des theuern Kirchenſchatzes verſendet, ſowie ihnen ſchon früher Handſchriften waren mitgetheilt worden.

Das Werk war durch viele Schwierigkeiten, welche leicht hätten ermüden oder verſtimmen können, durch viele Bedenken, welche entweder zur Ungeduld hätten reizen, oder zu falſchem Frieden hätten verſuchen, durch immer neue Beſchwerden, welche nach Befinden entweder zu Ueberſpannungen, oder zu Abſchweifungen und Halbirungen hätten verleiten können, ſiegreich hindurchgedrungen. Es war ein Sieg, deſſen Bedeutung Wenige zu würdigen vermögen. Noch in den letzten Monaten vor der öffentlichen Bekanntmachung waren an den Kurfürſten Auguſt perſönlich, ſelbſt an ſeine gottſelige Gemahlin Anna — geb. Prinzeſſin von Dänemark — Gegenvorſtellungen einzelner Theologen ergangen: jetzt lag das Werk nun doch vor, es war von den meiſten evangeliſchen Reichsſtänden angenommen; aber der Widerſpruch wurde nun erſt recht laut von vielen Seiten: er iſt noch nicht verſtummt.

Es wurde frühzeitig auch eine öffentliche und allgemeine Vertheidigung gegen die vielfältigen Verdächtigungen nöthig. Dazu verſammelten ſich abermals auf landesherrliche Anordnung mehrere Theologen, von Kurpfalz D. Kirchner, von Kurſachſen

D. Selnekker, von Kurbrandenburg D. Chemnitz Ende 1581 in Erfurt. Selbſt ihre Herberge im Gaſthofe zum grünen Weinfaß mußte den Gegnern Anlaß zur Verſpottung geben. Aus dieſer Zuſammenkunft ging zum Anfange des Jahres 1582 das „Erfurtiſche Buch“ hervor. Darauf folgte im Mai und Juni 1582 eine abermalige Zuſammenkunft in Braunſchweig, in deren Folge endlich im Jahre 1584 die ſogenannte „Apologie oder Verantwortung des Chriſtlichen Concordien-Buches ꝛc.“ im öffentlichen Druck erſchien, obgleich der anderweite Konvent zu Quedlinburg, welcher vom 25. December 1582 bis zum 30. Januar 1583 gedauert hatte, ohne den gewünſchten Erfolg einer Verſtändigung mit den Braunſchweigern auseinandergegangen war.[1] Die Apologie iſt jetzt vergeſſen und nur noch Wenigen bekannt und zugänglich. Wir kommen eben deshalb ſpäter noch einmal darauf zurück.

Aber jetzt halten wir uns an das Concordien-Buch ſelbſt. Und wenn wir nun zuerſt die Unterſchriften der erſten Bekenner anſehen, ſo begegnen uns hier wieder zuerſt die drei oberſten Unterſchriften der drei lutheriſchen Kurfürſten. Wie viel haben ſie uns zu ſagen? Kurfürſt Ludwig von der Pfalz hatte den Anfang gemacht: nach 3 Jahren ſtarb er am 12. October 1583; ſein Haus und Land wandte ſich darauf zum zweiten Male, nach dem Vorgange ſeines Vaters Kurfürſt Friedrichs III., von der deutſchen Reformation zu der eingewanderten ausländiſchen. Darauf folgen als Unterzeichnete die beiden vornehmſten Förderer des großen Werkes, Kurfürſt Auguſt von Sachſen und Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg. Sie waren Beide, ſo wird uns berichtet, innige Herzensfreunde, Brüder in Chriſto, ſie pflegten einander mit dem Bruderkuſſe zu grüßen, ſie hatten ſich auch gelobt, dahin Anordnung zu treffen, daß bei ihrer dereinſtigen Beerdigung jedem das Bildniß des andern mit in's Grab beigelegt werde. Der Kurfürſt Auguſt machte mit dem Sterben den Anfang am 11. Februar 1586 und hat des Freundes Bildniß wirklich mit in's Grab genommen. Kurfürſt Johann Georg ſtarb erſt am 8. Januar 1598. Wir zweifeln nicht, daß auch ihn des alten Freundes Bild

[1] Vgl. Joh. H. Fritſch, Geſch. des vormaligen Reichsſtifts und der Stadt Quedlinburg. 1828. II. S. 17 flg. — Leonh. Hutteri Conc. conc. c. 45. p. 1051 sq.

mit in den Sarg begleitet hat. Wir finden ja auch Kurfürſt Auguſt's noch minderjährige drei Enkel (Chriſtian, Johann Georg, Auguſt), ſowie deren Mutter Sophie, Kurfürſt Johann Georgs und Sabina's Tochter, Kurfürſt Chriſtian's Wittwe im Leichen-Gefolge zu Berlin. So viel iſt aber gewiß, daß auf allen bereits im Jahre 1580 in Kurſachſen und Kurbrandenburg für die ſämmtlichen Kirchen beider Lande beſtimmten und vertheilten Exemplaren des Concordien-Buches außen auf dem Bande ein Stempel aufgedruckt war, der beide Kurfürſten, wie ſie ſich brüderlich umarmt halten, darſtellte: nur mit dem Unterſchiede, daß auf den Kurſächſiſchen Exemplaren Kurfürſt Auguſt den Kurfürſt Johann Georg, auf den Kurbrandenburgiſchen letzterer den erſten umarmt hält. Damit war die fürſt-brüderliche, die chriſt-kirchliche Herzenseintracht, Concordia, ausgedrückt. Aber die kirchliche Eintracht ſollte unter den Nachkommen nicht lange dauern. Das Kurhaus Brandenburg trat 1613 zur reformirten Kirche, das Kurhaus Sachſen 1697 zur römiſchen Kirche über; die Unterthanen beider Lande blieben aber damals der Deutſchen, der Sächſiſchen Reformation, der Augsburgiſchen Confeſſion, der geſammten Concordia treu. So blieb auch in beiden Landen mit dem Concordienbuche die Concordienformel in voller Geltung, von den Landesherren den Landeskirchen nochmals zugeſichert, nur daß freilich in den Brandenburgiſchen Landen ſpäter, durch eine Verordnung vom 3. December 1656, die namentliche Nennung der Concordienformel bei der Verpflichtung und Beſtätigung der gottesdienſtlichen Lehrer unterſagt und hiermit eben dieſes Schlußbekenntniß der Reformation der Verpflichtung der Geiſtlichen, wenn auch nicht ausdrücklich dem kirchlichen Bekenntnißſtande, entzogen worden iſt. Sollten doch in eben dieſen Landen nach einer ſpäteren Verordnung vom 30. März 1662 die Geiſtlichen überhaupt nicht mehr auf „Menſchenſatzungen“, ſondern allein auf das Wort Gottes verpflichtet werden![1]

Doch wir befinden uns noch im Jahre 1580, und zwar bei den drei erſten Namensunterſchriften zu dem geſammten Concordienbuche, welches von 86 evangeliſchen Reichsſtänden und etwa

[1] Nach D. Siegm. Baumgarten (Erl. der ſymb. Bücher S. 158) iſt durch die Anordnung des großen Kurfürſten auch in den kurbrandenburgiſchen Landen eben nur die äußere Autorität der Concordienformel aufgehoben worden.

8000 Geiſtlichen unterſchrieben wurde, deren Namen in der Ausgabe von 1582 verzeichnet ſtehen. Es iſt wohl zu merken, daß das Augsburgiſche Bekenntniß urſprünglich nur von den evangeliſchen Ständen, die Schmalkaldiſchen Artikel nur von den evangeliſchen Theologen unterzeichnet worden waren. Das Concordienbuch wurde ſowohl von den Ständen — in der Vorrede —, als von den Geiſtlichen am Schluſſe förmlich unterzeichnet. — Auch dieſe Namensunterſchriften würden uns viel zu ſagen haben, wenn wir näher darauf eingehen wollten. Hatten wir vorhin unter den vielen ehrenwerthen Theologen, welche an der Concordienformel fürbittend und berathend mitgearbeitet haben, im Kloſter Bergen ein theologiſches Triumvirat kennen lernen, — — Andreä aus Würtemberg, Chemnitz aus Braunſchweig, Nikolaus Selnekker aus Leipzig —, wozu noch ein zweites Triumvirat kam — Chyträus, Musculus, Körner, — ſo fanden wir demnächſt an der Spitze der Unterſchriften ein kurfürſtliches Triumvirat, die drei fürnehmſten fürſtlichen Patrone der Kirche deutſcher Reformation einträchtig zuſammen, die Kurfürſten Ludwig von der Pfalz am Rhein, Auguſt von Sachſen und Johann Georg von Brandenburg. Aber hier muß es auch genügen, dieſe Drei als Eines Herzens — zu weiterer geſchichtlicher und biographiſcher Belehrung — wenigſtens dankbarlich genannt zu haben, nur daß wir freilich den Zerfall der Eintracht in den ſpätern Nachkommen nicht verſchweigen durften.

Und wenn wir nun in den ferneren Namensunterſchriften noch weiter leſen wollten, wie viele werthe Namen würden uns noch begegnen, wie mancherlei Betrachtungen würden ſich uns noch aufdringen! Dahin gehören z. B. die Sächſiſchen Namen Erneſtiniſcher Linie, damals unter Vormundſchaft, Friedrich Wilhelm und Johann, Johann Kaſimir und Johann Ernſt, die beiden erſtern Söhne Johann Wilhelm's, die beiden letztern Söhne Johann Friedrichs des Mittlern, alle vier Enkel Kurfürſt Johann Friedrichs. Damit ſagen wir für alle Sachſen Viel in wenigen Worten. — Dahin gehört ferner Georg Friedrich von Brandenburg-Anſpach, der von Franken bis Preußen reicht, auch ein Name, der in preußiſchen Chriſten viele patriotiſche Erinnerungen und genealogiſche Combinationen weckt. Dahin gehört nicht minder Herzog Ulrich von Mecklenburg, der bereits auf dem Fürſtentage

zu Naumburg (1561) die nochmalige Unterzeichnung der Augustana aus Respekt davor verweigert hatte, weil sie der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, der Vater des obgenannten Kurfürsten Ludwig, trotz seinem kalvinistischen Vorbehalte mit hatte unterzeichnen dürfen.[1] Und neben Ulrich stehen die beiden Brüder Johann und Sigismund August, die Söhne Johann Albrechts, den wir schon aus dem Jahre 1557 kennen: Johann ist der Stammvater des ganzen Hauses Mecklenburg von da an.

Hierher gehört ferner Jakob Andreä's Landesherr, Herzog Ludwig von Würtemberg, Herzog Christoph's Sohn, derselbe, dem wir auch ein Sterbelied: „Dieweil mein Stund vorhanden ist ꝛc.", und das Würtembergische Gesangbuch von 1583 verdanken; desgleichen Herzog Ludwig's Vetter und Nachfolger, Graf Friedrich von Würtemberg und Mömpelgard. Auch die durch die Vormundschaft unterzeichneten Namen der jungen Markgrafen von Baden-Durlach Ernst (Ernst Friedrich) und Jakob sind uns wichtig, zunächst als Söhne des Markgrafen Karl II., welcher mit großem Eifer die Reformation eingeführt hatte, wogegen dessen Sohn Jakob später, von D. Johann Pistorius verleitet, zur römischen Kirche übertrat[2], der ältere, Ernst Friedrich, aber Ernst unterzeichnet, nicht lange hernach zur reformirten Kirche umwandte und seine Unterthanen mit Gewalt nach sich ziehen wollte, bis der Tod dazwischen trat, so daß nur noch der jüngste nicht unterzeichnete Bruder Georg Friedrich übrig, und der Kirche seines Vaters und Vaterlandes treu blieb.[3]

So finden wir auch der Herzoglich Braunschweigschen Namen vier unterzeichnet, Julius, Otto, Heinrich j., Wilhelm j.

---

[1] Mit Herzog Ulrich war auch Chyträus auf dem Naumburger Konvente. — Vgl. Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs. Bd. V. S. 457 flg. Buch VI. C. 7. — Anton, Gesch. der Concordienformel. I. Abschn. 2. §. 5.

[2] Noch sind die Verhandlungen über das Religionsgespräch zu Emmendingen im J. 1589 zwischen Jakob Andreä und Joh. Pistorius gedruckt zu lesen. Joh. Pistorius hat auch die „Historie von dem Absterben des Markgrafen Jacobi zu Baden" geschrieben.

[3] Ernst Friedrich's von Baden Lossagung von dem Concordienbuche war in einer eigenen Schrift, „gedruckt im Schloß Staffort," gerechtfertigt worden (1599), und zwar zunächst zur Verantwortung gegen den Bruder Georg Friedrich. Dieses sogenannte Staffortische Buch hat von Seiten Würtembergs und Sachsens Widerspruch hervorgerufen und einen langen Streitschriftenwechsel zur Folge gehabt. Vgl. S. J. Baumgarten, Erläuterungen der symbol. Schriften der luther. Kirche. 1747. S. 181 flg.

und doch fand damals die Concordienformel nicht überall Eingang in den Braunſchweigiſchen Landen. Was Herzog Julius ſelbſt mit Martin Chemnitz eifrigſt betrieben und gepflegt hatte, das ließ der Fürſt nun, von Chemnitz getrennt, in ſeiner neuen Verbindung mit Heßhuſen und Sattler weder im Lande, noch auf der neugeſtifteten Univerſität einführen. Zur Verſtändigung mit den Helmſtädtern war namentlich der Quedlinburger Konvent beſtimmt, wo über alle ihre Einwendungen ausführlich verhandelt wurde, ohne daß es zu einem Abſchluß kam. Ein Mehreres beſagt die Specialgeſchichte der Braunſchweigiſchen Landeskirche. Da fehlte es auch im eigenen Heerlager nicht an Widerſpruch.

Wir ſehen uns jetzt noch die vierte Namensunterſchrift an, welche das Erzſtift Magdebung betrifft. Für dieſes hat der Erbadminiſtrator Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg, Kurfürſt Johann Georg's Sohn und demnächſtiger Nachfolger, unterzeichnet. Und die Stadt Magdeburg, vor deren Thoren im Kloſter Bergen das Werk vollendet und auch die letzte Hand an die Vorrede gelegt worden war, ſchien zwar Anfangs ſchwierig, aber bald folgte auch das Magdeburger Stadt-Miniſterium dem Stifte und deſſen Adminiſtrator nach. Wurde doch ſchon am 24. Juli 1580 im ganzen Erzſtifte ein Dankfeſt mit: „Herr Gott, dich loben wir“ gefeiert: in demſelben Jahre wurde auch das Concordienbuch in Magdeburg beſonders gedruckt. Seit 1580 gilt die Concordienformel auch in allen lutheriſchen Kirchen der Stadt. So haben ja auch noch im Jahre 1737 die Magdeburger Stadtprediger gleich den Dompredigern gegen die damals verſuchten Veränderungen in der Kirchenordnung mittelſt noch vorhandener ausführlicher Vorſtellungen feierlichſt proteſtirt, und für die Concordienformel, welche in Zeiten der Anfechtung auch die unweſentlichen Kirchengebräuche aufrecht erhalten wiſſen will, ein gutes Zeugniß abgelegt. Haben doch damals lutheriſche Prediger im Herzogthum Magdeburg eine Supplik in Verſen eingereicht, um bei den hergebrachten Kirchengebräuchen verbleiben zu dürfen.

Doch wir wollten hiermit nur beiläufig das Studium der Unterſchriften empfehlen. Und damit iſt es uns recht ein Ernſt, wenn es auch bei oberflächlicher Betrachtung eben nur ein dem hochwichtigen Gegenſtande nicht angemeſſenes Spielwerk zu ſein ſcheint, und oberflächlich behandelt auch in der That nur zu einer Unter-

haltung dienen kann, die von der Hauptſache abzieht. Näher angeſehen, fleißiger ins Auge gefaßt, könnten dagegen die einzelnen Namen nicht allein in das Leben der Perſonen, ſondern auch in das Leben ihrer Zeit, in die Reformationsgeſchichte der einzelnen deutſchen Lande und Orte einführen. Und wenn den einzelnen Leſern ein Name näher ſteht als der andere, weil er auf die eigene Heimath, auf das eigene Herkommen ſich bezieht, ſo wäre damit am beſten, am natürlichſten der Eingang zu näherer und weiterer Bekanntſchaft gewonnen. Oder haben etwa Kirche und Staat, geiſtliches und obrigkeitliches Amt nichts mit einander zu thun, hat nicht die Kirche zunächſt hier unten ihre Herberge und Heimath? Oder hat die Kirche mit der Vorzeit nichts zu ſchaffen? Aus der Vorzeit ſtammt ja auch das Bekenntniß. Sind auch die Namen der Bekenner faſt dreihundert Jahre alt und zum Theil faſt verſchollen: ſie können doch wieder aufleben, und in die Geſchichte, in die Biographie, in die Chronik einführen, um — die Concordienformel mitten in ihrer Zeit kennen zu lernen. Es kommt nur darauf an, daß wir uns die Namen näher anſehen, welche jetzt zum Theil nicht einmal mehr abgedruckt werden, wenn auch etwa die Bekenntniſſe noch einen Abdruck erleben.[1] Aber ſollte nicht grade daran das kirchliche Band, das die Zeitgenoſſen mit ihren Vorfahren verbindet, am konkreteſten ſich anknüpfen, und in ſeiner Kontinuität ſich wieder herſtellen laſſen? Sollten z. B. nicht wenigſtens einem Schwarzburger die drei ſtattlichen Namen Hanns Günther, Wilhelm und Albrecht noch etwas zu ſagen haben, oder doch zu fragen geben? Es waren eben drei Brüder zu Sondershauſen, Arnſtadt und Rudolſtadt. So könnten wieder für Andere, um noch ein Beiſpiel anzuführen, die Namen der Grafen zu Stolberg, Albrecht Georg und Wolfgang Ernſt, welche zu Dresden unterſchrieben haben, die erſte Veranlaſſung geben, mit den Perſonen auch die ſpezielle Kirchengeſchichte der drei Grafſchaften vor dreihundert Jahren genauer kennen zu lernen. Auf dieſe Weiſe können die Leſer von den verſchiedenſten Seiten in die Zeit verſetzt werden, aus welcher das Schlußbekennt-

[1] So iſt zu Berlin das deutſche Concordienbuch noch im J. 1855 im Verlage des Evangeliſchen Büchervereins, das lateiniſche 1857 bei Guſtav Schlawitz neu herausgekommen, ſowie früher D. F. A. Köthe (1830) das deutſche, D. K. A. Haſe (1846) das lateiniſche mit hiſtoriſchen Einleitungen herausgegeben hatte.

niß der lutheriſchen Kirche, oder vielmehr das Geſammtbekenntniß als Concordia neu hervorgegangen iſt. Dazu könnten auch die vielen deutſchen Städte Veranlaſſung geben, welche theils durch die Magiſträte, in ſofern es Reichsſtädte ſind, theils durch ihre geiſtlichen Miniſterien unterzeichnet haben. — Freilich finden wir unter den Namensunterſchriften auch viele Reichsſtände, die es nicht mehr ſind, nicht bloß Reichsſtädte, ſondern auch Reichsfürſten, z. B. Henneberg, (Georg Ernſt ſtarb den 25. Dec. 1583 und mit ihm das Haus aus), Brandenburg in Franken (bis 1791), Mansfeld (bis 31. Mai 1780), Hanau u. ſ. w., und doch hätten auch dieſe aus der alten Geſchichte uns noch Manches zu ſagen von ihrem Antheile an dem großen Werke der Zeit, welches grade ein halbes Jahrhundert beſchließt. Andererſeits fehlen hier gleich Anfangs viele werthe Unterſchriften, die wir unter den Zeugen deutſcher Reformation, unter den Anhängern Augsburgiſcher Konfeſſion, unter den Wächtern auf Kloſter-Bergens Zinnen wohl hätten erwarten dürfen, wenn nicht frühzeitig die ſchwache Seite der Deutſchen, welche dem Auslande den Vorzug zu geben geneigt iſt, auch in dieſem ernſten Gebiete ſich geregt hätte. So fehlt z. B. außer Heſſen auch Anhalt, wo ſchon damals in Folge ausländiſchen Einfluſſes der Krypto-Kalvinismus feſten Fuß gefaßt hatte, bis endlich 1597 der Landesherr förmlich zur reformirten Kirche übertrat, und das Volk im Lande zum Theil wider ſeinen Willen nachfolgte.

Aber es fehlte auch ſonſt nicht im eigenen Heerlager an Bedenken gegen die Unterſchrift und Annahme der Concordienformel, wozu mancherlei Urſachen mit wirken mochten. Theils fand der Inhalt, theils die Form Anſtoß. Manche Kirchen-Territorien glaubten ſchon alles Nothwendige zu beſitzen. Auch der Partikularismus wirkte ein. Eine Partei hätte die Schriften Luther's, ein andere die Schriften Melanchthon's gerne auch mit hinzugenommen. So ſchloß ſich z. B. Schleßwig-Holſtein von dem allgemeinen Bekenntnißverbande aus, worüber die Erklärungen noch zu leſen ſind. Ablehnend verhielt ſich auch die Kirche in Pommern, weil ſie, nach ihrer Erklärung, durch ihr Corpus doctrinae vor aller Irrlehre ſich ſchon hinreichend geſchützt wähnte, wozu auch die Pietät gegen Melanchthon das Ihrige beitrug, wozu ſelbſt der Streit über den genuinen Text der Auguſtana

und über den Unterſchied zwiſchen der Ausgabe von 1531 und der Abſchrift von der Mainzer Abſchrift den Stoff liefern mußte, bis endlich der Krypto-Kalvinismus auch die Pommern in ihrer Ruhe und Sicherheit ſtörte, ſo daß nun auf der Stettiner Synode vom Jahre 1593 die gegen ſolche Irrlehre lautenden Artikel der F. C., nämlich (VII) vom heil. Abendmahle, (VIII) von der Perſon Chriſti, (XI) von der Prädeſtination ſammt dem inhaltreichen Anhange der chriſtologiſchen Schrift- und Kirchenzeugniſſe über die Perſon Chriſti nachträglich, aber förmlich auf- und angenommen wurden, während das ganze aus Einem Geiſte der Eintracht erwachſene Werk wenigſtens nicht ausdrücklich, nicht allgemein eingeführt worden iſt[1], ſo daß erſt von Schweden aus nicht allein Neu-Vorpommern, ſondern ganz Vorpommern mit Einſchluß der Stadt Stettin dazu gelangte, wie denn noch im 18. Jahrhundert ein Profeſſor der Theologie auf der Univerſität in Greifswald, D. Balthaſar, um die Geſchichte der Concordienformel ſich verdient gemacht hat[2].

Aber wie viele auch gleich Anfangs ſich losgeſagt haben, um für ſich zu bleiben, wie viele ſpäter aus dem Bunde der Concordia zurückgetreten ſind, dennoch iſt dem Concordienbuche mit Einſchluß der Concordienformel ein Gebiet geblieben ſowohl in Deutſchland, als darüber hinaus, ſei es groß oder klein. Inmit-

[1] Vgl. Evangel. Kirchen-Zeitung. 1843. No. 92. 93. — Monatsſchrift für die evang.-lutheriſche Kirche Preußens. 1856. Decemberheft S. 566 flg. 1857. Maiheft S. 193 flg.

[2] Es iſt wohl zu merken, daß die Concordienformel erſt nach Schweden und lange hernach wieder Schweden im dreißigjährigen Kriege nach Pommern kommen und im Weſtphäliſchen Frieden Vorpommern mit Stettin erhalten mußte, um vom Auslande her dem deutſchen Kirchenbekenntniſſe auf deutſchem Boden einen neuen Eingang zu bereiten. Es iſt auch nicht zu überſehen, daß in demſelben Jahre 1593, in welchem die obenerwähnte Stettiner Synode tagte, ohne allen äußeren Zuſammenhang auch zu Upſala eine geiſtliche Synode gehalten wurde, welche der Concordienformel im Königreiche Schweden die erſte Bahn brach. Lange hernach beſtätigte der Reichstag zu Stockholm im J. 1647 die Anerkennung deſſelben Bekenntniſſes. Dagegen finden wir in Stralſund die Concordienformel ſchon in den Artikeln vom 4. März 1603, worauf die ſämmtlichen Stadtgeiſtlichen verpflichtet werden ſollten. (Vgl. D. Chriſtoph Ziemßen, Urkundliche Nachweiſung des Grundes der Eigenthümlichkeit der evang.-lutheriſchen Kirchenverfaſſung der Stadt Stralſund. 1856.) Und auf der Univerſität Greifswald finden ſich auch ſchon im J. 1623 Statuten der theologiſchen Fakultät, welche die Lehrer an die F. C. weiſen. Später kam aber der Verband mit Schweden hinzu, ſo daß grade nach einem Jahrhundert, nämlich ſeit 1685 und 1688, im Todesjahre des großen Kurfürſten von Brandenburg, das ganze Concordienbuch in Vorpommern zu vollerem kirchlichen Anſehn gelangte.

telſt iſt ſchon zweimal das hundertjährige Jubiläum der Concordia gefeiert worden, und das dritte Jubiläum iſt ſchon ſo nah herangekommen, daß es ein großer Theil der Zeitgenoſſen erleben wird.

Zum Andenken an die **Sächſiſche** oder **Deutſche** Reformation ſind bereits im 17. Jahrhundert vier Jubiläen gefeiert worden, zur Erinnerung an den 31. Octbr. 1517, an den 25. Juni 1530, an den 25. Septbr. 1555 und an den 25. Juni 1580. Namentlich in Kur-Sachſen ſind die drei erſten Gedächtnißtage von und unter Einem Kurfürſten, Johann Georg I., einmüthiglich mit Lob und Dank feſtlich begangen worden, und dem vierten Gedächtnißtage, welchen nicht allein die Krankheit des Kurfürſten Johann Georg II. († 22. Aug. 1680), ſondern auch allgemeine Landesſeuche trübte und ſtörte, aber auch innerlich deſto mehr heben konnte, war wieder eine dreifache Vorfeier vorausgegangen, wodurch der 22. Nov. 1575, als der Tag des Auguſtusburger Erlaſſes, der 7. Juni 1576, als der Tag der Uebergabe des Torgauiſchen Buches an den Kurfürſten Auguſt in Torgau, und der 30. Mai 1577, als der Tag der Kloſter-Bergen'ſchen Formel im Gedächtniſſe der Zeitgenoſſen erneuert wurden, der Concordienformel zu Ehren, als dem „rechten Palladium der evangeliſch-lutheriſchen Kirche". Auch im 18. Jahrhundert ſind allerwärts mehr oder weniger allgemein die vier Haupt-Jubiläen gefeiert worden mit Einſchluß des Jubiläums der Concordienformel, welchem als einem Menſchenwerke von den Gegnern ein kurzes Leben, ein baldiges Ende war voraus geſagt worden mit Bezug auf das Wort Gamaliel's — Ap. 5, 38 —. So hat nicht minder das laufende Jahrhundert bereits drei Jubiläen beſtanden, 1817, 1830, 1855; und dem vierten ſehen wir entgegen: auch dieſes wird der immer noch lebenden Concordienformel gelten, ohne welche das Concordienbuch ſeine Integrität, ſeine eigenſte Bedeutung verliert; und wird nicht auch den eben gedachten drei Vorfeſten von 1575, 1576 und 1577 ihr altes Recht werden?

Ehe wir jetzt zur Formula Concordiae nach ihrem Inhalte übergehen, müſſen wir von den vielen Vorwürfen, die ihr von Anfang an gemacht worden ſind, noch einen zur Sprache bringen. Die Formula Concordiae iſt das Werk weniger Theologen, ein Buch der Schule nach ihrem damaligen Standpunkte, aber kein Kirchenbekenntniß für alle Zeiten, wozu nichts ſo ſehr gehört hätte,

als daß ſich die Kirche ſelbſt darüber durch ein deutſches Kirchenkonzil ausgeſprochen hätte. So lautet die kritiſche Anklage. Darüber enthalten bereits die Quedlinburger Konvents-Verhandlungen ein Mehreres.

Auf dieſe Inſtanz iſt zu antworten, daß die Formúla Concordiae nicht als Bekenntniß, ſondern als Bekenntnißſchrift ſich ſelbſt ankündigt, und daß die übrigen Bekenntnißſchriften der Kirche deutſcher Reformation eben auch aus dem Herzen und Munde Einzelner für Alle hervorgekommen ſind. Durch die Aufnahme, welche ſie in der Kirche, in der deutſchen Kirche zunächſt, gefunden haben, ſind ſie mehr beglaubigt, als durch alle Formalitäten, Majoritäten und Solennitäten eines vielköpfigen Konzils.

Und wenn etwa hiſtoriſch bemerkt werden möchte, daß die früheren Bekenntnißſchriften der Kirche deutſcher Reformation eben erſt durch das Concordienbuch, und hiermit durch die Concordienformel zu der allgemeinen kirchlichen Autorität gekommen, und zu einem Kanon zuſammengefaßt worden wären, wie ſonſt keine Kirche habe, ſo beziehen wir uns, nicht zur Gleichſtellung, — das ſei fern! — ſondern zum Gleichniſſe zwiſchen Niederm und Höherm, — auf die Geſchichte des bibliſchen Kanons A. und N. Teſtaments. So viel iſt aber gewiß, daß durch die Concordienformel die Bedeutung der Kirchenverſammlungen, worauf die reformirte Kirche das Gewicht legt, ſehr zurückgeſtellt wird. Das erſte halbe Jahrhundert der deutſchen Reformation zeigt ſtatt konſtituirenden Synoden konſultative Kolloquiem der Theologen unter der Theilnahme politiſcher Räthe, wiewohl auch ſolche Conferenzen nur unter der Vorausſetzung prinzipieller Einigkeit zu einem Reſultate kommen. Eine nationale General-Synode hätte ſchwerlich, auch damals, eine Apologie zu Stande gebracht, wie ſie das Jahr 1584 aufzeigen konnte.

Schon beim erſten Jubiläum des Schluß- und Geſammtbekenntniſſes — im Jahre 1680 — ſchrieb D. Auguſt Varenius als Rector magnificus auf der Univerſität zu Roſtock: „Das Con„cordienbuch iſt und bleibt — trotz aller Anfechtungen — bei allen „Rechtſchaffenen im beſten Andenken, und wird darin bleiben, bis „Chriſtus kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten, „und iſt das beſte Unterſcheidungszeichen, dadurch ſich unſre „Kirche von den Papiſten, Kalviniſten, Wiedertäufern und Syn-

„kretiſten kennbar zu machen vermag, wofür wir nicht nur zu aller „Zeit, ſondern auch hauptſächlich in dieſem erſten Jubeljahre der „Concordienformel, welches Niemand unter uns zum andernmale „ſehen und erleben kann, aus aller Macht zu ſtreiten haben, daß „es uns nicht entriſſen werden möge." — Damals waren auch mehrere lateiniſche Schriften über das Concordienbuch erſchienen; namentlich Joh. Hülsemanni Praelectiones in librum concordiae (Lips. 1679), und J. Gerhardi Confessio catholica in zweiter Ausgabe (Frcf. & Lips. 1679). Vorausgegangen war J. B. Carpzov's Iſagoge (1665); ſpäter folgte J. G. Walch's Introduction zum Concordienbuche (1732). — Zum zweiten Jubiläum (1780) ſchrieb M. J. N. Anton, Diaconus zu Schmiedeberg in Kurſachſen, eine „Geſchichte der Concordienformel" in Ausſicht auf eine künftige vollſtändigere, und ſchließt mit der Leichenpredigt auf den Tod des Kurfürſten Auguſt von Sachſen, wo D. Nicolaus Selnecker geſagt hatte: „Wir können deſſen gewiß ſein, „daß, ſo lange man in dieſen und andern Landen, Kirchen und „Schulen über dieſe Erkenntniß und Erklärung, ſo in dem chriſt„lichen Concordienbuche verfaßt, halten wird, ſo lange werde „auch Richtigkeit in Gottes Wort, oder in der Lehre, ohne Schwär„merei, neben anderem Segen Gottes, bei uns ſein und bleiben; „ſo bald aber von demſelben richtigen Bekenntniß wird im Ge„ringſten abgefolgt werden, daß auch Gott, der uns dieſe große „Wohlthat noch zuletzt erzeigt hat, von uns abſetzen, und allerlei „Läſterung und Schwärmerei unter uns einreißen laſſen werde." Unmittelbar darauf iſt D. G. J. Planck's Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs bis mit zur Concordienformel erſchienen; das Werk von 6 Bänden und noch mehreren Theilen beginnt das dritte Jahrhundert des Concordienbuches; es füllt grade die beiden letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts (1781—1800); es hat in zahlreichen Anekdoten auch alle Mängel und Schwächen fleißig regiſtrirt, welche der menſchlichen Geſchichte angehören, ohne ihren Gegenſtand zu berühren; wir können auch daraus lernen. An eben dieſe ausführliche Geſchichte ſchließen ſich die neueren kirchengeſchichtlichen Studien (von Heppe, Gieſeler), ſo wie tiefere ſachliche und dogmatiſche Forſchungen unſeres Jahrhunderts. Seit geraumer Zeit hat ſich wirklich auch das Bekenntniß ſelbſt mit deutſchem Ernſt kräftiglich erhoben, aber freilich hiermit auch der Wider-

ſpruch der Majoritäten unter den Nachwehen des Rationalismus ſich vernehmen laſſen. Was wird nun — nach 23 Jahren — das dritte Jubelfeſt der Concordienformel bringen?

Es geht jetzt eine Rede, wenn auch nur in Winkeln, als wenn der lutheriſchen Kirche in ihrem dermaligen Bekenntnißſtande nur ein dreihundertjähriges Lebensalter beſchieden ſei, und Luther ſoll es ſelbſt vorausgeſagt haben: er hat wohl die Dauer der reinen Lehre an dieſem und jenem Orte ſich noch viel kürzer gedacht [1]; deſto eifriger ſollen wir wachen und beten, wie er ſelbſt ermahnt. So können wir getroſt auch dem dritten Jubiläum des Concordienbuches entgegen gehen, welches freilich von den Zeitgenoſſen Viele, Viele nicht erleben werden. Jedenfalls iſt es an der Zeit, für die, welche es etwa noch erleben, und für die, welche es nicht erleben, von dem Concordienbuche überhaupt und von dem Schlußbekenntniſſe deſſelben insbeſondere nähere Kenntniß zu nehmen, wozu freilich dieſes gehört, daß wir uns nicht ſchämen, auch im höheren Alter bei der Kirche als Katechismusſchüler in die Schule zu gehen, um je länger je mehr zum reiferen Alter zu erwachſen, doch daß wir die Kindſchaft treulich bewahren. Die Concordienformel gehört dem Mannesalter der Kirche an; aber fehlt ihr darum die jugendliche Friſche? Das iſt die Frage.

Ein Sprüchwort ſagt: Das Ende krönet das Werk. Finis coronat opus. Das gilt recht eigentlich von der Concordienformel: ſie iſt die nothwendige Konſequenz des Prinzips der deutſchen Kirchenreformation [2]. Und wenn die Concordienformel, die Eintrachtsformel, von ihren Gegnern Formula Discordiae, Zwietrachtsformel genannt worden iſt, ſo müſſen es ſich die Bekenner derſelben nebſt andern üblen Gerüchten (2. Kor. 6, 8.) ſchon gefallen laſſen: ſie müſſen es ſich auch ſelbſt geſtehen, daß die Eintrachtsformel mit der Gegenlehre in Zwietracht ſteht, und die Differenzen nicht identificirt, ſondern den Zwieſpalt offen herausſtellt, ohne ihn zu bemänteln und zu verdecken. Von dieſer Zwietracht darf ſich die Eintrachtsformel nicht losſagen; ſondern wir ſollen an das gewaltige Wort des Herrn, des Friedefürſten, gedenken: Meinet ihr, daß ich gekommen bin, Frieden zu bringen

[1] Vergl. D. Martin Luther's Werke. Erlanger Ausgabe XLVIII. S. 188.

[2] Vergl. D. Thomaſius, das Bekenntniß der evang.-luther. Kirche in der Konſequenz ſeines Prinzips. 1848. S. 3.

auf Erden? Ich ſage Nein, ſondern Zwietracht. Luk. 12, 51. Röm. 9, 33.) Derſelbige Herr ſpricht: Den Frieden laſſe ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Joh. 14, 27. Solches habe ich mit euch geredet, daß ihr in mir Friede habet. In der Welt habt ihr Angſt, aber ſeid getroſt, ich habe die Welt überwunden. Joh. 16, 33.

Kann uns nach aller chriſtlichen Erfahrung der Widerſpruch von allen Seiten nicht abwendig und nicht irr machen, ſo wird uns auch die armſelige Magdgeſtalt nicht kümmern dürfen, die der Concordia noch in dieſer neueſten Zeit von ihren Gegnern und Verächtern vorgehalten worden iſt, und die ſie wirklich nicht verläugnen kann, die ihr auch D. Luther ausdrücklich vindizirt, die die Kirche auch zu den Zeiten der Apoſtel und unter den ſpäteren Verfolgungen getragen hat. Inſofern muß ſich die Kirche auch zu dem aus ihr ſpäter hervorgewachſenen, aber in ſeinen Ausartungen von ihr nicht anerkannten Pietismus bekennen: ſie ſingt mit D. Chr. Fried. Richter († 1711):

Es glänzet der Chriſten inwendiges Leben,
Obgleich ſie von Auſſen die Sonne verbrannt ꝛc.

und mit Ernſt Gottlieb Woltersdorf († 1761):

Wer iſt der Braut des Lammes gleich?
Wer iſt ſo arm? und wer ſo reich?
Wer iſt ſo häßlich und ſo ſchön?
Wem kann's ſo wohl und übel geh'n? ꝛc.

So viel iſt gewiß, wir müſſen alle recht gründlich arm werden, um das Himmelreich zu ererben (Matth. 5, 3.), um reich zu werden an aller Lehre und in aller Erkenntniß (1. Kor. 1, 5.), und an guten Werken (1. Tim. 6, 18.), und um durch ſolche Armuth Viele reich zu machen (2. Kor. 6, 10; 8, 9.) So iſt denn auch der Gemeinde zu Smyrna das Zeugniß ausgeſtellt worden: Ich weiß deine Armuth, du biſt aber reich (Off. 2, 9.) So wenden wir uns denn auch an unſere arme, verachtete Kirche, ob ſie etwa doch reich ſei, und durch ihre Armuth reich mache, und darum halten wir uns auch grade an die Stelle, die am meiſten angefochten und durch Vorurtheile faſt unzugänglich geworden iſt, nämlich an die Concordienformel. Schon in ihren erſten Tagen ſagten ſich die Bekenner als gemeinſame Looſung: Concordia crescunt res parvae.

Wohl sind seit ihrem ersten öffentlichen Zeugnisse viele mächtige Glieder abgefallen, namentlich die Häuser der drei Kurfürsten, die sie veranlaßt und zuerst unterzeichnet haben; es bekennt sich bis zur Stunde keine einzige Großmacht im Haupte zu ihr: aber dennoch, dennoch besteht noch die arme Kirche, deren sämmtliche Bekenntnisse grade nach den ersten fünfzig Jahren der Reformation zu Einem Bekenntnisse zusammengefaßt und abgeschlossen worden sind in einer Formel.

Unwillkührlich werden wir damit noch einmal, wie am Anfange, so am Schluß, an die kleine Kraft erinnert, und an die offene Thür, welcher die Zukunft gehört. Diese kleine Kraft und die offene Thür sind Kennzeichen an dem philadelphischen Typus. Und zu diesem Typus gehört nicht minder das einmüthige Bekenntniß zum Worte (Off. 3, 8), so wie der Kampf gegen den — Judaismus in Rom und außer Rom.

Das Gesammtbekenntniß führt, wie gesagt, den Namen **Concordia.** Das heißt nicht bloß Eintracht, sondern Gemeinschaft in Eintracht, Homothymie, Homophrosyne, Sympsychie, Gesammteintracht der Herzen, so wie Confession, Homologie, Symbol nicht bloß Bekenntniß heißt, sondern Gesammtbekenntniß, Gemeindebekenntniß, das Bekenntniß Vieler, wie aus Einem Munde und Einem Herzen (Dan. 10, 4), wie Ein Mann (Esra 3, 1; Neh. 8, 1). So muß schon für die Ueberschrift des Gesammtbekenntnisses eine Sprache der andern nachhelfen, um die Einheit und Vielheit in Gemeinschaft desto lebendiger auszudrücken als Ein Herz und Eine Seele in Allen. Ap. 4, 32.

So ist auch die Concordia nach der ersten Pfingstgemeinde benannt, Ap. 1, 14; 2, 1. 42—47; als Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens, als Ein Leib und Ein Geist vieler Glieder. Eph. 4, 3—15. Phil. 2, 1. 2.

Concordia ist die Wahrheit, welche die lutherische Kirche aus vieler Verwirrung wiedergefunden und weiter entwickelt hat, dieselbe Wahrheit, welche vorher in einem Consensus wiederholt und vergeblich gesucht worden ist. Auch die Geschichte lehrt vernehmlich, daß nicht ein Consensus, der vielerlei vermengt, — wie viele Consensus sind versucht worden! — sondern allein Concordia zum Ziele, zur wahren Kirche führt, Viele eint, — ὁμοφροσυνη 1 Petr. 3, 8.

Und das Schlußbekenntniß heißt eben darum — nicht Formula Consensus, wozu die Augustana wider ihre historische Bestimmung bis in die neueste Zeit hat dienen müssen, — sondern schlecht und recht, — trotz alles Widerspruches gegen Alles, was Formel heißt, und gegen die Eintracht, die enger ist, als der Consensus, —

Formula Concordiae.

Das heißt Bild und Gestalt der Concordia, Vorbild und Vorschrift, Kanon, Regel und Richtschnur für die zuverlässige und einträchtige Lehre. Die beiden Worte sagen viel: sie enthalten Gesetz und Evangelium zumal: zur Eintracht der Herzen gehört Eine Regel, Ein Licht auf unsern Wegen, zur Gemeinschaft Ein Weg und Ein Wegweiser. So schreibt auch der Apostel Paulus: „Lasset uns wandeln nach Einer Regel, darin wir gekommen sind, und gleichgesinnet sein (Phil. 3, 15. 16)." „Und wie viel nach dieser Regel einhergehen, über die sei Friede." (Gal. 6, 15.)

Das Concordienbuch,

dessen Bestandtheile wir schon nach der Reihe genannt haben, und noch näher kennen lernen werden, steht mit der Concordienformel, welche es abschließt, in dem allerinnerlichsten und unzertrennlichsten Zusammenhange, so daß eine wirkliche Ablösung des Schlußsteins von dem Bauwerke nur als ein destruktiver Riß wirken kann. Von diesem wesentlichen Zusammenhange zeugt auch die vorangehende Vorrede zum gesammten Concordienbuche, welche mit der Concordienformel nicht allein gleichzeitig veröffentlicht worden ist, sondern auch mit dieser Eine Entstehung, Eine Geschichte hat, und auf das Schlußbekenntniß zunächst sich bezieht. Sie ist von den evangelischen Fürsten und Ständen des deutschen Reichs unterzeichnet, nur daß sich etliche davon fern gehalten haben. Die politischen Schirmvögte der Kirche erzählen darin die Veranlassung zu dem Concordienbuche und der hinzugekommenen Concordienformel, und zu dem Ende den bisherigen Verlauf der Reformation, durch welche „Gott, der Allmächtige, zu die„sen letzten Zeiten der vergänglichen Welt, aus unermeßlicher Liebe, „Gnade und Barmherzigkeit dem menschlichen Geschlechte das Licht „seines heil. Evangeliums und allein selig machenden Wortes, — „und zwar deutscher Nation, unserm geliebten Vater„lande, rein, lauter und unverfälscht hat erscheinen und vorleuch„ten lassen." Die Fürsten beginnen in ihrer treuherzigen Erzählung

mit der Augsburgiſchen Confeſſion, ſie erwähnen dann kurz die gefährlichen Läufte „nach dem chriſtlichen Abſchiede des hocher„leuchteten und gottſeligen Mannes D. Martin Luther's in unſerm „geliebten Vaterlande deutſcher Nation", ſie erinnern ferner an den Kurfürſtentag zu Frankfurt am Main im J. 1558 und an den daſigen Abſchied, wornach weitere Zuſammenkunft zu gemeinſamer Verſtändigung und nothwendiger Abwendung widerwärtiger Mißdeutungen bedungen worden war: ſie erinnern nicht minder an den Naumburger Fürſtentag im J. 1561 und an die daſelbſt bewirkte nochmalige Unterzeichnung der Augsburgiſchen Confeſſion, wie ſie „Kaiſer Karolo V. in der großen Reichs„verſammlung im J. 1530 überantwortet worden", ohne daß dadurch „das begehrte Ende der chriſtlichen Einigkeit erreicht worden." Sie erklären ſich auch ausdrücklich gegen „die andere Edition" der Auguſtana, welche den Zwieſpalt verdeckt, und dadurch nur ärger gemacht. Sie erwähnen der angewandten Bemühungen, um den urſprünglichen Text aus den Archiven wieder zu gewinnen. — Darauf kommen wir ſpäter zurück. — Sie nennen auch die nachfolgenden Bekenntniſſe und Bekenntnißſchriften alter und neuer Zeit, und erkennen gleichzeitig das geſchriebene Wort Gottes, als die Quelle, aus der ſie genommen, als die Norm, nach der ſie geregelt worden ſind.

Außerdem werden ſchon in der Vorrede zum Concordienbuche die Phraſes und Redensarten der Concordienformel in der Lehre von der Perſon Chriſti zur Abwendung von Mißdeutungen in ihrem weſentlichen Zuſammenhange mit der Vereinigung beider Naturen in der Perſon Chriſti treulich erklärt, worauf wir ſpäter eingehen müſſen.

Ueberdieß werden die Verdammungsurtheile in dem Schlußbekenntniſſe als unvermeidliche Nothwehr zur Abweiſung gefährlicher Irrlehre aus dem Gebiete der eigenen Kirche näher erklärt. Der Zweck iſt eben nur, ſo ſagt die Vorrede, in der eigenen Kirche und Schule unverworren zu bleiben, ohne daß damit irrende Perſonen und andere Kirchen verurtheilt werden ſollten, wenn ſie nur auch unſere Kirche in Ruhe laſſen. Wie auch der Eifer für die Wahrung unverfälſchter Lehre entbrannt iſt, es gehört doch eben zu dem Weſen der Concordia, daß dieſer Eifer das rechte Maas hält, und an die Lehre ſelbſt ſich hält mit Schonung

ſolcher Perſonen aus der neueren Zeit, welche nur in einzelnen Punkten die rechte, reine Schriftlehre getrübt haben. —

Dieſe Vorrede iſt wirklich nach allen Seiten lehrreich: ſie verdient mit Nachdenken geleſen zu werden, ſo etwa Jemand in dieſer Zeit noch Zeit dazu findet. Es iſt auch das nicht zu überſehen, daß ſich in eben dieſer Vorrede die deutſchen Fürſten und Reichsſtände ausdrücklich des großen Pfundes bewußt werden, welches der deutſchen Nation, ihrem gemeinſamen Vaterlande, noch einmal anvertraut worden iſt. Je größer das Pfund iſt, deſto größer iſt die Verantwortung. Iſt aber die Reformation, als eine Miſſion, als ein Auftrag, dem ganzen Volke geworden, ſo berührt ſie auch alle Ordnungen im Organismus des Volks, alle Stände in der Gliederung vom Haupte an bis zu den Füßen, aber zunächſt neben und nach den Geiſtlichen die Patrone, den oberſten Schirmherrn im Lande, und unter ihm die niederen Schirmvögte. Dieſes Prinzip, welches bereits der Carolingiſchen Kirchenviſitation im J. 802 zum Grunde gelegen hatte, wurde in der deutſchen Reformation nach langer Verwahrloſung wieder in's Leben gerufen, und wenigſtens zum Theil verwirklicht, namentlich in den Sächſiſchen Kirchenviſitationen von 1529 und 1592[1]. — Solche Schirmherren ſind es denn nun auch hier, welche ſich in der Vorrede zu dem Concordienbuche bekennen. —

Soviel von dem Eingange und Anfange des unzertrennlich zuſammengehörigen Concordienbuches.

Wir wenden uns jetzt alsbald vom Anfange zum Schluſſe des Bekenntnißbuches, nämlich zu der

Formula Concordiae.

Sie handelt von den damals innerhalb der lutheriſchen Kirche ſelbſt ſtreitig gewordenen und wiederholt in Frage geſtellten Glaubensartikeln „nach Anleitung des Wortes Gottes". — Sie beſteht in zwei Hauptabtheilungen, und von dieſen jede in zwölf Artikeln deſſelben Inhalts, und zwar ſo, daß die zwölf Artikel des erſten Theils in dem zweiten unter denſelben Ueberſchriften zur weitern Ausführung deſſelben Inhalts wiederkehren. — Jeder Theil

[1] Vergl. „Der Dualismus evangeliſcher Kirchenverfaſſung. Von D. C. Fr. Göſchel. Stettin, 1852."

beginnt mit einem einleitenden Vorworte, und endet mit einem Schlußworte „unter Anrufung Gottes.“ — Dazu kommt noch zum Schluſſe des Ganzen ein Anhang von Beweisſtellen aus der Schrift und aus der alten Kirche über die Perſon Chriſti und die Majeſtät ſeiner Menſchheit.

Von der Concordienformel ſelbſt heißt der erſte Theil Epitome oder ſummariſcher Begriff der ſtreitigen Artikel. Dieſer erſte Theil iſt erſt in Kloſter-Bergen dem Torgiſchen Buche hinzugefügt worden zu einer kurzen einleitenden Ueberſicht aller ſtreitigen Fragen mit der Antwort darauf, zur Lehre für Alle, die ihres Glaubens gewiß werden wollen. Die Epitome folgt dem Gedankengange der im zweiten Theile nachfolgenden weiteren Ausführung im Allgemeinen, doch ohne ſich im Einzelnen wörtlich ſtreng daran zu binden.

Auch dieſe äußere Lehrform und Lehrordnung iſt für uns nicht gleichgültig: wir erhalten auf dem gewählten Wege erſt einen vorläufigen Unterricht, aber gleich in vollſtändiger Ueberſicht, um uns in dem ganzen Gebiete zu orientiren. Denn gleich der erſte Theil enthält das Ganze, mit Vorbehalt weiterer Entwickelung im zweiten Theile. Hiernach hat uns ſchon das Wort Epitome, und deſſen Ueberſetzung „ſummariſcher Grundbegriff“ viel zu ſagen, indem uns damit gleich zum Eintritte eine Ueberſicht, eine kurze Encyklopädie über die inneſtehenden Fragen dargeboten wird. So iſt wirklich aller geſunde Unterricht epitomatiſch, er bewegt ſich enkykliſch, das heißt, im Kreislaufe vom Anfang bis zum Ende, um erſt das Ganze zu überblicken und das Ziel zu erkennen, aber um auch dann wieder zu mehrerer Vertiefung und gründlicherer Belehrung von vorn anzufangen.

Und auf dieſen erſten Theil folgt dann der zweite unter dem Namen: Solida Declaratio. Das heißt: „Gründliche, lautere, „richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel „Augsburgiſcher Confeſſion, in welchen eine Zeitlang, unter etli„chen Theologen, derſelben zugethan, Streit vorgefallen, nach „Anleitung Gottes Worts, und ſummariſchem Inhalt unſrer chriſt„lichen Lehre, beigelegt und verglichen.“ Unter dieſer Ueberſchrift fängt der zweite Theil wieder von vorn an, die Artikel des Augsburgiſchen Bekenntniſſes zu wiederholen, und noch ausführlicher theologiſch zu erklären. Dieſe Deklaration oder Erläute-

rung oder Wiederholung verhält ſich mithin zur Epitome oder zu dem ſummariſchen Begriffe, wie die Apologie zur Auguſtana, wie der große Katechismus zum kleinen.

Von den zwölf Artikeln enthält wieder jeder ſowohl im erſten als im zweiten Theile — in der Regel — 1) die Streitfrage 2) die Affirmative, und 3) die Negative oder Antitheſe, unter genauer Bezeichnung der gefährlichen Irrlehren, die ſich auch ohne die Namen der Urheber kenntlich machen.

Soviel von der äußeren Form: wir wenden uns nun zum Inhalt der Formel, und fangen wieder vom Anfang an. Auch uns kommt es zunächſt auf eine kurze Ueberſicht an, um mehr und mehr zur Durchſicht und Einſicht zu gelangen, ob wir etwa unter der unſcheinbaren Hülle eine Fülle Lichtes, in dem Verborgenen einen reichen Schatz des Troſtes, unter der harten Schaale im Kern eine ſüße Frucht entdecken möchten.

Den Anfang der Concordienformel macht, wie geſagt, im erſten und zweiten Theile ein einleitendes

Vorwort,

erſt zur Epitome oder zum ſummariſchen Begriffe der ſtreitigen Artikel, dann zur gründlichen Deklaration oder Wiederholung. Es führt, ſo kurz es iſt, die ſehr ausführliche Ueberſchrift:

„Von dem ſummariſchen Begriff, Regel und Richtſchnur, nach „welcher alle Lehre geurtheilt, und die eingefallenen Irrungen „chriſtlich entſchieden und erklärt werden ſollen.“

Unter dem „ſummariſchen Begriffe“ iſt hier der Lehrbegriff zu verſtehen, wie er, als die Summa der heil. Schrift, in den Bekenntniſſen der Kirche zuſammengefaßt iſt. Hiermit geht das Vorwort alsbald von dem evangeliſchen Schriftprinzipe aus, und erkennt die heilige Schrift als die einige Regel und Richtſchnur des Glaubens, als den Probierſtein, lapis lydius, wornach alle Lehre erkannt und geurtheilt werden ſoll. Dagegen werden die Bekenntniſſe der alten Kirche, und die Bekenntnißſchriften der lutheriſchen Reformation als der getreue Schriftauszug anerkannt, als epitomatiſche Bibelerklärung, als Summa und Vorbild der Lehre, als einhellige, gewiſſe, allgemeine Form der Lehre, „aus

„und nach welcher, weil ſie aus Gottes Wort genommen, alle „andere Schriften, wiefern ſie zu approbiren und anzunehmen, „geurtheilet und regulirt werden ſollen.“ Es iſt wohl zu merken: Alle andere Schriften, außer den Bekenntnißſchriften, alle „Privatſchriften“, gelten nur, inwiefern ſie ſich am Bekenntniſſe bewähren, nur quatenus. So verhält es ſich namentlich auch mit aller Tradition, geſchriebener und ungeſchriebener: ſie iſt als ein überkommenes Gut hoch zu achten, ſie gilt aber doch nur quatenus, nämlich ſofern ſie nicht wider die Schrift iſt. Daß auch das kirchliche Bekenntniß noch einem quatenus unterworfen und ebenfalls in Frage geſtellt werden könne, davon war die Concordienformel weit entfernt. Ihr gilt das Bekenntniß, weil, nicht inwiefern es dem Worte Gottes gemäß iſt. So wird gleich im Vorworte der große und kleine Katechismus ſogar als Laien-Bibel ausdrücklich anerkannt.

Demzufolge gilt alſo, nach theologiſchem Sprachgebrauche, die heilige Schrift als norma normans, als die Richtſchnur, die alles richtet und leitet, das Bekenntniß als norma normata, als die nach der oberſten Richtſchnur bereits gerichtete Richtſchnur, die eben deswegen nun ſelbſt als Richtſchnur dient.

Iſt die Schrift die Quelle oder der „lautere Brunnen“, ſo iſt das aus jener geſchöpfte Kirchenbekenntniß das friſche Waſſer aus dem Brunnen, der Bach aus der Quelle — für die Gärten und Wieſen, wie Jeſus Sirach ſchreibt, 24, 32—47 —. Die Schrift giebt uns das Wort, die Kirche die Predigt (Röm. 10, 17). Und woher kommt der Kanon der Schrift? woher die Ueberſetzung? Und hat nicht die Schrift ſelbſt wieder ihre Norm an dem Urtexte? — Philippus fragt: Verſteheſt du auch, was du lieſeſt? Der Kämmerer antwortet: Wie kann ich, ſo mich nicht Jemand anleitet? (Ap. 9, 8; 30, 31). —

Wir meinen im Sinne unſeres Schlußbekenntniſſes zu ſprechen, wenn wir hinzufügen: Die oberſte richterliche Inſtanz der Kirche iſt und bleibt das Wort Gottes, wie es geſchrieben ſteht nach dem Urtexte, textus primigenius. Aber die Mittelinſtanz iſt und bleibt bis zur Stunde das Bekenntniß der Kirche, wogegen die Appellation jederzeit offen bleibt, nur daß der Appellant die Reformatoria nicht ſelbſt machen darf, oder doch wenigſtens den Appellaten auch zum Worte kommen laſſen muß. — Von einer

Reformatoria, welche das Bekenntniß abzuändern ſuchen möchte, iſt übrigens eine Declaratoria wohl zu unterſcheiden, welche nur erklärt und erläutert, und dadurch zu weiterer Belehrung dient. So will eben die Concordienformel ſelbſt angeſehn ſein. Außerdem wäre auch nach Befinden ein Supplement-Erkenntniß und -Bekenntniß über die bis dahin noch offengebliebenen Fragen von Zeit zu Zeit möglich, nur daß es ebenfalls in letzter Inſtanz nur der Kirche ſelbſt zuſtehen würde, als der richterlichen Autorität, welche mit der oberſten Inſtanz, mit der legislativen Autorität, in der nächſten Verbindung ſteht.

Dieſes Gleichniß iſt übrigens nicht neu: denn die lutheriſche Theologie hat ſich frühzeitig derſelben Vergleichung bedient, wenn ſie die heil. Schrift als den oberſten Richter (judex principalis), und die Kirche, näher das geiſtliche Amt (ministerium ecclesiasticum) als den untern Richter (judex ministerialis s. inferior) bezeichnet, dem öffentliche Autorität zukommt (judicium publicum), wogegen das Privaturtheil des Einzelnen (judicium privatum) dem Einzelnen für ſich ſelbſt unverwehrt iſt, nur daß er nicht — ſeinem eigenen Geiſte verfalle[1].

So beginnt denn die F. C. erſten und zweiten Theils mit dem Bekenntniſſe zu den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften Alten und Neuen Teſtaments, „als zu dem reinen lautern Brunnen Iſraelis.“ Das ganze alte Teſtament gilt hier als die Schrift, die von Chriſto zeuget (Joh. 5, 39), als Prophetie, als das feſte prophetiſche Wort, als ein Licht, das da ſcheinet in einem dunkeln Orte, bis der Tag anbreche, und der Morgenſtern aufgehe, als die Weiſſagung aus dem heiligen Geiſte (2 Petr. 1, 19—21). Das Neue Teſtament iſt dagegen das apoſtoliſche Zeugniß von der Erfüllung der Prophetie, es gehet von den Apoſteln aus, welche Solches ſelbſt gehört und geſehn haben (2 Petr. 1, 18. 1 Joh. 1, 1): aber es ſchließet auch ſelbſt wieder wunderbarlich mit einer Prophetie in neuen Offenbarungen für die Zukunft.

Das Bekenntniß der Concordienformel zum Schriftprinzip iſt übrigens um ſo wichtiger, als das letztere zwar der Reformation vom Anfang an thatſächlich zum Grunde lag, aber in den kirch-

[1] In der Reformirten Kirche iſt ſpäter die Frage über die Auslegung der Schrift nach ihrer Quelle beſonders durch die Föderaltheologie des Johannes Coccejus nicht ſowohl zur Erörterung, als in Verwirrung gekommen.

lichen Bekenntniſſen ſelbſt bis dahin nicht ausdrücklich ausgeſprochen war, wenn es auch in den Schmalkaldeniſchen Artikeln (Abth. 2 Art. 2) beiläufig angedeutet war, inſofern es daſelbſt hieß: „Gottes Wort ſoll Artikel des Glaubens ſtellen, und ſonſt Niemand, „auch kein Engel (Gal. 1, 8).“ Außerdem iſt es auch bemerkenswerth, daß in unſeren ſämmtlichen Bekenntnißſchriften über die Eigenthümlichkeiten der heil. Schrift, welche die Theologie Affectionen nennt, — (Autorität, Suffizienz, Perſpikuität, Wirkſamkeit ꝛc.), — ferner über die Competenz des einzelnen Bibelleſers zur Interpretation, über den relativen Werth der Ueberſetzungen, über die Bewandtniß um die Varianten, ſo wie über die Beweiskraft einzelner Bibelſtellen im Verhältniß zur ganzen Bibel Näheres nicht feſtgeſetzt worden iſt, wiewohl die leitenden Prinzipien zu einer Antwort über alle dieſe Fragen nicht fehlen. — Läßt ſich doch an dem von den Bekenntnißſchriften ſelbſt beobachteten Verfahren abnehmen, daß neben dem Urtexte nach Befinden auch die lateiniſche wie die deutſche Bibel zu Hülfe genommen wird. Nach Befinden bindet ſich auch die Concordienformel weder an Luther's Ueberſetzung, noch an die Vulgata wörtlich. So wird z. B. das Wort im Propheten Hoſea (13, 9) — „Iſrael, daß du verdirbſt, die Schuld „iſt dein: daß dir aber geholfen wird, das iſt lauter „meine Gnade“ — im Artikel XI. (No. 7 p. 799. No. 62 p. 814) in beiden Sprachen, deutſch und lateiniſch, zweimal mit anderen Worten überſetzt, und beidemal anders, als in der deutſchen und lateiniſchen Bibel; und iſt doch derſelbe Sinn. — So ſehen wir auch überall in allen Bekenntnißſchriften, daß einzelne Bibelſtellen, wenn ſie nur an ſich verſtändlich und deutlich ſind, als ſichere Leuchten, als helle Sterne auf unſeren Wegen, zur Belehrung und Erbauung benutzt werden. So ſagt auch eine in der Concordienformel wiederholt angezogene Schriftſtelle (2 Tim. 3, 16) ausdrücklich: „Alle Schrift“ (d. h. jedes Wort in der Schrift) „iſt „nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Beſſerung, zur Züchtigung in „der Gerechtigkeit.“ Iſt uns daher das Land Kanaan auch wirklich noch nicht überall zugänglich, ſind auch alle ſeine Höhen, Ebenen und Thäler, alle ſeine Seen, Ströme und Bäche, alle ſeine Gewächſe und Früchte nur den Wenigſten bekannt, und noch Wenigeren in ihrem vollen Zuſammenhange gegenwärtig, ſo können doch auch Bruchſtücke als Brocken (κλασματα), als Broſamen (ψιχια)

den Hungrigen zur Nahrung und Stärkung, den Durſtigen als Tröpflein Waſſers aus der Quelle zur Erfriſchung, den Suchenden zur Anleitung und Beſcheidung, den Zweifelnden zur Beſtätigung der Katechismuslehre dienſam ſein. Und wie uns aus dem Worte Gottes überall viele Gebote, Verbote und Strafworte entgegen kommen, ſo werden uns auch Weintrauben am Bache Eskol, Granatäpfel und Feigen, wie wir ſchon an den erſten Kundſchaftern des gelobten Landes ſehen können (4 Moſ. 13).

Uebrigens iſt erſt ſeit der Concordienformel die lutheriſche Theologie auf das Verhältniß zwiſchen der heiligen Schrift und dem Kirchenbekenntniſſe näher eingegangen, wozu namentlich Leonhard Hutter († 1616) nähere Anleitung gegeben hat. Bellarmin's oft wiederholter Ausſpruch: scriptura sacra diversum recipit sensum iſt als normativer Grundſatz unevangeliſch, ja antievangeliſch; aber es wäre nicht minder unevangeliſch, wenn etwa behauptet würde, daß die evangeliſche Kirche den richtigen Sinn der Schrift nicht gefunden hätte, ſondern nur gegen den römiſchen Irrthum in der Auslegung zu proteſtiren im Stande geweſen wäre, daher — die Auffindung des wahren Sinnes noch zu erwarten ſei.

Wohl mag auch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß weder an dieſer Stelle in der Concordienformel, wo der geeignete Ort dazu geweſen wäre, noch ſonſt in den Bekenntnißſchriften der evangeliſch-lutheriſchen Kirche die einzelnen Bücher genannt werden, welche zum Kanon des A. und N. Teſtaments gerechnet werden und als authentiſch gelten. Dieſer Mangel iſt nicht zufällig: vielmehr ſtand es von Anfang an ohne Streit feſt, daß ſich die Kirche deutſcher Reformation in Betreff des Alten Teſtaments an den alten hebräiſchen Kanon, wie er von dem Volke Iſrael überliefert worden, treulich feſthielt, und daher die Apokryphen von dem Kanon ausſchied, aber als Anhang zum A. Teſtamente, als Uebergang zum N. Teſtamente wohl zu gebrauchen wußte und in Ehren hielt. Das Tridentinum (1564) hatte kurz zuvor alle einzelne Schriften A. und N. Teſtaments nach der Reihe aufgezählt, und die griechiſchen Apokryphen ohne Unterſchied in den hebräiſchen Kanon mit aufgenommen, nämlich nach der lateiniſchen Ueberſetzung. Eben ſo waren auch in vielen reformirten Bekenntniſſen, namentlich in den franzöſiſchen, niederländiſchen und engliſchen Artikeln, die einzelnen Beſtandtheile A. und N. Teſtaments

verzeichnet und registrirt, aber in mehreren die Apokryphen aus der Bibel gänzlich entfernt worden, während wir ſie nach altem Brauche in unſeren Bibelbüchern in der Mitte ſtehen laſſen. Eine beſondere Vorſchrift enthält aber auch darüber unſer Bekenntniß nirgends: zum Erſatz dafür dient die deutſche Bibelüberſetzung ſelbſt, welcher ebenfalls ein kirchliches Anſehen zukommt, aber auch die Nachhülfe nicht fehlen darf, weil ſie nicht als der Urtext ſelbſt gelten kann. Eben dieſe deutſche Bibel enthält den anerkannten Kanon A. und N. Teſtaments, und dazwiſchen die Apokryphen mit der nöthigen kurzen Erklärung über deren Bedeutung und Gebrauch, alsbald in der Ueberſchrift.

Nächſt der heilgen Schrift werden aber nun, wie ſchon in der Vorrede der evangeliſchen Stände zu dem Concordienbuche geſchehn, ſo in dem doppelten Vorworte der evangeliſchen Theologen zu der Concordienformel, die einzelnen Kirchenbekenntniſſe nochmals ausdrücklich genannt, und dadurch von allen anderen Schriften der Reformatoren deutlich abgeſondert. Dahin gehören als gemeinſame, oder katholiſche, oder ökumeniſche:

das Apostolicum, wovon ſchon das Augsburgiſche Bekenntniß im dritten Artikel zeugt, und demnächſt das zweite Hauptſtück des Katechismus weiter handelt,

das Nicaenum mit der Conſtantinopolitaniſchen Redaction und dem Aachener Zuſatze (325. 381. 809.), worauf ſich die Auguſtana gleich im erſten Artikel beruft,

das ſogenannte Athanasianum, oder Symbolum Quicunque, ſeit dem 9. Jahrhundert in allgemeiner Geltung, worüber, wie über die beiden älteren Bekenntniſſe, D. Luther in ſeiner Schrift vom J. 1538 ausführlich ſich erklärt hatte[1];

als beſondere, ſpezifiſch reformatoriſche:

die Augustana — 1530, — die im erſten Artikel mit Gott beginnt und mit dem Artikel von den Biſchöfen ſchließt,

die Apologie — 1530, 1531, —

die Schmalkaldenſchen Artikel — 1537, —

Luther's kleiner und großer Katechismus — 1529. —

[1] D. Luther's Werke. Erlanger Ausg. Bd. 23. S. 251 flg. „Die drei „Symbola, oder Bekenntniß des Glaubens Chriſti, in der Kirche einträchtiglich gebraucht."

Außerdem nimmt die Concordienformel mehr als einmal auch andere Schriften des deutſchen Reformators als Autoritäten in Bezug, aber eben nur einzelne Stellen. Auch darüber iſt ihr, von ſtreng lutheriſcher Seite, ein Vorwurf gemacht worden, worüber die Quedlinburger Konvents-Verhandlungen ein Mehreres enthalten. Die Antwort und Verantwortung geht dahin, daß von D. Luther's Auslaſſungen in ſeinen Schriften aus den verſchiedenſten Zeitabſchnitten ſeiner allmähligen Entwickelung allerdings ein vorſichtiger Gebrauch zu machen ſei: aber die Autoren ſind ſich auch deſſen bewußt, und bekennen ſich ausdrücklich zu dem Unterſchiede zwiſchen Luther's Privatſchriften und Luther's Bekenntnißſchriften.

Von den Bekenntnißſchriften der evangeliſch-lutheriſchen Kirche ſteht übrigens die Auguſtana obenan, und zwar ausdrücklich als die „Erſte ungeänderte", zur Unterſcheidung von den ſpäteren Abänderungen, welche namentlich den Artikel (X) vom Abendmahl betrafen. Auch gegen dieſe Bezeichnung des dem Concordienbuche zum Grunde gelegten Textes war von vielen Seiten Bedenken erhoben worden, weil die Veränderungen ohnehin ſchon bei Katholiken und Calviniſten zumal vielen Leumund gefunden hatten. Dennoch blieb es bei der gewählten, ein Geſtändniß der bisherigen Irrungen enthaltenden Bezeichnung, damit hierunter nichts im Schwanken bliebe, und alle ſpätere Veränderungen ein für allemal abgewieſen würden. Näheres hierüber enthält der Rezeß des Schmalkaldenſchen Konvents vom J. 1578.

Aber wie verhält es ſich nun mit dem Texte der unveränderten Auguſtana? denn auch die erſte gedruckte Ausgabe vom J. 1531 iſt von den Correkturen der immerfort beſſernden Hand ihres Autors nicht ganz verſchont geblieben. — So viel iſt gewiß, daß das deutſche Original, welches zu Augsburg verleſen worden war, im Archive des deutſchen Reiches zu Mainz verwahrlich niedergelegt, und ſpäter (1546) nach Trient verſendet worden war, ohne — wieder zurückzukommen. So iſt auch das lateiniſche Exemplar von dem Kaiſer aus Augsburg mit nach Brüſſel genommen worden, wo es 1568 Herzog Alba ſich hat geben laſſen: ſeitdem iſt es ebenfalls verſchwunden. Auch dieſe zwiefache Untreue in der Verwahrung iſt wohl zu merken. Dennoch hat Kurfürſt Joachim II von Brandenburg — ſei's 1566 oder 1568 — durch zwei theologiſche

Gelehrte, Cöleſtinus und Zochius, von dem Mainzer Exemplare, oder vielmehr von der dort zurückbehaltenen Abſchrift des daſelbſt deponirt geweſenen Originals, eine anderweite Abſchrift für die Märkiſche Kirchenordnung vom J. 1572 beſorgen laſſen. So hat nicht minder Kurfürſt Auguſt von Sachſen durch den Kurfürſten von Mainz im J. 1576 eine Abſchrift für das Concordienbuch erhalten. Beide Abſchriften weichen indeſſen nicht allein von dem erſten Wittenberger Drucke, ſondern auch unter einander hier und da ab. Jedenfalls iſt daher der Text der Auguſtana nicht überall bis auf's Wort verbürgt. Es iſt wirklich nicht bloß ein archivaliſches Intereſſe, welches über den Verluſt der authentiſchen Exemplare klagt. Die römiſchen Katholiken haben uns um die erſte authentiſche Urkunde in beiden Sprachen gebracht, aber nicht um den Inhalt. So iſt auch nicht zu vergeſſen, daß unſere ſämmtlichen Bekenntniſſe, und ſelbſt die Schriften Alten und Neuen Teſtaments — Varianten haben, zur ſteten Erinnerung, daß unſer Schatz in zerbrechlichen Gefäßen ruht.

Der Auguſtana folgt die Apologie; beide gehören, wie Epitome und Declaratio, ſo weſentlich zuſammen, wie kleiner und großer Katechismus. Zu dieſen beiden urſprünglichen Bekenntniſſen deutſcher Reformation hat Luther den erſten Grund gelegt, aber Melanchthon zur Abfaſſung die Feder geführt.

Darauf folgen die Schmalkaldenſchen Artikel, von Luther ſelbſt verfaßt. Sie waren urſprünglich zur Verantwortung vor einem künftigen deutſchen Nationalconcilium beſtimmt. Sie enthalten das unumwundene Zeugniß gegen die Irrthümer der Römiſchen Kirche, und inſonderheit gegen den Papſt und das Papſtthum überhaupt. War das Augsburgiſche Bekenntniß noch in der Ausſicht auf eine Verſtändigung und Vereinigung mit der römiſchen Kirche abgefaßt, ſo ſind die Schmalkaldenſchen Artikel [illegible] dem Bewußtſein der bereits vollzogenen Ablöſung geſchrieben und unterſchrieben. Der Anhang iſt Melanchthon's Werk.

Auf die Schmalkaldenſchen Artikel folgen die beiden Katechismen, welche erſt durch die Concordienformel zur allgemeinen kirchlichen Anerkennung gekommen, und im Concordienbuch unter die Bekenntnißſchriften aufgenommen worden ſind. Hiermit kommt der Katechismus aus der Schule in die Kirche: er will auch nicht bloß als eine Kinderſchrift dargeboten, ſondern als [illegible]

„Laienbibel, darinnen Alles begriffen, was in heiliger Schrift „weitläufig gehandelt, und einem Chriſtenmenſchen zu ſeiner Se„ligkeit zu wiſſen von Nöthen iſt.“

Das iſt ein Zeugniß, welches nicht oft genug wiederholt werden kann. Die Erfahrung lehrt, daß der Katechismus dem gewiſſenhaften Chriſten im Alter immer mehr wird. Luther hat ſelbſt daran nicht ausgelernt: wir bleiben alleſammt immer Katechismusſchüler. Der Katechismus iſt ebenſowohl das kürzeſte als das vollſtändigſte Bekenntniß: ſo bezeuget auch die Vorrede des Schlußbekenntniſſes. Er enthält Geſetz und Evangelium. Im erſten Hauptſtücke offenbart ſich Gott als der Herr durch das Geſetz, durch Gebot und Verbot von Obenherab an die ſündige Menſchheit hienieden: im zweiten Hauptſtücke offenbart ſich Gott durch das Evangelium, und zwar nach Anleitung des älteſten chriſtlichen Bekenntniſſes als dreieinig, als der Vater in der Schöpfung, als der Sohn in der Erlöſung bis zum zukünftigen Gerichte, als der heilige Geiſt in der Kirche bis zur Auferſtehung des Fleiſches und zum ewigen Leben: ſo offenbaret ſich das Verhältniß Gottes zum Menſchen in der Gemeinſchaft Gottes mit dem Menſchen. Im dritten Hauptſtücke lernt der Chriſt von Chriſto im Glauben beten, zur Gemeinſchaft des Menſchen mit Gott, welche von Unten nach Oben geht, wie die Gemeinſchaft Gottes mit dem Menſchen von Oben nach Unten ging. Im vierten und fünften Hauptſtücke werden die beiden von Chriſto eingeſetzten Sakramente gelehrt, in welchen das Wort zum Elemente, erſt zum Waſſer, dann zu Brod und Wein, der Geiſt mit dem verklärten Leibe zum irdiſchen Leibe herniederkommt, und hierdurch die Gemeinſchaft des Irdiſchen mit dem Himmliſchen, des Leiblichen mit dem Geiſtigen, des Unteren mit dem Oberen wirklich ſich vollzieht, und zwar auf Erden als die Anticipation der Vollendung, mit welcher das zweite Hauptſtück im zweiten und im dritten Artikel ſchließt. So enthält denn ſchon der kleine Katechismus die Summa der ganzen heiligen Schrift vom erſten Kapitel der Geneſis bis zum letzten Kapitel der Apokalypſe. Der Katechismus iſt wirklich wie nach dem Namen (etymologiſch), ſo in der That (dogmatiſch) das Echo, Frag' und Antwort aus dem Worte Gottes, Nach- und Wiederhall aus der heiligen Schrift.

Alle dieſe reformatoriſchen Bekenntniſſe, zwei von Melanchthon, zwei von Luther verfaßt, ſind erſt durch das Concordienbuch zugleich mit der Concordienformel in ihrer urſprünglichen Faſſung geſammelt und dargeboten als Summa und Vorbild für die Lehre nach der Schrift, als Bibelcompendium, — compendiaria hypotyposis seu forma doctrinae e sacris scriptis depromtae — und zugleich als Schutzmittel gegen die Irrlehren aller Zeit vom erſten Anfang an.

Dabei erklären ſich zugleich alsbald zur Einleitung der Concordienformel die hierzu berufenen Theologen „gegen einander mit Herz und Mund," daß ſie in dem zur Entfernung eingedrungener Irrlehren hinzugefügtem neuen Bekenntniſſe „keine ſonderliche und neue Bekenntniß unſres Glaubens haben machen und annehmen wollen." So heißt es wörtlich in dem Vorworte zum zweiten Theile, ohne daß damit die weitere Förderung und Entwickelung der unveränderlichen Glaubenslehre irgendwie hätte ausgeſchloſſen werden ſollen oder können: nur daß wir, ſo ſich im Anſchluſſe an den unveräußerlichen Schatz des Bekenntniſſes ſonſt etwas weiter findet, immer fort nach Einer Regel wandeln, darein wir kommen ſind. Phil. 3, 15. 16. — So iſt es denn keinem Zweifel unterworfen, — wie viel auch gezweifelt worden iſt und wird, — daß die Concordienformel weſentlich zu dem geſammten Concordienwerke gehört, über welchem ſchon nach der allgemeinen Vorrede ernſtlich gehalten werden ſoll. Eigentlich iſt die Concordienformel das einzige ſymboliſche Buch der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, welches gleich vom Anfang an als eigentliche Lehrvorſchrift ausging, und zunächſt den Geiſtlichen vertraut wurde, um darnach zu lehren.

Außerdem erklärt ſich auch noch das Vorwort zum zweiten Theile ausführlich über die wichtige Bedeutung und Nothwendigkeit der Antitheſen, d. h. der Gegenſätze wider die ſchriftmäßige Lehre. Denn es thut Noth, die widerwärtige Lehre deutlich anzuzeigen und zu verwerfen, und die Widerſacher zu ſtrafen (1 Tim. 4, 1—16. Tit. 1, 9). „Treue Hirten, wie Lutherus redet, ſollen beides „thun, die Schäflein weiden oder nähren, und den Wölfen wehren, daß ſie vor den fremden Stimmen fliehen mögen (Joh. 10, 5. „12), und das Köſtliche von dem Schnöden ſcheiden (Jer. 15, 19)."

Darum werden verworfen und verdammt,

1) alle Ketzerei und Irrlehre, die ſchon „in der erſten, rechten, alten, rechtgläubigen Kirche ausgeſondert und verworfen worden,"

2) alle Secten und Ketzereien, die in unſeren älteren Bekenntnißſchriften ausgeſondert worden ſind,

3) alle Abweichungen, die ſich „innerhalb dreißig Jahren" von wegen des Interim und ſonſt innerhalb der Kirche ſelbſt geltend zu machen geſucht haben, wogegen anjetzo (1580) mit Ernſt hat eingeſchritten werden müſſen.

Indem ſolchergeſtalt, wie das Vorwort zum Voraus ankündigt, Lehre und Irrlehre, wie Satz und Gegenſatz, wie Theſis und Antitheſis, wie Affirmative und Negative einander gegenüber geſtellt werden, wird dem Leſer die Wahrheit deſto klarer, und der Unterſchied zwiſchen Lehre und Gegenlehre deſto wichtiger. „Darum haben wir," ſo heißt es, von allen ſtreitigen Artikeln „unſern „Glauben und Bekenntniß rund, lauter und klar in Thesi et Antithesi, das iſt, die rechte Lehre und die Gegenlehre, ſetzen und „erklären wollen, damit der Grund göttlicher Wahrheit in allen „Artikeln offenbar, und alle unrechtmäßige, zweifelhafte, verdächtige und verdammte Lehre ausgeſetzt werde." So iſt die Wahrheit überall exkluſiv, und hiermit — wahrhaftig. Das iſt eine Mahnung, die recht für unſere Zeit gilt, auf daß wir nicht allein Weiß weiß, und Süß ſüß nennen, ſondern uns auch nicht ſcheuen Schwarz ſchwarz und Sauer ſauer zu nennen, daß wir nichts bedecken, noch bemänteln, ſondern frei offen Alles bei ſeinem rechten Namen nennen.

Das Vorwort ſagt auch noch: Es iſt wohl alles Fleißes unnütz Gezänk zu meiden, welches mehr verſtöret und verwirrt, als erbauet, aber der nöthige Streit iſt herzhaft zu führen, auf daß die Seele nicht Schaden leide. Zu dem nothwendigen Streite gehöret aber Alles, was die Artikel des Glaubens und die Hauptſtücke der Lehre angeht, weil Alles organiſch zuſammenhängt.

Die Antitheſen, worüber ſolchergeſtalt das zweite Vorwort der Concordienformel ſich erklärt, und die damit verbundenen Verdammungsurtheile, worüber die Vorrede zum Concordienbuche Rechenſchaft giebt, drücken den eigenſten Charakter und den nächſten Zweck des ganzen Werkes aus, welcher auf Eintracht innerhalb der Kirche, und eben darum auf Entfernung der Zwietracht in der Kirchenlehre gerichtet iſt. Es ſoll nicht Ja und Nein,

nicht Affirmative und Negative zugleich und neben einander innerhalb der Kirche gelten (2 Cor. 1, 17—20). Die Kirche deutſcher Reformation wollte damit nicht andere Perſonen, die nicht zu ihr gehörten, nicht andere Kirchengemeinſchaften, die noch nicht ſo weit entwickelt wären, irgend wie verdammen, ſondern nur aus dem eigenen Gebiete alles dasjenige verweiſen, was der erkannten reinen Lehre entgegen ſtand und dieſe verunreinigen würde. Dieſe Moderation iſt ſelbſt von den entſchiedenſten Gegnern des Concordienwerkes, auch von D. Planck anerkannt worden.

Damals erhob ſich gleichwohl von den entgegengeſetzten Seiten entgegengeſetzter Widerſpruch. Den Helmſtedtern war die Beſchränkung der Verdammung auf die Irrlehre zu mild und für die Seelen gefährlich: ſie verlangten zur Theſis und Antitheſis auch eine Hypotheſis, in welcher die Irrlehrer ſelbſt ohne Scheu namentlich bezeichnet würden. Die Verantwortung über dieſe Anklage findet ſich in den Quedlinburger Konventverhandlungen: die Väter von Kloſter Bergen, ſo ſagen ſie ſelbſt, wollten nicht über die Perſonen richten, noch weniger über Kirchen, in welchen trotz vieler Irrthümer Kinder Gottes überblieben: ſie beriefen ſich auf das Beiſpiel des Propheten Elias (1 Kön. 19, 14. 18).

Heftiger war aber der Unwille von der entgegengeſetzten Seite, welcher die Haltung noch viel zu ſcharf war. Waren auch die Namen der Gegenlehrer nicht genannt, ſo konnte es dennoch nicht fehlen, daß ſogleich nach der vorläufigen Bekanntmachung erſt des Torgiſchen, dann des Bergiſchen Buches von denen, die ſich getroffen fühlten, inſonderheit von den Reformirten, heftiger Widerſpruch erhoben wurde, um wo möglich die offizielle Anerkennung des ſtrengen Buches zu verhindern. War doch ſchon ſeit Jahrzehnden auf vielen theologiſchen Conferenzen darüber geſtritten worden, ob nicht die Feſtſetzung der Theſis genüge, wie fort und fort die vermittelnden Theologen behaupteten, oder ob auch Verſtändigung über die Verwerfung der Antitheſe zu vollkommener Concordia erforderlich ſey. Die Sache iſt wirklich ſo wichtig, und für unſere Zeit ſo praktiſch, daß wir auch geſchichtlich näher darauf eingehen müſſen. [1]

[1] Vergl. Dr. G. J. Planck: Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung des proteſtantiſchen Lehrbegriffs vom Anfange der Reformation bis zur Einführung der Concordienformel 1781—1800. Bd. VI. Leipzig, 1800. S. 590 bis S. 623 fl. X Buch 5. und 6. Kapitel.

An der Spitze der Gegner ſtand damals in Deutſchland der Pfalzgraf Johann Kaſimir zu Lautern († 1592), welcher im Gegenſatze zu ſeinem Bruder, dem Kurfürſten Ludwig VI. von der Pfalz († 1583), den von dem gemeinſchaftlichen Vater Kurfürſten Friedrich III. 1563 eingeführten Heidelberger Katechismus in ſeinem Landestheile aufrecht erhielt, ſo wie er ihn auch ſpäter in des Bruders Landen nach deſſen Tode als Vormund des Kurfürſten Friedrich's IV. wieder einführte. Kaum war jetzt (1577) die Concordienformel mit ihren Antitheſen an die evangeliſchen Stände mitgetheilt worden, da rief alsbald Johann Kaſimir alle Häupter der reformirten Kirchen zu einem Bunde gegen das Concordienwerk auf, wodurch ſich die lutheriſche Kirche von anderen evangeliſchen Gemeinſchaften abzuſondern und in ſich ſelbſt zu conſolidiren ſuchte. Er wandte ſich deshalb theils durch Geſandte, theils durch ſchriftliche Vorſtellungen an die Königin Eliſabeth von England, unter welcher im Jahre 1562 die 39 Artikel der engliſchen Kirche anerkannt worden waren; nicht minder an die Polen, welche es damals reformirterſeits bis zu dem Sendomirſchen Vergleiche (1570) gebracht hatten; ingleichen an die Ungariſchen, Böhmiſchen, Schweizeriſchen und Niederländiſchen Reformirten. Der Erfolg dieſer Verwendungen war ein Convent zu Frankfurt am Main, welcher am 27. September 1577 eröffnet wurde, und wozu von allen Eingeladenen Deputirte erſchienen; nur die Böhmen und Schweizer blieben aus, ohne darum ſich davon loszuſagen. In Frankfurt vereinigte man ſich dahin, daß eine Geſandtſchaft des engliſchen Hofes von einem Abgeordneten des Convents begleitet zunächſt an die Höfe der drei lutheriſchen Kurfürſten ſich begeben ſollte, um einerſeits gegen die lutheriſcherſeits beſchloſſene Verdammung der calviniſchen Gegenlehre Proteſtation einzulegen, andererſeits auf eine allgemeine evangeliſche Synode anzutragen. Dieſe Gegenvorſtellung wurde hauptſächlich darauf gegründet, daß alle Evangeliſche gegen den gemeinſchaftlichen Feind, nämlich gegen den Papismus, zuſammentreten müßten, wogegen die lutheriſche Partei gerade in einer ſolchen Verbindung nur — gröberen oder feineren Syncretismus erkennen konnte. — Außerdem wurde zu Frankfurt vorläufig die Verabredung getroffen, daß, wenn das lutheriſche Concordienwerk Einwendens ohngeachtet zu Stande kommen ſollte,

auch die reformirten Kirchengemeinſchaften durch ein ihnen noch immer fehlendes gemeinſchaftliches Bekenntniß enger als bisher ſich mit einander verbinden ſollten. Zu einer ſolchen eventuellen Verbindung ſind ſpäter auch Entwürfe gemacht worden, erſt in der Schweiz, ſpäter in Frankreich,[1] aber noch iſt das beabſichtigte Bekenntniß für alle reformirte Kirchen nicht zu Stande gekommen, ſondern im Gegentheil durch ſpätere Separatbekenntniſſe für einzelne Landeskirchen nur noch mehr zerſplittert worden.

Von der beſchloſſenen Geſandtſchaft wurde jetzt zunächſt der Kurfürſt Auguſt von Sachſen angegangen. An dieſen und an den Kurfürſten Ludwig von der Pfalz hatte ſich die Königin Eliſabeth von England noch beſonders brieflich gewendet. Auch an den Herzog Ludwig von Würtemberg erließ ſie ein eindringliches Schreiben. Selbſt der König von Dänemark Friedrich II., Kurfürſt Auguſt's Schwager, wurde durch ein Schreiben der Königin Eliſabeth vermocht, bei dem Kurfürſten von Sachſen Vorſtellung zu thun, um nur die lutheriſche „Sonderkirche" zu verhindern. Von dieſer Correſpondenz ſind noch wichtige Urkunden übrig, lehrreich für unſere Zeit, aber längſt vergeſſen.[2] — Wirklich wurde der Kurfürſt von Sachſen recht eigentlich von allen Seiten bedrängt und überſtürmt. Der König von Dänemark war der Schwager, der Pfalzgraf der Tochtermann des Kurfürſten. Auch der Kurfürſt von der Pfalz ſelbſt, wiewohl „dem Calviniſchen Irrthume mit rechtem Herzensernſte zuwider", äußerte ſein Bedenken gegen „das allzuſcharfe Wörtlein: Damnamus." Wie viel mehr Heſſen, Pommern, Anhalt u. ſ. w.!

Es handelte ſich ganz beſonders und vornehmlich um die Antitheſe. Die Gegner wollten ja auch eine Vereinigung

[1] Beſonders merkwürdig iſt die franzöſiſche Synode zu Tonneins, worna im J. 1614 (2. Mai bis 3. Juni) auch wieder eine Union mit der Luther ſchen Kirche in Ausſicht genommen, und unter Zurückſtellung aller Differenze durch gemeinſame Abendmahlsfeier beſiegelt, aber auch zugleich die engliſch Hegemonie anerkannt werden ſollte. Das Jahr 1614 iſt auch ſonſt in de brandenburgiſchen Kirchengeſchichte ſehr wichtig geworden.

[2] Das Schreiben an den König von Dänemark iſt abgedruckt in Leon Hutter's Concordia concors. C. 17. p. 518. — Das Schreiben an de Herzog Ludwig von Würtemberg vom 21. Auguſt 1577 hat Chr. Fr. Sattle in der Geſchichte des Herzogthums Würtemberg (Anh. zu Th. V. No. VI p. 17. mitgetheilt. Des Herzogs leſenswerthes Antwortſchreiben vom 23. De 1577 iſt ebendaſelbſt No. XI. p. 27. zu finden und nachzuleſen. — würden ſich vielleicht auch noch die Schreiben an die drei Kurfürſten in de Archiven finden.

aber, wo möglich, ohne Antitheſe: ſie wünſchten einen Conſenſus mit eklektiſcher und elaſtiſcher Freiheit der Bewegung, aber keine Concordia mit antithetiſcher Gränzbeſtimmung. So weit wollten andere zwar nicht nachgeben, aber doch auch nicht — zu enge, nicht zu excluſiv ſich verhalten. Kurfürſt Ludwig wollte Antitheſe, aber wo möglich gelinder. Es war nicht bloß politiſche Diplomatie, die ihn furchtſam machte: es war auch Pietät gegen den Vater, Rückſicht auf den Bruder.

Und was that nun Kurfürſt Auguſt, auf den alle dieſe Ausſtellungen zunächſt einſtürmten? Zunächſt war der Erfolg nur der, daß D. Jakob Andreä zu einem theologiſchen Gutachten über die geäußerten Bedenken aufgefordert wurde. Dieſer hat es auch ohne Verzug in der Ausführlichkeit erſtattet, welche die Wichtigkeit der Sache erforderte: es iſt vom 13. Februar 1578 datirt, und gerade für unſere Tage ſo mediciniſch incidirt und geeignet, daß ein nochmaliger Abdruck von Nutzen ſein könnte.[1] Andreä erklärte ſich gegen jede Veränderung, Milderung oder Abſchwächung der bereits beſchloſſenen und zum Theil ſchon unterzeichneten Eintrachtsformel, er warnte ernſtlich vor allen im Gebiete der Kirche unzuläſſigen diplomatiſchen Rückſichten, auch vor jedem Bunde, den die menſchliche Klugheit dictire; er machte auf die Folgen aufmerkſam, welche jede Retractation in Worten nach ſich ziehen würde, wenn man doch in der Sache nicht weichen dürfe, namentlich in Betreff des beſonders anſtößigen Wortes: Verdammen. Andreä rieth zugleich, ſich nur um die eigene Kirche zu bekümmern, und nur an die evangeliſchen Stände im deutſchen Reiche ſich zu halten, ohne den auswärtigen Ländern Rechnung zu tragen.

Jetzt wurde nun unverzüglich von den beiden Kurfürſten in Sachſen und in Brandenburg zunächſt zur Verſtändigung mit Kurpfalz, als dem dritten im Bunde, aber auch zu endlicher Entſchließung über das Bekenntniß ſelbſt ein theologiſcher Convent beſchloſſen, welcher, wie ſchon früher erwähnt worden iſt, am 10. März 1578 in Tangermünde wirklich zu Stande kam, und wobei auch die politiſchen Räthe, als Vertreter der Landesobrigkeit, nicht fehlten. Merkwürdig iſt aber auch die vorgängige ausführliche und gewiſſenhafte Inſtruction, welche der Kurfürſt Auguſt

[1] S. Leonh. Hutter: Concordia concors. c. 21. p. 527—562. Ein Auszug findet ſich bei Planck a. a. O.

von Sachsen seinen Räthen ertheilte, um ja nichts zu versäumen.[1] Darnach sollten die Theologen zur Standhaftigkeit ermahnt werden, um der Wahrheit auch im Geringsten nichts zu vergeben, aber auch zu christlicher Bescheidenheit, um diejenigen Stände, welche etwa noch zu gewinnen wären, — Hessen, Pommern, Anhalt, Holstein u. s. w. — nicht abzustoßen. Auch vor Wortkriegen, so wie vor ungewöhnlichen Redensarten sollten die Theologen von den Staatsräthen verwarnt werden. Zugleich wurde zur Erwägung gestellt, ob es nicht füglich genügen könnte, statt der Worte: „Verwerfen und Verdammen" den Ausdruck der Augustana „Verwerfen und improbiren" zu gebrauchen. Zum Schluß verwies der Kurfürst durch die Juristen die Theologen auf die christliche Liebe, „welche, wie St. Paulus sagt, langmüthig und freundlich „ist, eifert nicht, ist nicht aufgeblasen, suchet nicht das Ihre, lässet „sich nicht erbittern, freuet sich nicht, wenn es unrecht zugehet, „sondern verträgt Alles, vertrauet Alles, hoffet Alles, und dul„det Alles."

Den Theologen wurde Solches Alles in Tangermünde vorgelesen und vorgehalten. Ihnen lag es nun ob, Pauli Liebeswort richtig auszulegen, und namentlich zu prüfen und zu erwägen, was unter dem Tragen (στεγειν) und Dulden (ὑπομενειν), welches der christlichen Liebe eignet, grammatisch und praktisch zu verstehen sei. Kurz, die Theologen gingen an ihr Werk mit demjenigen Eifer, ζηλος, der die Liebe nicht ausschließt, mit dem Eifer, der eine zornige Liebe ist, wie Luther erklärt.[2] Nach einer fünftägigen Berathung ging ihr einstimmiges Gutachten, welches noch zu lesen ist,[3] dahin, daß sie gegen alle und jede Retractation um so entschiedener stimmen müßten, als die meisten Unterschriften der evangelischen Stände bereits erfolgt wären. Es war insbesondere mit Grund zu besorgen, daß jede Abschwächung des

[1] Die Instruction ist nach Hutter a. a. O. (Kap. XXI. p. 610–621) vom 13. März, aber wahrscheinlich vom 3. März 1578, da der Convent schon am 10. März eröffnet wurde. — Dr. Planck: Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Bd. VI. Buch X. Kap. 6. S. 612 fl. — Diese Instruction für den Tangermünder Convent vom J. 1578 sollte mit dem schon gedachten Torgauer Bekenntnisse vom 28. Mai 1574 und mit dem Augustusburger Erlasse vom 21. Nov. 1575 von derselben hohen Hand zusammen wieder abgedruckt werden.

[2] Dr. Luther's Werke. Erl. Ausg. B. XLII. S. 152. XLVI. S. 192. 194.

[3] S. Leonh. Hutter: Concordia concors. P. 624 bis 645. — Dr. Planck a. a. O. Buch X. K. 7. S. 630 fl.

Ausdrucks auch dem Inhalte Abbruch thun würde, indem ſie außerdem unnöthig wäre, oder — nur zum Schein geſchähe.

In Beziehung auf „den Bund,[1] ſo die Königin aus Engel„land begehret mit den chriſtlichen Kur- und Fürſten Augsburgi„ſcher Confeſſion wider die Papiſten aufzurichten," — ſo ſagten ſie am Schluſſe, — „erkennen wir, daß Solches (das Politiſche) „nicht unſers Berufs: allein wir können unterthänigſt Ew. Kurf. „Gnaden nicht unterlaſſen aus Gottes Wort zu erinnern, da ge„ſchrieben ſteht: Dieß Volk ſagt immer vom Bund, Bund (Jeſ. „8, 12.), — damit die Calvinianer zu verſtehen geben, daß ihr „Glaube nicht auf Gottes Wort, ſondern auf menſchlicher Gewalt „ſtehe, wie Dr. Luther ſel. wider die himmliſchen Propheten mehr„mals angezeiget, darbei wir es auch bewenden laſſen, und ver„hoffen, der Allmächtige, des die Sache iſt, werde nach ſeiner „väterlichen Verheißung die chriſtlichen Kur- und Fürſten nicht „allein wider die Papiſten erhalten und beſchirmen, ſondern es „ſollen auch die Pforten der Höllen dieſelben nicht überwältigen."

Das gemeinſame Gutachten ſchloß ſich übrigens größtentheils dem vorausgegangenen Andreäſchen ausdrücklich an: die Kloſter Bergenſchen zwei Triumvirate mit dem noch hinzuberufenen Theologen Cöleſtin aus Berlin waren wie Ein Mann: es war eine Einmüthigkeit, wie ſie nur Ein einiger gewiſſer und zuverläſſiger Glaube erzeugt, ein Glaube, der dem Gewiſſen nichts vergiebt, und mit der wahren Liebe ſich wohl verträgt, die ſich nicht erbittern läßt. Das Gutachten der Theologen war ſelbſt eine Concordia, Ein Herz und Ein Mund, wie auch die dabei gegenwärtigen juriſtiſchen Räthe, — ſächſiſcherſeits der Kanzler Haubold von Einſiedel und Dr. Wolfgang Eilnbeck — in ihrem Bericht vom 18. März ausdrücklich und nachdrücklich bezeugten. Das Wort Gottes mahnte ſelbſt vor aller Klugheit, aus der nichts werden kann, vor aller Beredung, die nicht beſtehen mag, vor einem Bunde mit Fremden: denn — hie iſt Immanuel — Jeſ. 8, 10. 12. — Eben darum konnten auch die Fürſten und Stände ſolchem einmüthigen Zeugniſſe ihrer Theologen nicht widerſtehen, ſie folgten dem Gutachten der Sachverſtändigen, ohne ſich irgend eine Abänderung zu erlauben.

[1] Die lateiniſchen Ausdrücke der Königin ſind: Pax, utcunque paucis in rebus in diversas distrahamur partes, — unio, consensio contra Romanas haereses. Der Papſt wird Romanus Antichristus genannt. — Der Engliſche Geſandte ſchreibt übrigens auch foedus.

Aus dieſer einfachen Geſchichte der letzten Jahre vor der Publikation des Concordienbuches, welche zu dem früher Erzählten ihre Ergänzung bildet, iſt im Allgemeinen Viel zu lernen, und zwar nach allen Seiten, zunächſt über den Bund mit ſolchen, die nicht Eines Geiſtes ſind, oder doch nur am Fuße des Berges auf Einem Grunde ſtehen, aber immer weiter aus einander kommen, je höher es geht, kurz über jeden Bund ohne Sonderung und Reinigung, aber auch über die Kirchenverfaſſung, über das Verhältniß der Kyberneſe zur Theologie, über die Bedeutung der Landesobrigkeit und ihrer Verpflichtung in der Kirche, über die Sicherung der Kirche vor allen politiſchen Rückſichten durch die geiſtliche Einſprache, über den Einfluß der Juſtiz, die Jedem das Seine giebt und Maas halten lehrt. So iſt denn auch hier durch die Geſchichte ſelbſt deutlich geworden, warum die beiden Vorreden zur Abwendung aller Misverſtändniſſe das Urtheil der Verdammung in den Antitheſen ſo vorſichtig beſchränken, um nicht über die Gränzen der Kirche hinaus zu richten, aber auch nun im eigenen Reviere von dem unveräußerlichen Hausrechte deſto geſtrenger Gebrauch zu machen, und jeden Gegner ohne Umſtände daraus zurückzuweiſen. Jedenfalls konnte die Concordienformel recht eigentlich mit St. Paulus (2 Cor. 5, 13. 11.) ſagen: „Sind wir zu ſcharf, „ſo ſind wir's um des Herrn willen: ſind wir zu gelind, ſo ſind „wir's um euretwillen, und fahren ſchön mit den Leuten.“ Hiermit iſt wirklich der Charakter der Concordienformel treffend bezeichnet. Die Concordienformel kann wirklich nach allen Seiten zur Erbauung dienen allen, die wirklich herzutreten und eingehen. Es iſt in ihren Hallen nicht anders, als ſähen wir's vor Augen, wie damals Alle, die zum Tempelbau herzutraten, mit der einen Hand baueten, und mit der andern die Waffen hielten (Neh. 4, 16—23.), und zwar unter der verordneten Schirmherrſchaft der evangeliſchen Landesherren!

Hier wirken ſichtlich geiſtliches Amt und Obrigkeit zuſammen. Und je häufiger uns in der Geſchichte Blatt für Blatt der maasgebende Einfluß politiſcher Intereſſen und diplomatiſcher Rückſichten auf die Entſchließungen der Machthaber auch in kirchlicher Beziehung begegnet, deſto lieber verweilen wir hier bei dem Siege einfacher, ungeſchmälerter und unvermengter Wahrheit über alle menſchliche Klugheit: denn ſolches geſchieht nicht alle Tage. Hatte

noch Kurfürst Moritz, Kurfürst August's Bruder, wenigstens eine Zeit lang politischen Berechnungen Gehör und Einfluß verstattet: jetzt sollte einmal die Wahrheit schlecht und recht siegen, und zwar nach einem sauern Kampfe, da beide Factoren der Verfassung sich gegenseitig unterstützt und ergänzt hatten. Hatten noch im Jahre 1562 die Lüneburger Artikel von 1561 einen Conflikt zwischen obrigkeitlicher und geistlicher Macht in Kirchensachen hervorgerufen, über den übrigens Theologen ein schließliches Gutachten ertheilten [1], so waren jetzt beide Gewalten in ihrem Gleichgewichte. Freilich ist es nicht immer so fortgegangen, es ist mancher Druck nachgefolgt, der indessen nach aller Erfahrung der rechten, wahren Kirche nicht schadet, und jedenfalls nicht so schädlich ist, als — die Freiheit des Subjectivismus und Spiritualismus, die sich zu hochfahrenden Idealen versteigt und — in Experimenten dazu gefällt. In diese Kategorie gehörten auch die englischen Bundesvorschläge, welche noch jetzt die Frage hervorrufen könnten: Was würde wohl aus der Kirche deutscher Reformation geworden sein, wenn die Fürsten und Theologen die eben gewonnene Concordia sammt der dazu gehörigen Antithetik wieder hätten fallen lassen, und dagegen auf die von den auswärtigen Mächten empfohlene Coalition eingegangen wären, die sich an einem allgemeinen Consensus genügen läßt?

Zum Schlusse können wir noch an dem geistlichen Sänger Paulus Gerhard, dem wir bis zur Stunde nachsingen, erfahrungsmäßig erkennen, wie eine Verschränkung der Antithetik auf einen gewissenhaften Christen wirkt. Der Pastor P. Gerhard verließ im Jahre 1667, also gerade 100 Jahre nach der Abfassung der Concordienformel, sein geistliches Amt an der St. Nicolaikirche in Berlin, weil er in der Kurfürstlichen Verweisung auf „Moderation

[1] So heißt es in Joachim v. Alvensleben's Glaubensbekenntnisse, welches die Lüneburger Artikel ausdrücklich als kirchliche Autorität anerkennt, wörtlich: „Also will ich gerne nachgeben, daß eine gottselige Obrigkeit ihres Stan„des und Amts halber, wie das beschrieben wird Jesaia 49. Ps. 2. und 47., „ein fürnehmes Glied der Kirche sey, ja nach dem Predigtamt der „fürnehmste Stand auf Erden, wie sie auch der heilige Geist Götter heißt, „wenn's nur einfältiger Weise gemeint wird. Sonst — — hat auch Gott wie„derum Macht, durch sein Wort solche Götter zu richten, zu strafen ꝛc., da„mit man sich auf allen Seiten verwahre und dem durch Dr. Luthern ge„weissagten kaiserlichen Papstthum nicht auf die Beine helfe; ein Jeder „bleibe in seinem Berufe, und warte da mit Fleiß, so wird's in allen Stän„den wohl stehen." S. 209 ff.

und Beſcheidenheit bei Tractirung der Controverſien", welche gegen alle lutheriſche Prediger des Landes erlaſſen worden war, eine äußere Hemmung erkannte, die ihn nach Befinden in eine Colliſion ſeiner Pflichten bringen könnte, zumal der Begriff von Moderation und Beſcheidenheit arbiträr und ſehr elaſtiſch zu ſein ſchien. Es kam hinzu, daß zehn Jahre vorher die Verpflichtung der lutheriſchen Geiſtlichen auf die Concordienformel von dem reformirten Landesherrn, dem Ururenkel ihres Förderers, unterſagt worden war. Die Concordienformel mit ihren Antitheſen lebt aber darum doch noch: und P. Gerhard hatte noch in ſeinem Teſtamente vor dem — Synkretismus gewarnt.

Es folgen nun die einzelnen Artikel der Concordienformel.

I. Von der Erbſünde.

Die Frage iſt, ob die Erbſünde, welche das Grundverderben der menſchlichen Natur iſt, ſo daß nichts Geſundes am Menſchen übrig bleibt, eben darum eins iſt mit der menſchlichen Natur, welche durch und durch und bis auf den Grund verderbt iſt, oder ob die Natur und Subſtanz des Menſchen auch nach dem Falle doch noch von dem Gifte der Sünde zu unterſcheiden iſt, welches die Natur ganz angeſteckt und eingenommen hat. Kurz, es iſt die Frage: Iſt das menſchliche Weſen und das menſchliche Verderben eins?

Darauf folgt die Antwort in der Theſis oder Affirmative. Sie geht nach der Schrift dahin, daß die verderbte Natur des ſündlichen Menſchen von dem ſündlichen Verderben ſelbſt wohl zu unterſcheiden iſt. Auch der gefallene Menſch, ſo erklärt die Declaration, iſt die Kreatur Gottes, nicht die Kreatur des Teufels, welcher wohl verderben, aber nicht ſchaffen kann. Die menſchliche Natur kann zweitens auch darum nicht Eines Weſens ſein mit der Sünde, weil der Sohn Gottes jene ohne dieſe angenommen hat, und hiermit uns gleich geworden iſt, doch ohne Sünde, er hat unſer Fleiſch angenommen, aber nicht unſere Sünde, er iſt ſchwach geworden, gleich uns, aber ohne Sünde:

folglich kann die menſchliche Natur mit der Sünde nicht eins ſein. Hierzu kommt drittens, daß unſere Natur, und keine andere, unſer Fleiſch, und kein anderes, durch die Erlöſung, — nach dem Anfange ſchon mit der Taufe, — wiederhergeſtellt und erneuert wird: es iſt eben die urſprüngliche Natur, welche erneuert wird, nicht eine andere Subſtanz. Wohl wird jene durch die Wiedergeburt eine andere, aber nur relativ, nämlich in Beziehung auf das Verderben, wovon ſie befreit wird, ſo daß ſie ſelbſt nach wie vor ſie ſelbſt bleibt, als daſſelbe Ich nach Leib, Seele und Geiſt. So wird auch viertens eben dieſes Fleiſch, welches uns hier bekleidet, wieder auferſtehen und verherrlicht werden: es iſt und bleibt dieſelbe Subſtanz, welche mithin, obwohl eine Trägerin der Sünde, doch nicht Eins mit der Sünde ſelbſt iſt, die von uns wird abgethan werden, von uns, das heißt eben, von unſerer Subſtanz, welche bleibt.

Hiernach zeugen die Lehren von der Schöpfung des Menſchen, von der Menſchwerdung des Sohnes Gottes, von der Erlöſung und Erneuerung des Menſchen, ſo wie von der Auferſtehung des Fleiſches gegen die Identität des ſündlichen Verderbens mit der menſchlichen Subſtanz.

Kurz, ſo ſagt das Bekenntniß: „Durch Adam's Fall iſt ganz verderbt menſchlich Natur und Weſen", aber eben darum iſt menſchlich Natur und Weſen als das Concretum oder Subjectum nicht das Verderben ſelbſt, welches letztere das Prädikat iſt, wiewohl die Natur von dem Verderben ſo übernommen iſt, daß es ihm unterliegt, und ohne Erneuerung zu Grunde gehen muß: denn die Sünde iſt nicht bloß ein Mangel, ſondern Feindſchaft wider Gott.

Zur Erläuterung des Unterſchieds wird auch noch die menſchliche Natur als Subſtanz, die Erbſünde wie alle Sünde als Accidenz bezeichnet: denn die Natur gehört zum Weſen des Menſchen, aber die Sünde iſt hinzugekommen, und mithin Accidenz: ſie kann auch wieder abgenommen werden aus Gnaden durch die Erlöſung, ſo daß alſo die Subſtanz ſelbſt nach der Erlöſung von aller ſündhaften Natürlichkeit dieſelbe bleibt.

Es wird auch ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß die Aequivocationes vocabulorum, die Zweideutigkeiten im Ausdrucke recht fleißig und unterſchiedlich zu erklären ſeyen, wenn etwa Luther ſelbſt die Sünde des verderbten Menſchen Art und Natur nennt,

da ſie doch eigentlich zu reden ſeine gründliche Unart iſt. — Wenn daher Paulus predigt: Leget den alten Menſchen von euch ab, der durch Lüſte ſich verderbt, und ziehet den neuen Menſchen an (Eph. 4, 22—25), ſo iſt damit ein und derſelbe Menſch verſtanden, der die Sünde ablegt, und die Gerechtigkeit anzieht zu ſeiner Verneuerung im Geiſte ſeines Gemüths.

Nach dieſer affirmativen und poſitiven Auseinanderſetzung richtet ſich die Antitheſe oder Negative gegen die ſich untereinander entgegengeſetzten Abweichungen, erſtens gegen die Irrlehre, welche die Sünde abſchwächt, gegen jede Abſchwächung der Sünde, wodurch der Schade in dieſer oder jener Form verkleinert wird, als hätte ſie dem Menſchen nicht alle Kraft zum Guten genommen, kurz gegen allen und jeden Pelagianismus und Semipelagianismus; aber auch zweitens gegen allen und jeden Manichäismus, gegen die Lehre von der Transſubſtantiation der menſchlichen Natur und Subſtanz in eine andere, als wäre die Sünde eine Subſtanz. Matthias Flacius war damals eben verſtorben († 1575): er hatte auch einmal (1560) die Subſtantialität der Erbſünde behauptet im Streite gegen Victorin Strigel; aber er wird hier nicht namentlich aufgeführt. Hatte er doch auch noch kurz vor ſeinem Ende den übereilten Ausdruck widerrufen. Namen aus der Zeit werden überhaupt nicht genannt, denn es handelt ſich um die Lehren ſelbſt.

Grade an dieſe Polemik gegen den Manichäismus knüpft die Concordienformel im zweiten Theile, in der weiteren Erklärung, die weitere Auseinanderſetzung der obigen vier Argumente, welche den Unterſchied zwiſchen der menſchlichen Natur und der Erbſünde aus der Schrift nachweiſen. Außerdem iſt nur noch zu bemerken, daß bei dem erſten Schrift-Argumente, welches aus der Schöpfung entnommen wird, alle diejenigen Bibelſtellen angezogen werden, welche für die pſychologiſche Lehre des Creatianismus angeführt zu werden pflegen, wornach alle Adamskinder zwar durch Fortpflanzung, aber auch unter jedesmaliger Mitwirkung des Schöpfers entſtehen.

5. Moſ. 32, 6.

Dankſt du alſo dem HErrn, du toll und thöricht Volk? Iſt Er nicht dein Vater und dein HErr? Iſt es nicht Er allein, der dich gemacht und bereitet hat?

Jeſ. 45, 11. 12.

So ſpricht der HErr, der Heilige in Iſrael und ihr Meiſter: Fordert von mir die Zeichen, weiſet meine Kinder und das Werk meiner Hände zu mir. Ich habe die Erde gemacht, und die Menſchen darauf geſchaffen. Ich bin es, deß Hände den Himmel ausgebreitet haben, und habe allem ſeinem Heer geboten.

Jeſ. 54, 5.

Denn der dich gemacht hat, iſt dein Mann, HErr Zebaoth iſt ſein Name; und dein Erlöſer, der Heilige in Iſrael, der aller Welt Gott genannt wird.

Jeſ. 64, 8.

Aber nun, HErr, Du biſt unſer Vater; wir ſind Thon; Du biſt unſer Töpfer und wir ſind alle deiner Hände Werk.

Ap. 17, 25.

Seiner wird auch nicht von Menſchenhänden gepfleget, als der Jemandes bedürfte; ſo Er ſelbſt Jedermann Leben und Odem allenthalben giebt.

Off. 4, 11.

HErr, du biſt würdig zu nehmen Preis und Ehre, und Kraft; denn du haſt alle Dinge geſchaffen, und durch deinen Willen haben ſie das Weſen und ſind geſchaffen.

Hiob 10, 8—12.

Deine Hände haben mich gearbeitet, und gemacht alles, was ich um und um bin; und verſenkeſt mich ſo gar. Gedenke doch, daß du mich aus Leimen gemacht haſt, und wirſt mich wieder zur Erde machen. Haſt du mich nicht wie Milch gemolken, und wie Käſe laſſen gerinnen? Du haſt mir Haut und Fleiſch angezogen, mit Beinen und Adern haſt du mich zuſammen gefüget; Leben und Wohlthat haſt du an mir gethan, und dein Aufſehen bewahret meinen Odem.

Pſ. 139, 14. 15 16.

Ich danke dir darüber, daß ich wunderbarlich gemacht bin; wunderbarlich ſind deine Werke, und das erkennt meine Seele wohl. Es war dir mein Gebein nicht verholen, da ich im Verborgenen gemacht ward, da ich gebildet ward unten in der Erde. Deine Augen ſahen mich, da ich noch unbereitet war; und waren alle Tage auf dein Buch geſchrieben, die noch werden ſollten, und derſelben keiner da war.

Pred. 12, 7.

Denn der Staub muß wieder zu der Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat.

„Diese Sprüche", so heißt es wörtlich, „zeugen lauter, daß „Gott, auch nach dem Falle, des Menschen Schöpfer sei, und ihm „Leib und Seele erschaffe. Darum kann der verderbte Mensch „nicht ohne allen Unterschied die Sünde selbst seyn, sonst wäre „Gott ein Schöpfer der Sünden." Und in der Epitome wird gleich Anfangs bekannt, daß Gott nicht allein Adam Leib und Seele vor dem Falle, sondern auch unser Leib und Seele nach dem Fall geschaffen habe, und als sein Werk erkenne.

Zum ersten Artikel haben wir jetzt noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, um auf seinen unerschöpflichen Inhalt zum weiteren Schöpfen und Nachdenken aufmerksam zu machen.

1.

Wie unser Katechismus mit den zehn Geboten beginnt, welche den Menschen seiner Sünde überführen, mit dem Gesetze, welches der Zuchtmeister zu Christo ist, wohlweislich anhebt, so beginnt die F. C. gleich der Apologie, gleich den Schmalkaldenschen Artikeln im dritten Theile mit der Erbsünde, welche uns demüthigt, aber den Christen nicht muthlos macht. So hatte auch einst das Religionsgespräch in Worms zwischen den Römischen und Evangelischen Theologen begonnen.

2.

Wie auch immer die gesunde Lehre über die Erbsünde und alle Sünde das Schriftverständniß treu und fleißig zu entwickeln bemüht ist, so bescheidet sie sich doch auch, daß Verstand und Vernunft dazu nicht ausreicht. „Was dieser Erbschade sey, „weiß und kennet keine Vernunft nicht, sondern es muß, wie „die Schmalkaldischen Artikel reden, aus der Schrift-Offenbarung „gelernet und geglaubet werden." Ueberhaupt können wir hier gleich zum Anfange erkennen, daß sich die F. C. durch einen Verstandeswiderspruch nicht irre machen läßt: sie deckt ihn auch nicht zu. Der erste Widerspruch ist eben der, daß der alte Mensch ein ganz neuer, ein ganz anderer werden muß, und doch derselbe bleibt. An solchem Widerspruche stößt sich der Rationalismus, der grobe und der feine, der moderne und der uralte: er glaubt, die

Identität nicht retten zu können, wenn er nicht etwas Gesundes an dem Menschen anerkennt, und doch ist dieser Rest nicht sein, sondern Gottes — (Ps. 38, 4. Jes. 1, 6.) — Kein Wunder, wenn der Rationalismus in allen seinen Gestalten gegen kein Bekenntniß so entrüstet ist, als gegen die F. C.

3.

Je tiefer wir gleich in diesen ersten Artikel eingehen, je fleißiger wir den Text nachlesen, desto gründlicher werden wir auch einsehen, was uns im zweiten Theile desselben Artikels gleich zum Eingange gesagt wird: „Dieser Streit von der Erbsünde ist nicht ein unnöthiges Gezänk".

Dazu kommt, daß die Irrlehre von beiden Seiten einmal da war — und ist, und darum widerlegt und abgewiesen werden mußte — und muß. Gegen die Irrlehre, welche den gründlichen Erbschaden verkennt und verkleinert, war das Gewissen der Reformation erwacht. Darüber war es in dem Eifer der Abwehr, in der Hitze des Kampfes gegen die Abschwächung des Sündenschadens zum entgegengesetzten Extreme gekommen. Flacius hatte nach etlichen unvorsichtigen Ausdrücken die menschliche Natur und Substanz selbst zur Sünde gemacht, und damit die Identität des vormaligen Sünders mit dem wiedergeborenen Kinde Gottes gefährdet. Aber eben durch diesen Streit wurde die Erkenntniß weiter gefördert. An den Irrlehren beider Seiten stärkte sich die rechte Lehre in der rechten Bahn.

Es ist auch wohl zu merken, daß die Visitatoren der Kirchenlehre, indem sie mit diesem Gegenstande anfangen, zunächst die Schäden im eigenen Hause unter den nächsten Hausgenossen angreifen, und erst hier reine Bahn machen, ehe sie weiter gehn.

4.

Die Erbsünde ist nicht bloß im Fleische des Menschen, sondern zunächst im Geiste, welcher auch zur menschlichen Natur und Substanz gehört. Die Sünde kommt auch von dem bösen Geiste. So nennet auch die Schrift die Sünde eine Fleisches-Gesinnung, und diese — Feindschaft gegen Gott (Röm. 8, 7.). Wird erst die Gesinnung, der Geist des Menschen entsündigt, so wird es auch das Fleisch zur Auferstehung. „Nicht mit Fleisch und Blut", so schreibt der Apostel (Eph. 6, 12.), „haben wir zu kämpfen, sondern mit bösen Geistern und Gedanken."

Fleiſch, Leben und Geiſt, Leib, Seele und Geiſt, dieſe Drei gehören zur Subſtanz des Menſchen, welche nach allen dieſen ihren Beſtandtheilen durch die Sünde durch und durch verderbt iſt, aber von dieſem Verderben erlöſet werden ſoll, als dieſelbe Subſtanz, wie zuvor. Das iſt die Summa dieſes Artikels, daß weder das Fleiſch oder der Leib, noch der Geiſt ſammt der Seele Eins iſt mit der Sünde, denn Leib, Seele und Geiſt ſind Gottes, die Sünde aber iſt des Teufels.

Aber nun knüpfen ſich auch zum Schluß dieſen Bemerkungen noch zwei Fragen an, denen keine kirchliche Antwort folgt: ſie ſind auch von der F. C. gar nicht zur Sprache gebracht, wiewohl unwillkührlich angeregt.

5.

Iſt nicht auch der Satan eine Kreatur Gottes geblieben? Oder iſt ſeine urſprüngliche Natur zu einer andern Subſtanz geworden? — Wir möchten vorläufig antworten, daß die ewige Pein eben in dem peinlichen Widerſpruche wurzelt, eine Kreatur Gottes und doch von Gott abgefallen und verſtoßen zu ſein.

6.

Sind und bleiben nicht auch die Verdammten, welchen die Erlöſung vergeblich angeboten war, Kreaturen Gottes? So viel bleibt gewiß, daß der Teufel nichts ſchaffen kann. Die Frage weiſet aber nur ſcheinbar, nur nach dem natürlichen Verſtande auf die Apokataſtaſis: vielmehr ſcheint die Strafe der Sünde wiederum in dem qualvollen Widerſpruche zwiſchen der Subſtanz und dem Accidenz zu beſtehen und daraus zu folgen. Darnach bliebe auch an den Verdammten die Sünde ein Accidenz.

Jedenfalls können wir uns auch an ſolchen Fragen üben, daß wir nicht zu ſchnell antworten, und am allerwenigſten dem eigenen Verſtande die Antwort überlaſſen. Wohl dem, der warten lernt.

II. Vom freien Willen, oder von den menſchlichen Kräften.

Die Frage iſt, ob der natürliche Menſch aus eigener, auch nach dem Falle übergebliebener Kraft das Wort Gottes, wenn es gepredigt wird, und die angebotene Gnade annehmen und dazu das Jawort ſagen kann, oder nicht?

Außerdem fragt es sich auch, ob die geordneten Mittel durch die Predigt des Wortes den einzigen Weg zur Bekehrung enthalten, oder ob der Mensch auch ohne äußeres Mittel durch den Geist Gottes in anderer Weise zur Erkenntniß des Heils gelangen könne?

Auf die erste Frage ist die Antwort: der Mensch vermag in göttlichen Dingen nichts aus eigner Kraft: sondern durch Predigt und Gehör des Wortes wirket Gott, bricht das Herz und zieht den Menschen. So öffnet Gott das Herz, daß es annimmt, was es aus eigner Kraft nicht annehmen kann. So wurde einst dem Hauptmann Cornelius in Cäsarien (Ap. 10, 44—48), so wurde der Purpurkrämerin Lydia (Ap. 16, 14. 15) das Herz geöffnet, das Wort anzunehmen und das Sakrament der Taufe zu empfangen. Es ist aber „ein großer Unterschied zwischen den getauften und ungetauften Menschen. Denn, weil nach der „Lehre St. Pauli (Gal. 3, 27) alle die, so getauft sind, Christum „angezogen haben, und also wahrhaftig wiedergeboren sind, haben sie nun arbitrium liberatum, das ist, wie Christus (Joh. 8, „36) sagt: Sie sind wiederum frei gemacht; der Ursach denn sie „nicht allein das Wort hören, sondern auch demselben, wiewohl „in großer Schwachheit, Beifall thun und annehmen können." Denn „sobald der heilige Geist durch Wort und Sakrament das „Werk der Wiedergeburt und Erneuerung in uns angefangen hat, „so ist es gewiß, daß wir durch die Kraft des heiligen Geistes „mitwirken können und sollen." So heißt es nicht minder: „Die „Vernunft und freier Wille vermag wohl etlichermaßen äußerlich „ehrbar zu leben: aber neugeboren werden, inwendig ander Herz, „Sinn und Muth bekommen, das wirket allein der heilige Geist" — Luk. 24, 45. Ap. 16, 14.

Auf die zweite Frage antwortet die gesunde Lehre, daß Gott nur durch die verordneten Mittel des Wortes und Sakraments auf den natürlichen Menschen wirket. An diese Mittel ist alle Bekehrung gebunden, wie geschrieben steht: „Der Glaube kommt aus der Predigt, das Predigen aber durch Gottes Wort" Röm. 10, 17. Und der Herr selbst spricht: „Ich bitte aber für Alle, die durch ihr Wort an Mich glauben werden". — Joh. 17, 20.

Durch die Gegensätze wird die Affirmative noch mehr erläutert. Die Antithese erklärt sich

1. gegen den Manichäismus, welcher den Menschen einem

abſoluten Zwange unterwirft, und ihm in allen Dingen, auch im äußeren Leben, allen freien Willen abſpricht,

2. gegen den groben Pelagianismus, welcher dem natürlichen Menſchen die Willenskraft zuſchreibt, ſich ſelbſt zu Gott zu bekehren, und die Vergebung der Sünden zu verdienen,

3. gegen den Semipelagianismus, der es „ein wenig ſubtiler macht", und der natürlichen Kraft des Menſchen den Anfang zu ſeiner Selbſtbekehrung zuſchreibt,

4. gegen den Synergismus, welcher zwar dem heiligen Geiſte allein den Anfang zur Bekehrung nicht ſtreitig macht, aber im Fortgange die Mitwirkung der eignen natürlichen Kräfte zum Wachsthum in Anſpruch nimmt,

5. gegen die Irrlehre, welche in einzelnen Menſchen eine vollkommene Erfüllung des Geſetzes in dieſem Leben ſtatuirt,

6. gegen den Enthuſiasmus, welcher ſich von allen kirchlichen Mitteln emancipirt, als wenn der Menſch auch ohne die Predigt des Wortes und ohne die Sakramente den heiligen Geiſt empfange,

7. gegen den groben Wahn, als wenn die Erneuerung des Menſchen in der Vertilgung der alten Subſtanz und in der Erſchaffung einer neuen aus Nichts beſtehe,

8. gegen allerlei einſeitige, und darum verfängliche Redensarten, welche in dem Werke der Bekehrung dem menſchlichen Willen theils nicht genug thun, theils zu viel einräumen.

Es ſind lauter Redensarten, die einer gründlichen, deutlichen und beſcheidentlichen Erklärung zur Abwehr naheliegenden Irrthums bedürfen, als:

a. der menſchliche Wille widerſtrebt vor, in und nach ſeiner Bekehrung dem Werke des heiligen Geiſtes: der heilige Geiſt wird gegeben denen, ſo ihm widerſtreben: auch der Wiedergeborne widerſtrebt. Solches Alles iſt mit ſchriftgemäßer Unterſcheidung, cum grano salis zu verſtehen. Die Schrift ſagt wirklich, daß das Fleiſch gelüſte wider den Geiſt (Gal. 3, 17), daß die fleiſchlichen Lüſte wider die Seele ſtreiten (1 Petr. 2, 11), daß das Geſetz in den Gliedern widerſtrebe dem Geſetze im Gemüthe (Röm. 7, 23. 25). Aber ſie lehrt auch, — und darauf iſt wohl zu achten — daß der Wiedergeborne Luſt hat an Gottes Geſetz nach dem inwendigen Menſchen (Röm. 7, 25).

b. Dem entgegen iſt wieder geſagt worden: Gott zeucht, er zeucht aber den, der da will. — Wolle nur, ſo wird dir Gott vorkommen. — Des Menſchen Wille iſt nicht müßig in der Bekehrung, ſondern wirket etwas. — Die Wahrheit iſt, daß der menſchliche Wille vor der Bekehrung widerſtrebt, in der Bekehrung willig gemacht wird, und nach der Bekehrung in täglicher Uebung der Buße nicht müßig geht, ſondern mitwirkt.

c. Wenn D. Luther ſpricht, daß ſich der Menſch zu ſeiner Bekehrung nur leidendlich — pure passive — halte, ſo iſt die Meinung nicht, daß er ſich nicht rege unter den Einflüſſen des heiligen Geiſtes, ſondern nur, daß der Menſch aus eigener Kraft nichts vermöge zu ſeiner Bekehrung, ſondern nimmt, was ihm gegeben wird, doch wieder nicht aus eigner Kraft.

d. Wenn endlich drei mit und zuſammen wirkende Urſachen der Bekehrung gelehrt werden, als da ſind die Predigt des Wortes, der heilige Geiſt und der menſchliche Wille, ſo iſt aus dem ſchon Geſagten klar, daß der einige Meiſter der Bekehrung Gott der heilige Geiſt, das geordnete Mittel und Werkzeug die Predigt des Wortes iſt, wogegen des unwiedergebornen Menſchen Verſtand und Wille nur als Gegenſtand der Bekehrung, als das zu bekehrende Subjekt konkurrirt.

Summa.

Wie dem Menſchen auch nach dem Falle ſeine Natur und Subſtanz geblieben iſt, ſo iſt ihm auch ſein Wille geblieben: aber jene verderbt, dieſer gelähmt und gebunden. — Der Menſch iſt zurechnungsfähig, weil er einen Willen hat, wiewohl dieſer nichts vermag. Darum klagt uns das eigene Gewiſſen an, während der natürliche Verſtand dagegen proteſtirt, weil und ſoweit der Wille gebunden iſt: er kann dieſes beides nicht zuſammen reimen, daß der Menſch zum Guten untüchtig, und dennoch verantwortlich ſei. — Der Widerſpruch des Verſtandes kann aber ſchon in ſeinen eigenen Gränzen nach ſeinen eigenen Geſetzen die Zurechnungsfähigkeit nicht aufheben: denn nach ihm reicht doch die Zurechnungsfähigkeit ſo weit, als der Wille nicht gebunden iſt; hiernach ſcheitert der Verſtand erſt recht an der Frage: Wie weit iſt der Wille frei? und iſt etwa der Menſch ſo weit ohne Sünde, als er frei iſt? Das Gewiſſen muß Schritt für Schritt bekennen: dazu war ich nicht gezwungen, dieſes Böſe hätte ich unterlaſſen,

jene Unterlaſſung der Pflicht meiden können. — Aber wie auch der Verſtand weiter widerſpricht, die Schrift ſchlägt ihn, das Gewiſſen iſt gegen ihn, der Glaube überwindet. —

Immer bleibt es dabei: der Anfang kommt von Oben: wird der Wille erſt von der Gnade ergriffen, ſo kann er nun auch ergreifen[1].

In dem zweiten Artikel kommt ein ſehr harter Ausdruck über die natürliche Härte des menſchlichen Herzens vor, der ſchon damals vielen Anſtoß erregte, wie viel mehr in unſern Tagen! ein Ausdruck, der von vielen Seiten zu kritiſchen Erinnerungen Veranlaſſung gab, und um ſo mehr auffiel, als er dreimal oder viermal wiederholt wird, ſo daß ſelbſt Kurfürſt Auguſt in ſeiner denkwürdigen Inſtruction vom 3. März 1778 darüber ſein Bedenken zu äußern wagte. Aber die zu Tangermünde verſammelten ſieben Theologen blieben einſtimmig dabei, und wollten ihre ſchriftmäßige Predigt nicht meiſtern laſſen, ſo daß das anſtößige Wort noch heute dreimal und viermal predigt, aber auch noch heute zu den ſtereotypiſchen Ausſtellungen gegen das ganze Bekenntniß gehört. Der Anſtoß beſteht nämlich darin, daß der natürliche Menſch nach Anleitung der heiligen Schrift und D. Luthers Erklärung zum 6. Kapitel Hoſeä „einem harten Steine, ſo dem, der ihn anrühret, nicht weichet, ſondern widerſteht, und einem ungehobelten Block, und wildem unbändigen Thier" verglichen wird, — zwar nicht „in äußerlichen weltlichen Sachen", aber „ohne Gehör göttlichen Wortes" klug für Alles, nur nicht für Gottes Wort, — daß er ferner, und zwar wieder unter Berufung auf D. Luthers Erklärung zum 90. Pſalm[2] der Salzſäule, zu der Loths Weib erſtarrte, gleichgeſtellt, und als ein todtes Bild bezeichnet wird, ohne Augen und Mund, ohne Sinn und Herz, wie Klotz und Stein. Der natürliche Menſch wird ferner in geiſtlichen Dingen ſo unwirkſam genannt, als ein Stein, Block oder Thon, — lapis, truncus aut limus

[1] Vergl. D. Thomaſius: Das Bekenntniß der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Konſequenz ſeines Prinzips. 1848. S. 142.

[2] D. Martini Lutheri Exegetica opera latina. Curavit D. J. C. Irmischer, Erlangen 1847. Vol. XVIII. zu Pſ. 90, 11. p. 318. Vergl. Luther's Kirchenpoſtille über die Epiſtel am Chriſttage Tit. 3. Item über das Evangelium am dritten Sonntage nach Epiphanias. Vielleicht giebt das oberſte Citat Veranlaſſung, daß ein Leſer wenigſtens den 90. Pſalm noch einmal und D. Luther's merkwürdigen Commentar dazu von Vers zu Vers durchlieſet: es dienet wahrhaftig zur Erbauung.

— wiewohl ihm in äußeren Dingen die „locomotive Potenz“ nicht fehle. Es wird ferner behauptet, daß, noch näher angesehen, der natürliche Menſch auch nicht einmal wie ein Stein oder Block ſei, ſondern viel ärger, denn ein Stein und Block; denn Stein und Block läßt ſich doch zermalmen und klein machen, ohne bis auf das Letzte zu widerſtreben, aber „der Menſch widerſtrebet dem „Wort und Willen Gottes, bis ihn Gott vom Tode der Sünden „erwecket, erleuchtet und erneuert.“ — Der Kurfürſt Auguſt war in der Sache ganz einverſtanden, und von der Wahrheit der Lehre, die auch ihm galt, vollkommen überzeugt; aber der Ausdruck war ihm zu ſtark, der Vergleich eines lebendigen Menſchen mit einem todten Steine oder Blocke zu unangemeſſen, und „da man „dieß auch mit ſolchen Wendungen ſagen könnte, die in der Kir„che gebräuchlich und beſſer bekannt ſeien, ſo ſehe er nicht ab, war„um man nicht lieber die beſte und ſicherſte Art zu reden gebrau„chen wollte.“

Es iſt wirklich noch heute von Bedeutung, daß die Diener am Worte demohngeachtet keinen milderen Ausdruck wählten, ſondern dabei treulich ſtehen blieben: es iſt aber nicht minder unvergeßlich, daß Kurfürſt Auguſt trotz aller diplomatiſchen Rückſichten der ſcharfen Predigt ſich unterwarf, und auf die vorgeſchlagenen weniger auffallenden „Wendungen“ willig Verzicht leiſtete. Standen doch den Geiſtlichen die wörtlichen Zeugniſſe der Schrift zur Seite, wenn der Herr ſelbſt ſpricht: „Ich will das ſteinere Herz aus „euerem Leibe wegnehmen, und euch ein fleiſchern Herz geben“ — Ezech. 36, 26.; 11, 19. — „Ich weiß, daß du hart biſt, und „dein Nacken iſt eine eiſerne Ader, und deine Stirn iſt ehern“ — Jeſ. 48, 4 — „Sie haben ein härter Angeſicht, denn ein Fels, „und wollen ſich nicht bekehren.“ — Jer. 5, 3.

Der zweite Artikel iſt ſehr reich an Bibelſtellen, wie eine fortlaufende Perlenſchnur leuchtender Gottes Worte. Und daran reihen ſich wieder viele Stellen aus den älteren Bekenntnißſchriften, welche ebenfalls fleißig nachzuleſen ſind. Daß auch auf Luthers Schriften Bezug genommen wird, iſt ſchon geſagt. So wird auch Luthers berühmte Schrift von dem verblendeten und gefangenen Willen des natürlichen Menſchen, De servo arbitrio, worauf wir

ſpäter zurückkommen, und ſeine „herrliche Auslegung zum erſten Buche Moſis, ſonderlich über das 26. Kapitel" angezogen, um zu zeigen, daß „hier kein Mitwirken unſers Willens in der Bekehrung des Menſchen ſtattfindet, ſondern es muß der Menſch gezogen und aus Gott neu geboren werden."

Es iſt übrigens wohl zu merken, daß in dieſem Artikel Matth. Flacius gegen Victorin Striegel und Philipp Melanchthon Recht behielt, derſelbe Flacius, der in dem erſten Artikel zum wenigſten nach ſeinem Ausdrucke hatte korrigirt werden müſſen, wenn er das menſchliche Weſen mit dem menſchlichen Verderben hatte identificiren wollen: aber ſein Gegner behielt in beiden Stücken Unrecht, wenn er mit Major, Eber, Crell und Pfeffinger eine Mitwirkung des menſchlichen Willens zu ſeiner Erneuerung, und folglich auch an der Erbſünde eine Linderung ſtatuirt.

Es bleibt dabei: der natürliche Menſch iſt in der Sphäre, welche über die Natur hinausreicht, ſtockblind und rauhhart: und wem das zu hart klingt, der prüfe ſich wohl, ob es nicht eben die Weichlichkeit ſeines Herzens iſt, die er für weich hält, und die ihm eben die Härte des weichlichen Herzens verbirgt. Aber es iſt nicht minder wahr, wie auch der natürliche Verſtand darin einen Widerſpruch finden mag, es bleibt dabei, daß nicht allein in der Taufe eine Veränderung geſchieht, welche den Menſchen für die übernatürliche Sphäre fähiger und empfänglicher macht, ſondern daß auch „des Menſchen Vernunft oder natürlicher Verſtand noch wohl ein „dunkel Fünklein der Erkenntniß, daß ein Gott ſei, wie auch von „der Lehre des Geſetzes hat", — aliqua notitiae Dei scintillula reliqua & particula aliqua legis —, wiewohl ſolches Alles an und für ſich ohnmächtig iſt. Gleich darauf heißt es unter Berufung auf Luther: „In weltlichen und äußerlichen Geſchäften iſt der Menſch „witzig, vernünftig und faſt geſchäftig, — aber in geiſtlichen und „göttlichen Sachen" ſo lange todt, bis er wiedergeboren wird.

So erkennt auch Paulus eine relative Vernünftigkeit des natürlichen Menſchen (Röm. 1, 19; 2, 14), und wie Gott an Keinem ſich unbezeugt gelaſſen (Ap. 14, 17; 17, 27): er macht auch ſelbſt auf ſolche Fünklein der Erkennntniß und auf Regungen der Sehnſucht unter den Heiden aufmerkſam: er bezieht ſich auf derlei

Worte der Dichter Aratus und Kleanthes (Ap. 17, 28), wie auf den Komödiendichter Menander (1 Kor. 15, 33) und zweimal auf den Kretenſer Epimenides (Ap. 17, 23. Tit. 12). Gleichermaßen hat namentlich Phil. Melanchthon in ſeinem theologiſch gelehrten Zeugniſſe für die gute Sache der Reformation, nämlich in der Apologie, mehr als ein Wort heidniſcher Philoſophen und Poeten in Bezug genommen zu einer Lehre für die Chriſten. So wird z. B. Ariſtoteles laudirt: es heißt ſogar (Art. II p. 62): „Von äußer„lichem ehrbaren Leben wird nicht leicht Jemand beſſer ſchreiben, „denn Ariſtoteles.“ So wird auch des Ariſtoteles Ausſpruch gerühmt (II p. 64): „daß weder Morgenſtern, noch Abendſtern lieb„licher und ſchöner ſei, denn Ehrbarkeit und Gerechtigkeit.“ So werden auch die Ermahnungen des Philoſophen Ariſtoteles an den König Alexander (III p. 111) anerkannt. Ja, Melanchthon weiß ſelbſt (III p. 107) die chriſtliche Liebe, welche die Menge der Sünden zudeckt (1. Petr. 4, 8), mit der Lehre des Ariſtoteles von der Nachſicht und Billigkeit (επιεικεια) zuſammen zu reimen. Aber das Alles gilt eben nur in der natürlichen Sphäre, und als Zeichen einer unbeſtimmten Sehnſucht nach der höheren Sphäre: weiter reicht es nicht, wenn Gottes Gnade nicht hinzukommt und — angenommen wird. Darum tadelt auch Melanchthon die damaligen Predigten über des Ariſtoteles Sittenlehre (II p. 62): ſo hatte ſchon vor Melanchthon namentlich Gabriel Biel († 1495), der letzte Scholaſtiker, öffentlich gepredigt, auf den auch anderweit (II p. 99) Bezug genommen wird. So wird es auch getadelt, wenn die Ausſprüche Chriſti mit den Worten des Sokrates oder des Zeno verglichen werden (III p. 129), inſofern ſie damit irgendwie gleichgeſtellt werden ſollten. Und wie hat weiland D. M. Luther, wenn er „von des chriſtlichen Standes Beſſerung“ handelt, auf Ariſtoteles, aber noch viel mehr auf den im Papſtthum mit dem weiſen Heiden getriebenen Mißbrauch geſcholten, ohne ihn darum aus den Schulen verbannen zu wollen[1].

Außerdem wird in der Apologie auch auf Platon's Phädrus und ſein Sprüchwort von den ſchlechten Köchen (XII p. 253), ferner (XII p. 270) auf Demoſthenes, ſo wie auf die Pandekten (L 6, 5) Bezug genommen. Auch die Phöniſſen des Euripides

[1] D. Martin Luther's Werke. Erl. Ausg. XXI. S. 344 fl. Vergl. LXII. 262. 282. u. ſ. w.

(III p. 94) und die Satyren des Horatius (II 3, 23) werden (III p. 105) ausdrücklich laudirt. Und zuletzt werden noch zwei Verse aus den Istmischen Oden Pindar's (7, 23. 24) citirt, wenn es (XIV p. 296) heißt:

παλαιὰ γὰρ εὖδει χάρις
ἀνάμνονες καὶ βροτοί.

Durch alle diese Zeugnisse wird die Stellung unserer Kirche zu der heidnischen Vorzeit überhaupt und zu dem klassischen Alterthume insbesondere bezeichnet. Aus jener stammen wir selbst ab, aus diesem ist selbst die Sprache des Neuen Testamentes entnommen: es enthält ein wesentliches Element der allgemeinen Bildung. Wir dürfen es nicht ignoriren, nicht unterschätzen, es gehört wesentlich zu Japhets Theil; aber wir sollen es auch nicht überschätzen. In diesen Schranken hält sich nun auch das Schlußbekenntniß.

So werden auch die natürlichen Kräfte des Menschen in ihrer Sphäre anerkannt, es wird auch das nach dem Falle zurückgebliebene Fünklein aus der höheren Sphäre nicht geleugnet, und das ängstliche Sehnen und Streben aller Kreatur nach Erlösung nicht verkannt, — wogegen sich wohl oft einzelne Christen versündigen —; aber nach diesen Zugeständnissen kann nun auch desto bestimmter und rückhaltloser die natürliche Untüchtigkeit der Vernunft, von dem Geiste Gottes etwas zu vernehmen (1. Kor. 1, 21), auf Grund der heiligen Schrift behauptet und bezeuget werden; denn mit sehenden Augen sehen sie nicht, und mit hörenden Ohren hören sie nicht (Röm. 13, 11. 12). Gott allein ist, der beides wirket, das Wollen und das Vollbringen (Phil. 2, 13).

Wollen und Vollbringen, Wille und Kraft, *τὸ θέλειν καὶ τὸ ἐνεργεῖν*, velle & perficere, das war die Ueberschrift des zweiten Artikels in der **Concordienformel**, und ist auch das Schlußwort aus dem zweiten Kapitel des Philipper-Briefes, welches die **Sym-Psychie** und Einmüthigkeit empfiehlt. — Menschliches Wollen und Vollbringen ist eben menschlich, und der Mensch ist von Gott abgefallen: soll es ein göttliches Wollen und Vollbringen werden, so muß auch Gott beides wirken, und der Mensch annehmen, was Gott wirkt, — *θεὸς ὁ ἐνεργῶν ἐν ὑμῖν* —. Das ist die Summa des Artikels de arbitrio libero & de viribus **humanis.**

III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott.

Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, kommt durch den Glauben an Jeſum Chriſtum zu Allen, und auf Alle, die da glauben. So ſagt St. Paulus (Röm. 3, 21. 22.), und das iſt unſer gemeinſames Bekenntniß: Gott, der Vater, ſpricht uns gerecht um des Sohnes willen, ſo wir an ihn glauben. Aber nun hat ſich die Streitfrage erhoben, ob es die Gottheit in Chriſto ſei, durch die wir gerecht werden, wenn wir ihn annehmen, oder die Menſchheit in Chriſto? Für das Erſte ſcheint nicht allein dieſes zu ſprechen, daß Paulus nach dem Urtexte die vor Gott geltende Gerechtigkeit ſchlechthin Gerechtigkeit Gottes nennt, — *διαιοσύνη θεοῦ διὰ πίστεως Ἰησου Χριστοῦ*, — ſondern auch der Begriff Gottes, der uns allein von unſerer Sünde losſprechen kann. Für das Zweite ſpricht die Menſchwerdung des Sohnes Gottes, als die Bedingung unſerer Erlöſung, indem erſt dadurch dem alten verderbten Stamme der Menſchheit ein neues Reis eingepflanzt worden iſt zu unſerer Erlöſung, wenn wir ſie annehmen, das iſt, glauben.

Die Antwort geht kurz und gut dahin, daß wir gerecht werden nicht allein durch die Gottheit Chriſti, nicht allein durch die menſchliche Natur des Erlöſers, ſondern durch die **Gott-Menſchheit**, durch Eines Menſchen Gehorſam (Röm. 5, 19.), denn Gott iſt hier, der da gerecht macht: Chriſtus iſt hier, für uns geſtorben, auferſtanden, und zur Rechten Gottes (Röm. 8, 33. 34.). Gleichermaßen beſteht der Gehorſam Chriſti paſſiv darin, daß der Gott-Menſch die Strafe für uns getragen, ſo wie activ darin, daß er die Schuld für uns bezahlt und erfüllt hat. Dieſes Beides, der paſſive und active Gehorſam des Gott-Menſchen, gehört zu der ſtellvertretenden Genugthuung, wodurch wir um des Verdienſtes Chriſti willen gerecht werden, d. i. von der Sünde und Sündenſtrafe losgeſprochen werden, ſo wir glauben. Solchergeſtalt wird uns um Chriſti willen durch den Glauben Vergebung der Sünden und Verſöhnung mit Gott in Zuſicherung der Kindſchaft.

Die Antwort iſt kurz auf die unerſchöpfliche Frage, aber der kurzen Antwort folgt eine ausführliche Erklärung über den Glaubensartikel von der Rechtfertigung allein durch den Glauben an die Gnade Gottes in Chriſto.

An die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung, wornach Christus für uns das Gesetz erfüllt und die Strafe gebüßt hat, schließt sich unzertrennlich die Lehre von der Rechtfertigung, wornach die Gerechtigkeit Christi uns zugerechnet wird. Und dieser Artikel ist der vornehmste in der christlichen Lehre, welcher eben deswegen seit dem Interim angefochten wird durch Einmischung fremder Lehre, da ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuern kann — 1. Kor. 5, 6. Gal. 5, 9 —. Darum gilt es, die exclusiven Worte mit Eifer und Ernst zu treiben: nämlich die Worte von der Rechtfertigung, die den Gläubigen wird, ohne Gesetz, ohne Werk, aus lauter Gnaden, allein um des einigen Verdienstes, des ganzen Gehorsams, bittern Leidens und Sterbens, und der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi Willen. Es muß auch mit sonderm Fleiß darauf gar gute Acht gegeben werden, wenn der Artikel von der Rechtfertigung rein bleiben soll, daß nicht das, was dem rechtfertigenden Glauben vorangeht, nämlich Reue und Buße, noch dasjenige, was ihm nachfolget, nämlich Heiligung, Erneuerung, Wiedergeburt, Liebe, zugleich mit in den Artikel der Rechtfertigung, als dazu nöthig und gehörig, eingemenget oder eingeschoben werde, wodurch nur Confusion entstehet.

Erst auf diesem schmalen Wege wird der Glaube den betrübten Herzen ein beständiger gewisser Trost, welcher sich weder auf die Reue, noch auf die Liebe oder andere christliche Tugenden, sondern allein auf Christum verläßt, auf Christi Gehorsam, welcher das Gesetz erfüllt hat, und den Gläubigen zur Gerechtigkeit zugerechnet wird; welcher die Strafe gebüßt hat, so daß wir davon frei gesprochen werden. Wiederholt wird auf die Ordnung zwischen dem Glauben und den guten Werken, item zwischen der Rechtfertigung und Erneuerung oder Heiligung verwiesen: „Denn „gute Werke gehen nicht vor dem Glauben her, auch nicht die „Heiligung vor der Rechtfertigung: — welches nicht also verstan„den werden soll, als ob die Rechtfertigung und Erneuerung von „einander geschieden, — sondern es wird hiermit allein die Ord„nung angezeiget, wie Eins dem Andern vorgehe oder nachfolge.“

Der Gegenstand ist so wichtig, der Schade einer jeden Verunreinigung der einfältigen Schriftlehre in den Folgen so verderblich, daß die Antithese im zweiten Theile, in der Solida Declaratio,

zunächſt gegen alle Formeln und Redensarten, und zwar nach der Zahl gegen neun unterſchiedene Deutungen ſich richtet, welche unter gleißenden Namen dem Glauben, welcher rechtfertigt, noch einen Zuſatz beizufügen geſucht haben, als ob der Glaube eben nur initialiter, oder partialiter, oder auch nur principaliter zur Rechtfertigung diene, aber einer Erfüllung bedürfe; als ob er allein nicht ausreiche, wenn nicht eins und das andere noch zur Hülfe komme. Solcher complicirter Phraſen, welche allerlei Stücke oder Mittel neben dem Glauben ſtatuiren, und beſonders viel von Liebe reden, werden neun aufgezählt, um ſie zu verwerfen, in wie fern ſie die einfältige Lehre zwiefältig machen wollen. Dieſe Zwiſchen-Antitheſe ſchließet damit, daß der Menſch durch den Glauben nicht allein gerechtfertigt, ſondern auch ſelig werde ohne Werke und Verdienſt: denn allein das, was rechtfertigt, macht auch ſelig.

Erſt nach dieſer Parentheſe über die Kraft des Glaubens zur Rechtfertigung im Allgemeinen kommt der dritte Artikel noch einmal auf die eigentliche Streitfrage zurück, um nach Anleitung der Apologie (2) die Lehre des Apoſtels Paulus (Röm. 3, 28.) mit der Lehre Jacobi (2) in Uebereinſtimmung zu bringen, denn Jacobus vermeinet eben nur die Rechtfertigung durch den todten Glauben, welcher eben kein Glaube iſt.

Iſt es ſonach der Glaube allein, welcher rechtfertigt, ſo fragt es ſich zuletzt noch einmal, wodurch der Glaube ſo Großes vermag und wirkt. Aber die Schluß-Antitheſe geht dann doch wieder über das nächſte Thema weit hinaus: ſie richtet ſich, ohne die Namen der irrenden Theologen zu nennen,

1) gegen die Oſianderſche Lehre, inſofern dieſe die Erlöſung und Rechtfertigung der göttlichen Natur wo nicht allein, doch vorzugsweiſe zuſchreibt,

2) gegen die Stancarſche Lehre, welche in Chriſto allein nach ſeiner menſchlichen Natur unſere Rechtfertigung zu finden meint,

3) gegen den Oſianderſchen Irrthum, welcher die Rechtfertigung, als die That Gottes für den Menſchen, und die Heiligung, als die That Gottes im Menſchen, die der Rechtfertigung nachfolgt, mit einander verwechſelt, indem Juſtification (Rechtfertigung) und Renovation oder Regeneration (Wiedergeburt) mit und in einander vermengt wird; oder mit ande-

ren Worten, gegen den Irrthum, als wäre unter der Rechtfertigung nicht die richterliche Lossprechung (Absolution und Vergebung), sondern alsbald Gerechtmachung in der That und Wahrheit, die doch nachfolgt, zu verstehen,

4) gegen den Irrthum, welcher die den Gläubigen verheißene Einwohnung der Gerechtigkeit Gottes in Christo zu dem rechtfertigenden Glauben selbst rechnet, der ihr doch vorangeht, — nam inhabitatio Dei sequitur antecedentem fidei justitiam, quae nihil aliud est, quam remissio peccatorum, gratuita acceptatio peccatoris, propter solam obedientiam et meritum perfectissimum unius Christi,

5) gegen die Lästerung, als sei der Glaube ein blindes und todtes Vertrauen oder Fürwahrhalten ohne vorausgehende Buße und nachfolgende Liebe, — woran Jedermann seinen eigenen Glauben prüfen und messen kann, —

6) gegen die Irrlehre, als wenn nicht Gott, sondern allein die Gaben Gottes in den Gläubigen wohnen.

Zum Schluß empfiehlt der 3. Artikel zweiten Theils in Beziehung auf den hohen Artikel von der Rechtfertigung Dr. Martin Luther's Auslegung der Epistel an die Galater zu weiterer Belehrung und Beherzigung. Besonders gehört aber die Epistel an die „unverständigen Galater" selbst hierher (Kap. 3—5). War es doch das kurze Wort St. Pauli, welches sowohl in der Epistel an die Römer 1, 17, als auch in der Epistel an die Galater 3, 11, und nicht minder in der Epistel an die Hebräer 10, 38 wiederholt wird, das kurze Wort:

Der Gerechte wird seines Glaubens leben,

oder wörtlich:

Ὁ δίκαιος ἐκ πίστεως ζήσεται,

oder vielmehr das kurze Wort aus dem Propheten Habakuk (2, 4):

צַדִּיק בֶּאֱמוּנָתוֹ יִחְיֶה

dieses kurze Wort war es: „Amen (Off. 3, 14.) macht gerecht und lebendig", welches Luther im Jahre 1510 auf dem langen Wege nach Rom mit sich nahm, und beständig auf dem Herzen trug.[1] Je länger die Reise dauerte, je näher er der Stadt kam, wo er Ruhe und Trost suchte, desto lauter und vernehmlicher hörte er

[1] Vergl. Moritz Meurer: Luther's Leben, aus den Quellen erzählt. Zweite Aufl. S. 35 flg.

fort und fort eine Stimme rufen: „Der Gerechte wird ſeines Glaubens leben“: aber die Augen waren ihm lange gehalten, ſo hatte ihn die herrſchende falſche Lehre verblendet, bis er zuletzt auf dem Rückwege, unbefriedigt und ungerechtfertigt wie er war, in Bologna gefährlich krank ward. Da kam endlich ſeine Stunde mitten in der tiefſten Schwermuth, da kam wieder das Wort in ihn heran: „Der Gerechte wird ſeines Glaubens leben.“ Aber wie anders, als ſonſt! Sonſt hatte es ihn geängſtigt, jetzt war es ihm auf einmal ſo klar, daß die Gerechtigkeit und das Leben aus dem Glauben kommt. Das Siegel war gelöſet, der einfältige Sinn des Wortes war verſtändlich worden. Es war, wohl zu merken, auf dem Heimwege, auf dem Rückwege von Rom nach Wittenberg, als ihm auf einmal der eigentliche Unterſchied der päpſtlichen Kirche gegen die katholiſche, der evangeliſchen gegen die geſetzliche, der deutſchen gegen die römiſche deutlich ward und immer deutlicher werden ſollte. Das Wort ſteht, wie geſagt, mit denſelben Worten dreimal im Neuen, und einmal im Alten Teſtament, es iſt aber nach dem Sinne in der heiligen Schrift überall zu finden: es iſt recht eigentlich ein locus classicus, ein sedes doctrinae, ein dictum probans κατὰ ῥητὸν. Und wie Paulus vornemlich in den obigen beiden Epiſteln, ſo hat Luther in den Commentarien zu dieſen beiden Epiſteln ein Mehreres davon gezeugt, nämlich von der Gerechtigkeit aus dem Glauben, und von dem Gegenſtande und Inhalte des Glaubens, welcher ſo große Dinge thun kann, daß der Sünder gerecht und losgeſprochen, und der in Sünden geſtorbene Menſch wieder lebendig werde, — ζήσεται, יִחְיֶה —. Das Wörtlein: „Gottes Gerechtigkeit“ war von nun Dr. Luther's „allerliebſtes und tröſtlichſtes „Wörtlein, und derſelbe Ort in St. Paulo die rechte Pforte des „Paradieſes.“ In eben dieſem kurzen Worte: „der Gerechte wird „ſeines Glaubens leben“ liegt denn auch der eigentliche Schatz der Kirche, welchen das Bekenntniß zu Augsburg in drei Artikeln (4. 6. 20.), die Apologie im zweiten Artikel und das Schmalkaldenſche Bekenntniß im dreizehnten Artikel dritten Theils als das Panier der Reformation hoch emporhält. Die Concordienformel fügt in ihrem dritten Artikel nichts Neues hinzu, aber ſie dienet durch ihre Antitheſen als Schutzwehr gegen alle Neuerungen, gegen alle Zuſätze, als wenn nicht der Glaube allein wirkſam ſei; ſie hat

nur eins im Auge, nämlich daß die einfältige Lehre nicht zwiefältig werde, daß kein Zuſatz geduldet werde, denn hier gilt ſtrenge „Excluſivität", hier iſt die Antitheſis nicht anders als Liebe, welche jede Gefahr einer Verkümmerung des chriſtlichen Glaubenstroſtes abzuwehren bemüht iſt. Darum werden denn auch hier alle Diener der Kirche in die Schule genommen, um Worte und Begriffe unterſcheiden zu lernen. Und ſo iſt denn namentlich die Rechtfertigung und die mit ihr unmittelbar gegebene Lebendigmachung, — justificatio, regeneratio, vivificatio, — von der nachfolgenden Heiligung und Erneuerung wohl zu unterſcheiden, um den Artikel von der Rechtfertigung rein zu behalten. „Derohalben, alldieweil und ſo lange wir in dieſem „Artikel von der Rechtfertigung zu thun haben, verwerfen und „verdammen wir die Werke, ſintemal es um dieſen Artikel alſo „gethan iſt, daß es keinerlei Disputation oder Handlung nicht lei„den kann: darum ſchneiden wir in dieſer Sache alle Geſetz und „Geſetzeswerk kurz ab. Bis dahin Lutherus." So lehret Lutherus „in ſeiner ſchönen und langen Auslegung der Epiſtel an die Ga„later." —

Jedenfalls iſt auch dieſer Artikel, welcher den innerſten Kern und Stern der Kirchenlehre betrifft, von der Bedeutung, daß er immer von Neuem die volle Aufmerkſamkeit in Anſpruch nimmt. Wer nicht tiefer eindringt, kann nach dem erſten Eindrucke leicht urtheilen, als ſei hier eben nur einſeitig der Verſtand im Glauben thätig und dem Glauben dienſtbar: wer aber näher herzutritt, der wird überall das Werk der innerſten Glaubenserfahrung finden. Der Zweck iſt, den Troſt des Glaubens, der nur an Chriſtum gewieſen iſt, von allen morſchen Krücken und Stützen, die doch in den dunkelſten Stunden nicht aushalten, unabhängig zu machen.

An den ſich entgegengeſetzten Verwirrungen der Zeit, gegen welche die Formula Concordiae zu Feld zieht, können wir lernen, wie Alle dieſe Irrlehren eben durch die ihnen zum Grunde liegende Wahrheit zu kräftigen Irrthümern werden. — An den zum Theil wohl gemeinten Verſuchen, Buße, Glaube und Liebe mit einander zu vermiſchen, Lehre und Gegenlehre mit einander auszuſöhnen, können wir unſere eigene Zeit, aber vor Allem die praktiſche, ehrliche Gewiſſenhaftigkeit der Vorzeit in der Theſis und

Gegentheſis erkennen und beherzigen lernen. — Wir können auch hier im Einzelnen ſehen, wie gerade das Schlußbekenntniß unſerer Kirche recht geeignet iſt, ſeine Bekenner in der Einfalt zu erhalten, und — vor Confuſion zu behüten. Je ſtrenger wir in der Lehre den Glauben, der auch in ſchwachen Stunden aushält, von dem, was vorhergeht und nachfolgt, unterſcheiden lernen, um ſo heilſamer wird ſich im Leben Alles zuſammenfügen, nur daß der Glaube in der Mitte bleibe. Der oberflächliche Verſtand findet in der genauen Sonderung und Ordnung der zuſammenhängenden Momente nach Reihe und Glied eben nur ein logiſches Kunſtſtück, worauf es nicht ankomme: und doch iſt eben dieſe Verſtandesoperation eine Herzensſache, in der aller Troſt des Herzens enthalten iſt.

Ebenermaßen ſind aber auch in dem Artikel ſelbſt, — in dem Artikel von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott, — vier unterſchiedene Artikel zu unterſcheiden, um ſie deſto mehr als unzertrennlich zuſammengehörig verbinden zu lernen. Denn 1) iſt Chriſtus Jeſus unſere Gerechtigkeit, und zwar 2) um ſeines activen und paſſiven Gehorſams willen, welcher uns 3) activ und paſſiv durch den Glauben zugerechnet wird, aber 4) aus lauter Gnade. Aus Gnaden iſt Chriſtus Menſch geworden: aus Gnaden kommt auch der Menſch zum Glauben an Chriſtum und Chriſti Verdienſt, denn der Glaube iſt „die Gabe Gottes, und das einzige Mittel, dadurch wir die durch Chriſtum geſchehene Erlöſung ergreifen, annehmen, und uns aneignen.“ Damit iſt zugleich ausgedrückt, daß der Menſch der Gnade reſiſtiren kann: der Glaube beſteht darin, daß er nicht reſiſtirt.

Es darf hier nicht verſchwiegen werden, daß der dritte Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben, und von der dieſer Rechtfertigung zum Grunde liegenden ſtellvertretenden Genugthuung Chriſti gerade in unſeren Tagen noch einmal auch unter den lutheriſchen Theologen ſelbſt ein Gegenſtand ernſten Kampfes geworden iſt. Dazu hat der Profeſſor Dr. von Hofmann in Erlangen durch eine neue Auffaſſung Veranlaſſung gegeben, nach welcher er „die Genugthuung und Sühnung“ zwar anerkennt, aber ohne ein Strafleiden Chriſti, ohne den Zorn Got-

tes des Vaters gegen den Sohn, ohne Stellvertretung ſich zu erklären verſucht hat. Dagegen findet er Sühne und Genugthuung vollſtändig begründet, erſtens in der alle Folgen ſchon einſchließenden Menſchwerdung des Sohnes Gottes, zweitens in dem activen Gehorſam des Sohnes gegen den Vater, und drittens in den unausbleiblichen Folgen dieſer Menſchwerdung und Obedienz: ſie beſtehen weſentlich in der Feindſchaft der Welt und der Hölle gegen das Heilswerk, welche der Sohn Gottes durch alle Inſtanzen zu leiden und zu überwinden hatte. Aber eben damit habe der Sohn auch den an Adam geſcheiterten Schöpfungszweck als der zweite Adam wiederhergeſtellt, ſo daß dadurch die Menſchheit ſelbſt erneuert worden iſt, ohne daß es eines Strafgerichts bedurft, ohne daß in irgend einem Augenblicke der Paſſion ſtatt der Liebe des Vaters gegen den Sohn der Zorn zum Strafgerichte über den Sohn Raum gefunden habe. Gegen dieſe neue Auffaſſung, welche von der lutheriſchen Kirchenlehre nach dem Inhalte nicht abzuweichen meint, haben viele lutheriſche Theologen unſerer Zeit in einer Reihe von Streitſchriften Zeugniß abgelegt, weil ſie durch die neue Erklärung nicht allein die Lehr**form**, ſondern den Lehr**inhalt** des Bekenntniſſes gefährdet erachten mußten. Hieraus iſt in unſeren Tagen ein neuer inhaltreicher Streit entſtanden, welcher dem gleicht, den einſt die Concordienformel vorfand und zu ſchlichten beſtimmt war: dieſer neue Streit hat zugleich Veranlaſſung gegeben, den vor 300 Jahren durch Andreas Oſiander hervorgerufenen Streit über daſſelbe Thema in ſeiner Entwickelung von Schritt zu Schritt genau zu recapituliren. In dieſer Beziehung nennen wir aus dem noch fortlaufenden neuen Streitſchriftenwechſel,[1] wenigſtens eine nach ihrem ganzen Titel: „Das Bekenntniß der lutheriſchen „Kirche von der Verſöhnung und die Verſöhnungslehre Dr. Chr. „K. v. Hofmann's. Von Dr. Gottfried Thomaſius. Mit einem „Nachwort von Dr. Th. Harnack.“ Durch dieſe Schrift werden wir zugleich auf den noch zu erwartenden dritten Theil der Chri-

[1] Unwillkührlich wird der Verfaſſer durch den gegenwärtigen Streit zwiſchen Dr. v. Hofmann und Dr. Philippi, dem ſich ſo viele Theologen auch ſchriftſtelleriſch angeſchloſſen haben, an ſeine eigene vor 25 Jahren gewagte Erklärung des Geheimniſſes von der Genugthuung und Rechtfertigung erinnert, nur daß dieſe Zorn, Strafe, Rechtfertigung anerkannte, aber Gerechtigkeit und Liebe, Zorn und Heilung in ſo unzertrennliche Verbindung brachte, daß ſich dagegen orthodoxe Bedenken erheben konnten, wiewohl auch

ſtologie von Thomaſius verwieſen.[1] So viel iſt gewiß, daß durch den inneſtehenden Streit, wozu insbeſondere auch Dr. von Hofmann's neueſte „Schutzſchriften für eine neue Weiſe, alte „Wahrheit zu lehren" zu rechnen ſind, nicht allein die alte Schriftwahrheit, ſondern auch die kirchliche Faſſung in der Concordienformel nicht allein neu beſtätigt, ſondern auch bereichert und erweitert, heller und klarer, als zuvor, bewährt werden wird. So hat auch einſt Oſiander, nämlich Andreas Oſiander, während er ſelbſt berichtigt werden mußte, zur weiteren Ausbildung der Lehre, zur genaueren Diſtinction zwiſchen dem paſſiven und activen Gehorſam Chriſti durch den Streit ſelbſt unverkennbare Dienſte geleiſtet.

IV. Von den guten Werken.

Es iſt auch in der lutheriſchen Kirche darüber Streit entſtanden, ob zur Seligkeit gute Werke nöthig, wie von einer Seite (Major) gelehrt worden iſt, oder ob ſie zur Seligkeit ſchädlich, wie von anderer Seite (Amsdorf) behauptet worden iſt. — Es iſt ferner die Frage verhandelt worden, ob abgeſehen von der Seligkeit, als wäre dieſe irgendwie Folge der guten Werke, letztere als nothwendig und nöthig, oder im Gegentheil als frei und freiwillig anzuſehen ſeien.

Darauf antwortet die geſunde Lehre in der Theſis und Gegentheſis, affirmativ und negativ alſo:

1) Zur Seligkeit iſt allein der Glaube nöthig, aus welchem nothwendiger Weiſe gute Werke kommen, als Früchte. Inſo-

die Orthodoxie lehrt, quod in Deo non sunt contrariae voluntates. Hutter loci theol. p. 409. Vergl. „Zerſtreute Blätter aus den Hand- und Hülfs-Akten eines Juriſten. Herausg. von K. Fr. Göſchel." 1832. Th. 1. S. 468—494. In Uebereinſtimmung hiermit erklärt ſich Claus Harms: „Abſchied „von der Gemeinde Kiel und von der Propſtei Kiel." Kiel 1849. S. 5. .... Deſto heftiger ereiferte ſich dagegen ein alter Bekannter: „Chriſtl. Dogmatik. Von Dr. de Valenti." Viertes Buch. 1847. S. 355 flg. — Jedenfalls lehrt auch hier die Concordienformel beſcheidene Vorſicht in dem Ausdrucke und in jeder Veränderung des Ausdrucks, inſofern ſich darin nicht bloß eine andere Seite der Wahrheit abſpiegeln, ſondern auch die Wahrheit ſelbſt, wie ſie uns das Wort vorhält, unverſehens alterirt werden könnte.

[1] „Chriſti Perſon und Werk. Darſtellung der evangeliſch-lutheriſchen Dogmatik vom Mittelpunkt der Chriſtologie aus. Von Thomaſius." Die beiden erſten Theile ſind bereits erſchienen.

fern, aber auch nur insofern haben etliche reine Lehrer vormals sagen können, daß auch die guten Werke als unausbleibliche Früchte des lebendigen Glaubens zur Seligkeit nöthig sind. Daraus ist das Mißverständniß entstanden, als wenn also doch nicht der Glaube allein zur Seligkeit ausreiche: und dieses Mißverständniß ist von den Gegnern zur Bestärkung der Irrlehre, als wenn neben dem Glauben die Werke zur Seligkeit nöthig seien, gemißbraucht worden. Darum wird ausdrücklich verordnet, treu und buchstäblich bei dem Worte, als dem gesunden Vorbilde, fest zu halten (2. Tim. 1, 13.), und die ungesunde und verfängliche Redensart von der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit zu vermeiden.

2. Gute Werke sind zur Seligkeit schädlich und hinderlich, insofern wir uns etwas darauf einbilden, oder gar ein Verdienst daraus machen. Paulus erachtet sie daher alle für Schaden gegen der überschwenglichen Erkenntniß des Herrn Jesu Christi (Phil. 3, 7. 8. 9). Aber eben darum ist ohne die obige Einschränkung das Urtheil über die Schädlichkeit guter Werke falsch und verfänglich, wie denn auch der Apostel Paulus in derselben Epistel (Phil. 1, 10. 11.) die guten Werke preiset als Früchte der Gerechtigkeit, die durch Jesum Christum geschehen zur Ehre und zum Lobe Gottes. Eben darum wird auch jenes Urtheil „Gute Werke sind zur Seligkeit schädlich“ in unserer Kirche gestraft und verworfen, zumal es zur Auflösung aller Zucht und Ehrbarkeit gemißbraucht wird.

3. Daß aber, abgesehen von ihrem Verhältnisse zur Seligkeit, gute Werke nöthig sind, als unausbleibliche Früchte des Glaubens, kann nicht bezweifelt werden. Und wenn dagegen gelehrt wird, daß die guten Werke eine Nöthigung, einen Zwang dazu nicht vertragen, so wird der Unterschied zwischen moralischer Verpflichtung und äußerer Nöthigung in Erinnerung gebracht, indem bei guten Werken keine zwingende Nöthigung (necessitas coactionis), wohl aber das Gebot Jesu Christi (necessitas ordinis, mandati et voluntatis Christi ac debiti nostri), stattfindet. Eben darum lehret auch die Kirche nach der Schrift von dem neuen Gehorsam der Gläubigen, wovon der 6. Artikel der Augustana zeuget.

4. Wenn sonach die guten Werke im Allgemeinen als nöthig und geboten zu erachten sind, so sind sie darum nicht weniger frei:

denn die gläubig ſind, die ſind auch willig, wie die Schrift überall lehret — Pſ. 110, 3; 84, 8; 2. Kor. 9, 7. Röm. 6, 17. 2. Kor. 9, 7. Das da unwillig in uns iſt, das iſt die Sünde Röm. 7, 22. 23. 1. Kor. 9, 27. Gal. 5, 24. Dagegen iſt das falſch, und muß geſtraft werden, wenn vorgegeben und gelehret wird, als wären die guten Werke alſo frei, daß es in der Willkühr der Gläubigen ſtände, ob ſie ſolche thun, oder laſſen, oder dawider handeln wollten, und doch den Glauben und Gottes Gnade behalten könnten.

5. Wenn endlich die guten Werke auch noch als nöthig und förderlich zur Erhaltung und Mehrung des Glaubens angeſehen worden ſind, ſo wird uns hier zum beſſeren Verſtändniſſe gelehrt, wie es allerdings hoch noth iſt, bis ans Ende zu beharren—, Matth. 24, 13—, unſeren Beruf feſt zu machen — 2. Petr. 1, 10—, daß wir das Ende des Glaubens davon bringen, nämlich der Seelen Seligkeit — 1. Petr. 1, 5. 9 —. Darum ſollen wir uns mit Eifer und Ernſt, mit Furcht und Zittern guter Werke befleißigen, aber auch daran unverrückt feſthalten, daß dennoch dem Glauben allein Anfang, Mittel und Ende gebührt, wie denn geſchrieben ſtehet: „Wir werden aus Gottes Macht durch den Glauben bewahret — 1. Petr. 1, 5. 9 —. Darum dürfen wir nicht auf die Werke übertragen, was dem Glauben gebührt; wir müſſen auch in den Ausdrücken vorſichtig und nüchtern ſein. Hiermit iſt zugleich der Gegenſatz zu der Lehre des Tridentinums ausgedrückt, welches Alle verdammt, die in den guten Werken bloß Früchte des Glaubens, aber nicht das Mittel zur Mehrung der Rechtfertigung anerkennen (Sess. VI Can. 24). Und wie hiermit einerſeits alle Werkheiligkeit alsbald im erſten Anſatze und Keime, ehe ſie groß wird, weislich abgewieſen wird, ſo wird auch andererſeits „der falſche Epikuriſche Wahn ernſtlich geſtraft und verworfen, da Etliche dichten, als könne der einmal empfangene Glaube und die dadurch erlangte Gerechtigkeit durch keinerlei Sünde und böſe Werke wieder verloren werden."

Alle dieſe Mahnungen zur Wahrung reiner und geſunder Lehre waren damals an der Zeit, ſie ſind es noch, denn Georg Major, welcher zu jener Zeit den Werken das Wort redete, hat auch zu unſerer Zeit Nachfolger, die ihn bisweilen noch übertreffen, und darum muß auch zu unſerer Zeit Nikolaus von Amsdorff

predigen, nur daß er das Urtheil von der Schädlichkeit guter Werke richtig erkläre: wenn er auch vormals in der Vertheidigung der Wahrheit gegen Major das geordnete Maas ebenso überschritten haben mag, wie Flacius in der Lehre von der Erbsünde gegen Victorin Striegel den Ausdruck überspannt hatte.

Außerdem ist noch zu vermerken, daß der IV. Artikel der Formula Concordiae die weitere Entwickelung des XX. Artikels der Augustana enthält, und dem III. und VIII. Artikel der Apologie entspricht. In dem III. Artikel der Apologie ereifert sich der liebreiche, friedfertige Melanchthon mit dem Zorn der nicht sündigt (Eph. 4, 26) gegen die Liebesprediger, welche gegen sich selbst am allerliebreichsten sind: im Lateinischen Texte wird dazu selbst Horatius (Sat. I, 3, 25) citirt: Egomet mihi ignosco, Maevius inquit.

Aber zum Schluß ist noch die psychologische Seite dieses Kapitels und deren Wichtigkeit in Betracht zu ziehen, und um so ernstlicher, je leichter sie durch die Polemik dagegen gefährdet werden kann. Jeder Christ kann darüber die Probe an sich selbst machen. Je ernster und schmerzlicher die Buße ist, die uns oft unversehens in Erinnerung bestimmter Versündigungen überfällt, um so nothwendiger treibt jeder Zorn, über dem früher einmal die Sonne untergegangen ist, zu neuer Liebe, zu verdoppeltem Liebeseifer — Eph. 4, 26 —, jede Betrübung des heiligen Geistes zu Versuchen, es wieder gut zu machen — Eph. 4, 30 —, jede bestimmte Sünde, die auf der Seele brennt, zu vielen, vielen guten Werken, um den Brand zu löschen. Wie viele kirchliche Stiftungen, wie viele guten Werke, die noch fortwirken, haben darin ihren Ursprung! Sie kommen zum Theil mehr aus dem Bußschmerze des zerknirschten Herzens, als aus dem vollen Glauben der begnadigten Seele, oder doch eben erst aus den ersten Keimen des anfangenden Glaubens. Was sollen wir hierzu sagen? Es sind Zeichen voranlaufender Gnade; es sind Sakrifizien oder Opfer, welche dem Sakramente, dem vollen rechtfertigenden Glauben vorangehen: es sind gute Werke, die nicht zu verdammen, sondern zu schonen und zu pflegen sind, daß sie zum rechten Glauben gedeihen, den sie nicht ersetzen, aber anbahnen. Es heißt auch hier: „Verderbe es nicht, denn es ist ein Segen darinnen." — Jes. 65, 9. — Aber freilich gilt es auch hier, das Wort recht zu theilen, damit nicht das Opfer, welches wir bringen, mit dem

allein gültigen Opfer für uns konfundirt werde. So ermahnet Paulus (2. Tim. 2, 15): und die Apologie (XII, p. 253) lehrt, daß ſelbſt der natürliche Menſchenverſtand nach richtiger Theilung und Diſtinction ſtrebe: der lateiniſche Text nimmt ſelbſt auf Platon's Phädon Bezug, und auf das Sprüchwort: *κακοὶ μάγειροι*. — Dem iſt weiter nachzudenken. —

V. Vom Geſetz und Evangelium.

Hier fragt es ſich, ob die Predigt des heiligen Evangeliums im eigentlichſten Sinne eine reine Freudenbotſchaft iſt zum Troſte der betrübten Seelen, oder ob ſie zugleich Buß- und Strafpredigt iſt, welche die größte Sünde, nämlich den Unglauben, ſtraft, der im Geſetze nicht geſtraft wird? Die Frage iſt nicht müßig, ſie dringt in das Innerſte, Geſetz und Evangelium zu unterſcheiden, ohne ſie zu ſcheiden: die Frage iſt auch praktiſch wichtig für die Lehrer und Hörer.

Die Antwort lehrt, daß das Evangelium im weiteren Sinne das geſammte Chriſtenthum, und mithin Geſetz und Evangelium zumal umfaßt, wie auch die Buße im weiteren Sinne nicht allein Reue und Zerknirſchung, ſondern die geſammte Bekehrung in ihrem ſtetigen Fortgange bezeichnet. Aber im eigentlichen Sinne iſt das Evangelium „die gute und fröhliche Botſchaft, daß Gott die Sünde nicht ſtrafen, ſondern um Chriſti willen vergeben wolle", ſo wie Buße im engeren Sinne Sündenerkenntniß und Reue bedeutet. So wird Buße und Evangelium unterſchieden, wenn es heißt: „Thut Buße und glaubet an das Evangelium" (Marc. 1, 15). Und das iſt der eigentliche Sinn; aber die Buße ſchließt auch wieder den Glauben ein, der ihr nachfolgt, wenn es heißt: „Alſo wird Freude ſein über einen Sünder, der Buße thut". (Luk. 15, 7.) — Dagegen enthält die Predigt des Geſetzes im eigentlichen Sinne die göttliche Lehre von der Gerechtigkeit Gottes, welche uns die Gebote Gottes vorhält und die Uebertretung ſtraft. Und dieſe Strafpredigt erſtreckt ſich auch auf die Sünde aller Sünden, auf den Unglauben, denn dazu iſt das Geſetz mit ſeiner Lehre „durch das

„Evangelium illuſtrirt und erklärt; und bleibet dennoch des Ge„ſetzes eigentlich Amt, die Sünde ſtrafen, und von guten Werken „lehren.“ So enthält auch die Bergpredigt mitten im Evangelium (Matth. 5) eine ſcharfe Geſetzespredigt, worüber Paulus (Röm. 7) ein Mehreres lehret. Zum Geſetze gehört auch als die allerernſtlichſte und ſchrecklichſte Predigt des Zornes Gottes über die Sünde das Wort von der Strafe, die auf Ihm lag, dem Sohne (Jeſ. 53, 5). Auch die Paſſion iſt Geſetzespredigt, ſo lange ſie Gottes Zorn allein predigt und den Menſchen ſchreckt: ſie wird erſt zum Troſte, zum Evangelium, wenn Gottes Huld und Gnade ſich darin offenbaret. — So wird auch Petri Fiſchzug eine Strafpredigt für ihn, daß er ausruft: Herr, gehe hinaus von mir, denn ich bin ein ſündiger Menſch.

In unſerm Bekenntnißtexte wird ausdrücklich auf Luther's Predigt über dieſen Text zum 5. Sonntage nach Trinitatis Bezug genommen, wornach alle Wohlthaten Gottes zur Strafpredigt werden können, und am meiſten die Paſſion. Die Predigt iſt gegen die Antinomer gerichtet, und kann noch heute zur Belehrung und Erbauung, zum Unterricht im Geſetz und Evangelium dienen[1].

Joh. Heermann wußte hundert Jahre hernach Beides wohl zu unterſcheiden und doch in voller Wahrheit zu verbinden, wie wir noch mit ihm ſingen:

Jeſu, Deine tiefen Wunden,
Deine Qual und bitt'rer Tod
Geben mir zu allen Stunden
Troſt in Leib's- und Seelennoth.
Fällt mir etwas Arges ein,
Denk' ich gleich an Deine Pein,
Die erlaubet meinem Herzen
Mit der Sünde nicht zu ſcherzen ꝛc.

Summa: Im Geſetze ſelbſt iſt kein Troſt, ſondern eitel Schrecken: das Evangelium aber bringt Friede und Freude, und iſt keine Bußpredigt, wie ſie von den Wittenbergern, namentlich von Paulus Crell genannt worden war: auch Melanchthon hatte ſich ſo ausgedrückt. Und warum ſollte er's nicht? muß uns nicht

[1] D. Martin Luther's Werke: Erlanger Ausgabe. XIII. S. 113 flg.

Gottes Güte zur Buße treiben (Röm. 2, 4)? Nur, daß es eben Gottes Güte und Gnade ist, die nicht im Strafen besteht, sondern im Vergeben, mithin nur indirect straft, insofern wir uns solcher Barmherzigkeit unwürdig fühlen.

Die Antithese richtet sich zum Schlusse gegen die Vermengung beider Lehren, des Gesetzes und des Evangeliums, wodurch die Gnade Gottes in Christo verdunkelt, und der Trost verkümmert wird. Darum „muß mit allem Fleiß der wahre, eigent„liche Unterschied zwischen dem Gesetz und Evangelium getrieben „und erhalten, und was zur Konfusion inter Legem & Evangelium „Ursache geben möchte, fleißig verhindert werden. So sagt auch „die Apologie: das Evangelium eigentlich sey die Verheißung der „Vergebung der Sünden und der Rechtfertigung durch Christum; „das Gesetz aber sey ein Wort, das die Sünde straft und verdam„met." Jede „Buß- und Strafpredigt ist Gesetzespredigt."

VI. Vom dritten Brauch des Gesetzes.

Aber nun fragt es sich auch desto dringender: Wozu dienet das Gesetz? Das Gesetz Gottes dienet

1. zur äußerlichen Zucht und Ehrbarkeit wider die wilden und ungehorsamen Leute, zur Strafe gegen die Uebelthäter, usus politicus,

2. zu einem Zuchtmeister auf Christum, dadurch die Menschen zur Erkenntniß ihrer Sünden kommen, usus elenchticus,

3. zum Führer und Leitsterne aller Bekehrten in dunklen und schwachen Stunden, usus normativus s. didacticus.

In Beziehung auf den dritten Nutzen des Gesetzes ist aber ein Streit entstanden, indem einerseits behauptet wird, daß den Wiedergebornen kein Gesetz mehr Noth thue, weil ihnen der heilige Geist gegeben sey, während andererseits gelehrt wird, daß der heilige Geist sich auch in den Wiedergeborenen des geschriebenen Gesetzes bediene zu ihrer Lehre und Richtschnur auf dem schmalen Wege.

Die Antwort des Bekenntnisses gehet dahin, daß allerdings den Gerechten kein Gesetz gegeben ist, wie Paulus schreibt (1 Tim. 1, 9).

Aber das heißt eben nur, daß es ihnen nicht zum Fluche gegeben ist. Dagegen bedürfen sie fort und fort, weil sie schwach sind und schwach bleiben, des Gesetzes, welches ihnen in das Herz geschrieben ist (Hebr. 8, 8 fl.; 10, 16), wie Paulus selbst erfahren hat (Röm. 7, 18; 15, 23. Gal. 5, 17). Das Gesetz wird von dem heiligen Geiste selbst gebraucht zum neuen Gehorsam, zum evangelischen Gehorsam.

Seyd ihr ohne Züchtigung, so ruft das Bekenntniß mit dem Apostel (Hebr. 12, 8), so seyd ihr Bastarde, und nicht Kinder. — Es wird zugleich auf D. Luther's Predigt über Eph. 4, 22—28 zum 19. Sonntage nach Trinitatis Bezug genommen[1]. Hierher gehört auch die gewaltige Predigt vom Buchstaben und Geist über 2. Kor. 3, 4—11 zum 12. Sonntage nach Trinitatis[2].

Darum dürfen sich die Christen nicht von dem Gesetze emancipiren, daß sie nicht auf eigene Heiligkeit und Andacht fallen: aber sie sollen sich auch andererseits vor aller gesetzlichen Werkheiligkeit hüten, und demüthig den schmalen Weg gehen im neuen Gehorsam. „Der alte Adam, als der unstallig streitige Esel — quasi „asinus indomitus et contumax — ist auch ein Stück an den „Gläubigen, — pars aliqua credentium —, das nicht allein mit „des Gesetzes Lehre, Vermahnung, Treiben und Dräuung, sondern auch öftermals mit dem Knüttel der Strafen und **Plagen** — „quasi fuste, **plagis** et poenis — in den Gehorsam Christi zu „zwingen, bis das Fleisch der Sünden ganz und gar ausgezogen, „und der Mensch vollkömmlich in der Auferstehung erneuert, da „er weder der Predigt des Gesetzes, noch seiner Dräuung und „Strafen, wie auch des Evangelii, nicht mehr bedürfen wird, die „in dieß unvollkommene Leben gehören — haec enim ad hanc „mortalem durtaxat et imperfectum vitam spectant —; sondern „wie sie Gott von Angesicht zu Angesicht anschauen — intuebuntur — also werden sie durch die Kraft des innewohnenden Geistes „Gottes — virtute inhabitantis spiritus Dei — freiwillig, ungezwungen, ungehindert, ganz rein und völlig, mit eitel Freuden den Willen Gottes zu thun, und sich an demselben ewig zu „erfreuen."

Hiernach ist es eine gefährliche Anticipation der künftigen

[1] D. Martin Luther's Werke. Erl. Ausg. IX. S. 306 fl.
[2] Ebendas. S. 226 fl.

Vollkommenheit, wenn ſich die Gläubigen ſchon hienieden dem ſtrafenden, zwingenden und treibenden Geſetze entziehen wollen, welches ihnen noth thut und unentbehrlich iſt. — Wir haben auch in unſeren Tagen Beiſpiele genug zur Stelle; wie die Liebe ohne Geſetz — auch in den Liebes-Anſtalten Zwietracht und Unordnung anrichtet. —

Die Antitheſis verwirft und verdammt daher „als einen „ſchädlichen, und chriſtlicher Zucht, auch wahrer Gottſeligkeit „nachtheiligen Irrthum, wenn gelehrt wird, daß das Geſetz in „obgemeldeter Weiſe und Maas nicht bei den Chriſten und Recht„gläubigen, ſondern allein bei den Ungläubigen, Unchriſten und „Unbußfertigen getrieben werden ſoll."

Hiermit iſt namentlich der Antinomismus Johann Agrikola's von Eisleben gerichtet, welcher lehrte, daß das Geſetz durch das Evangelium aufgehoben ſey, und noch während des im J. 1558 über die „Nothwendigkeit der guten Werke" entſtandenen Streites öffentlich von der Kanzel gegen den „neuen engliſchen Mittags„teufel" losfuhr, „der die guten Werke nöthig machen wolle, da„mit wir den ganzen Chriſtum und ſein Evangelium verlieren."

Die Geſchichte hat uns ſchon gelehrt, daß bereits i. J. 1558 die drei Kurfürſten der Concordienformel nebſt andern evangeliſchen Ständen in Frankfurt über die ſtreitigen Fragen ſich zu verſtändigen geſucht hatten. Der Frankfurter Rezeß vom 18. März hatte ausdrücklich feſtgeſetzt, „daß der neue Gehorſam nöthig ſey in dem Gerechtfertigten, inſofern nöthig ſo viel heiße, als göttliche Ordnung." Eben dieſer Rezeß hatte außer dieſer necessitas debiti auch noch eine necessitas consequentiae von den guten Werken ſtatuirt, „weil ja der heilige Geiſt eben deswegen den „Gläubigen in das Herz gegeben werde, um den neuen Gehorſam „in ihnen anzufangen, und ſie fähig zu machen zu guten Werken. „Aber wiewohl nun deswegen die Propoſition feſtzuhalten iſt: „Nova obedientia est necessaria, ſo wollen wir gleichwohl dieſe „Worte — ad salutem — zur Seligkeit nicht anhängen, dieweil „dieſer Anhang gedeutet würde auf das Verdienſt — meritum"[1] — Agrikola hatte ſich dennoch nicht überzeugen können, er anticipirte, was zukünftig iſt.

[1] Planck: Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs. Bd. VI. S. 181.

VII. Vom heiligen Abendmahl Christi.

Es fragt sich, ob im Sakramente des heiligen Abendmahls Christus seinen Leib und sein Blut wirklich und wahrhaftig, oder nur die Kraft seines abwesenden Leibes und Blutes geistlich mittheilt.

Die Antwort bekennet die wahrhaftige und wesentliche Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Jesu Christi in, mit und unter dem Brode und Weine, und deren Mittheilung durch die Kraft unsers Herrn Jesu Christi an alle Kommunikanten zu mündlicher Nießung, an die Würdigen, die da glauben, zum Leben und Troste, an die Unwürdigen, die nicht glauben und nicht glauben wollen, zum Gericht und Verdammniß.

Zur würdigen Verwaltung des Sakraments gehört aber nach Maasgabe der ursprünglichen Einsetzung, 1. die Konsekration der Elemente durch die Einsetzungsworte, 2. die Austheilung derselben durch das Bekenntniß dazu, und 3. der wirkliche und mündliche Genuß. Das Bekenntniß bei der Austheilung besteht in den beiden Worten: Das ist. Hiernach hält sich also die Kirche treulich an dem Buchstaben ohne Deutelei, an dem Worte, wie es geschrieben steht in den drei ersten Evangelien Matth. 26, 26; Mark. 14, 22; Luk. 22, 19. und in der Epistel Pauli (1. Kor. 11, 23. 24,) und wie der Herr selbst verheißen hat (Matth. am letzten 28, 20.). Daran hält sich die Kirche ohne hinzuzuthun, und ohne abzuthun. Daraus erhellet, daß Christus nach Leib und Seele, nach seiner menschlichen und göttlichen Natur wirklich und wahrhaftig gegenwärtig ist, zwar nicht auf leibliche, begreifliche, räumliche Weise, wie er denn in solcher Weise auch nicht im Himmel oder zur Rechten Gottes, d. h. allenthalben ist, sondern auf unbegreifliche und geistliche Weise, nur nicht im Sinne des Spiritualismus, sondern er ist auf geistliche Weise leiblich und wirklich gegenwärtig.

Auch hier beruft sich die Concordienformel auf Luther, und zwar auf dessen Bekenntniß vom Abendmahl Christi[1], wornach für den Glauben das Wort der Schrift: „Das ist" vollkommen

[1] Vergl. D. Luther's Werke. Erl. Ausgabe. XXX. S. 151. S. 207 fl. D. Luther's Bekenntniß ist vom J. 1528.

genügt, was auch der Verstand dagegen einwende, denn der Glaube trotzt dem Verstande. Dennoch läßt sich D. Luther auch auf eine verstandesmäßige Erklärung des Geheimnisses ein, um den natürlichen Verstand abzuweisen: er bezieht sich wieder auf die Philosophie, welche drei Weisen der Gegenwart unterscheidet, nämlich die lokale oder cirkumskriptive, oder die sinnliche, vom Raum umschlossen, zweitens die definitive, unbegreifliche und geistliche Weise, da ein Wesen wirklich an einem Ort ist, aber nicht Raum nimmt, wie z. B. mein Auge durch Luft und Licht dahingeht, drittens die göttliche, himmlische, repletive Weise, wornach Gott allgegenwärtig ist. Wie nun Christus nach der zweiten Weise im Abendmahle leiblich gegenwärtig ist, so ist er es noch weit mehr nach der dritten, kraft der Unzertrennlichkeit seiner Gottheit von seiner Menschheit. Aber solches Alles ist nicht gesagt, das unbegreifliche Geheimniß zu erklären, sondern um es desto fester als unbegreiflich zu glauben nach dem untrüglichen Worte der Schrift, welches der Verstand nicht deuteln darf.

In der Solida declaratio wird namentlich, um alle Formen des Spiritualismus auszuschließen, darauf das Gewicht gelegt, daß Leib und Blut Christi nicht allein mit, sondern in, mit und unter den irdischen Elementen wirklich distribuirt werden, kraft der Gegenwärtigkeit des Herrn, ohne daß jedoch die Ubiquitätslehre in ihrem ganzen Umfange adoptirt, oder auch nur ihre Terminologie angenommen würde.

Noch deutlicher wird das volle deutsche Bekenntniß zum Abendmahl an der Gegenlehre, und darum wendet sich die Antithesis erstens gegen die römische Kirche, und zwar

a. gegen die Lehre von der Transsubstantiation durch das priesterliche Wort, wornach Brod und Wein zum äußern Schein ohne Wesen werden, und die Gegenwart des Herrn von dem Genusse unabhängig ist, daher die Monstranz anzubeten sei,

b. gegen die Lehre von der Opfermesse für die Sünden der Lebendigen und der Todten, wornach die priesterliche Administration auch ohne Theilnahme daran allen Gliedern der Kirche zum Heile gereiche,

c. gegen die Entziehung des Kelches, welcher nicht auf den administrirenden Priester beschränkt werden darf.

So lehren wir denn nun mit der römiſchen Kirche die Objektivität des Sakraments, denn unſer Glaube macht das Sakrament nicht, „ſondern die Allmächtigkeit unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti", aber wir ſtatuiren kein Abendmahl ohne den Genuß, ohne Kommunion, wodurch ſich erſt der Herr den Gläubigen mittheilet; darum verwerfen wir die magiſche Verzerrung der Objektivität zum opus operatum, mithin

a. die Monſtranz ſammt der Transſubſtantiation,

b. die Meſſe für Abweſende,

c. die Entziehung des Kelchs unter dem Prätext der Concomitenz des Blutes im Leibe.

So weit gegen die Misbräuche der alten Kirche.

Aber dann richtet ſich auch die Antitheſe zweitens nicht allein gegen die Lehre der groben Sakramentirer, die da frei heraus Brod und Wein als bloße Zeichen anſehen, welche auf Leib und Blut deuten, ohne daß dieſe wirklich ausgetheilet werden, ſondern auch gegen die Lehre der feinen und darum viel ſchädlicheren Sakramentirer, welche unter allerlei ſcheinbaren Worten auch eine wahrhaftige Gegenwärtigkeit des wirklichen Leibes und Blutes Chriſti im heiligen Abendmahle lehren, aber am Ende doch damit ſchließen, daß Nichts denn Brod und Wein im Abendmahle gegenwärtig ſey, und was mit dem Munde empfangen werde, nichts Anders ſey, als Brod und Wein. Darum verwerfen wir die feine Irrlehre, als wenn unter der geiſtlichen Gegenwärtigkeit nur „der Geiſt Chriſti, oder die Kraft des abweſenden Leibes Chriſti und ſein Verdienſt" zu verſtehen ſey: die Antitheſe recenſirt nach der Reihe alle künſtlichen Wendungen und feinen Redensarten, in welchen ſich die eigenmächtige Deutung des Geheimniſſes plauſibel zu machen verſucht habe, und verdammt alle dieſe Künſte, damit die Gläubigen deſto unverbrüchlicher und treuer bei dem Worte bleiben: Das iſt. Zum Schluſſe erklärt ſich endlich auch die Negative gegen alle Weiſen des groben Kapernaitismus, „als wenn man Sein Fleiſch mit Zähnen zerreiße und wie andere Speiſe verdaue (Joh. 6. 52)." womit die Sakramentirer die wahre Lehre verhaßt zu machen geſucht haben, welche zwar ein wahrhaftiges, aber doch übernatürliches Eſſen und Trinken wahrhaftig glaubt nach der Schrift. Damit ſind zugleich „alle vorwitzige, ſpöttiſche, läſterliche Fragen und Reden, „ſo auf grobe, fleiſchliche, kapernaitiſche Weiſe von den übernatür-

„lichen himmliſchen Geheimniſſen dieſes Abendmahls vorgebracht „werden, verworfen nnd verdammt."

Weiter brauchen wir die Verſtandeswindungen über das unergründliche heilige Geheimniß zunächſt nicht zu verfolgen: der Text ſelbſt enthält das Weitere, worauf wir Bezug nehmen. An ihm erweiſet ſich auch am beſten, daß alle dieſe Verſtandeswindungen nicht ignorirt werden durften, ſondern widerlegt und verworfen werden mußten, nachdem ſie einmal zur Sprache gekommen waren, nachdem ſie verdeckt und unverdeckt einmal Eingang gefunden hatten. An den Gegenſätzen iſt auch zu erſehen, wie ſich grade die von einander entfernteſten Extreme berühren. Die römiſche Kirche verflüchtigt das Leibliche zum leeren Schein, und der franzöſiſch-ſchweizeriſche Spiritualismus die geiſtliche Leibesgegenwart Chriſti zur körperloſen[1]. — Nur die lutheriſche Kirche hat in aller Einfalt und Treue die volle Bedeutung des Leibes gewahrt: ſie hat auch nicht allein die übernatürliche Gegenwart des verklärten Leibes Chriſti im Glauben angenommen, ſondern nicht minder den Mund des Communicirenden als das verordnete Medium der Aneignung erkannt, denn es ſtehet geſchrieben: Nehmet, eſſet, trinket. So iſt denn der Mund, wie das Medium der Predigt und — des Bekenntniſſes — Röm. 10, 9. 10.; Röm. 15, 6., — ſo das Medium der ſakramentalen Communion. So bewährt es ſich auch an dem Geheimniſſe des Sakraments, daß, wie die Philoſophie lehrt, die Bewandtniß um den Leib noch viel geheimnißvoller iſt, als der Geiſt. An dieſer Unverſtändlichkeit des Leibes iſt auch die Irrlehre über das Sakrament nach beiden Seiten zu Tage gekommen, oder vielmehr in die Nacht gerathen. Der Leib iſt greiflich, aber nicht begreiflich, er wird ebenſo von dem Spiritualismus, als von dem kapernaitiſchen Materialismus verkannt: er wird wohl auch von dem Pietismus wie von dem Myſticismus vielfältig verachtet und geringſchätzig mit ſeinen Ausartungen verwechſelt: es gilt wohl gar für eine Metapher oder Redefigur, wenn der Leib von dem Apoſtel (1. Kor. 6, 19.) ein Tempel des heiligen Geiſtes genannt wird. Hier führt uns das Sakrament des Abendmahls als mündliche Nießung auch in das Myſterium des Leibes. Der Mund predigt und bekennet den Herrn (Röm. 10,9.10), der Mund

[1] Luther ſchreibt: Man ſagt, daß itzt etliche Papiſten Zwingliſch ſind. Siehe „Von der Winkelmeſſe 1533." Erlanger Ausg. XXXI. S. 327 flg.

empfängt auch Chriſtum ſelbſt leibhaftig, wiewohl auf übernatürliche Weiſe. Iſt es doch der Leib ſeines Fleiſches, womit Er uns verſöhnet hat (Kol. 1. 22). Das Wort, das Fleiſch ward, wirkt noch fort, es bringt Brod und Wein mit dieſem Fleiſche und Blute in Gemeinſchaft: und dadurch kommt der HErr aus ſeiner Erhöhung in unſer Fleiſch und Blut mit ſeinem Fleiſche und Blute. Wie das leibliche Element in Gemeinſchaft kommt mit dem Leibe und Blute des Gottmenſchen (1. Kor. 10, 16. fl.), ſo kommt durch den mündlichen Genuß der Menſch in die Gemeinſchaft mit Dem, Der die Auferſtehung und das Leben iſt.[2] Das Sakrament des Abendmahls iſt eben darum ein Pfand der Auferſtehung unſers Fleiſches (Joh. 6, 54.). Leiblichkeit iſt das Ende der Wege Gottes.

Darum ſagt der ſiebente Artikel im zweiten Theile: „So iſt „nun Zweierlei Eſſen des Fleiſches Chriſti. Das eine Eſſen geſchieht „geiſtlich, und iſt nichts Anderes, als der Glaube an das Wort, „das Fleiſch ward. Das andere Eſſen des Leibes Chriſti geſchieht „mündlich oder ſakramentlich, da im heiligen Abendmahle „der wahre, weſentliche Leib und alſo auch das Blut Chriſti von „Allen, die das geſegnete Brod und Wein im Abendmahl eſſen „und trinken, — von den Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünde, „von den Ungläubigen zum Gericht, — auch **mündlich** empfangen „und genoſſen wird."

Es heißt auch hier: das Geheimniß iſt groß. Wir ſprechen Alles in Einem aus, wenn wir das heilige Abendmahl mit Luther chriſtlich-prophetiſch als die wirkliche Anticipation der Vereinigung der Glieder Chriſti mit Ihm ſelbſt faſſen, und eben darum in dem Sakramente das Myſterium der zuvorgegebenen, auf die Vollendung wartenden Vereinigung des Leibes mit dem Geiſte erkennen und vorabſchmecken, indem wir mündlich Brod und Wein als Leib und Blut des Gottmenſchen empfangen[2]; ja, wir feiern im Sakramente des Abendmahls den Anfang der endlichen Verklärung alles Fleiſches. **So nah, als im Sakrament überhaupt, und namentlich im Sakrament des Altars, berührt ſich ſonſt nirgends dieſe Welt mit jener, Dieſſeits mit Jenſeits.** Das Sa-

[1] Vergl. D. Luther „Von den Bildern und Sakrament." Erlanger Ausg. XXIX. S. 244 ſowie vor- und nachher.

[2] Dr. Hr. Martenſen: Die chriſtliche Dogmatik. §. 265. 266 fl.

krament iſt recht eigentlich ein Unterpfand der Auferſtehung des Fleiſches, — wie die Taufe (Röm. 6, 3. 4.), ſo das Abendmahl, — als die Speiſe zum ewigen Leben (1. Kor. 11, 26. — 10, 17.), welche uns mit dem Leibe und Blute des Auferſtandenen nicht blos in geiſtige, ſondern in ſakramentale Gemeinſchaft bringt[1].

Doch der Artikel vom Abendmahle hat ſich nicht näher auf das Verhältniß des heiligen Abendmahles zur Auferſtehung eingelaſſen: es kam zunächſt nur darauf an, das Wort der Einſetzung in ſeiner vollen Geltung feſtzuhalten, ohne etwas davonzuthun oder zuzuſetzen: das Zweite iſt, daß wir aus der unverſehrten Quelle ſchöpfen, was darin enthalten iſt: und dazu hat uns das Bekenntniß die Quelle behütet, ohne ſie erſchöpfen zu wollen. So könnte es auch verwundern, daß die gewaltige Rede des Heilands von dem Brode des Lebens, von ſeinem Fleiſche und Blute, welche Johannes (6, 26—63) ausführlich erzählt, gar nicht in Bezug genommen wird, wo es unter andern heißt: „Ich bin das lebendige „Brod, vom Himmel gekommen. Wer von dieſem Brode eſſen „wird, der wird leben in Ewigkeit. Und das Brod, das ich geben „werde, iſt mein Fleiſch, welches ich geben werde für das Leben „der Welt. — — Wahrlich, wahrlich, ich ſage euch: Werdet ihr „nicht eſſen das Fleiſch des Menſchenſohnes und trinken ſein „Blut, ſo habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleiſch iſſet „und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und ich werde „ihn am jüngſten Tage auferwecken.“ Der nächſte Grund, warum Luther zur Begründung der Abendmahlslehre von Johannes 6. keinen Gebrauch gemacht hatte, iſt der Misbrauch, welchen Zwingli damit begangen hatte: denn er benutzte dieſe Worte zur geiſtlichen Deutung des Sakraments ſelbſt, weil hier allerdings, wo nicht unmittelbar vom Sakramente gehandelt wird, zunächſt der geiſtliche Genuß des Leibes und Blutes im Glauben gemeint iſt[2]. So hatte auch Luther bereits im J. 1532 dem Herzog Albrecht von Preußen auf deſſen Anfrage „vom Sakrament und dem 6. Kap. Johannis“ den Unterſchied zwiſchen dem geiſtlichen Eſſen, als dem Glauben,

[1] D. K. F. A. Kahnis: Die Lehre vom Abendmahl. S. 463 fl. S. 377 fl.

[2] S. D. Thomaſius: Das Bekenntniß der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Konſequenz ſeines Prinzips. S. 153 flg.

und dem leiblichen, als dem Sakramente, welches letztere mit und ohne Glauben geschehen kann, in der Kürze auseinandergesetzt[1]. So hat Luther nicht minder in seinen mächtigen Predigten über das 6. Kapitel Johannis vom Vers 26 an Christi Rede zunächst auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes **im Allgemeinen** und auf die dadurch begründete Genugthuung zur Rechtfertigung gedeutet[2]. Und darauf beschränkt sich die Exegese darum, weil hier das Abendmahl noch nicht eingesetzt wird, wie im 3. Kapitel desselben Evangeliums Johannis auch noch nicht die Taufe eingesetzt ist, da der Herr den Nikodemus über die Neugeburt aus Wasser und Geist im Allgemeinen belehrt.

Hieran erkennen wir wiederum die strenge Gewissenhaftigkeit und ernste Nüchternheit des Bekenntnisses, welches sich an das nächste und einfachste Wort von der Einsetzung schriftmäßig hält, und durch keine Verstandeseinwürfe sich irren läßt, aber dennoch von den Gegnern „über alles unser öffentlich vielfältig Bezeugen" unnützer Spitzfindigkeit geziehen wird.

Jedenfalls ist aber durch diese Beschränkung der Exegese auf die Worte, welche von der unmittelbaren Einsetzung des Sakraments handeln, dieses nicht ausgeschlossen, daß mittelbar auch die Rede Jesu vom Wasser und Geist nach dem Evangelium Johannis 3. schon auf das später verordnete Sakrament der heiligen Taufe, und die Rede vom Brode, vom Fleische und Blute nach demselben Evangelium Johannis 6. auf die künftige Einsetzung des heiligen Abendmahls zu beziehen ist, und damit in wesentlicher Verbindung steht, wiewohl der historische Grund zunächst in der Erzählung von der Einsetzung selbst zu suchen ist[3]. Es ist auch wohl zu bemerken, daß das Evangelium Johannis sonst weder der Einsetzung des Abendmahls, noch der Anordnung des Tauf-Sakraments gedenkt: wie sollte also nicht um so mehr die Unterredung im dritten Kapitel auf die Bedeutung der Taufe und die Predigt im sechsten Kapitel auf das Geheimniß des heiligen Abendmahls, wiewohl es erst nachgehends eingesetzt wurde, zum Voraus zu beziehen seyn? War doch auch Leib und Blut noch

[1] S. D M. Luther's Werke. Erl. Ausg. Bd. 54. S. 281—289.

[2] S. D. M. Luther's Werke. Erl. Ausg. Bd. 47. 48.

[3] Vergl. D. K. F. A. Kahnis: Die Lehre vom Abendmahle. Leipzig 1851. S. 104—126; desgl. S. 462.

nicht geopfert und dahingegeben, noch nicht gebrochen und vergoſſen, noch nicht verklärt und erhöhet, als demohngeachtet das Abendmahl wirklich eingeſetzt, wirklich geſpendet wurde, nämlich teſtamentariſch (Matth. 26, 27. Hebr. 9. 17), folglich ſo, daß das Teſtament als ſolches erſt durch den Tod beſtätigt wird, aber dadurch auch wirklich beſtätigt worden iſt. Außerdem iſt nicht zu überſehen, daß Jeſu Offenbarung von ſeinem Fleiſch und Blut im 6. Kapitel des Evangeliums Johannis unter allen Umſtänden die Lehre von der Perſon Jeſu Chriſti, von der unio personalis und von der communicatio idiomatum beſtätigt, wovon das nächſte Kapitel im nächſten Zuſammenhange mit der Abendmahlslehre handelt.

Es iſt wohl zu merken, daß im Evangelium Johannis 6. dieſes beides geſchrieben ſteht: „das Fleiſch iſt kein nütze" und „Mein Fleiſch iſt die rechte Speiſe." Darauf hat auch ſchon D. M. Luther aufmerkſam gemacht[1], und die Apologie der Concordienformel (Fol. 99°) kommt darauf noch einmal zurück.

So bekennet ſich denn auch D. Luther in der ſchon angegebenen Erklärung zu Johannis 6., welche zunächſt auf die Lehre von der Menſchwerdung und Rechtfertigung ſich bezieht, zu dem weiteren geheimnißvollen Inhalte der wunderbaren Worte des Herrn, wenn er ſchreibt: „der Artikel von dem Fleiſche und Blute des Herrn „Chriſti iſt die Macht und Kraft von den Todten aufzuſtehen. „Darum muß man ſein Fleiſch und Blut nicht ſchlecht anſehen, — „ſondern ſo, daß man ihn iſſet, faſſet und in ſich nimmt, und ſich „daran halte, — daß ſolches Fleiſch und Blut Macht habe über „allen Jammer im Himmel und auf Erden, nämlich über Sünde, „Tod, Teufel, Welt, und was ſonſt noch grauſam und ſchrecklich iſt; „mit denen großen Dingen hat dieß Fleiſch und Blut zu ſchicken.[2]—"

Das Sakrament, wir wiederholen es, beſteht weſentlich darin, daß das Wort zum Elemente, der Geiſt zum Leibe herzutritt; und eben dieſes Verhältniß iſt es, das Verhältniß des Leiblichen — des Waſſers, Brodes und Weines, Fleiſches und Blutes — zu dem Geiſte, welches die Predigt des Herrn im 3. und 6. Kapitel Johannis den Menſchen ernſtlich vorhält, den Menſchen, die ſelbſt aus Fleiſch und Blut, aus Leib und Seele, und aus dem Geiſte ſind, wenn auch

[1] D. M. Luther's Werke. Erlanger Ausg. Bd. 46. S. 1—48. Bd. 30. S. 230 flg.

[2] D. M. Luther's Werke. Erlanger Ausg. Bd. 48. S. 7. 23. u. ſ. w.

gefallen. Namentlich wird aber dieſes Verhältniß in den obigen beiden Kapiteln dargeſtellt nach ſeiner weſentlichen Verbindung mit der Auferſtehung des Fleiſches. Solches Alles iſt nichts anderes als das Sakrament des heiligen Abendmahls, welches uns vertraut iſt, daß wir nichts hinzuthun, aber auch nichts davonthun, ſondern daraus ſchöpfen, als aus dem unergründlichen und unerſchöpflichen Brunnen des Lebens.

Wir haben hiermit die höchſten Stufen des lutheriſchen Zions erſtiegen, wir ſtehen vor dem Altare unſerer Kirche. In der Lehre von der leiblichen Gegenwart des Gottmenſchen im heiligen Abendmahle, und von dem allen Gliedern werdenden vollem Genuſſe ſeines wahren Leibes und Blutes liegt der ſüßeſte Troſt der Chriſtenheit, den ſich ein jeder Theilnehmer in der Einfalt des Glaubens aneignet, aber auch für die Erkenntniß und Wiſſenſchaft ein Kleinod, das wir zu wahren haben, je mehr es von den Gegnern angegriffen wird, weil ſie es nicht faſſen können. Aber auch wir, die wir es faſſen und nicht laſſen, können daran nicht auslernen. Es iſt wohl zu merken, daß erſt an dieſer Abendmahlslehre der lutheriſchen Kirche die Bedeutung der Leiblichkeit überhaupt ſich mehr und mehr erſchließt, aber bis zur Stunde noch lange nicht genug zur Erkenntniß gekommen iſt. Und mit dieſer Lehre von der Leiblichkeit, welche ſich kaum zu lichten angefangen hat, hängt wieder das Geheimniß von der Auferſtehung des Fleiſches zuſammen: aber die Grundlage zu dieſer Erkenntniß, die Pforte zu dieſen verſchloſſenen Geheimniſſen iſt, wir ſagen es noch einmal, die eben ſo einfache als geheimnißreiche Abendmahlslehre der lutheriſchen Kirche, welche das Schlußbekenntniß zu ihrem vollen Ausdrucke erhoben hat.

Die Lehre vom heiligen Abendmahle oder von dem Sakramente des Altars iſt ein ſo großer Schatz, daß wir zum Schluß auch noch die Geſchichte des davon zeugenden Artikels wenigſtens berühren müſſen, um zu weiterem Nachdenken darüber einzuladen. Wirklich iſt auch in dieſer Beziehung die Geſchichte des erſten halben Jahrhunderts der neuerſtandenen alten Kirche ein merkwürdiger und lehrreicher Kommentar zur Lehre ſelbſt, aber zu unſerer Zeit vielen faſt unbekannt. Darum thun wir wenigſtens einen Blick hinein.

Das hochwichtige Bekenntniß zum heiligen Abendmahle nach deſſen Begriff und Bedeutung wird in allen Bekenntnißſchriften der lutheriſchen Kirche wiederholt und immer weiter ausgeführt.

August. X.
Apol. X.
Schmalk. Art. III. 6.
Katechism. V. Hauptſtück.

Schon früher hatte D. M. Luther davon gezeugt und gelehrt. Davon zeugen die Schriften

im J. 1527. Daß die Worte Chriſti: „Das iſt mein Leib ꝛc.“ noch feſt ſtehen.

im J. 1528. Bekenntniß vom Abendmahl Chriſti.

Desgl. Von beiderlei Geſtalt des Sakraments[1].

Die Concordienformel bezieht ſich indeſſen hauptſächlich auf das Bekenntniß von 1528. In der Schrift von 1527, welche erſt der nachfolgende Artikel laudirt, hatte Luther zu mehrerer Begründung der Abendmahlslehre auch die Lehre von der Ubiquität des Leibes Chriſti, nach welcher er ſeyn kann wo er will, ausführlich erörtert: aber das eigentliche Argument war und blieb das Wort Chriſti, von dem nichts abgeht. Auf dieſes Argument gründet ſich auch die Concordienformel; aber ſie läßt ſich zugleich auf die Erklärung über die Gegenwärtigkeit des Leibes ein, doch ohne die darauf bezügliche Schrift Luthers vom J. 1527 zu erwähnen. Nun hatte aber Kurfürſt Auguſt in ſeinem Erlaſſe zur Inſtruction für den Tangermünder Convent gefragt, ob nicht das „allmächtige und ewig wahrhaftige Wort der Einſetzung“ genüge: er hatte um der Pfalz und Heſſens willen gewünſcht, „daß man doch kein anderes Nebenfunda„ment machen möchte, daraus etwa ein Mißverſtand der Ubiqui„tät halben, oder etwas anderes Ungereimtes, ob es gleich alſo nicht „gemeint würde, zu ſchließen und zu nehmen ſein dürfte.“ Außerdem war auch in den gegen die Kloſter-Bergenſche Formel eingegangenen Bedenken behauptet worden, daß D. Luther ſelbſt die Ubiquitäts-Theorie habe fallen laſſen. Und was war nun die Antwort der Theologen? Sie beſtritten, daß Luther die Ubiquitätslehre widerrufen habe, ſie erklärten auch zugleich, daß ſie Nie-

[1] D. Martin Luther's ſämmtliche Werke. Erlanger Ausgabe. Bd. XXX. S. 14 fl. S. 151 fl. Vergl. Bd. XXVII. S. 25 fl. S. 70 fl. — Bd. XI. S. 179—192.

manden zu dem Gebrauche der abſtrakten Redensarten zwingen oder verpflichten wollten, wie ſie denn ſelbſt davon nur im Nothfalle Gebrauch machen würden. Dagegen hielten ſie die inneſtehende Erklärung ſelbſt als Antwort auf die einmal kundgegebene Irrlehre für einen Nothfall. Wirklich hält ſich auch dieſe Erklärung in den gemeſſenen Gränzen; von der Ubiquität iſt nirgends ausdrücklich die Rede, aber berührt wird dieſe Saite allerdings, um dem menſchlichen Verſtande näher zu kommen, wie denn Luther ſelbſt in dem Bekenntniß vom Abendmahle in Beziehung auf die früher hervorgehobene Ubiquitätslehre geſagt hatte: „er habe nur deswegen zu beweiſen geſucht, daß der Leib Chriſti allenthalben ſey, damit er doch in einiger Weiſe anzeigte, womit Gott vermöchte, daß „Chriſtus zu gleicher Zeit im Himmel und ſein Leib im Abendmahle ſey.“ Kurz es blieb auch dießfalls bei der von vielen Seiten bemängelten Faſſung des Bergenſchen Buches, man wollte darum nicht ſchweigen, weil die menſchliche Erklärung doch nicht ausreiche. Auch die Furcht vor Mißverſtändniß konnte nicht abhalten, Rechenſchaft abzulegen, denn Schweigen und Verſchweigen iſt dem Mißverſtändniſſe noch mehr ausgeſetzt, als das offene Wort. Wir ſehen durch einen Spiegel in einem dunklen Wort, aber wir ſehen doch, ſo dunkel auch das Wort iſt, bis wir endlich ſehen werden — von Angeſicht zu Angeſicht — 1. Kor. 13, 12; 1. Joh. 3, 2. — So wir aber ſehen, und was wir nicht ſehen glauben, ſo müſſen wir auch zeugen, und dürfen's nicht darum unterlaſſen, weil's doch nicht ganz zu erklären iſt: wir dürfen nicht darum ſchweigen, weil alles Reden doch nicht ganz befriedigt, wenn nicht — der Geiſt hinzukommt.

Uebrigens war eben die Ubiquitätslehre, wenn ſie gleich in der F. C. nicht ausdrücklich angenommen war, der hauptſächlichſte Grund, weshalb Braunſchweig noch nach der fürſtlichen Unterſchrift von der Einführung der Concordienformel Abſtand nahm. Die Quedlinburger Conventsverhandlungen enthalten ein Mehreres darüber, was zur Geſchichte der Chriſtologie lehrreich iſt. —

In dieſe Geſchichte gehört auch das frühere merkwürdige Religionsgeſpräch zu Kloſter Maulbronn in der Woche Quasimodogeniti 1564. Hier waren nicht allein die Pfälzer Theologen, Olevianus und Urſinus an der Spitze, mit den Würtenberger Theologen, Propſt Brenz zu Stuttgart und Jacob Andreä zu Tübingen, nebſt

Andern verſammelt; ſondern es waren auch die beiderſeitigen Landesherren gegenwärtig, nämlich Kurfürſt Friedrich III. von der Pfalz, der ſich bereits der reformirten Lehre zugeneigt und den Heidelberger Katechismus veröffentlicht hatte, und Herzog Chriſtoph von Würtemberg[1]. Der Streit der Theologen dauerte die ganze Woche hindurch bis zum Samſtag: er eröffnete ſich mit der Frage, ob der Menſch Chriſtus alsbald bei der Empfängniß, oder erſt nach der Himmelfahrt die göttliche Majeſtät angenommen habe. Zu einem Einverſtändniſſe war nicht zu gelangen. Kurfürſt Friedrich III. wurde ungeduldig und rüſtete ſich zur Abreiſe: auf ſeine Veranlaſſung wurde das Geſpräch abgebrochen. Zum Abſchied übergab Herzog Chriſtoph dem Kurfürſten ſein eigenhändig niedergeſchriebenes Glaubensbekenntniß über die Majeſtät Chriſti und Seine wahrhaftige Gegenwärtigkeit in dem Nachtmahle: es iſt datirt vom 17. April 1564. Und darauf überſendete wieder der Kurfürſt noch vor der Abreiſe dem Herzoge ſein Glaubensbekenntniß Dienſtags am 18. April „wie die Glocke drei ſchlug gegen Tag."

Kurfürſt Friedrich beruft ſich darauf, daß Chriſtus mit ſeinem Leibe zur Rechten Gottes ſitzet, und nicht auf Erden leiblich ſein will, weder ſichtbar noch unſichtbar, weder begreiflich noch unbegreiflich, daß er aber dennoch im Abendmahle ſich geiſtig mittheilt, woran er durch die distantia loci ebenſo wenig gehindert ſey, als er bei der erſten Einſetzung durch die distantia temporis, nämlich dadurch, daß damals ſein Leib noch nicht dahingegeben und ſein Blut noch nicht vergoſſen war, an der Diſtribution verhindert war, ſondern der Herr hat es dergeſtalt diſtribuirt, als wäre ſchon der Leib geopfert und das Blut vergoſſen.

Herzog Chriſtoph hat dagegen in ſeinem Bekenntniſſe ausgeſprochen, wie er feſtiglich glaube, daß, nachdem Chriſtus im Mutterleibe von dem heiligen Geiſte empfangen worden ſey, die Gottheit mit der Menſchheit alſo vereinigt ſey, daß ſie in Ewigkeit nicht von einander geſondert werde, wiewohl ſie Chriſtus in der Knechtsgeſtalt verdeckt habe; zweitens daß Chriſtus in Seinem Nachtmahle leiblich ſich mittheile, die Genießenden zu ſpeiſen und zu tränken, und daß dieſe leibliche Gegenwart des Herrn von der geiſtigen

[1] S. Planck: Geſchichte des proteſt. Lehrbegriffs. Bd. V. Buch 7. p. 487 fl. — Gottfried Arnold's Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie. Th. 2. B. 16. c. 17. p. 201. — Chr. Fr. Sattler, Geſchichte des Herzogthums Würtemberg. Bd. 4. S. 207. §. 122. Anhang S. 237—239.

ſo verſchieden ſey, wie das Sakrament von jeder andern Stunde der Andacht; drittens daß ohne dieſen troſtreichen Glauben an die Gegenwart des ganzen Chriſtus auf Erden wie im Himmel der Herr Chriſtus uns verloren gehe, ſo daß wir ihn weder im Abendmahle wirklich und wahrhaftig, noch ſonſt haben und behalten.

Jedenfalls iſt an dem Maulbronner Religionsgeſpräche, welches gleich hernach Würtembergiſcherſeits durch den Druck veröffentlicht wurde, auch dieſer Schluß merkwürdig, indem beide Fürſten ſelbſt zum Abſchiede unmittelbar gegen einander ihr Bekenntniß ablegten. Wäre nicht zu wünſchen, daß alle Kirchenverſammlungen von den Fürſten ſo geſchloſſen würden? Wohl könnten aber außer dieſen noch erhaltenen fürſtlichen Bekenntniſſen die von Brenz veröffentlichten Conferenz-Protokolle nebſt den Heidelberger Gegenberichten für unſere Zeit zu mannigfacher Belehrung dienen, wenn wir nicht ſolcher Speiſe, und wär's Manna, nur allzubald überdrüßig würden, wie weiland Kurfürſt Friedrich des theologiſchen Geſprächs müde ward, nur daß dieſer wenigſtens acht Tage ausgehalten hat, und er hätt' auch wohl länger ausgehalten, wenn er in die Tiefen der ſchriftmäßigen Auffaſſung gründlich hätte eingehen können, ohne ſich von dem menſchlichen Verſtande irren zu laſſen. Kurfürſt Friedrich konnte die in der Schrift viermal bezeugte Einſetzung des heiligen Abendmahls als das Teſtament vor dem Tode, und die Austheilung deſſelben als das Erbe nach dem Tode, nicht unterſcheiden: aber Herzog Chriſtoph glaubte getroſt und bekannte herzhaft: Das iſt: das iſt das Neue Teſtament in meinem Blute, — welches feſt und kräftig wird durch den Tod. Hebr. 9, 16. 17.

So iſt denn zu unterſcheiden das Abendmahl vor dem Tode des Stifters als das Teſtament, zweitens das Abendmahl nach dem Tode und der Auferſtehung und Himmelfahrt deſſelbigen Stifters als die Erfüllung des Teſtaments, und das Abendmahl droben nach dem Ende der Welt, da das Sakrament ſelbſt, welches im Worte und Elemente, in Himmel und Erde beſteht, ganz erfüllet wird, Luk. 22, 16., und ganz erneuert wird, Matth. 26, 29., in dem Reiche Gottes, Matth. 26, 29., Luk. 22, 18., ein neuer Himmel und eine neue Erde, Off. 21, 1., als das neue Sakrament, Off. 3, 20[1].

[1] In dieſem Sinne ſchließt auch Prof. K. F. A. Kahnis ſeine Schrift, „Die Lehre vom Abendmahl" unter Berufung auf Joh. Franck's Abendmahlslied: „Schmücke dich, o liebe Seele ꝛc."

VIII. Von der Perſon Chriſti.

Die Hauptfrage iſt, ob in der Perſon Chriſti die göttliche und menſchliche Natur, ſowie die Eigenſchaften einer jeden Natur, kraft der perſönlichen Vereinigung, miteinander wirklich und wahrhaftige gegenſeitige Gemeinſchaft haben, und wie weit ſich ſolche Gemeinſchaft erſtrecke? Näher iſt die Frage, ob die Vereinigung beider Naturen, welche keine Vermiſchung iſt, nur die Namen Gott und Menſch, oder auch ihre entgegengeſetzten Eigenſchaften in Gemeinſchaft bringe?

Die Antwort lehrt und bekennet: Chriſtus iſt Eine Perſon, in welcher zwei Naturen, die göttliche und menſchliche, unvermiſcht, aber auch ungetrennt dergeſtalt vereinigt ſind, daß jede Natur ihre unterſchiedenen Eigenſchaften unvermiſcht behält, aber auch alle Eigenſchaften einer Natur der andern Natur mitgetheilt werden. In Folge ſolcher Mittheilung (communicatio idiomatum) welche an einem feurigen Eiſen und an einem beſeelten Menſchen ihre nächſte Erklärung findet, gehen die göttlichen Eigenſchaften an die menſchliche Natur über, ohne menſchliche zu werden, und die menſchlichen Eigenſchaften an die göttliche Natur, ohne ihre menſchliche Natur zu verlieren. Solches iſt die Unio personalis. Darum glauben, lehren und bekennen wir, daß der Sohn Gottes in der Jungfrau Maria empfangen und geboren worden iſt, daß er für uns, nicht als ein purlautrer Menſch, gelitten, geſtorben, begraben, von den Todten auferſtanden und zum Himmel gefahren iſt, — denn ſeine göttliche Natur nimmt Theil an allen Eigenſchaften der menſchlichen Natur. Ebenſo glauben, lehren und bekennen wir aber auch, daß des Menſchen Sohn erhöhet iſt zur Rechten der Majeſtät und Kraft Gottes, und zwar wahrhaftig und wirklich auch nach der menſchlichen Natur, welcher die Majeſtät Gottes von Anfang an mitgetheilt iſt, ſo daß dieſe Majeſtät auch ſchon in der Knechtsgeſtalt verborgen geweſen. Eben dieſe Communikation der Eigenſchaften iſt auch ſo ausgedrückt worden, daß beide Naturen nicht in Eine Natur gemenget, aber in Eine Perſon und zu Einer Perſon unzertrennlich verbunden ſind, wie Leib und Seele im Menſchen.

Um das Geheimniß dem Verſtändniß näher zu bringen, wird auch gelehret, daß die Vereinigung beider Naturen in Einer Per-

ſon (unio personalis, ἕνωσις) zu wirklicher realer Gemeinſchaft, zur Communio, (Communio naturarum, syndyasis, *Κοινωνια*), und dann dieſe zu gegenſeitiger Mittheilung der Eigenſchaften (communicatio idiomatum) in Chriſto geworden ſey. Es iſt auch wohl zu merken: dieſe innigſte Verbindung beider Naturen und ihrer Eigenſchaften iſt eine perſönliche, oder, wie auch geſagt worden iſt, eine konkrete, keine abſtrakte, welche die Naturen ſelbſt verändere[1]. So iſt denn Gott wirklich für uns geſtorben, aber nicht in abstracto, nicht im Allgemeinen, ſondern in concreto, in der Perſon Jeſu Chriſti, welche eben das Concretum iſt.

Die Concordienformel iſt bis auf die neueſte Zeit, und in dieſer ganz beſonders, nicht allein des Eutychismus beſchuldigt worden, weil ſie nur eine Perſon ſtatuire, der ſie zwei Naturen eben nur als zwei Prädikate vindizire, ſondern ſie iſt auch nach ihrem Ausgangspunkte des entgegengeſetzten Extrems, des Neſtorianismus angeklagt worden, weil ſie Chriſto doch nicht bloß zwei Naturen zuſchreibe, Menſchheit und Gottheit, ſondern ihn auch als Menſch und als Gott bezeichne, womit eben zwei Perſonen ſtatuirt würden. Der geſunde Menſchenverſtand hat auf ſeinem Standpunkte wirklich ſein Recht zu dieſen Anklagen, nur daß wir eben ſeinen Standpunkt, ſein rationaliſtiſches Urtheil als inkompetent abweiſen. In dieſer Beziehung ſchreiben wir ſtatt aller Widerlegung zu ſorgſamer Erwägung aus der Solida Declaratio oder gründliche Wiederholung zwei Stellen wörtlich ab:

1. „Wir glauben, lehren und bekennen, — obwohl der Sohn „Gottes eine ſonderliche, unterſchiedene, ganz göttliche Perſon „mit dem Vater und dem heiligen Geiſt von Ewigkeit geweſen, — „daß er gleichwohl, da die Zeit erfüllet, auch menſchliche Na„tur in Ewigkeit Seiner Perſon angenommen, nicht alſo, daß „nun zwei Perſonen oder zwei Chriſtus wären, ſondern daß

[1] Gerade in den Jahren, wo die Concordienformel zu Torgau und Kloſter Bergen berathen wurde, waren in Preußen, namentlich in Königsberg, die ärgerlichſten Parteiungen zwiſchen den Abſtrakten (Heßhuſius an der Spitze) und Konkreten (Wiegand, Morgenſtern und Genoſſen) bis in's Volk gedrungen, wozu die Schrift des Biſchofs Heßhuſius gegen die lateiniſche Exegesis die Veranlaſſung gegeben hatte: (wir hören noch mehr darüber): grade ſolchen Parteiungen ſollte die F. C. ein Ziel ſetzen. — Vergl. „Der Dom zu Königsberg in Preußen. Von D. Gebſer und D. Hagen." I. S. 340. — „Geſchichte des Preußiſchen Staates und Volkes. Von Ed. Heinel. II. S. 110 flg. —

[2] D. Ebrard: Chriſtl. Dogmatik. §. 381 flg.

„Christus Jesus nunmehr in Einer Person zumal wahrhaftiger, „ewiger Gott sey, vom Vater von Ewigkeit geboren, und ein wahr„haftiger Mensch, von der hochgelobten Jungfrau Maria gebo„ren“ wie geschrieben stehet (Röm. 9, 5): „Aus welchen — nämlich „aus den Juden — Christus herkommt nach dem Fleisch, der da „ist Gott über Alles, gelobet in Ewigkeit.“ — —

2. „Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß nunmehr „nach der Menschwerdung — jam post factam incarnationem „— nicht eine jede Natur in Christo für sich selbst also bestehe, — „per se ita subsistat — daß eine jede eine sonderbare Person — „für sich, in abstracto — „sey, oder mache, sondern daß sie also „vereinbart seyn, daß sie Eine einige Person machen, in welcher „zugleich persönlich ist und bestehet beide die göttliche und die „angenommene menschliche Natur, — personaliter ambae naturae „unitae sint et subsistant —, also, daß nunmehro nach der „Menschwerdung zu der ganzen Person Christi gehöre, nicht al„lein Seine göttliche, sondern auch Seine angenommene mensch„liche Natur, und daß, wie ohne Seine Gottheit, also auch ohne „Seine Menschheit die Person Christi nicht ganz sey.“

So viel ist gewiß, daß zur Menschheit, zur menschlichen Natur auch die menschliche Persönlichkeit gehört, und daß ohne diese Christus nicht Mensch, nicht uns gleich geworden wäre. Eben so gewiß ist es aber auch, daß durch die Vereinigung beider Persönlichkeiten nach dem natürlichen Menschenverstande nicht Ein Christus hervorgehen würde, sondern Zwei Christus, zwei Personen. Eben darum lehret denn aber auch die Kirche nach der Schrift und ihrer immer wiederkehrenden Terminologie, daß der Menschwerdung des Sohnes Gottes zwei Persönlichkeiten vorausgehen und zum Grunde liegen, daß aber in der Menschwerdung beide Persönlichkeiten aufgehoben werden in Einer Person, so daß eben nur die Persönlichkeiten, als sonderbare Personen, als personae separatae aufgehoben werden, doch ohne Vermischung der Naturen.

Daß unter Persönlichkeit Selbständigkeit, Subsistenz, zu verstehen ist, sagt schon der erste Artikel der Augustana. Es kommt nun hinzu, daß zwei Subsistenzen oder Persönlichkeiten als zwei Naturen zu Einer Person, zu Einer Subsistenz werden.

Wenn daher die lutherische Theologie von einer Anypostasie

und Enypoſtaſie der menſchlichen Natur in Chriſto redet, ſo iſt damit eben nur dieſes Beides bezeuget, erſtens, daß nach der Vereinigung beider Naturen zwar zwei Naturen bleiben, aber nur Eine Perſon, zweitens, daß die nach dem Begriffe weſentlich zur menſchlichen Natur gehörige Perſönlichkeit, ehe ſie ſich in ſich ſelbſt abſchließt, mit der göttlichen Perſönlichkeit zu Einer Perſon wird. Keine Scheidung wie im Neſtorianismus, aber auch andererſeits keine Vermiſchung, wie im Apollinarismus und Eutychismus. Hiermit iſt die Schranke bezeichnet, in welcher ſich die weitere ſpekulative Entwickelung zu halten hat. —

So viel über die Communio naturarum. Zur näheren Verſtändigung über die Communicatio idiomatum unterſcheidet die F. C. ein dreifaches Verhältniß der Mittheilung der gegenſeitigen Eigenſchaften, — genus communicationis idiomatum triplex —. Es wird nämlich 1. was die Eigenſchaft einer Natur iſt, der ganzen Perſon zugeſchrieben, und zwar nicht per alloeosin, wie Zwingli „geläſtert“ hatte, ſondern es kommt ihr wahrhaftig zu. Dieß iſt das genus idiomaticum. Was dagegen 2. zum Amte Chriſti gehört, kann nicht auf eine Natur zurückgeführt werden, ſondern es geht von beiden Naturen gleichmäßig aus, es kommt beiden Naturen in Einer Perſon gleichmäßig zu. „Alſo iſt Chri„ſtus unſer Mittler, Erlöſer, König, Hoher Prieſter, Haupt, Hirt ꝛc. „nicht nach Einer Perſon allein, ſondern nach beiden Naturen in „Einer Perſon.“ Dieſe gemeinſame Wirkſamkeit beider Naturen wird das genus apotelesmaticum genannt. Zum Dritten fragt es ſich aber, ob nach der perſönlichen Vereinigung in Chriſto die Naturen ſelbſt bleiben, wie ſie ſind, die göttliche und die menſchliche. Die Antwort iſt: Ja, die Naturen bleiben unvermiſcht und unverändert an ſich ſelbſt, nur daß die menſchliche Natur zur göttlichen Majeſtät erhoben wird nach der Schrift, welcher die Kirche auf das Wort folgt, wenn z. B. das Wort Gottes lehret, daß Gott dem Menſchenſohne die Macht zum Gerichte gegeben hat (Joh. 5, 27) und zu unſerer Auferweckung (Joh. 6, 39). Vergl. Matth. 28, 18 ꝛc. ꝛc. Eben darum wird der menſchlichen Natur Chriſti göttliche Majeſtät, und dem Fleiſche Chriſti im heiligen Abendmahle eine lebendigmachende Kraft zugeſchrieben: „wie denn die zwei„hundert Patres des Ephesini Concilii bezeuget haben, Carnem „Christi esse vivificam seu vivificatricem, das iſt, daß Chriſtus

„ein lebendigmachend Fleiſch ſey, daher auch dieſer Menſch allein „und ſonſt kein Menſch, weder im Himmel noch auf Erden, mit „Wahrheit ſagen kann: Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen „verſammelt ſind, da bin ich mitten unter ihnen (Matth. 18, 20). „Item: Ich bin allezeit bei euch bis an der Welt Ende (Matth. 28, 20)". Dieſe Theilnahme der menſchlichen Natur in Chriſto an der göttlichen heißt das Genus majestaticum [1].

Die Unterſcheidung dieſes dreifachen genus communicationis ſcheint ſo lange unfruchtbar, bis wir tiefer eingehen. Die Kirchenlehre findet ihre Begründung in der Schrift; ſo nimmt auch unſer Artikel fortwährend Bezug auf Schriftſtellen, welche idiomatiſch dem Sohne Gottes das Menſchliche, dem Menſchenſohne das Göttliche zuſchreiben. So heißt es z. B.

Röm. 1, 3.

Gottes Sohn geboren aus dem Saamen David nach dem Fleiſch,

1. Petr. 3, 18; 4, 1.

Chriſtus iſt getödtet nach dem Fleiſch und hat für uns gelitten im oder am Fleiſch, σαρκὶ und ἐν σαρκὶ,

Kol. 2, 9.

In Chriſto wohnet alle Fülle der Gottheit leibhaftig,

1. Kor. 2, 8. Ap. 20, 28.

Sie haben den Herrn der Herrlichkeit gekreuzigt und mit Gottes Blut ſind ſie erlöſet worden.

1. Joh. 1, 7.

Das Blut Jeſu Chriſti, des Sohnes Gottes, macht uns rein von aller Sünde.

Außerdem wird auch wiederholt auf D. Martin Luther's Schrift „von den Conciliis und Kirchen" Bezug genommen [2], aus welcher Vieles wiederholt wird, ſo wie auf andere Schriften Luther's.

Eine beſondere Frage betraf noch die Selbſtentäuſſerung Chriſti (κενωσις), wornach des Menſchen Sohn in den Tagen ſeines Fleiſches der göttlichen Majeſtät ſich entäuſſert hat (Phil. 2, 7). Auch hier hält der Artikel die Unzertrennlichkeit göttlicher und menſchlicher Natur im Stande der Erniedrigung feſt, nur daß die gött-

[1] Vergl. Sartorius: Die Lehre von der Perſon Chriſti. Vierte Vorleſung.

[2] Vergl. D. Martin Luther's ſämmtliche Werke. Erlanger Ausgabe. XXV. S. 219. S. 302 fl. S. 316 fl. Die Schrift iſt aus dem J. 1539.

liche Geſtalt zurücktritt, und „nicht allezeit, ſondern wenn er gewollt, gebrauchet wird.“ Es wird zugleich auf Luther's Erklärung in der Predigt über die Epiſtel des Palmenſonntags[1] Bezug genommen, wo es heißt: „Nicht daß er die Gottheit hätte abgelegt und weggethan, ſondern daß er die Geſtalt göttlicher Majeſtät hat abgeleget und nicht als Gott geberdet, wie er doch wahrhaftig war. Er prangete nicht damit wider uns, ſondern diente vielmehr uns damit ꝛc.“ Eben darum hat Chriſtus auch in ſeiner Knechtsgeſtalt, die ſchon Jeſaias (53) beſchrieben hat, göttliche Wunder gethan, Sünden vergeben und die Seligkeit verheißen.

Zum Schluſſe wendet ſich die Antitheſe der Epitome im Hinblicke auf die Kirchen- und Dogmengeſchichte

1. gegen Neſtorius, welcher die beiden Naturen in Chriſto trennet,

2. gegen Eutyches, welcher ſie vermengt,

3. gegen Arius, welcher die göttliche Natur leugnet,

4. gegen Marcion, welcher die menſchliche Natur nach Leib und Seele in Chriſto läugnet, und damit Chriſtum zu verherrlichen meint,

5. gegen die nominelle Perſonal-Union, welche Titel und Namen in Gemeinſchaft ſetzt,

6. gegen die blos verbale Kommunikation,

7. gegen die Zwingliſche Redensart von einer Alloeosis,

8. gegen die unterſchiedenen Lehren von der Verwandlung der menſchlichen Natur in die göttliche,

9. gegen den natürlichen Menſchenverſtand, der den Menſchenleib auf Zeit und Raum derſtalt beſchränkt, daß der Leib nicht zu gleicher Zeit an verſchiedenen Orten ſein kann,

10. gegen alle Meinungen und Grübeleien, welche die organiſche Mittheilung der gegenſeitigen Eigenſchaften mechaniſch zu verkümmern geeignet ſind.

Der Antitheſen ſind in der Epitome zwanzig, die wir nicht alle abſchreiben, aber zum fleißigen Nachleſen und Nachdenken empfehlen, und um ſie wohl zu unterſcheiden, wenn etwa ein Satz dem andern gleich zu ſein ſcheint. Dagegen ſind der Antitheſen eben dieſes ſiebenten Artikels in der Declaration nur ſieben, nämlich

[1] D. Luther's ſämmtliche Werke, Erlanger Ausg. VIII. S. 165.

1. gegen Vermiſchung beider Naturen,

2. als wenn die menſchliche Natur aus weſentlicher Kraft auf gleiche Weiſe wie die Gottheit überall gegenwärtig ſei,

3. als wenn die menſchliche Natur der göttlichen exäquirt und gleich geworden,

4. gegen räumliche Ausſpannung der Menſchheit Chriſti in alle Oerter Himmels und der Erden, womit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß ſie gegenwärtig ſeyn könne, wie Er will, ſonderlich im heiligen Abendmahle,

5. daß bloß die menſchliche Natur uns erlöſet,

6. gegen die bloße Gegenwart der göttlichen Natur,

7. gegen bloß nominelle Gemeinſchaft beider Naturen.

Zum Schluſſe

bemerken wir noch nachträglich, um dem Texte genug zu thun, daß, wie die beiden Naturen in Chriſto unzertrennlich zuſammenhängen, ſo auch wieder die Lehre von der Perſon Chriſti mit der Abendmahlslehre in unzertrennlichem Zuſammenhange ſteht; wovon auch dieſer Artikel ausdrücklich ausgeht. Denn wenn auch für die Lehre von dem Sakramente an ſich und von deſſen Einſetzung das einfache Schriftwort in ſeinem buchſtäblichen Verſtändniſſe ohne weitere Erklärung genügt, ſo iſt dennoch der Zuſammenhang der Chriſtologie mit der Sakramentslehre unbeſtreitbar.

Außerdem ſteht aber auch dieſer Artikel mit dem erſten Artikel in nächſtem Zuſammenhange, welcher die Natur des Menſchen von dem natürlichen Verderben des Menſchen auch darum unterſchied, weil jene, aber nicht dieſes von dem Sohne Gottes angenommen worden iſt. Und wie ſich dort das wunderbare Geheimniß von der Entſtehung eines jeden Adamskindes im Mutterleibe nach Leib, Seele und Geiſt ein wenig zu entſchleiern ſchien, wie ſich auch wieder im vorigen Artikel von der mündlichen Nießung des gottmenſchlichen Leibes und Blutes die geiſtliche Bedeutung der Leiblichkeit ein wenig zu lichten ſchien, ſo geſchieht es auch hier, wenn D. Luther in der in unſerm Artikel wiederholt angezogenen Schrift „von den Conciliis“ unter Berufung auf das Epheſiniſche Konzilium, welches noch ſpäter wird erwähnt werden, und auf die von dem Konzilium verdammte Irrlehre des Biſchofs Neſtorius Folgendes ſchreibt[1]:

[1] S. D. Martin Luther's Werke. Erl. Ausg. XXV. S. 307 ff.

„Das wiſſen wir wohl auch, was Neſtorius ſagt, daß Chriſtus „ſeine Gottheit nicht von Maria hat. Aber daß es darum ſollte falſch „ſeyn, daß Gott von Maria geboren, und Gott Marien's Sohn, „und Maria Gottes Mutter ſey, das folget nicht daraus. Des „muß ich ein grob Exempel ſetzen. Wenn ein Weib ein Kind ge„biert, ſo kann ein fauler Neſtorius alſo ſtolz und ungelehrt ſeyn „und klügeln: Dieſe Frau hat geboren, aber ſie iſt nicht Mutter „dieſes Kindes; Urſach, die Seele des Kindes iſt nicht von ihrer „Natur oder Geburt, ſondern anderswoher, als von Gott, ein„gegoſſen. Alſo iſt dieſes Kind wohl von der Frau geboren, nach „dem Leibe, aber weil die Seele nicht iſt von ihrem Leibe, ſo iſt „ſie des Kindes Mutter nicht, weil ſie der Seele des Kindes Mut„ter nicht iſt.

„Ein ſolcher fauler Sophiſt läugnet nicht, daß die zwo Natur, „Leib und Seele, eine Perſon ſey; ſagt auch nicht, daß da zwo „Perſonen oder zwei Kinder ſind, ſondern bekennt, daß zwo Na„tur, als Leib und Seele, eine Perſon oder ein Kind ſey; auch die „Mutter nicht zwei Kinder, ſondern ein Kind geboren habe: ſon„dern ſiehet nicht, was er läugnet oder ſagt. Eben ſolcher Mann „iſt Neſtorius auch geweſt, der giebt zu, daß Chriſtus ſey Gott „und Menſch in Einer Perſon; aber weil die Gottheit nicht von „der Mutter Maria kommt, ſoll ſie nicht Gottes Mutter hei„ßen: das iſt billig vom Concilio verdammt, und ſoll verdammt „ſeyn. —

„Denn wer da bekennet, daß eine Mutter ein Kind gebiert, „das Leib und Seele hat, der ſoll auch ſagen, daß die Mutter das „ganze Kind geboren, und des Kindes rechte Mutter iſt, ob ſie „gleich der Seelen Mutter nicht wäre. — Alſo ſoll man auch ſagen, „daß Maria des Kindes, ſo Jeſus Chriſtus heißt, rechte natürliche „Mutter iſt, und ſie die rechte Gottes-Mutter, Gottes-Gebärerin, „und was mehr von Kinds-Müttern geſagt werden kann, — als „ſäugen, waſchen, ätzen, tränken, — daß Maria Gott ſäuget, „Gott wieget, Gotte Brei und Suppen macht ꝛc. Denn Gott und „Menſch iſt Eine Perſon, ein Chriſtus, ein Sohn, ein Jeſus, „nicht zween Jeſus.“ ꝛc.

Das erläuternde Beiſpiel Luthers von der wunderbaren Geburt des Gottesſohnes zu Bethlehem findet ſelbſtredend noch viel mehr Anwendung auf den Kreuzestod des Gott-Menſchen. Wie

wir den Menſchen todt nennen, deſſen Leib entſeelt iſt, ſo iſt Gott in Chriſto geſtorben, nicht in abstracto, aber in concreto.

So vergleicht denn auch unſer Artikel VIII zur Erläuterung der Lehre von der Perſon Chriſti nach dem Vorgange des deutſchen Reformators und unter Berufung auf die konſtante Lehre der alten Kirche ausdrücklich und wiederholt Leib und Seele im Menſchen mit der Menſchheit und Gottheit in Chriſto. Das Gleichniß iſt auch für die Anthropologie, für die Lehre von dem Menſchen ſehr wichtig und bedeutſam: und das Geheimniß iſt groß! — Es liegt wirklich in der F. C., hauptſächlich nach Art. I., VII., VIII., das heißt nach der Lehre von der Erbſünde und ihrem Unterſchiede gegen die menſchliche Subſtanz, von dem Sakramente des heiligen Abendmahls nach ſeiner Vereinigung des Leiblichen und Geiſtigen, und von der Perſon Chriſti als der Einheit zweier Naturen, auch für die Anthropologie ein noch nicht genugſam gehobener Schatz.

Zur hiſtoriſchen Erläuterung und hiermit zum konkreteren Verſtändniſſe des hochwichtigen Artikels von der Perſon Chriſti kann auch das theologiſche Gutachten dienen, welches die Verfaſſer der Concordienformel auf Veranlaſſung des Kurfürſten Auguſt über den damaligen Streit in Preußen zwiſchen den Theologen Wigand und Heshuſius an den Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg, Herzog von Preußen, gerichtet und auch dem Herzberg'ſchen Abſchiede vom 25. Auguſt 1578 als eine Epikriſis beigefügt haben[1].

Heshuſius, evangeliſcher Biſchof von Samland, hatte in der Hitze des Streites gegen die kalviniſtiſche Exegesis behauptet, daß der menſchlichen Natur in Chriſto auch in abstracto die göttlichen Eigenſchaften zukämen: Wigand, evangeliſcher Biſchof von Pomeſanien, berichtigte die Lehre von der Communicatio idiomatum dahin, daß die menſchliche Natur Chriſti eben nur in concreto der göttlichen Eigenſchaften theilhaftig ſey. Beide Theologen, bisher innig befreundet und eng verbunden, geriethen darüber in den ärgerlichſten Streit, in welchen auch die meiſten Geiſt-

[1] Leonh. Hutteri Concordia concors. c. 23. p. 719—755.

lichen in Preußen verwickelt wurden, und zwei Parteiungen bildeten, denen ſich ſelbſt die Laien anſchloſſen. Das Herzbergiſche Gutachten erklärt den Streit für ein Wortgezänk, weil jeder Theil unter dem Worte abstractum etwas anderes verſtehe. Heshuſius würde Unrecht haben, — ſo ſagen ſie, — wenn er darunter verſtände, wie ihm Wigand Schuld giebt, daß die menſchliche Natur nach ihrem Fleiſche auch abgeſondert, abſtrahirt von der göttlichen, allmächtig und majeſtätiſch ſey: aber jener will eben nur ſagen, wie er vielfältig bezeuget hat, daß die menſchliche Natur, unvermenget mit der göttlichen, dennoch der göttlichen Eigenſchaften theilhaftig ſey, ſo daß Chriſti Hand die Todten erwecket u. ſ. w. Heshuſius verſtehe mithin unter ſeinem abstractum nicht eine Abſonderung des Fleiſches Chriſti von der Perſon, ſondern vielmehr nach einem ſonſt üblichen Schulausdrucke, daß das Fleiſch Chriſti in der Perſon Chriſti ganz allgemein göttlicher Macht und Ehre theilhaftig ſey, und doch mit der göttlichen unvermenget bleibe. Wigand verſtehe unter abſtract getrennt, — das allerdings nicht zuläſſig, — Heshuſius aber unvermenget, — wie es in der Ordnung iſt. Eben darum wird in dem Herzberg'ſchen Gutachten zur Beilegung des ärgerlichen Streites die Einführung der Concordienformel empfohlen, welche einerſeits lehrt, daß Chriſti Fleiſch nicht in abstracto, d. h. nicht in ſeiner Trennung vom Sohne Gottes, ſondern in concreto, d. h. in der Union mit der göttlichen Natur, als in Einer Perſon allmächtig ſey, andererſeits aber auch die vocabula abstracta anerkennet, nach welchen des Menſchen Sohn die ganze Eine Perſon bedeutet. So ſagt unſer Artikel ausdrücklich: „Darum halten wir unſern „Herrn Chriſtum für Gott und Menſch in Einer Perſon, non „confundendo naturas, nec dividendo personam, daß wir „die Naturen nicht mengen, und die Perſon auch nicht trennen."

Uebrigens wird uns der Königsberger Streit über abſtrakt und konkret durch die Herzberger Aufklärung, welche übrigens auch in der Vorrede zu dem geſammten Concordienbuche ausdrücklich und nachdrücklich wiederholt worden iſt, um ſo wichtiger, als er uns vor Mißverſtändniſſen und Mißurtheilen warnt, auf daß wir zwar die Irrlehre verurtheilen, aber nicht die Perſonen, die nach Befinden einen andern Sinn mit den bedenklichen Worten

verbinden oder noch zu einem andern Sinne kommen können. So hält es auch die Concordienformel.

Diese nennt übrigens im VIII. Artikel viele sehr wichtige Schriften D. Luther's, daß wir sie auch zum besseren Verständnisse fleißig nachlesen sollen. Dazu gehört außer den Schriften und Predigten von dem heiligen Abendmahle insbesondere die eben so gelehrte als tiefsinnige Schrift „Von den Conciliis und Kirchen", aus dem Jahre 1539. Davon ist schon berichtet. Luther eifert hier auch gegen Nestorius und Zwingli zumal, — gegen Zwingli's wunderliche Deutung zu Joh. 1, 14., und gegen allen Rationalismus: „denn Vernunft will hier klug seyn, und nicht „leiden, daß Gott sollt sterben;" aber die Schrift enthält viel mehr und kann nicht genug zum Studiren empfohlen werden. Hierzu kommt ferner das „Büchlein von den letzten Worten David's" — 2. Sam. 23, 1—7. — aus dem Jahre 1543, „welches D. Luther kurz vor seinem Tode beschrieben", wie ausdrücklich bemerkt wird. Dort sagt Luther unter Anderm: „Christi „Menschheit ist dieß Jahr 1543 Jahr alt: aber von dem Augen„blicke an, da Gottheit und Menschheit ist vereiniget in Einer Per„son, da ist und heißet der Mensch, Marien Sohn, allmächtiger, „ewiger Gott." Das Büchlein verbindet den eigentlichen Text (2. Sam. 23.) mit 2. Sam. 7. und 1. Kronik 18; aber es geht auch auf den hebräischen Urtext zurück: um so mehr ist daraus zu lernen[1]. Und Luther schließt auch seine neueste Auslegung der letzten Worte David's mit dem Wunsche und Gebete: „Gott gebe, daß „unsere Theologen getrost ebräisch studiren, und die Bibel uns „wieder heimholen."

Zum Schluß ist noch zu vermerken, daß in dem Artikel von der Person Christi, wie wir bereits gehört haben, zwei alte Symbole der Kirche, nämlich das Ephesinische vom Jahre 431 und das Chalcedonische vom Jahre 451 ausdrücklich genannt und anerkannt werden, welche in dem Vorworte neben den drei ältesten allgemeinen Kirchenbekenntnissen nicht genannt worden sind: wir werden ihnen am Ende noch einmal begegnen.

[1] D. Luthers sämmtliche Werke. Erl. Ausgabe. B. XXXVII. S. 1—103.

Nachschrift zu Art. VII. und VIII.

So gewiß es ist, daß die Christologie nebst der damit zusammenhängenden Sakramentslehre durch die Formula Concordiae wissenschaftlich nicht zum letzten Abschluß gekommen ist, ebenso gewiß ist es, daß sie auch wissenschaftlich dadurch zu einem Abschlusse, zu einer Epoche, zu ruhiger Abklärung langer Gährungen gelangt ist. Es war die Zeit gekommen, daß die Kirche deutscher Reformation nicht schweigen durfte: sie hat gezeuget, ohne einen Augenblick zu verkennen, daß unser Wissen hienieden Stückwerk ist und bleibt (1. Kor. 13, 9). So hat sie denn auch die Frage über die Art der Ubiquität des Menschensohnes nicht zum letzten Abschluß bringen können, sondern sie hat vielmehr dem Unterschiede menschlicher Fassungen, wie sie einerseits von den Weimaranern, und insbesondere von den Oberdeutschen (Brentz, Andreä), andererseits von den Niederdeutschen (Chemnitz, Heshusius, Hoffmann, Sattler), dritterseits von den Wittenbergern zeitweise vertreten wurden, ebensowohl zur weiteren Entwickelung Raum gelassen, als insbesondere gegen die Wittenberger die unerlaßlichen Schranken gesetzt. Hatte Andreä die Ubiquität mehr als das wirkliche Dasein der menschlichen Natur an allen Orten und zu allen Zeiten, Chemnitz mehr als das Vermögen da zu seyn wo sie will, aufgefaßt, so war in der Concordienformel für beide Auffassungen Raum gelassen. Je mehr wir in den damals obschwebenden Gedankenkreis eingehen, um so mehr werden wir die Weisheit und Mäßigung der Kirche anerkennen lernen. Ja, es kann auch zugegeben werden, was neuerdings wieder auf Grund kirchenhistorischer Studien behauptet worden ist[1], daß in der Formula Concordiae bald mehr einer absoluten, bald mehr einer hypothetischen oder respectiven Ubiquität Raum gelassen wird, die oberdeutsche (Würtembergische) und die niederdeutsche (Chemnitzische) Auffassung zu versöhnen: aber es wird eben damit nur die weitere Entwickelung vorbehalten, ohne irgendwie eine gefährliche Zweideutigkeit im Bekenntnisse der Kirche selbst zu gestatten.

[1] D. J. A. Dorner: Entwickelungs-Geschichte der Lehre von der Person Christi. II. 2. S. 715 flg. S. 771 flg. S. 774 u. s. w. — Vergl. D. G. Thomasius: Das Bekenntniß der evang. luth. Kirche 1848. S. 210 fl. u. vorher.

Zur künftigen weiteren Entwickelung gehören namentlich zwei Fragen, die zur Stunde noch ſchweben. Daß die Ubiquität des Gottmenſchen allem Pantheismus, wenn er ſich auch in eine allgemeine Allgegenwart Gottes findet, am ſchärfſten entgegentritt, iſt bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen, und kann auch hier nur angedeutet werden. Das iſt das Erſte. Und das Zweite iſt die Hypotheſe der Urmenſchheit in Chriſto, nach welcher erſt der Menſch geſchaffen worden iſt, als zum Bilde Gottes, und dann Chriſtus Menſch geworden iſt, als ein Menſchenbild; aber auch dieſes geht über unſern Text, der eben dafür nur Platz gelaſſen hat.

Außerdem war auch durch die F. C. der Streit zwiſchen den Schwaben (Brentz, Andreä) und Niederſachſen (Chemnitz) über den Zuſtand der Entäußerung (Kenoſis) in der Erniedrigung (Phil. 2, 8.) einſtweilen gelöſet, ohne daß dadurch die ſpätere Erneuerung des Streites zwiſchen den Kenotikern in Gießen und den Kryptikern in Tübingen hätte verhütet werden können, ſo wie denn auch wieder die Entſcheidung der Kurſächſiſchen Theologen im Jahre 1626 zwar eine Spaltung in der lutheriſchen Kirche abwenden konnte, indem ſie ſich für die freiwillige Kenoſis und gegen die Krypſis erklärte, aber die Theologie nicht abzuſchließen vermochte. Wir müſſen uns wohl hüten, daß wir nicht über das Geoffenbarte hinausgehen[1].

Nach allen dieſen Beziehungen iſt noch neuerdings in den unterſchiedenen chriſtologiſchen Begriffsbeſtimmungen der Formula Concordiae eine gewiſſe Disharmonie entdeckt worden, als wenn ſie ſich nicht recht miteinander reimten. Hier iſt aber auch eben die Stelle, wo die Formula Concordiae ihren nur zu ſehr verkannten eigenthümlichen Charakter entfaltet, daß ſie neben und über der ſcholaſtiſchen Verſtandesmäßigkeit, der ſie ſich oft genug hat zeihen laſſen müſſen, dem menſchlichen Verſtande dreiſt Trotz bietet, und durch Verſtandeswiderſprüche ſich nicht irren läßt, ſondern dem Worte Gottes folgt, wie auch der natürliche Verſtand dagegen proteſtire. Wir erinnern hier zunächſt an die ſchon erörterte Lehre von den beiden Naturen in Einer Perſon, von den

[1] Außer den hiſtoriſchen Schriften von Schröckh und Planck, und den theologiſchen von Phil. Nicolai, Dorner und Thomaſius, iſt auch D. Aug. Tholuck, Disputatio theologica de loco Pauli Ep. ad Phil. II. 6—9 zu nennen.

Naturen, die seit der Kommunion nicht zwei Personen sind, aber vorher es gewesen sind, so gewiß Christus Gott und Mensch zumal ist. Fasse es, wer es fassen kann! — So kann nicht minder die F. C. einerseits das Werden und Wachsen des Jesuskindes, als eine Ausdehnung des in seinem Innern schon Enthaltenen (Luk. 2, 52.), andererseits die Fülle der Gottheit leibhaftig in dem, das wächset (Kol. 2, 9.), und die Offenbarung Gottes im Fleische (1. Tim. 3, 16.) buchstäblich anerkennen, wie es geschrieben ist, wie viel auch der natürliche Menschenverstand dagegen einzuwenden haben mag, daß etwas noch wachsen solle, das doch vollkommen ist. Die Kirche lehret dennoch Beides nach der Schrift. In gleicher Weise konnte schon Tertullianus (de carne Christi 5) schreiben: Credibile est, quia ineptum est, und eben darum auch schreiben: (Adv. Marc. II. 16): Christianorum est etiam mortuum Deum credere et tamen viventem in aevo aevorum. So viel ist jedenfalls gewiß, daß sich das Wort mit dem natürlichen Verstande nicht überall zusammen reimen läßt: aber der Verstand wird selbst je länger je mehr von dem Geiste erleuchtet, so wir nur die Zeit erwarten können, und nicht eigenmächtig drein greifen.

Wie in der Trinität die Einheit des göttlichen Wesens essentia, natura, οὐσία, φύσις, die drei Personen nicht bloß zusammenhält, wie die englische Natur die Engel, die menschliche Natur die Menschen einigt, sondern zu Einem Seyn, Bewußtseyn und Willen persönlich einigt, — ob wir's auch nicht begreifen, — so sind die beiden Naturen in Christo zu Einer Person vereinigt, obgleich zu jeder Natur wesentlich auch die Persönlichkeit gehört. Dennoch ist die göttliche Wesenseinheit der drei Personen eine andere, als die gottmenschliche Personaleinheit der beiden Naturen. Hier ist dem menschlichen Verstande mehr als ein Räthsel vorgelegt, zu bescheidener Betrachtung und Forschung. Schrift und Kirche ziehen Schranken, innerhalb welcher freie Bewegung stattfindet.

Wichtig sind auch in dieser Beziehung, so wie überhaupt für die Lehre von der allgemeinen Ubiquität des Gottmenschen und von der besonderen im Sakramente die Quedlinburger Verhandlungen, in welchen namentlich Heshusius die bestimmtere Begriffsbestimmung forderte, derselbe, welcher früher die F. C. unterschrieben hatte und von den Verfassern derselben gegen Wigand vertheidigt worden war. Aber wie auch die Fassung sich noch

näher geſtalte, es bleibt zuletzt doch dabei, daß Der hinunter gefahren auch über alle Himmel aufgefahren iſt, auf daß Er Alles erfüllete (Eph. 4, 10), „und laſſen wir uns daran, was menſch„liche Vernunft hierwider fürbringen kann, nichts hindern, ſondern „ſtehen auf den Fundamentis, ſo uns Gott in dem Libro Con„cordiae geſetzet. Wir bekennen auch gerne, daß in dem Mysterio „unionis hypostaticae et sessionis ad dexteram Dei noch viel „mehr ſey, das wir in dieſem Leben weder verſtehen, noch aus„reden können, als wir denn auch dieſes mit Gedanken nicht be„greifen, noch mit Worten ausſprechen, daß Chriſtus nicht allein „als Gott, ſondern auch als Menſch, oder nach ſeiner angenom„menen menſchlichen Natur, allen Kreaturen gegenwärtig iſt, Alles „gegenwärtig hat, und gegenwärtig Alles im Himmel und auf „Erden regieret."

IX. Von der Höllenfahrt Chriſti.

Unter etlichen Theologen iſt geſtritten worden,

ob die Höllenfahrt Chriſti vor oder nach ſeinem Tode geſchehen,

ob Chriſtus nach ſeiner Gottheit und Menſchheit zumal, oder nur nach einer Natur, ob als Menſch mit Leib und Seele, oder nur nach der Seele zur Hölle gefahren ſey,

ob die Höllenfahrt noch zum Leiden, zum Stande der Erniedrigung, oder ſchon zum Stande der Erhöhung, zum herrlichen Siege und Triumphe Chriſti gehöre?

Auf alle dieſe Fragen iſt die Antwort ſo kurz wie ſonſt keine: und zwar, weil Solches nicht zu disputiren, ſondern nur auf's Einfältigſte geglaubt werden ſoll. Darum glauben wir, daß die ganze Perſon Chriſti, Gott und Menſch, nach dem Begräbniſſe zur Hölle gefahren, den Teufel überwunden, der Höllen Gewalt zerſtört, und dem Teufel alle ſeine Macht genommen habe. Wie aber ſolches zugegangen, werden wir mit ſo vielem Andern hernachmals erfahren. Zunächſt halten wir uns an das, was uns zum Troſte offenbart iſt — Eph. 4, 8—10; 1. Petr. 3, 18—20.

Uebrigens nimmt dieſer kürzeſte Artikel in der Epitome wie in der gründlichen Erklärung, — die noch kürzer iſt, als die Epitome

— ausdrücklich auf die Osterpredigt Bezug, welche D. Martin Luther am Hofe zu Torgau im J. 1533 kurz nach dem Regierungsantritte Kurfürst Johann Friedrich's gehalten hat. Die Predigt umfaßt alle Aussagen des zweiten Glaubensartikels nach der Reihe: der dritte Theil handelt von der Höllenfahrt und Auferstehung[1], und lehret, ohne Grübeln festiglich zu glauben, daß die ganze Person Christi, Gott und Mensch, mit Leib und Seele ungetheilt zur Hölle gefahren, aber nicht darin geblieben sey (Ps.16,10). Durch die Höllenfahrt, so verkündigt die Predigt, sind auch wir erlöset von der Hölle, in der wir sollten gefangen liegen. D. Luther rühmt zugleich die alten Abbildungen der Höllenfahrt, wiewohl es also leiblich nicht zugegangen: aber sie stellen uns das unergründliche Geheimniß viel besser und einfältiger vor, als alle unnütze Grübeleien, viel deutlicher und wahrhaftiger, als alle spiritualistischen Erklärungen. So preiset er auch die alten Osterlieder, die wir noch singen: „Der die Hölle zerbrach, und den leidigen Teufel darinne band ꝛc." — —

Eine besondere Antithesis enthält übrigens dieser kurze Artikel nicht: er warnt nur, nicht mehr wissen zu wollen, als uns für jetzt gesagt ist. Uebrigens enthält die Lehre demohngeachtet ein antithetisches Zeugniß sowohl gegen die reformirte Kirche, welche die Höllenfahrt bildlich versteht, als auch gegen die römische Kirche, nach welcher der Leichnam Jesu bis zur Auferstehung im Grabe gelegen, die Seele aber während dieser Zeit, von dem Leibe getrennt, nicht allein mit dem Schächer im Paradiese, sondern auch in der Hölle gewesen sey, zu einem Triumphe über den Teufel.

Aber so kurz der Artikel ist, so wichtig ist er: wir können auch an der hier fehlenden Antithese erkennen, wie wichtig die antithetische Form der Lehre ist: darum holen wir sie nach, um der Wahrheit des kurzen Bekenntnisses desto gewisser zu werden, und um zugleich seiner wesentlichen Bedeutung uns desto mehr zu versichern.

Nach dem Heidelberger Katechismus vom J. 1563 (Art. 44) ist unter der Höllenfahrt Christi eben nur das Seelenleiden des Herrn am Kreuze und vorher zu verstehen, als wodurch er uns von sol-

[1] Luther's Predigt in Torgau von der Höllenfahrt, welche noch im J. 1533 zu Wittenberg gedruckt wurde, ist zu unserer Richtschnur dem IX. Artikel unter dem Texte ausdrücklich beigefügt. — Vergl. Luther's Werke. Erlanger Ausg. XX. S. 127. S. 165 flg.

cher hölliſchen Angſt und Pein befreit hat. Nach dem Römiſchen Katechismus vom J. 1566 (Pars. I. Cap. VI. qu. 4) iſt die Höllenfahrt zwar nicht bloß ein Gleichniß oder Bild, ſondern die Seele Chriſti iſt wirklich und wahrhaftig zur Hölle gefahren, um die Gläubigen des Alten Teſtaments aus dem unterirdiſchen Limbus zu befreien, und mit ſich zum Himmel zu erheben, und um zugleich Seine Macht auch unter der Erde perſönlich zu offenbaren (Phil. 2, 10). — Nach der Concordienformel vom J. 1577 und 1580 iſt aber Chriſtus nach Leib und Seele, nach ſeiner Menſchheit und Gottheit zur Hölle gefahren. Dafür ſpricht erſtens das Zeugniß des Apoſtels Paulus: „Der hinuntergefahren iſt, das iſt derſelbige, der aufgefahren iſt“ — Eph. 4, 10 —: derſelbe nach Leib, Seele und Geiſt: denn wie er ganz hinaufgefahren iſt, ſo iſt er auch in ſeiner ungetheilten Integrität hinabgefahren. — Dafür ſpricht ferner das Zeugniß des Apoſtels Petrus: „Denn er iſt getödtet worden nach dem Fleiſche, aber lebendig gemacht nach dem Geiſte.“ Grade ſo heißt es anderwärts von dem Auferſtandenen: „Ich war todt, und ſiehe, „ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit“ — *ἐγενόμην νεκρὸς καὶ ἰδοὺ ζῶν εἰμὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων.* — Off. 1, 18; 2, 8. — Und dazu kommt noch der Nachſatz in dem Zeugniſſe Petri, da es heißt: „In demſelbigen Geiſte iſt er auch“ — nach ſeiner Wiederbelebung — „hingegangen und hat gepredigt den Geiſtern im Gefängniß“ — 1. Petr. 3, 18. 19. — Dieſer Ausdruck weiſet auf einen Unterſchied zwiſchen Fleiſch und Geiſt, aber auch auf die Unzertrennlichkeit beider zum Leben, zur Lebendigmachung. In dieſem Sinne werden auch ſonſt die beiden Naturen Chriſti unterſchieden, aber nicht geſchieden, nicht getrennt, ſondern ſie ſind in Einer Perſon (Röm. 1, 3. 4. und 1. Tim. 3, 16). Zunächſt wird aber lebendig gemacht nur das was getödtet war, nämlich das Fleiſch: es wird lebendig gemacht mittelſt des ihm angehörigen Geiſtes: es wird am Geiſte lebendig gemacht, wie am Lichte die erloſchene Kerze angezündet wird. Aber inſofern der Tod nach ſeinem eigenſten Begriffe in der Trennung des Zuſammengehörigen beſteht, inſofern iſt wirklich auch der Geiſt, inſofern iſt ſelbſt Gott in der concreten Perſon Chriſti geſtorben, nicht in abstracto, aber in concreto, weil Geiſt und Gott in dieſer Perſon zum Leibe gehört. Inſofern kann aber auch der Geiſt, inſofern kann ſelbſt Gott in concreto nur dadurch wieder lebendig gemacht werden, daß das ihm zugehörige menſchli-

liche Fleiſch wieder belebt wird. Jedenfalls kann auch das, was im Tode lebendig bleibt, nicht anders wieder lebendig gemacht werden, — ζωοποιηθείς —, als durch Wiedervereinigung des Geſchiedenen. Fortleben und lebendig gemacht werden iſt wie Unſterblichkeit und Auferweckung zu unterſcheiden. Und ſo iſt es immer der auferweckte Chriſtus, der hinuntergefahren iſt: er mußte erſt wieder lebendig gemacht ſeyn, nach Leib, Seele und Geiſt, um hinabzufahren und den Geiſtern im Gefängniß zu predigen als Derſelbe, vor Dem ſich auch die Kniee unter der Erde beugen ſollen. Wir ſehen hier zugleich den innerſten Zuſammenhang der Lehre von der Höllenfahrt mit dem vorausgehenden Artikel von der Perſon Chriſti. Denn auch an der Höllenfahrt bewähret ſich die Unzertrennlichkeit beider Naturen in Chriſto und die gegenſeitige Theilnahme an den Zuſtänden und Eigenſchaften jeder Natur für ſich, ſo daß mit dem Leibe auch der Geiſt und Gott ſelbſt ſtirbt, und mithin Chriſtus ohne das Fleiſch auch nicht am Geiſte wieder lebendig gemacht werden kann, als Er ſelbſt. Immer iſt es aber der Geiſt, der das Todte lebendig macht (Joh. 6, 63), nur daß eben daran auch das Fleiſch Theil hat. Daher wird ja eben auch in Folge der Communicatio idiomatum, und namentlich nach dem genus majestaticum, der Menſchheit Chriſti die lebendigmachende Kraft, virtus vivicandi, ausdrücklich zugeſchrieben nach Joh. 5, 21. 22. und 6, 39., wie es denn auch im Artikel vorher wörtlich heißt, „daß die Kraft lebendig zu „machen und das Gericht zu halten, Chriſto gegeben ſey, dar„um, daß er des Menſchen Sohn iſt, und wie er Fleiſch und Blut „hat.“ Eben in dieſem Geiſte, welcher dem Fleiſche ſich mittheilt, und ſolchergeſtalt das Getödtete lebendig macht, und eben dadurch ſich ſelbſt wieder belebt, iſt Chriſtus hingegangen und hat gepredigt den Geiſtern im Gefängniſſe, nämlich denen, die noch im Tode behalten werden, da ſie zur Zeit der Sündfluth nicht glaubten, während Noah und 8 Seelen mit ihm in der Arche zum Durchgang durch das Waſſer gerettet wurden, als zu einem Vorzeichen der Taufe (Vergl. 1. Kor. 10, 1. 2).

An dieſen Bibelſtellen hält ſich das Bekenntniß buchſtäblich und ohne Klügelei, wie das Wort geſchrieben ſteht.

Und wenn ferner die Römiſche Kirche, nach welcher die Höllenfahrt auf die Seele Chriſti beſchränkt wird, auch auf ein Schrift-

wort, nämlich auf das Pſalmwort (16, 10) ſich bezieht: „Du wirſt „meine Seele nicht in der Hölle laſſen, und nicht zugeben, daß „Dein Heiliger verweſe“, ſo hat Luther etliche dreißig Jahre zuvor in Torgau gepredigt: „Seele heißet er nach der Schriftſprache nicht, wie wir, ein abgeſondert Weſen vom Leibe, ſondern „den ganzen Menſchen, wie er ſich nennet den Heiligen Gottes.“ So deutet denn auch nicht minder die in dem Pſalm verkündigte Bewahrung vor der Verweſung darauf, daß auch der Leib, den ſie treffen könnte, mit in die Hölle gefahren iſt, ohne darin zu bleiben. Und ſo hat denn auch Chriſtus wie für unſere Seele, ſo für unſern Leib über die Hölle geſiegt nach ſeiner Seele und ſeinem Leibe.

Uebrigens beſchränkt ſich die Concordienformel, um auf feſtem und gewiſſem Grunde zu fußen, auf obige Bibelſtellen, ohne das oft auch darauf gedeutete Wort Petri (1. 4, 6.) darauf zu beziehen[1], oder auch nur das von der Römiſchen Kirche in Bezug genommene Wort Pauli (Col. 2, 15.) zu Hülfe zu nehmen, welches der Exegeſe zu weiteren Erwägungen vertraut wird.

So iſt und bleibt denn dieß die Wahrheit, daß dem wirklich erfolgten Tode am Kreuze, welcher weſentlich in der Trennung der Seele vom Leibe beſteht, das Begräbniß gefolgt iſt, aber nach dem Begräbniſſe auch die Wiedervereinigung des Leibes und der Seele ſtattgehabt hat, und zwar erſt zur Höllenfahrt, dann zur Auferſtehung und drittens zur Himmelfahrt. Es iſt Chriſtus nach ſeiner Gottheit und Menſchheit zumal, und als Menſch nach Leib und Seele zumal, der zur Hölle gefahren, zur Erde auferſtanden, und von der Erde zum Himmel erhoben worden iſt. —

So lehrt die Concordienformel, ohne ſich weiter in vielen Streit einzulaſſen, ohne ſich näher über die Predigt im Gefängniſſe, über Gefängniß und Triumph, über die unterſten Oerter der Erde, über den Unterſchied zwiſchen Paradies, Hades und Gehenna zu erklären. Es wird vielmehr zugegeben, daß über ſolches

[1] So iſt noch neuerlich ausgeführt worden, daß das Wort des Apoſtels Petrus (1, 4, 6) nicht auf die Höllenfahrt, ſondern auf die Widerkunft Chriſti ſich beziehe. Vergl. C. A. G. de Zezschwitz: Petri Ap. de Christi ad inferos descensu sententia. 1857. p. 54. infra et. p. 55. Hier wird auch die Lehre von der Höllenfahrt ganz nach der F. C. erklärt. — Wegen der Ausdrücke σαρκὶ und πνεύματι iſt beſonders p. 18 flg. der Abhandlung nachzuleſen.

Alles auch in der alten Kirche eine ungleiche Vorſtellung ſtattgehabt: es wird vor unnützem Streite über Verborgenes gewarnt.

Außerdem war aber in der lutheriſchen Kirche ſelbſt ein Bedenken entſtanden, nämlich ob nicht die Niederfahrt Chriſti zur Hölle noch zu dem Stande ſeiner Erniedrigung (exinanitio) zu rechnen ſey, wofür die Sprache ſelbſt und der Verſtand zu ſprechen ſcheint. So hatte namentlich, und zwar nach früheren Aeußerungen Luthers ſelbſt, ein ſehr verdienter Theolog in einem Kommentar über den 16. Pſalm ausführlich zu lehren geſucht, nämlich Johann Aepinus (Höck zu deutſch, das iſt Hoch, αἰπεινος), gebürtig aus Zieſar in der Mark Brandenburg, derſelbe, der früher zu allererſt in ſeiner Heimath von dem Lichte der Reformation gezeugt hatte, aber damals aus ſeinem Vaterlande durch die Macht des römiſchen Clerus vertrieben worden war, darauf 24 Jahre lang in Hamburg gelehrt und gepredigt hatte († 13. Mai 1553). Eben dieſer Aepinus hatte durch ſeine abweichende Lehre von der Höllenfahrt viel Streit unter den evangeliſchen Theologen hervorgerufen, welchem erſt die F. C. ſo einfach als gründlich ein Ziel ſetzte, indem ſie der Schrift auf den Fuß folgte, wornach die Höllenfahrt, weil ſie auf das Begräbniß folgte, ſchon zum Stande der Erhöhung (exaltatio), zum Triumphe Chriſti gehört (Eph. 4, 8—10), als der erſte Anfang des Triumphs der Auferſtehung und Himmelfahrt zum Siege über Tod und Hölle, und über alle Feinde (Kol. 2, 15). Eben darum beſtätigt ſich gerade zu allererſt an der Höllenfahrt Chriſti das Troſtwort: „Der Tod iſt verſchlungen in den Sieg. **Tod**, wo iſt dein Stachel? **Hölle**, wo iſt dein Sieg?“ — 1. Kor. 15, 55. — Es iſt recht eigentlich die Höllenfahrt, wodurch der Tod in den Sieg verſchlungen wird, und zum Triumphe ſich erhebt, denn Chriſtus iſt weder von dem Tode gefangen und behalten, ſondern von dem Geiſte lebendig gemacht, noch von der Hölle gefangen und behalten worden, ſondern hat vielmehr ſelbſt das Gefängniß gefangen geführt (Eph. 4, 8). Darum iſt die Höllenfahrt eine Siegesfahrt, welcher der erſte Sieg über den Tod vorangegangen iſt.

So ſchließt denn auch die Torgauer Oſterpredigt mit dieſem Siege, wenn es heißt: „Das thut's, daß dieſer Mann Selbſt hin„unter kommt, mit ſeiner Fahne, da müſſen alle Teufel laufen „und fliehen, als vor ihrem Tod und Gift, und die ganze Hölle

„mit ihrem Feuer vor ihm erlöſchen, daß ſich kein Chriſt dafür „fürchten darf, gleichwie er durch Chriſtum auch den Tod nicht „ſchmecket, ſondern durch den Tod und Hölle zum ewigen Leben „hindurchdringt.“

Und der neunte Artikel ſelbſt ſchließt in der Declaration: „Die„ſer Artikel läſſet ſich ebenſowenig, als der vorhergehende, wie „Chriſtus zur Rechten der allmächtigen Kraft und Majeſtät Gottes „geſetzet, mit Vernunft und fünf Sinnen begreifen, ſondern will „allein geglaubt, und an dem Wort gehalten ſeyn, ſo behalten „wir den Kern und Troſt, daß uns und Alle, die an Chriſtum „glauben, weder Hölle noch Teufel gefangen nehmen, noch ſcha„den können.“

Der Sieg und Triumph des Herrn Chriſti in der Hölle war der Gegenſtand des letzten Geſprächs Kurfürſt Joachim's II. von Brandenburg in der Nacht vor ſeinem Tode, in der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1571. Der Kurfürſt wurde darüber ganz redſelig, er fand darin Troſt und Freudigkeit gegen alle Anfechtungen und Anklagen des Gewiſſens. Davon haben Andreas Muskulus, der ſpäter mit an der Concordienformel gearbeitet hat, und andere mehr zum Leichen-Begängniß ein Mehreres berichtet.

X. Von Kirchengebräuchen, ſo man Adiaphora, oder Mitteldinge nennet.

Nach ſo vielen wichtigen Glaubensfragen, von welchen alle falſche Lehre fern zu halten iſt, weil ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verſäuren kann, folgt eine Streitfrage über ſcheinbar unwichtige Gegenſtände, die aber eben darum wichtig iſt, weil ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verſäuren kann (1. Kor. 5, 6. Gal. 5, 9).

Wir müſſen's auch damit genau nehmen, und zwar erſtens darum, weil die Kleinigkeiten gewöhnlich auch ſo behandelt und deshalb vernachläſſigt werden, und zweitens darum, weil gerade durch Kleinigkeiten der meiſte Schaden angerichtet wird, jetzt wie früher.

Darum ſagen wir zum dritten Male, daß auch ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verſäuren kann. —

Es fragt ſich nämlich, ob im Stadium der Verfolgung, und im Fall des Bekenntniſſes auf Andringen und Erfordern der Gegner mit dieſen wegen etlicher Ceremonien und gottesdienſtlicher Gebräuche, ſo an ihm ſelbſt Mitteldinge, und von Gott weder geboten noch verboten ſind, eine Vergleichung ohne Gewiſſensverletzung ſtattfinden dürfe oder nicht.

Für die Antwort dient ein doppelter Grundſatz: Verſchiedenheit in unweſentlichen Gebräuchen ſtört nicht die Einhelligkeit in der Lehre, aber Einheit in ſolchen Ceremonien kann auch den Zwieſpalt in der Lehre nicht aufheben, ſondern nur um falſchen Friedens willen verdecken.

Zunächſt iſt übrigens wohl zu prüfen, was unter ſolche Mitteldinge gehört, und davon Alles auszuſcheiden, was gegen Gottes Gebot ſtreitet, wenn es auch unerheblich zu ſeyn ſcheint. Ferner ſind das keine Mitteldinge, welche den Schein einer Ausgleichung mit einer fremden Kirche haben oder vorgeben, ſondern ſie werden eben dadurch erheblich, weil ſie unverſehens ein Abweichen von der reinen Lehre und wahren Religion nach ſich ziehen können. So ſchreibt Paulus (2. Kor. 6, 14. 17.): Ziehet nicht am fremden Joch: ſondert euch ab. — Nimmt's doch der Apoſtel ſelbſt mit dem Anzuge der Männer und Frauenzimmer beim Gottesdienſte ganz genau (1. Kor. 11, 3—15.), auf daß Alles ehrbarlich zugehe, je nach guter Landes-Sitte.

Es iſt überhaupt wohl zu beachten, daß auch die entfernteren Aeußerlichkeiten eines Organismus ihre Geſtaltung aus dem Innerſten erhalten haben. Je geſunder der Leib iſt, je lebendiger das Blut aus dem Herzen und wieder zurückſtrömt, deſto beſtimmter iſt auch der Zuſammenhang aller Glieder und Artikel am Ganzen. Darauf ſind auch die Kirchengebräuche und äußerliche Ceremonieen anzuſehen, auf daß wir nicht allzuſchnell zufahren, „Weſentliches vom Unweſentlichen zu unterſcheiden.“ So lautet der nur allzugangbare Ausdruck, in dem wohl auch ſogenannte Konfeſſionelle oberflächlich einſtimmen, um nur ja nicht des Konfeſſionalismus geziehen zu werden.

[1] „Aber was ſind nun rechte Adiaphora oder Mitteldinge? Darunter verſtehen wir ſolche Ceremonieen, welche „an ihnen

„und für ſich ſelbſt kein Gottesdienſt, auch kein Theil deſſelbi„gen ſind, ſondern von ſolchen gebührlich unterſchieden werden „ſollen, wie geſchrieben ſteht: Vergeblich dienen ſie mir, dieweil „ſie lehren ſolche Lehre, die Nichts denn Menſchengebote ſeyn.“ Matth. 15, 9.

Solche Ceremonieen können in jeder Gemeinde „ohne Leicht„fertigkeit und Aergerniß ordentlicher und gebührlicher Weiſe ge„ändert, gemindert und gemehrt werden, wie es jederzeit zu gu„ter Ordnung, chriſtlicher Disciplin und Zucht, zu evangeli„ſchem Wohlſtand und zu Erbauung der Kirchen am nützlich„ſten, förderlichſten und beſten angeſehen wird. Wir gläuben, leh„ren und bekennen aber auch, daß zur Zeit der Verfolgung“ — zur Zeit des Widerſpruchs, der nie fehlt, — „die ganze Gemeinde „Gottes, ja ein jeder Chriſtenmenſch, beſonders aber die Diener des „Wortes, als die Vorſteher der Gemeinde Gottes, ſchuldig ſeyen, „— auch in ſolchen Mitteldingen den Widerſachern nicht zu wei„chen, noch leiden ſollen ihnen dieſelbigen von den Feinden zur „Schwächung des rechten Gottesdienſtes, oder zur Pflan„zung und Beſtätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterliſtig „aufdringen zu laſſen.“

Hiernach iſt der Begriff der eigentlichen Mitteldinge ſehr eng gefaßt: nicht einmal die Beſtandtheile des wirklichen evangeliſchen Gottesdienſtes, — nec pars cultus divini —, nämlich des Gottesdienſtes, der das Glaubensbekenntniß ausdrückt, gehören dazu. Wie viel mehr ſind alſo wirkliche Beſtandtheile des Kultus zu wahren, wenn es ſelbſt mit Außen- und Nebendingen ſo gewiſſenhaft genommen werden muß! Confessio est norma docendi, **colendi**, regendi. —

Das Bekenntniß beruft ſich übrigens fort und fort auf das Wort Gottes, nach dem aller Streit gerichtet und geſchlichtet werden ſoll, auch der Streit über — Kleinigkeiten.

Und was lehret nun die heilige Schrift? Wir halten uns zumeiſt an die Beweisſtellen, welche unſer Artikel anführt. So lehrt St. Paulus Beides, nämlich daß äußere Formen und Gebräuche nicht erheblich ſind, und ohne Schaden an der wirklichen Einheit in unterſchiedenen Gemeinden verſchieden ſeyn können, und daß ſie dennoch zur Gewiſſensſache werden können, wenn ſie von

den Gegnern aufgenöthigt oder abgenöthigt werden ſollen. Namentlich lehrt Paulus, in unerheblichen Dingen den Schwachen nachzugeben,

1. Kor. 7, 18. Ap. 16, 3. Röm. 14, 6. 15.

aber den falſchen Lehrern und Gegnern, welche ſich etwa eindrängen oder heimlich einſchleichen, um die chriſtliche Freiheit zu verkundſchaften, — auch nicht eine Stunde zu weichen.

Gal. 2, 4. 5. 14.

Denn in ſolchen Fällen, da die Gegner drängen, iſt es, ſo ſagt der Artikel, „nicht mehr um die äußerlichen Mitteldinge, ſon„dern um das Bekenntniß ſelbſt und um die chriſtliche Freiheit „zu thun.“

Aber die Frage tritt dem Gewiſſen ſo nahe, daß wir vor allen Dingen nach Anleitung unſers Artikels in den bibliſchen Text näher eingehen müſſen, aus welchem die Kirche ihre Regel und Richtſchnur entnommen hat, um der Verſuchung zu widerſtehen, als die böſe Zeit herankam, und eine Anfechtung auf die andere folgte.

Es iſt wirklich ſehr merkwürdig, das heißt nachdenkenswerth, wie der Apoſtel Paulus mehr als einmal die Unerheblichkeit der äußeren Formen auf das entſchiedenſte bezeuget, wenn er zum Beiſpiel für gleichgültig erklärt, ob einer auf den Unterſchied der Tage, oder auf den Unterſchied der Speiſen hält, oder nicht. In ſolchen Dingen ſollen wir nach ſeiner Lehre in der Epiſtel an die Römer den Schwachen im Glauben aufnehmen.

Röm. 14, 1—7.

In gleichem Sinne ermahnt er die Chriſten zu Koloſſä: „So „laſſet nun Niemand euch ein Gewiſſen machen über Speiſe, oder „über Trank, oder über beſtimmte Feiertage, oder Neumonden, „oder Sabbather; welches iſt der Schatten von dem, das zukünf„tig war; aber der Körper ſelbſt iſt in Chriſto.“ Der Sinn iſt wieder, daß ſolche Ceremonieen keine Gewiſſensſachen ſind.

Kol. 2, 16. 17.

Und an die Korinther ſchreibt derſelbe Apoſtel im gleichen Sinne, daß er den Juden ein Jude, den Heiden ein Heide, den Schwachen ein Schwacher, und Jedermann allerlei geweſen ſey, nach der Freiheit, die den Chriſten verliehen ſey, und wie er ſich in ſolches Alles gefügt habe, um Etliche zu gewinnen und ſelig zu machen.

1. Kor. 9, 19—23.

Aber das ist nur die eine Seite seiner Lehre, die andere Seite enthält den entschiedensten Gegensatz: denn wie reimt es sich mit dieser Nachgiebigkeit in dergleichen Mitteldingen, wenn dann Paulus wieder so unwillig ist über den Apostel Petrus, weil dieser in Antiochien eine Zeit lang mit den Heiden gegessen, und sich dann wieder davon zurückgezogen habe, um auch denen aus den Juden kein Aergerniß zu geben?

Gal. 2, 1—16.

Tadelt Paulus hiermit nicht an Petrus eben das, was er an sich gerühmt hatte? Und wie reimt es sich ferner, daß Paulus den Heiden Timotheus nach jüdischem Gebrauch beschnitten hatte, „um der Juden willen", — Ap. 16, 3. — „und nun wieder darauf einen Werth setzt, daß der Heide Titus zur Beschneidung nicht gezwungen worden ist — Gal. 2, 3. — So hatte er auch auf der Synode zu Jerusalem (Ap. 15, 1—40. Gal. 2, 1.) gegen die Nothwendigkeit der jüdischen Beschneidung für die Heiden-Christen geeifert und — zum Frieden obgesiegt.

Ueber diesen Widerspruch haben schon vor alten Zeiten Hieronymus und Augustinus miteinander gestritten, wie auch Luther zu Gal. 2, 3 erzählt. Augustinus hat auch wirklich den anscheinlichen Widerspruch ganz einfach gelöset. Paulus wollte den Juden-Christen ihre Beschneidung nicht nehmen, sondern als das Gesetz, das an ihnen noch vollzogen worden war, in Ehren halten; aber er wollte es auch den Heiden-Christen nicht aufdringen, und Titum nicht dazu zwingen (1. Kor. 7, 18). An dem Apostel Petrus wird auch nur dieses gerügt, daß er durch sein Verhalten in Antiochien scheinbar den Unterschied zwischen den Juden-Christen und Heiden-Christen verdecken wollte und dann doch nicht etwa den Schwachen, sondern den falschen Lehrern nachgab, welche jenen Unterschied für erheblich hielten, insofern sie die Beschneidung zum Uebertritte zum Christenthum für nöthig erachteten. So sehen wir denn auch an den Aposteln, daß die Ablegung oder Annahme einer an sich unerheblichen Ceremonie unter Umständen erheblich werden kann, da wir dann nicht eine Stunde weichen sollen. So dürfen wir, wie Luther hinzusetzt, Fasten und andere fromme Gebräuche nicht verwerfen, aber auch nicht als gute Werke zur Seligkeit aufnöthigen.

Es ist Alles zusammengefaßt, wenn Paulus (1. Kor. 10, 27. 28.) schreibt: „Esset mit den Ungläubigen, was euch vorgetragen wird; wo aber Jemand wird zu euch sagen: Das ist Götzenopfer, so esset nicht, um des willen, der es anzeiget, auf daß ihr des Gewissens verschonet.“

So gehört es denn auch nach der schriftmäßigen Lehre der lutherischen Kirche zur unerlaßlichen Bekenntnißtreue, in angeblichen Mitteldingen den Gegnern des Bekenntnisses nicht eine Spanne nachzugeben, weil das der erste Schritt ist, zunächst den Gottesdienst, in welchem doch das Bekenntniß seinen Ausdruck erhalten soll, und hernach das Bekenntniß selbst zu verdunkeln und zu gefährden.

Ein zweiter Grund, welcher die Christen ernstlich mahnt, es auch in Mitteldingen nicht leicht zu nehmen, ist die christliche Freiheit, welche dadurch unwillkührlich gefährdet wird, wenn wir in solchen Dingen den Gegnern, um mit St. Paulus zu reden (Gal. 2, 5.), unterthan werden wollen. Darum darf sich die christliche Kirche auch um der christlichen **Freiheit** willen von den Widersachern nicht gefangen nehmen lassen. Sind die fraglichen Formen beiden Seiten unerheblich, warum wollte sie eine der andern aufnöthigen? Sind sie aber einer erheblich, der andern unerheblich, wie dürfte die letztere der ersteren auf deren Erfordern in solchem Irrthume sich gleichstellen und solche Gleichstellung sich aufdringen lassen?

Aus solchen Gründen war schon im Jahre 1537 auf dem Convent in Schmalkalden das allgemeine Concilium mit dem römischen Klerus um des Gewissens willen abgelehnt worden. Am 17. Februar 1537 waren die Schmalkaldischen Artikel unterzeichnet worden, und unmittelbar darauf am 5. März die Ablehnung des Conciliums beschlossen, dessen Annahme unwillkührlich die Gültigkeit seiner Beschlüsse und die Kompetenz seines Urtheils involvirt haben würde.

Noch wichtiger war die Frage geworden durch das Augsburger Interim, welches Agrikola von Eisleben mit Pflug von Naumburg und Helding von Merseburg verfaßt hatte, oder vielmehr durch die Interims des Jahres 1548. Es waren lauter Experimente durch die Auf- und Abnöthigung anscheinlich unerheblicher Kirchengebräuche zur Ausgleichung die Differenz der Kirchenlehre in den Hintergrund zu stellen. Es handelte sich damals namentlich um Annahme etlicher römisch-katholischer Kirchen-

gebräuche seitens der Protestanten: aber die Frage ist allgemein, und bezieht sich auch auf jede Nöthigung zur Annahme oder Ablegung von Ceremonien um leidiger Ausgleichung willen, womit wir uns gegen die Wahrheit und Wahrhaftigkeit einerseits, und gegen die christliche Freiheit andererseits, aber auch drittens gegen den treuen Gehorsam, den wir der überkommenen altväterlichen Sitte schuldig sind, nur zu leicht versündigen.

Zum Schlusse erklärt sich die Antithese, um allen Mißververständnissen nach Kräften zu wehren,

1. dagegen, wenn Menschengebote für sich selbst — humanae traditiones per se — als ein Gottesdienst gehalten werden,

2. dagegen, wenn solche Gebote mit Zwang aufgedrungen werden, aber auch

3. dagegen, wenn Etliche meinen, daß man zur Zeit der Verfolgung den Gegnern, wenn sie darauf dringen, in solchen Mitteldingen möge willfahren, oder sich mit ihnen vergleichen,

4. dagegen, wenn zur Zeit der Verfolgung in irgend einem Stücke aus Nachgiebigkeit dem Bekenntniß zuwider etwas gehandelt wird,

5. gegen jeden Eingriff in die christliche Freiheit der Kirche, welcher sich an den Mitteldingen versucht, weil sie unwesentlich seyen.

Das Verhalten des Christen in Mitteldingen erfordert christliche Vorsicht nach beiden Seiten, sowohl das Thun, als das Lassen, „damit Gott nicht erzürnet, die Liebe nicht verletzet, die Feinde Gottes nicht gestärket, noch die Schwachgläubigen verärgert werden."

Darum sollen sich die Kirchen wegen Ungleichheit der Ceremonien nicht verdammen, wenn sie nur in der Lehre selbst gründlich mit einander einig sind.

Damit schließt der Artikel über die scheinbar unwichtigen Kirchengebräuche, der eben darum so wichtig genommen wird. Eben an dieser Treue im Kleinen wie im Großen ist recht eigentlich der eigenste Charakter der Concordienformel zu erkennen. Jesus Sirach (5, 18.) schreibt: Achte nichts gering, es sey klein oder groß. Und Jesus Selbst spricht: Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu, und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Großen unrecht (Luk. 16, 10; 19, 17). Und abermals verheißet Er: Du bist über Wenigem getreu gewesen, ich will dich über Viel setzen (Matth. 25, 23). — Darum sucht das Schluß-

bekenntniß der Kirche überall ſo gewiſſenhaft und ſorgfältig für die erſten noch unſcheinbaren kleinen Anfänge zur Verunreinigung der einfältigen, geſunden Lehre die Augen zu öffnen, auf daß die gläubigen Seelen nicht auf die abſchüſſige Bahn gerathen. Dazu hatte die Zeit ſelbſt die treuen Wächter geweckt. Vorausgegangen waren erſt die Unionsexperimente des Augsburger Interim und des Leipziger Interim (1548) und beiden hatte das Regensburger Interim (1541) den Weg gebahnt. Später waren die Philippiſtiſchen Ausgleichungs- und Verſöhnungsverſuche hinzugetreten, welche den Zwieſpalt durch allerlei Formeln zu verwiſchen ſuchten. Auf dieſe abſchüſſige Bahn waren ſelbſt treue Diener am Worte in wohlmeinender Abſicht gerathen. Darum durfte zur Wahrung der Eintracht im Hauſe der Zwieſpalt mit denen nicht verdeckt werden, die nicht zum Hauſe gehören. Der Herr ſelbſt zeuget gegen die, welche rufen: Friede, Friede! und iſt doch kein Friede. Jer. 8, 11. Falſcher Friede bringt Krieg, und einerlei Gottesdienſt zu zweierlei Lehre kommt nicht aus der Wahrheit und beſteht nicht mit der Wahrhaftigkeit.

D. Martin Luther hat — wie einſt Paulus — viel geeifert gegen die Ueberſchätzung der Ceremonien, auch die Augsburgiſche Konfeſſion erklärt ſich über die Kirchengebräuche (Art. 15) und Unterſchied der Speiſen (Art. 26), daß ſolche Traditionen wohl zu achten, aber nicht als Mittel zur Seligkeit zu pflegen ſeyen; und die Concordienformel folgt auch hierin treulich nach: aber ſie mußte auch eben deswegen die Ungleichheit in den Ceremonien, welche Luther billigte, um ſo mehr für zuläſſig erklären, als die Ausgleichung zum Scheine einer Ausgleichung in divergenter Lehre gemißbraucht wurde. Wie ſie gegen die Ueberſchätzung der ſ. g. Mitteldinge proteſtirt hatte, ſo mußte ſie auch gegen die Geringſchätzung und Verwerfung proteſtiren. Aber das Schlimmſte iſt doch, wenn die Ceremonien des Gottesdienſtes zu einem Deckmantel gemißbraucht werden, innere Schäden äußerlich zu verhüllen, ſtatt daß alle Ceremonien Aeußerungen des Innern ſeyn ſollen.

Es kommt noch Anderes hinzu: Jedenfalls ſind diejenigen liturgiſchen Gebräuche, welche das Bekenntniß rein ausdrücken und gegen jede Mißdeutung verwahren, nicht zu den unweſentlichen Ceremonien zu rechnen: denn für das Bekenntniß werden ſie in der Anfechtung weſentlich. Das iſt Eins. — Und wer hat

denn gegen die durch alle Jahrhunderte gehenden Traditionen zu entſcheiden? Soll die Kirche der ſubjektiven Kritik und ihren Neuerungen weichen? Iſt denn dieſer und jener Kirchengebrauch darum unweſentlich, weil der Einzelne ihn nach ſeinem Verſtande dafür erachtet? Das iſt das Zweite. — Oder ſoll ſich die Gemeinde die ihrer Kirche eigenthümlichen Erbauungsmittel rauben laſſen, weil ſie den Gegnern mißfallen, denen ſie doch auch durch Formeln und Bilder kräftiglich predigen könnten? Das iſt das Dritte. Und das Vierte iſt, daß wir die Kirchenordnung aller Jahrhunderte hinter uns nicht darum für unerheblich erachten, weil ſie zur Seligkeit nicht nöthig iſt, oder doch nicht unmittelbar zur Seligkeit dient. Oder ſollten wir etwa aus gleicher Urſache und unter demſelben Schilde die guten Werke unterlaſſen?

Diejenigen, welche immer nur darauf achten wollten, ob ein in Frage geſtellter Gegenſtand zur Seligkeit unentbehrlich ſey, können freilich vieles als Ballaſt über Bord werfen; aber ſie mögen ſich wohl vorſehen, daß ihnen auf dieſem bedenklichen Wege nicht zuletzt auch das Minimum des zur Seligkeit nothwendigen Glaubens gefährdet und verkümmert werde. Denn — wir müſſen es ſchon wieder zur Warnung wiederholen — auch ein wenig Sauerteig, ſo unerheblich es ſcheint, kann den ganzen Teig verſäuern. Jener Knecht, dem ein Pfund vertraut war, beſtand ſchlecht, als er eben nur das Pfund zurückbrachte, das ihm anvertraut worden war (Matth. 25, 18. 24—30). Und hätte nicht auch leicht dieſes eine Pfund gefährdet und verkümmert werden können? Denn was ſich nicht mehrt, das mindert ſich, was nicht vorwärts geht, geht rückwärts, und was ſich von allem ſeinem Aeußern losſagt, kann leicht dem Innern Abbruch thun, mit dem das Aeußere zuſammenhängt.

In Beziehung auf die Traditionen kann mehr als Eins zur Erinnerung dienen, daß wir wach bleiben. Ein lehrreiches Beiſpiel iſt der Sonntag, welcher nach unſerm Bekenntniſſe

August. Art. XXVII.

Apologia. Art. 4. von der Kirche.

Der große Katechismus zum dritten Gebote.

nicht auf unmittelbarer göttlicher Einſetzung beruht. Sollen wir ihn etwa darum, und weil er zur Seligkeit nicht nothwendig iſt, zur Ausgleichung mit den Sabbatharien fallen laſſen? oder umgekehrt zur Ausgleichung mit den Engländern ohne weitere Erör-

terung zum unmittelbaren Gebote Gottes erheben? Hier gilt es wohl an dem Ueberkommenen treulich festzuhalten, und — zu warten, bis sich die Kirche weiter entwickelt.

So dürfen wir uns auch die alten von der Vorzeit überkommenen Sonn- und Fest-Tags-Texte, die Perikopen, nicht nehmen lassen, sondern müssen sie um so fester halten, als sie die gesammte Christenheit zu Einer Gemeinde verbinden, ohne darum die Union weiter auszudehnen, als sie reicht.

Ein anderes Beispiel sind die Apokryphen, die wir in der Mitte zwischen dem A. und N. Testamente konserviren, wie sie denn auch wirklich in der Mitte der Zeit zwischen dem Alten und dem Neuen liegen; wir bewahren sie treulich, wie sie uns überliefert sind, nämlich in der Mitte des Bibelbuches, ohne etwa hierin um der Ausgleichung willen der englischen Bibelgesellschaft nachzugeben.

Oder dürfen wir uns etwa, das ist noch ein naheliegendes Beispiel, von den Gegnern zur friedlichen Ausgleichung mit denselben die Parellelen unter den Bibelversen nehmen lassen?

Damit sind wir unversehens bis in unsere Tage versetzt.

Wollten wir jetzt unsere modernen Vorstellungen mit den Zuständen vor 300 Jahren noch näher vergleichen, so würden wir von Schritt zu Schritt finden, daß in den Augen der Zeitgenossen noch viel mehr unerheblich geworden ist, als vor 300 Jahren. Durch die Aufklärung ist des Unerheblichen nach und nach so viel geworden, daß es auch darum je länger je mehr erheblich wird. Ist doch wohl auch das Kapitel von der Höllenfahrt Christi in namhaften Kreisen für unerheblich erklärt worden! Das Kapitel von den unwichtigen Mitteldingen ist mithin jetzt noch viel wichtiger, als zu den Zeiten der Interim's: es ist so zeitgemäß, daß wir noch ein Beispiel aus dem Leben zur Stelle bringen. Auch die Worte, oder die Phrases gelten schon seit lange für unerheblich: „auf Worte kommt's nicht an.“ Und noch unerheblicher scheinen Namen zu seyn. Daraus scheint zu folgen, daß wir uns dergleichen Worte, Redensarten und Namen gegenseitig gestatten sollten, weil es darauf nicht ankommt. Aber dem ist nicht so; sondern grade diejenigen, welche die Unerheblichkeit behaupten, wollen damit Worte und Namen beseitigen, die ihnen unbequem, und doch — unerheblich sind. Zum Beispiele dient der

Name der Kirche, welche ſich zur Concordia bekennt. Sie nennt ſich lutheriſch. Das iſt Vielen zum Aergerniß: ſie berufen ſich wohl auf 1 Kor. 3, wornach indeſſen die ſpezielle Bezeichnung (Pauliſch ꝛc.) nur nicht zur allgemeinen erhoben, aber auch nicht die allgemeine (Chriſtlich) von einer ſpeziellen Kirchen-Gemeinſchaft für ſich allein in Anſpruch genommen werden ſoll. — Außerdem hat aber auch D. Luther ſelbſt gelegentlich gegen die Benennung „Lutheriſch“ für die Kirche deutſcher Reformation heftig geeifert. Sollten wir alſo nicht den unerheblichen Namen, wenn es verlangt wird, um des Friedens willen darangeben? Die Antwort iſt: Wir dürfens nicht, eben weil es von den Gegnern verlangt wird: ein Nachgeben würde unwillkührlich zur Verleugnung. Es iſt freilich ein gar geringer Name, der zunächſt zu Schimpf und Spott gedient hat, und von den Gegnern als ein Sekten-Name gegen uns gebraucht worden iſt, noch vor dem Bekenntniſſe zu Augsburg: es iſt ein armſeliger Menſchen-Name, der — eben darum kein Ehren-Name iſt; aber eben darum dürfen wir um ſo weniger davon laſſen, denn der Name iſt ein heilſames Andenken, und eine ſtete Erinnerung an das Menſchliche, von dem wir uns nicht losſagen können. Aber wir dürfen's auch ſonſt nicht: denn wir haben den Namen von unſern Vorältern ererbt; die Erbſchaft iſt angetreten; wir können ſie auch nicht theilweiſe antreten, theilweiſe zurückweiſen. Und wenn das zu juriſtiſch iſt, ſo fragen wir, was uns denn ſonſt für ein Name bleibe. Evangeliſch ſind wir nicht allein; auch nicht augsburgiſch, wenn's auch Andre nur mit Vorbehalt ſind; ſo können wir uns auch nicht proteſtantiſch nennen, denn einmal iſt's eben bloß negativ, und andrerſeits iſt der Name und die ihm zu Grunde liegende Thatſache älter, als das vollſtändige Bekenntniß: es machen auch Andere darauf Anſpruch. Oder ſollten wir uns Evangeliſche Deutſcher Reformation nennen? Dafür ſpricht Manches: denn wenn auch die Schweiz, Zürich und Genf, ja ſelbſt Frankreich, auch England theilweiſe, germaniſchen Urſprungs ſind, ſo ſind ſie's doch nicht geblieben: jedenfalls iſt die Wittenberg-Augsburg'ſche Reformation vorzugsweiſe deutſch, und inſofern ſcheint die Benennung allerdings bezeichnend zu ſeyn. Dennoch wird auch an dieſem Namen Aergerniß genommen werden, und um ſo mehr, weil er eine Neuerung iſt: jedenfall's kann er nur zur näheren Bezeichnung dienen, aber nicht zur Verdrängung des

alten Namens, bei dem es um ſo mehr bleiben muß, weil er — ſo ſchlecht und recht iſt. So kann auch Luther's eigenes Wort dagegen als entſcheidende Autorität nicht aufkommen. Eine Veränderung des Namens würde ohnehin auf eine Veränderung der Perſon deuten, und das ſey fern. Es iſt freilich eben dieſer Perſon vorgeworfen worden, daß ſie ſehr unanſehnlich ſey und zu einer großen Macht ſich nicht eigne: nun ſo bleibt ſie für jetzt eine kleine Magd. Es iſt ihr auch vorgehalten worden, daß ſie nicht aus der Schule komme, und für das praktiſche Leben nicht recht tauge; und ſo viel iſt richtig: die Lehre geht voran auf unſrer Lebensbahn; der rechten Lehre gebührt die Ehre. Kirche und Schule ſind nicht zu trennen: es ſteht auch im Miſſionstexte, Matthäi am letzten. Kurz, die Kirche des lutheriſchen Bekenntniſſes hält ſich zu Maria; aber eben darum iſt ſie auch Martha's Schweſter. Jedenfalls darf ſie weder ihren Namen noch ihren Charakter vertauſchen oder verleugnen: ſie darf ſich mit dem Namen nicht ihre Eigenthümlichkeit nehmen laſſen.

Aber wir kehren von dieſer Digreſſion, welche zur Erläuterung dienen ſollte, auf das nächſte Thema zurück. Unſer Artikel beſchränkt ſich eigentlich nach den damaligen Zeitverhältniſſen auf die Kirchengebräuche, welche im Allgemeinen keine kirchliche Differenz begründen, und der Einheit unbeſchadet verſchieden ſeyn können, aber darum doch nicht willkührlich geändert, oder gar den Gegnern geopfert werden dürfen.

Es kommt noch hinzu, daß überhaupt eine äußere Differenz auch eine innere vorausſetzt, wiewohl darauf der Artikel nicht aufmerkſam macht; aber es iſt nicht ſchwer einzuſehen, daß der Unterſchied in der Grundanſchauung zweier Individuen eben nur äußerlich zu Tage kommen kann, und oft in ſolchen Aeußerlichkeiten, die wir unter die Mitteldinge rechnen. So würden wohl zwei Chriſten über „Vater unſer" und „Unſer Vater", oder über den dreifältigen Segen mit oder ohne Kreuzeszeichen nicht in eine gottesdienſtliche Differenz kommen, wenn die Differenz nicht tiefer läge. Das ſind nur zwei Beiſpiele, aber ſie nehmen das Nachdenken nach allen Seiten in Anſpruch. Jedenfalls beſchränken ſich die Adiaphora nach ihrem Begriffe nicht auf die Kirchengebräuche, welche eben nur ein praktiſches Beiſpiel davon ſind: ſie haben vielmehr auch in der Theologie — über ein

Jahrhundert ſpäter — noch eine andere Bedeutung, oder vielmehr eine weitere Ausdehnung deſſelbigen Begriffs erhalten, und zwar durch einen neuen Streit unter den Theologen, die überhaupt mehr als einmal eben über das, was als indifferent zu betrachten ſey, in Differenz gerathen ſind.

Waren es zur Zeit der Concordienformel zunächſt Gegenſtände des kirchlichen Gottesdienſtes, welche als Mitteldinge bezeichnet wurden, ſo wurden ſpäter Gegenſtände der Sitte und Gewohnheit im menſchlichen Leben in Frage geſtellt, ob ſie als Mitteldinge anzuſehen, oder unbeſehen zu verwerfen ſeyen. Darüber iſt zur Zeit des Pietismus ein heftiger Streit veranlaßt worden. Der Pietismus erklärte Tanz und Schauſpiel und dergleichen weltliche Vergnügungen im Allgemeinen für Sünde: die Orthodoxie fand in dergleichen Vergnügungen im Allgemeinen keine Sünde, ohne darum die Sünde und Verdammlichkeit im Einzelnen zu leugnen: ſie erklärte daher Tanz und Schauſpiel und dergleichen für Adiaphora, ohne zu verkennen, daß es in concreto keine Adiaphora geben könne, ſondern was geſchieht, das iſt entweder gut oder böſe. So werden alſo — dem Pietismus gegenüber — Adiaphora in abstracto ſtatuirt, aber nicht in concreto.[1] Ebenſo ſtatuirt unſer Text Adiaphora in abstracto, die in concreto unweſentlich zu ſeyn aufhören. Auch in dieſer Beziehung iſt die Geſchichte der adiaphoriſtiſchen Streitigkeiten über das Interim ſo lehrreich als denkwürdig. Hatten doch noch ein Jahr vor dem Meißniſchen Lehrbuche, womit Melanchthon abtrat, die Wittenberger Acta synodica vom J. 1559 ausdrücklich gelehrt, daß, was an ſich ſelbſt (in abstracto) nicht wider Gott ſey, auch nicht durch Umſtände (in concreto) gottlos werden könne, worauf ſchon damals von den Orthodoxen dieſelbe Erwiederung erfolgte, welche ſchließlich die Concordienformel feſtgeſetzt hat. Wir beziehen uns dießfalls auf das merkwürdige Glaubensbekenntniß Joachims von Alvensleben aus dem J. 1566,[2] welches ſich nach allen Beziehungen als ein Vorläufer der Concordienformel erweiſet.

---

[1] Vergl. W. Hoßbach: Philipp Jakob Spener und ſeine Zeit. 1828. II. S. 120 fl. — Auguſt Hermann Francke. Von D. E. H. Ferd. Guericke. 1827. S. 343.

[2] S. Joachim von Alvensleben's chriſtliches Glaubensbekenntniß nebſt Approbationen der vornehmſten Theologen ſeiner Zeit aus dem J. 1566. Stendal, 1854. S. 196 fl.

Summa. In der Wirklichkeit ist Alles entweder gut oder böse: tertium non datur: folglich ist in der Wirklichkeit nichts indifferent. Aber im allgemeinen Begriffe ist Vieles noch unentschieden, ob es gut oder böse ist, eben weil das nur im Allgemeinen Bezeichnete an sich nicht böse ist, aber in concreto gemißbraucht werden kann. Die Theologie sagt kurz und gut, daß in abstracto Vieles adiaphorisch ist, aber in concreto Nichts. Ja, es kann auch Eins und Dasselbe für ein Individuum erlaubt, für ein anderes zur Sünde werden. So kann auch Manches im Allgemeinen gut seyn, und in concreto doch zur Sünde werden: so unterliegt ja auch das Heiligste dem Mißbrauche, wie vielmehr einzelne löbliche Gebräuche! So ist ein Kruzifix, oder irgend ein Bild aus der heiligen Geschichte wesentlich zur Erbauung bestimmt, und kann doch nach einer Seite zur Abgötterei, nach der andern Seite zur Lästerung und Spötterei gemißbraucht werden: dennoch ist und bleibt es das heilige Zeichen.[1] Kurfürst Joachim II. malte sich selbst in der letzten Nacht seines Lebens das Bild des Gekreuzigten mit Kreide an die Wand. — Dürften wir wohl das Kruzifix um der Gleichmachung willen daran geben? die bildliche Predigt vom Kreuze verleugnen? Wie scharf predigt nicht auch Luther für das Kruzifix gegen die himmlischen Propheten[2]!

Oder sollten wir etwa die Oblaten (Hostien) wie eine wechselnde Mode zur Gleichstellung mit Anderen fahren lassen, und doch ungleich bleiben in der Lehre? Die Frage ist praktisch, die Antwort nicht zweifelhaft.

Oder wenn wir von den Kirchengebräuchen zu den Weisen des täglichen Lebens uns wenden: sollen wir im Allgemeinen verdammen, was nur im Besondern zu verdammen ist? Ist nicht Lachen und Tanzen, Singen und Springen, Komödie und Tragödie, Mimik und Oper an sich gut und löblich? Aber wozu wird freilich solches Alles in dem sündigen Menschen! Und wenn es etwa nicht schadet, so kann es doch jedenfalls die Versuchung mehren. Das dürfen wir auch nicht vergessen.

---

[1] Vergl. D. Heinrich Leonhard Heubner: Praktische Erklärung des N. Testaments. Bd. I. S. 446.

[2] D. Luther's sämmtliche Werke. Erl. Ausg. B. XXIX. S. 134 ff.

In das Kapitel von den unweſentlichen Kirchengebräuchen oder Mitteldingen gehört es auch, daß Johann Arnd, den Niemand der Kleinigkeitsſucht oder des Orthodoxismus beſchuldigen wird, J. Arnd, deſſen „Fünf geiſtreiche Bücher von dem wahren Chriſtenthume“ nebſt dem „Paradieſes-Gärtlein“ noch jetzt alltäglich ſo viele Chriſtenherzen erbauen, im J. 1590 aus dem anhaltſchen Pfarramte zu Badeborn weichen mußte, weil er dem landesherrlichen Befehle wegen Abſchaffung des Exorcismus und der Bilder in den Kirchen nicht Gehorſam leiſten konnte, um des Bekenntniſſes willen. Und wirklich war die Abſchaffung der ſogenannten Adiaphora im Anhaltſchen eben nur die Einleitung, welche dem Kalvinismus in wenigen Jahren die Bahn brach. 1590 wandert J. Arnd aus — um der Bilder willen: 1598 muß in eben dieſem Landesgebiete die Kirche deutſcher Reformation auswandern, und der ſchweizeriſchen weichen. — Für J. Arnd wäre längeres Bleiben in Badeborn zur Sünde geworden, wie für P. Gerhardt längeres Bleiben in Berlin; aber darum hat es weder Arnd noch Gerhardt jedem andern Lutheraner zur Sünde gemacht, wenn er in einer für den Augenblick geſtörten und gefährdeten, oder namentlich durch Interims verſuchten Kirche noch eine Zeitlang verweilen konnte, um zu warten, ob es etwa beſſer würde.

XI. Von der ewigen Vorſehung und Wahl Gottes.

Ueber den hohen Artikel von göttlicher Vorſehung und Wahl iſt unter den Theologen der lutheriſchen Kirche kein Streit, oder doch „keine öffentliche, ärgerliche, weitläufige Zwieſpaltung“ entſtanden; deſto verwirrender iſt das Zerwürfniß an andern Orten, und hierdurch iſt auch „unter den Unſern etwas davon angeregt worden.“

Aus dem Geſagten ergiebt ſich, warum hier ſo wenig als bei dem folgenden Schlußartikel eine Streitfrage (status controversiae) vorangeſtellt wird. Es folgt vielmehr ſogleich in der Epitome Affirmative und Negative, und im zweiten Theile, in der gründlichen Erklärung, ohne dieſe ſonſt beobachtete Ordnung

die weitere Auseinanderſetzung der Schriftlehre unter Erläuterung der einſchlagenden Bibelſtellen.

Um zur näheren Einſicht zu gelangen, müſſen wir zunächſt die Ueberſchrift als den eigentlichen Gegenſtand der Frage in's Auge faſſen, zweitens die Verſtandeswiderſprüche, welche uns begegnen, unumwunden und unverſchleiert uns offenlegen und vorhalten, um drittens durch Unterſcheidung des geoffenbarten und des verborgenen göttlichen Rathſchluſſes im Glauben deſto feſter zu werden, worauf dann die Affirmative und Negative von ſelbſt ſich anſchließt.

I. Die Ueberſchrift nennt als Gegenſtand der vorliegenden Frage göttliche Vorſehung und göttliche Wahl oder Erwählung. Unter der ewigen Vorſehung Gottes wird hier das Vorausſehen des allwiſſenden Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit verſtanden, praescientia oder praevisio, womit diejenige Vorſehung, welche Alles was geſchieht leitet und beherrſcht, providentia, nicht ausgeſchloſſen iſt. So ſpricht David (Pſ. 139, 16): Deine Augen ſahen mich, da ich noch unbereitet war, und waren alle Tage auf dein Buch geſchrieben, die noch werden ſollten, und derſelben keiner da war. Unter der ewigen Wahl Gottes iſt hingegen Gottes Verordnung zur Seligkeit, electio, praedestinatio, die Erwählung zu verſtehen [1]. So ſtehet geſchrieben: Viele ſind berufen, aber wenige ſind auserwählet (Matth. 22, 14). So wurden zu Antiochien im Lande Piſidien die Heiden gläubig, wie viele ihrer zum ewigen Leben verordnet waren (Ap. 13, 48).

Summa: Gott weiß voraus Alle, die verloren gehen, aber beſtimmt hat er dazu Niemand zum Voraus, ſondern Sein Wille iſt die Seligkeit Aller, nur daß ſie nicht Alle kommen, nicht Alle der Berufung folgen. Gott an Seinem Theile prädeſtinirt nur zur Seligkeit.

II. Aber nun erheben ſich auch ſofort die Widerſprüche des Verſtandes, die wir nicht abſchwächen dürfen.

[1] Abweichend von dem Texte iſt die Ueberſchrift der lateiniſchen Ueberſetzung, welche zunächſt Lukas Oſiander, der ältere, der Sohn des berühmten Andreas Oſiander, des ältern, beſorgt, und dann Selnekker zum Druck befördert hat. Die letzte Reviſion iſt von Martin Chemnitz nach dem Verlangen des Quedlinburger Konvents verfaßt: erſt dieſe fand Anerkennung. Hier leſen wir nun: De aeterna praedestinatione et electione Dei, ſtatt: De aeterna praescientia et electione s. praedestinatione Dei. Oder es müßte im lateiniſchen Rubrum nur die Erwählung zur Seligkeit ausgedrückt ſeyn, welche allein als Prädeſtination oder Erwählung bezeichnet werden kann.

1. Gott der Allmächtige (Pſ. 33, 9) will, daß allen Menſchen geholfen werde (1. Tim. 2, 4.), und Sein Wille geſchieht doch nicht.

2. Der Herr will nicht, daß Jemand verloren werde, ſondern daß ſich Jedermann zur Buße kehre (2. Pet. 3, 9.), und es geſchieht doch, was Er nicht will.

3. Gott kennet die Verlorenen zum Voraus von Ewigkeit, und ruft ſie doch in's Leben.

4. Gott berufet Viele, von denen Er doch weiß, daß es vergeblich iſt, und erwählet nur Wenige.

5. Der gefallene Menſch hat die Willenskraft zum Guten verloren, und wird doch nach ſeiner Freiheit gerichtet. Gott muß auch das Wollen geben, und es kann auch kein Sünder das angebotene Heil annehmen, ohne die Kraft des heiligen Geiſtes: dennoch nehmen es Einige an, Viele nicht, ohne daß es jene ſich ſelbſt und ihrem freien Willen zuſchreiben dürften. „So erbarmet Er ſich nun, welches Er will, und verſtocket, welchen Er will. — So ſageſt du zu mir: Was ſchuldigt er denn uns? Wer kann ſeinem Willen widerſtehen?“ Darauf vernehmen wir wohl die Antwort: „Wer biſt du denn, daß du mit Gott rechten willſt?“ — Röm. 9, 18—20 —: aber der Verſtandeswiderſpruch iſt damit für den Verſtand nicht gelöſet, — der Verſtand erwiedert trotzig: Stat pro ratione voluntas. Das heißt zu deutſch: Der Verſtand kommt alſo doch nicht zu ſeinem Rechte gegen den Willen Gottes. Der Verſtand prätendirt auch gegen den Willen Gottes ein Recht, weil er Gottes iſt, ohne zu fragen, was ſeitdem aus ihm geworden iſt.

So reiht ſich ein Widerſpruch an den andern, bis wir endlich auf die verſtandesmäßige Löſung verzichten, und dem natürlichen Verſtande den Gehorſam aufkündigen, ohne ihm genug zu thun.

III. Dagegen werden wir nun deſto gründlicher unterſcheiden zwiſchen dem geoffenbarten Rathſchluſſe Gottes, woran wir uns im Glauben halten, und zwiſchen den verborgenen Wegen Gottes, welche uns hernachmals werden offenbar werden. Es iſt genug, wenn wir für unſer eigenes Heil glauben, daß Er Geduld mit uns hat, und auf unſere Bekehrung wartet (2. Petr. 3, 9), aber daß Er auch, wie Er jetzo zu verziehen ſcheint, damit wir Friſt gewinnen, zuletzt die Friſt verkürzen wird, damit nicht auch die Auserwählten über ihre Kräfte verſucht werden (Mark. 12, 20).

Demzufolge beſtehet die rechte Lehre darin,

1. daß wir einfältig zwiſchen der Vorausſicht Gottes (Vorſehung), welche auch das Böſe kommen ſieht, und der göttlichen Vorausbeſtimmung (Wahl, Prädeſtination) allein zur Seligkeit unterſcheiden lernen, ohne zu grübeln,

2. daß wir uns an die gute Botſchaft, welche uns offenbart iſt, im Glauben halten, und allem vermeſſenen Grübeln und Klügeln in dem heimlichen Rathe Gottes entſagen,

3. daß wir Chriſto folgen, welcher alle Sünder ruft, um ſie zu tröſten und zu erquicken, zu kräftigen und zu erleuchten,

4. daß wir nicht aus unſerer Vernunft urtheilen, aber auch nicht aus dem Geſetze das Urtheil nehmen, ſondern von dem heiligen Evangelium lernen, nach welchem Gott Alles unter den Unglauben beſchloſſen hat, auf daß Er ſich Aller erbarme (Röm. 11, 32). Gott hat Alle, Juden wie Heiden, Geſetzliche wie Abgöttiſche, in eine Kategorie zuſammengeſchloſſen, um ſie Alle daran, nämlich an ihrem Unglauben, ihrer Sünde zu überführen, auf daß Er ſich Aller erbarme.

5. Und wenn geſchrieben ſtehet: „Viel ſind berufen, wenig auserwählet“ (Matth. 20, 16.), ſo ermahnet auch Petrus (2. Petr. 1, 10.) alle Berufenen zu deſto größerem Fleiß, ihren Beruf und Erwählung feſt zu machen. So ſtehet auch ſchon im A. Teſtamente geſchrieben: Iſrael, daß du verdirbſt, deine Schuld iſt es; daß dir aber geholfen wird, das iſt lauter meine Gnade“ (Hoſ. 13, 9). Denn, ſo zeuget die F. C., „wie Gott in „Seinem Rath verordnet hat, daß der heilige Geiſt die Auser„wählten durch's Wort berufe, erleuchte und bekehre, und daß Er „alle die, ſo durch rechten Glauben Chriſtum annehmen, gerecht „und ſelig machen wolle, alſo hat Er auch in Seinem Rath be„ſchloſſen, daß Er diejenigen, ſo durch's Wort berufen werden, „wenn ſie das Wort von ſich ſtoßen, und dem heiligen Geiſt, der „in ihnen durch's Wort kräftig ſeyn und wirken will, widerſtreben, „und darin verharren, ſie verſtocken, verwerfen und verdammen „wolle. Und alſo ſind Viele berufen, und Wenige auserwählt.“

Daraus folgt die dreifache Lehre:

1. Gott erwählet Alle, die der Berufung folgen, und es iſt Sein heiliger Wille, daß ſie dem Rufe folgen, und darin beharren,

2. aber sie folgen nicht Alle ihrer Berufung, sie können auch der Gnade widerstreben und widerstehen, und
3. es beharren auch nicht Alle in der Gnade, sondern Viele fallen auch wieder ab, — 2. Petr. 2, 20—22. Hebr. 6, 4—6; 10, 26,

Und hiermit widerspricht die Kirche nach der Schrift der Irrlehre

1. von der partikularen Prädestination,
2. von der Irrisistibilität der göttlichen Gnade,
3. von der Perseveranz in derselben, als könnte Niemand daraus fallen, wenn er einmal davon geschmeckt hat.

Und darin lassen wir uns nicht irren, sondern halten uns an das geoffenbarte Wort: „das kann und wird uns nicht fehlen."

Eben darum werden alle Christen ermahnt, nicht in den Heimlichkeiten, sondern in der Offenbarung Gottes zu forschen, und alle hohe spitzige Fragen und Disputationes über das, was wir jetzt noch nicht wissen sollen, zu fliehen und zu meiden.

„Diese Erinnerung ist aber zum höchsten vonnöthen: denn da„mit hat unser Vorwitz immer viel mehr Lust sich zu bekümmern, „als mit dem, das Gott uns in Seinem Wort davon geoffen„baret hat, weil wir's nicht zusammenreimen können, welches „uns auch zu thun nicht befohlen ist."

So viel ist gewiß, daß der Herr Selbst Berufung und Auserwählung, Einladung und Auserlesung, — κλησις und ἐκλογη — unterscheidet (Matth. 20, 16.), und daß Paulus eben so wohl in der Berufung (Röm. 8, 28.), als in der Erwählung (Röm. 9, 11.) den Vorsatz Gottes (πρόθεσις) erkennet. Es sind die Auserwählten Gottes, — ἐκλεκτοι θεοῦ —, von welchen er in stetiger Steigerung sagt: Welche Er zuvor versehen hat, — praescivit, προέγνω — die hat Er auch zuvor verordnet, — praedestinavit, προώρισε — welche Er aber zuvor verordnet hat, die hat Er auch berufen — ἐκάλεσε —, die Er berufen hat, die hat Er auch gerecht gemacht, — justificavit, ἐδικαίωσεν —, die Er gerecht gemacht hat, die hat Er auch herrlich gemacht, — glorificavit, ἐδοξασε — (Röm. 8, 29. 30.) — Aber auch die, so abgefallen sind, da sie doch berufen waren, auch sie, so sie nicht bleiben in dem Unglauben, werden sie eingepfropfet werden: Gott kann sie wohl wieder einpfropfen — (Röm. 11, 23). — Ein andermal verkündet Paulus wieder mit andern Ausdrücken den Thessalonichern ihre Erwählung von Anfang an und ihre Be-

rufung zum herrlichen Eigenthum unſers Herrn Jeſu Chriſti — 2. Theſſ. 2, 13. 14 —.

Zum Schluſſe zeuget die Antitheſe gleich in der Epitome

1. gegen die Irrlehre, als wenn Gott nicht wolle, daß alle Menſchen Buße thun,

2. gegen den Wahn, als wenn es nicht Gottes Ernſt ſey, daß alle Menſchen zu Ihm kommen ſollen, wenn Er auch ſolche berufe, die nicht erwählet ſeyen,

3. gegen den erſchrecklichen Gedanken, als wenn Gott nach Seinem uranfänglichen Willen Viele zur Verdammniß verordnet habe, ſo daß ſie nicht ſelig werden können,

4. gegen die Verſtandeseinbildung, als wenn Gottes Gnade und Chriſti Verdienſt nicht allein, ſondern zugleich in uns eine Urſache der göttlichen Erwählung ſey.

So ſchließt der Artikel mit ernſtlichen Warnungen vor fürwitzigen Gedanken eigener Weisheit, und mit dem Gebete um die Gnade des heiligen Geiſtes, „daß wir Alle in Ihm einig ſeyn, „und in ſolcher chriſtlichen und Ihm wohlgefälligen Einigkeit „beſtändiglich bleiben. Amen.“

Außerdem erinnern wir noch an D. Martin Luther's ſpekulativ-philoſophiſche, und darum für die Meiſten unverſtändliche Schrift von dem unfreien Willen des Menſchen — de servo arbitrio — aus dem J. 1525. Auch Luther lehret wohl zu unterſcheiden zwiſchen dem, was uns Gott offenbaret, und was Er uns verborgen hat. Er ſagt auch ausdrücklich (c. 109): So iſt nun das geoffenbarte Wort Gottes zu betrachten und zu beachten, und was Er verborgen hat, für jetzt Ihm allein zu laſſen.

Röm. 11, 33—36.

Darüber hat auch D. Luther zugleich mit Johannes Bugenhagen und Philipp Melanchthon in einem ſonderlichen Gutachten vom J. 1536 ſich geäußert, wo er mit den Worten Jeſus Sirach's (3, 22.) mahnet: Trachte nicht nach Höherem, als dir offenbaret iſt, ſondern halte an dem, das dir Gott vertrauet und befohlen hat.

An dieſem Artikel wird es wirklich immer deutlicher, wie die Concordienformel gegen allen Rationalismus, auch gegen den feinſten, gegen den Rationalismus der Gläubigen, ohne Anſehn der Perſon kräftig zu Felde zieht. Eben dadurch hat ſie ſich ſo vielen Widerſpruch zugezogen bis zur Stunde: ſie iſt dem Rationalismus

aller Stufen entgegen, und darum ist auch ihr aller Rationalismus abgeneigt, auch der Rationalismus, der sich selbst nicht dafür hält, und im Eifer gegen denselben ohne alle Unterscheidung Rationalismus und Unglauben identificirt.

Zum Schlusse sey noch dreierlei zum weiteren Nachlesen und Nachdenken vermerkt.

Erstens: der unglückliche Versuch einer weiteren konsequenten Fort- und Ausbildung der lutherischen Kirchenlehre von der allgemeinen Gnade zu allgemeiner Gnadenwahl ohne Apokatastasis durch Samuel Huber, dessen Uebertritt vom Calvinismus und Partikularismus zur lutherischen Kirche, und dessen neuer Streit in Wittenberg mit seinen nunmehrigen Kollegen Polycarpus Leyser und Aegidius Hunnius, welcher im J. 1594 auch in Wittenberg seine Absetzung zur Folge hat. Es ist aus dem Streite auch über Mißverständnisse mancherlei zu lernen, so wie über die Wichtigkeit des Wortes und Ausdruckes für den Gedanken: und das ist um so wichtiger, weil es mit dem Worte oft so leicht genommen wird, obwohl es der Leib, die Gestalt des Gedankens ist, woran dieser allein zu erkennen ist. — Aber es könnte auch wissenschaftlich daraus zu lernen seyn, wiewohl gerade dieser Streit als ein bloßer Wortstreit als unerheblich bezeichnet zu werden pflegt. — Auch Huber's Leben könnte uns von Schritt zu Schritt wichtig werden, wenn wir etwa Gelegenheit fänden, näher darauf einzugehen, wozu uns nach Befinden Dr. Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche die Bahn für weitere Studien eröffnen könnte.

Zweitens: die langen Kämpfe in der Schweizerischen Kirche über Universalismus und Partikularismus, und zwar nach den Beschlüssen zu Dordrecht (1618, 1619) für die Niederlande, und zu Alais (1620) für die französische Kirche bis zur Helvetischen Formula Consensus (1675), welche sich schließlich doch auch für den Partikularismus entschied.

Drittens: Aus der schriftmäßigen Lehre von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes erklärt auch die Concordienformel (p. 807 § 38) die Beibehaltung der von den Reformirten abgeschafften Privatbeichte: „Darum behalten wir auch, wie die A. C. „Art. XI. saget, die Privat-Absolution, und lehren, daß es

„Gottes Gebot ſey, daß wir ſolcher Abſolution glauben, und für „gewiß halten ſollen, daß wir ſo wahrhaftig, wenn wir dem „Worte der Abſolution glauben, Gott verſöhnet werden, als hät„ten wir eine Stimme vom Himmel gehört; wie die Apologie „dieſen Artikel erklärt. Welcher Troſt uns ganz und gar genom„men, wenn wir nicht aus dem Beruf, der durch's Wort und „die Sakramente geſchieht, von Gottes Willen gegen uns ſchlie„ßen wollten." — Hieran erkennen wir zugleich den Zuſammenhang eines anſcheinenden Adiaphoron mit einer weſentlichen Glaubenslehre. Der ganze elfte Artikel iſt übrigens recht eigentlich zur Erbauung und zum Troſte für einfältige Chriſtenherzen geſchrieben, und daher zugleich als ein Erbauungsbüchlein zu empfehlen.

XII. Von anderen Rotten und Sekten, welche ſich niemals zu der Augsburgiſchen Confeſſion bekannt.

Zuletzt gilt es noch, vor aller unkirchlichen und bekenntnißwidrigen oder bekenntnißloſen Irrlehre, wie ſie ſich in allerlei Sekten kundgiebt, feierlich zu warnen, und um ſo mehr, als auch dieſe Verirrungen der lutheriſchen Kirche beigemeſſen werden, welche damit nach ihrem kirchlichen Bekenntniſſe und deſſen innerlicher Konſequenz nichts zu ſchaffen hat.

Es iſt wohl zu merken, daß der vorige Artikel, welcher vor vermeſſener Ergründung des Verborgenen verwarnt und an das geoffenbarte Wort weiſet, den Uebergang bildet, um vor aller ſektireriſchen Klügelei und Grübelei zu warnen.

Die Theſis beſchäftigt ſich noch einmal, und zwar noch beſtimmter als zum Eingange, mit der weſentlichen Aufgabe und Bedeutung des Schlußbekenntniſſes. Es galt, gegenüber der Zerſplitterung in der Kirche, wodurch letztere ſelbſt in ſektireriſchen Verdacht gerathen war, gegenüber den in ſie eingeſchlichenen, ihrem Grundbekenntniß entgegenlaufenden Lehrabweichungen, welche ſich der Augsburgiſchen Confeſſion anzuſchließen ſuchten, reine Bahn zu machen: es galt gegenüber der Uneinigkeit der Theologen wirkliche Einigkeit und Einmüthigkeit, wahre Concordia zu ſtiften, und zwar dadurch, wie es wörtlich heißt, „daß wir ſolches Alles nicht

„argliſtiger Weiſe verſchlagen oder verdecken, oder uns nur zum „Schein vergleichen, ſondern der Sachen mit Grund helfen, und „unſere Meinung alſo hiervon darthun, daß auch unſere Wider„ſacher darin den rechten, einfältigen, natürlichen und eigentlichen „Verſtand der Augsburgiſchen Confeſſion erkennen müſſen, bei „welcher wir auch durch Gottes Gnade begehren ſtandhaftig bis „an unſer Ende zu verharren."

Aber eben darum ſollen zum Schluß auch diejenigen Rotten und Sekten gerügt werden, welche ſich nie zur Auguſtana gehalten haben. Waren bisher ſolche Irrlehren auszuweiſen geweſen, welche ſich in das Gebiet der Kirche Augsburgiſcher Confeſſion verlaufen hatten, Irrlehren, mit welchen die Kirche ſeit Luther's Tod unabläſſig zu kämpfen gehabt hatte, welche namentlich in Wittenberg ſelbſt Eingang gefunden hatten, ſo ſoll nunmehr auch gegen die Sekten, welche draußen ſind, ein Zeugniß zur Warnung abgelegt werden. Es wird bewerkt, daß ſolche gefährliche Irrthümer nach der eigenſten Art ſolcher Geiſter heimlich ſich einſchleichen, und ſich wohl zu verkleiden wiſſen, um zu locken. Es wird ferner berichtet, daß ſie namentlich an Orten und in Zeiten, „da dem „reinen Wort des Heiligen Evangelii nicht Platz noch Raum ge„geben wird," ſondern Verfolgung entgegengeſetzt wird, unter dem Scheine der Wahrheit Eingang in den Herzen der bethörten Menſchen zu finden wiſſen. Es wird hinzugefügt, daß in der tiefen Finſterniß des Papſtthums auch arme, einfältige Leute zwar aus dem falſchen Glauben des letztern, nachdem er ihnen einmal handgreiflich worden, herausgekommen, aber dagegen in Sekten gerathen waren, welche ſich nach dem Evangelium zu nennen wagten, weil ſie nicht päpſtiſch waren. So wollte alles für evangeliſch gelten, das nicht päpſtiſch war. Darum galt es auch dieſer argen und verführeriſchen Konfuſion zu wehren, wornach alle Rotten und Sekten, welche vom Papſtthume abfallen, der Kirche deutſcher Reformation zugerechnet werden. Eben deswegen war „vor der ganzen „Chriſtenheit zu bezeugen, daß wir mit derſelben Irrthum, es ſeyn „ihrer viel oder wenig, weder Theil noch gemein haben, ſondern „ſolche allzumal als unrecht und ketzeriſch, als dem Worte Gottes „und unſerm Bekenntniſſe zuwider, verwerfen und verdammen."

Nach dieſer auch für unſere Zeiten ſehr wichtigen Einleitung erklärt ſich die Anthitheſe ohne Weiteres

1. gegen die Wiedertäufer,
welche die Kindertaufe verwerfen, und den darin geordneten Bund mit Gott nicht achten (1 Mos. 17), so daß sie auch ohne das geordnete Sakrament die Kinder christlicher Aeltern für gerecht und unschuldig erachten, so wie gegen allen andern ärgerlichen Wahn, welcher sich daran knüpft:

als dürfe man in Gotteshäusern, wo vorher päpstliche Messe gehalten worden, keine Predigt hören, und mit den Predigern der Kirche Augsburgischer Confession nichts zu schaffen haben:

als sey die Obrigkeit kein Gott gefälliger Stand im Neuen Testamente; als sey auch die meiste bürgerliche Handthierung und namentlich der Kaufmannsstand unchristlich; als sey die Ehescheidung erlaubt und geboten, wenn die Eheleute verschiedenen christlichen Glaubens sind.

2. gegen die Schwenkfeldianer,
wenn sie lehren, daß Christi Fleisch keine Kreatur sey, und nach der Erhöhung Eins sey mit der dreieinigen Gottheit, wie sie denn auch die geordnete Predigt des Worts sammt den Sakramenten nach den sichtbaren Elementen geringschätzen, und dem verderblichen Irrthume ergeben sind, als könne ein Christen-Mensch das Gesetz Gottes vollkömmlich erfüllen, als sey ohne strenge Zucht der Exkommunikation keine christliche Gemeinde darzustellen, und als könne ein nicht wirklich wiedergeborner Diener der Kirche die Sakramente nicht wirksam verwalten.

3. gegen die neuen Arianer,
wenn sie fürgeben, daß Christus nicht Eines Wesens mit dem Vater und dem heiligen Geiste sey, sondern unter und neben dem Vater mit göttlicher Majestät gezieret sey.

4. gegen die Antitrinitarier,
welche die Trinität als die Lehre von der Einheit der drei Personen der Gottheit in Einem Wesen gegen die ältesten Kirchenbekenntnisse verwerfen, und einen Tritheismus lehren, wornach nicht allein drei Personen nebeneinander bestehen, sondern auch alle drei verschiedenen Wesens seyn, welches nach einigen in Macht, Weisheit, Majestät und Herrlichkeit aller drei verschiedenen Personen und Wesen einander gleich, nach andern ungleich sey.

Durch die letzte Antithese werden wir zugleich daran erinnert, daß die Trinitätslehre selbst von Unkundigen des Tritheis-

mus beſchuldigt wird, der ihr hier als läſterliche Ausartung entgegentritt. — Es iſt übrigens ſchwer zu ſagen, wer eigentlich des hier bezeichneten antitrinitariſchen Tritheismus in jener Zeit beſchuldigt werden ſollte. Aber jedenfalls iſt die in dieſer Antitheſis enthaltene Verwarnung für alle Zeiten an der Zeit: ſie kann auch zu einer deſto gewiſſenhafteren Katecheſe über den Begriff der „drei „Perſonen in demſelben einigen göttlichen Weſen“ veranlaſſen, denn unter Weſen, Subſtanz, Eſſenz kann nicht bloß die Natur, die Art zu verſtehen ſeyn, wie etwa alle Menſchen Einer Natur, Einer Art, Eines Geſchlechts ſind, aber doch nicht allein nach den Perſonen, ſondern auch nach der Subſtanz verſchieden ſind. In dieſem Sinne iſt die Menſchheit wohl ein Geſchlecht in vielen Perſonen, aber nicht Ein Weſen, nicht Eine unzertrennliche Subſtanz, wie die Dreieinigkeit in drei Perſonen. — — Dem iſt jedenfalls weiter nachzudenken, um nicht, ehe wir's uns verſehen, entweder dem tritheiſtiſchen, oder dem unitariſchen Antitrinitarismus zu verfallen. Es werden hier namentlich auch Tritheiſten verdammt, welche den drei Perſonen Eine Natur, Eine Kategorie, Eine Macht, Majeſtät, Weisheit und Herrlichkeit, aber nicht Ein Weſen vindiciren. Dem iſt weiter nachzudenken.

Wohl zu erwägen iſt es übrigens, daß

zu 1.

von den Wiedertäufern Niemand genannt wird, weder Thomas Münzer, noch Nikolaus Storch und dergleichen mehr, wogegen

zu 2.

die Schwenkfeldianer nach ihrem Anführer genannt, und darunter Enthuſiaſten aller Art, Donatiſten und Novatianer aus jener Zeit und dergleichen mehr zuſammengefaßt werden: es ſind eben nur Enthuſiaſten gemeint, welche die alten Sekten erneuern.

Dazu kommen nun aber auch

zu 3.

die neuen Arianer. Es ſind wieder ſolche, die an dem Begriffe der Trinität irre geworden ſind, und namentlich die Homouſie des Sohns in eine Homöouſie verkehren. Damit ſind wir zunächſt an Michael Servete erinnert, welcher 1553 zu Genf nicht ohne Calvin's Einfluß als Ketzer hingerichtet wurde, und demnächſt an die beiden Sozzini, — Lälius Socinus († 1562 zu Zürich) und Fauſtus Socinus († 1604 zu Rakau).

Aber die vier Antitheſen — gegen Anabaptiſten, Enthuſiaſten, Arianer und Tritheiſten — erinnern nicht allein an die Schäden der Vorzeit, ſondern auch an die ſektireriſche Zerſplitterung unſerer Zeit, an den Subjektivismus dieſer Tage. Der Artikel warnt vor aller Sektirerei, welche fort und fort in dem Eigendünkel des Subjekts wurzelt, des Subjekts, welches es in ſeiner Weisheit viel beſſer weiß, als die Chriſtenheit ſammt und ſonders in allen Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche vor dieſen letzten Tagen. Es gilt wirklich von allem Sektenweſen, was Luther von Neſtorius ſagt: „Neſtorius iſt ein ſtolzer, ungelehrter Mann „geweſt, und da er ſo ein großer Biſchof und Patriarch ward, „meinet er, daß er müßte der gelehrteſte Mann auf Erden gehal„ten ſeyn, dürfte keine Bücher der Vorfahren oder andere leſen, „oder ihrer Weiſe nach von den Sachen reden lernen, ſondern weil „er wohlberedt und beſtimmet, wollt er ein ſelbſterwachſen Doctor „oder Meiſter ſeyn, und wie er's ausredet oder ausſpräche, ſo „ſollt's recht ſeyn. — Man ſiehet wohl, daß Neſtorius, als ein „unverſtändiger, ſtolzer Biſchof, Chriſtum mit rechtem Ernſt mei„net; aber nach ſeinem Unverſtand weiß er nicht, was und wie „er redet, als der von ſolcher Sache nicht hat recht wiſſen zu reden, „und doch hat wollen Meiſter ſeyn zu reden[1]."

Nach ſolchem Allem darf es uns nicht wundern, wenn wir mitten unter den Rotten und Sekten auch liebe, fromme, gläubige Seelen finden, welche durch die Luſt an Abſonderlichkeiten, oder durch Ueberſchätzung der eigenen Einſicht, oder durch den zeitweiſen Tod in der Kirche an einzelnen Orten, wie ihn Luther vorausgeſehn und auch rückwärts überall in der Geſchichte gefunden hat, oder durch andere Verblendungen auf Abwege ſich haben verleiten laſſen. Wer wüßte nicht, daß der böſe Feind an den Gläubigen am meiſten ſich verſucht, und überall neben dem Tempel Gottes ſeine Kapelle anbaut. Es ſind wirklich nur ausnahmsweiſe Ungläubige, allermeiſt aber aus dem Tode erweckte Seelen, welche von irgend einer abſonderlichen Ketzerei überfallen und verſucht werden: und zwar oft ſo, daß in allen übrigen Stücken der Glaube daneben ſich behauptet, und die Häreſie nicht zu ihrer Konſequenz gelangt, oder doch wenigſtens nicht ſo ſchnell durch alle Artikel

[1] D. Luther's Schrift: Von den Concilius und Kirchen. 1539. Siehe D. Martin Luther's Werke, Erlanger Ausgabe XXV. S. 306 fl.

durchzudringen, nicht auf einmal den ganzen Teig zu verſäuren vermag. Aber eben dadurch wird die Ketzerei für Andere nur um ſo gefährlicher. Daraus erklärt es ſich auch, daß andere noch nicht angeſteckte Glieder am Leibe die Ketzerei milder beurtheilen, als es ſich gebührt, und dagegen deſto ſchärfer die Orthodoxie richten, welche ohne Anſehn der Perſon jede Ketzerei, jede Abweichung von der geſunden Lehre nach ihren Konſequenzen richtet und verdammt, nur daß ſie zugleich die davon ergriffene Perſon auch auf die Inkonſequenzen anſieht, in welchen die Häreſie ſtecken bleibt, weil und ſo lange ihr der Glaube oder der Reſt des Glaubens in den einzelnen Patienten widerſteht.

Zum Beiſpiel nennen wir hier nur Gottfried Arnold († 1714), der nicht etwa nur ein geſchworner Feind der Concordienformel war, ſondern zugleich der erklärte Gönner aller Sekten, der eifrige Förderer abſonderlicher Ketzereien, mit einem ſcharfen Auge für den Reſt der Geſundheit in ſehr kranken Patienten. Um ſo nothwendiger iſt Nüchternheit und Vorſicht für die eigene Seele und — für andere liebe Chriſtenſeelen. Darum iſt die Concordienformel vom Anfang bis zum Ende ſo ſtreng in der Antitheſis gegen die Irrlehre, ohne die Perſonen zu richten, für welche Andere noch eine Hypotheſis verlangt hatten.

Uebrigens leſen wir ſchon in dem Propheten Heſekiel (13) und in den Briefen des Apoſtels Paulus an Timotheus (1. Tim. 4, 1—3; 2. Tim. 3, 1—17 und 4, 3—6.) die allereindringlichſten Verwarnungen vor den falſchen Propheten und vor deren verſchiedenſten Weiſen und Künſten, da ſie die Menſchen verſuchen. Und ſeinem rechtſchaffenen Sohne Titus ruft St. Paulus (3, 10.) noch am Schluſſe ſeiner Epiſtel zu: „Einen ketzeriſchen Menſchen „meide, wenn er einmal und abermal ermahnet iſt, und wiſſe, „daß ein ſolcher verkehret iſt, und ſündiget, als der ſich ſelbſt ver„urtheilt hat“, — αὐτοκατάκριτος —, indem er ſich nämlich ſelbſt von der Kirche ausſchließt, weil er es beſſer zu wiſſen meint. — Lauter Mahnungen, welche die Concordienformel treulich beherzigt hat, ohne ſie wörtlich anzuziehen.

So ſagt auch St. Paulus — 1. Kor. 15, 33. —: „Laſſet euch „nicht verführen! Böſe Geſchwätze verderben gute Sitten.“ Und weil das ſelbſt der natürliche Menſch in der ihm nach Art. 2

der F. C. zugänglichen Sphäre wohl einſieht, ſo beruft ſich Paulus dreiſt auf den Vers einer heidniſchen Komödie:

φθείρουσιν ἤδη χρήσθ' ὁμιλίαι κακαί.

Und ſo warnt auch die Apologie vor den Künſten und klugen Windungen der Irrlehre, die ſich ſchön zu ſchmücken verſteht; ja ſie verſchmäht es auch nicht, einen Vers (474) aus den Phöniſſen des Euripides abzuſchreiben:

ὁ δ' ἄδικος λόγος
Νοσῶν ἐν αὐτῷ φαρμάκων δεῖται σοφῶν.

Denn das weiß auch der natürliche Menſch, daß künſtliche Heilmittel auf eine innerliche Krankheit deuten; aber Prediger Salomo (7, 30.) ſagt grade daſſelbe: „Gott hat den Menſchen aufrichtig „gemacht, aber ſie ſuchen viele Künſte.“

Es kann gewiß nicht ſchaden, wenn wir eben zu dieſer unſerer Zeit Veranlaſſung nehmen, nach Anleitung der Schrift und des Bekenntniſſes und nach dem Vorgange der Concordienformel der Gefährlichkeit einer jeden Irrlehre, wenn ſie auch anfangs ganz unſchuldig zu ſeyn ſcheint, weiter nachzudenken.

So beten und bitten wir ja auch noch heut zu Tage in der Litanei, wie ſie D. Martin Luther zu deutſch gefaßt hat:

Du wolleſt uns erhören, lieber Herre Gott,
Und Deine heilige chriſtliche Kirche regieren und führen,
Alle Biſchöfe, Pfarrherren und Kirchendiener im
Heilſamen Wort und heiligem Leben erhalten:
Allen Rotten und Aergerniſſen wehren,
Alle Irrige und Verführte wiederbringen.

Sehen wir jetzt am Schluſſe noch einmal zurück durch alle Artikel bis auf den Anfang und Eingang, ſo wird es immer deutlicher: es ſteht überall darüber und darunter das Wort:

„Laſſet euch nicht mit mancherlei und fremden Leh„ren im Kreiſe herumtreiben: denn es iſt ein köſtliches „Ding, daß das Herz feſt werde“ — Hebr. 13, 9 —.

Der Concordienformel angehängt, aber nicht einverleibt und von den Theologen nicht mit unterſchrieben, iſt ein

Verzeichniß der Zeugniſſe heiliger Schrift und der alten reinen

Kirchenlehrer über die Lehre von der Perſon Chriſti und von der göttlichen Majeſtät der menſchlichen Natur in Chriſto.

Die lutheriſche Kirche bewährte auch hieran ihre ſtets behauptete Katholizität, und die Kontinuität ihrer Entwickelung durch alle Jahrhunderte, zu deren Erweiſe ſchon zuvor Matthias Flacius einen Katalog aller Zeugen evangeliſcher Wahrheit vor der Reformation geſammelt und (1556. 1562) herausgegeben hatte, der ſpäter (1634) von Johann Gerhard unter dem Titel: Doctrina catholica et evangelica erneuert worden iſt. So heißt es nun auch recht eigentlich hier zum Schluſſe der Concordienformel wie im Hebräerbriefe 12, 1. 2: „Darum auch wir, dieweil wir ſol„chen Haufen Zeugen um uns haben, ſo laſſet uns — auffehen „auf Jeſum, welcher — erduldete das Kreuz, — und iſt geſeſſen „zur Rechten auf dem Stuhle Gottes.“

Es iſt insbeſondere die Chriſtologie, an welcher die Eintracht der Lehre durch alle Jahrhunderte nachgewieſen wird. Dieſer Nachweis iſt als Anhang zur F. C. mit großem Fleiße von Martin Chemnitz und Jakob Andreä geſammelt, und iſt in zehn Rubriken abgetheilt, von welchen jede die betreffenden Schrift- und Kirchenzeugniſſe enthält, und zwar ſo, daß die Bibelſtellen bald voraufgehen, bald den Schluß machen, das Werk zu krönen. So handelt nun § I. von der Einigkeit der Perſon, und von dem Unterſchiede der beiden Naturen, ſo wie von der Mittheilung ihrer Eigenſchaften unter einander; § II. bis mit VIII. von der göttlichen Majeſtät der menſchlichen Natur in Chriſto nach den verſchiedenſten Beziehungen; § IX. und X. von der Ubiquität Chriſti nach ſeiner ungetheilten Perſönlichkeit.

Der Inhalt iſt lehrreich und erbaulich zumal, und wird es um ſo mehr, je ernſter und genauer wir es damit nehmen: er führt in die Schrift und in die alte Kirche zumal ein, zur weitern Nachforſchung. So werden hier

I.

die Glaubensbekenntniſſe der Synoden zu Epheſus (431) und Chalcedon (451), welche ſchon die Artikel VII. und VIII. hervorgehoben hatten, noch einmal anerkannt, denn in dieſen finden ſich ſchon die weſentlichen Lehrbeſtimmungen über die beiden Naturen in Chriſto, als unvermiſcht (inconfuse, ἀσυγχύτως), unver-

wandelt (inconvertibiliter, ἀτρέπτως), ungetrennt und ungetheilt (indivise, ἀδιαιρέτως) und unabgesondert (insegregabiliter, ἀχωρίστως) zu denken (γνωριζόμενον, agnoscendum). — Auch der darauf bezügliche Erlaß Papst Leo's des Großen hat hier seine Stellung gefunden, um das kirchliche Einverständniß über die Lehre von den beiden Naturen Christi in Einer Person auch historisch nachzuweisen als den wahrhaft katholischen Glauben allgemeiner Christenheit.

Hiermit erhalten wir ein Zeugniß mehr, daß die Kirche deutscher Reformation niemals mit der Geschichte der Kirche gebrochen hat, sondern aus dieser unter der maßgebenden Leitung der heiligen Schrift ihre Entwickelung ableitet, und durch alle Jahrhunderte der Vorzeit in ununterbrochener Kontinuität ihren Fortgang findet, kraft des heiligen Geistes, der sie seit dem ersten Pfingsttage regieret. In eben diesem Sinne hatte 50 Jahre vorher die Augsburgische Confession ihre 21 Glaubensartikel schließen, und die nachfolgenden 7 Artikel über die eingeschlichenen Mißbräuche einleiten können; es geschieht mit der Versicherung, daß die gegenwärtig bezeugte Lehre „in heiliger Schrift klar gegründet, „dazu auch gemeiner christlicher, ja römischer Kirche, so viel aus „der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider, noch entgegen „ist." Die weiteren historischen Beweise von Matthias Flacius und Johann Gerhard sind schon genannt.

In dem vorliegenden Verzeichnisse wird übrigens unmittelbar nach der Relation aus den Bekenntnissen der alten Concilien über die Worte abstrakt und konkret die nöthige Erklärung zu besserem Verständniß des Concordienbuches gegeben. Konkret sind die Worte, welche die ganze Person anzeigen, z. B. Gott, Mensch; abstrakt sind die Worte, welche nur eine Natur bezeichnen, z. B. Gottheit, Menschheit. Hiernach können die Eigenschaften einer Natur in abstracto von der andern Natur nicht gebraucht werden — die Gottheit stirbt nicht —, wohl aber in concreto von der ganzen Person, — Gott stirbt in Christo —.

„Daß aber", so heißt es ferner, „auch in diesem Stücke das „Concordienbuch nicht neue, fremde, selbsterdachte, unerhörte Pa„radoxa und Reden in die Kirche eingeführet, wird das nachfol„gende Verzeichniß zuvörderst der heiligen Schrift, und dann auch „der alten reinen Kirchenlehrer Zeugnisse, besonders aber derer

„Väter, ſo in den vier Haupt-Conciliis die Vornehmſten und Di-„rectores derſelben geweſen ſind, klärlich ausweiſen, — daraus „zu vernehmen, wie dieſelben geredet haben.“

Hiernächſt folgen nun zum Erweiſe, daß ſelbſt die Ausdrücke Communication, Mittheilung, Gemeinſchaft ꝛc. nicht neu ſind, viele Bibelſtellen, Dan. 7, 13. 14. Joh. 13, 3. Matth. 11, 27; 28, 18. Phil. 2, 9, 10. Eph. 1, 22. u. ſ. w. Und nun folgen zum Schluß des I. Artikels Worte aus

Euſebius († 340)
Athanaſius († 379)
Epiphanius († 403)
Cyrillus († 444)
Theodoretus († 457)

und Johannes von Damaskus († 750) lauter Worte zum Zeugniſſe von der Gemeinſchaft der Gottheit mit dem Fleiſche und von der aus dieſer Gemeinſchaft erlangten lebendigmachenden Kraft des Fleiſches.

In gleicher Weiſe nennen die folgenden Rubriken

über die Majeſtät des Menſchenſohnes (II),

über die Majeſtät der menſchlichen Natur in Chriſto (III),

über die uranfängliche Majeſtät, wozu die in der Zeit angefangene menſchliche Natur Chriſti erhoben worden (IV),

über den Unterſchied zwiſchen der Majeſtät des Sohnes Gottes und der Majeſtät des Menſchenſohnes, indem letztere erſt durch die perſönliche Vereinigung geſchehen iſt (V),

über die Erweiſung der Majeſtät der göttlichen Natur durch die menſchliche, welche wir gleich jener anbeten (VI),

über die Mittheilung ohne Vermiſchung, Vertilgung oder Verläugnung (VII),

über die Fähigkeit der menſchlichen Natur in Chriſto durch die Vereinigung die ganze Fülle der Gottheit in ſich aufzunehmen (VIII),

erſt die betreffenden Bibelſprüche, und dann die Zeugniſſe der Kirchenväter. So wird denn auch zum Schluſſe insbeſondere der Lehre von der Ubiquität in ihrem rechten Verſtande das Zeugniß des Apoſtels Paulus Eph. 4, 10. zum Grunde gelegt, aus welchem die Väter von Anfang an geſchloſſen haben,

daß ſeit der Vereinigung in dem Leibe der Mutter Maria die Gottheit in Chriſto ohne die Menſchheit, die Menſchheit in Chriſto ohne die Gottheit nicht zu denken ſey (IX.), und

daß daher der Leib des Herrn ungetheilt und ganz im Sakramente mitgetheilt wird an allen Oertern der Welt zugleich (X.). Es iſt nur ein Chriſtus, und derſelbe allenthalben, hier und dort ganz, und Ein Leib.

Zum Schluſſe machen wir nur noch darauf aufmerkſam, daß die Concordienformel in der Epitome mit dem Pſalmworte (Pſ. 119, 105) beginnt, und in dem Anhange auch damit ſchließt: „Dein Wort iſt meines Fußes Leuchte, und ein Licht auf meinem Wege.“ Der Pſ. 119. gilt als „der Chriſten Gülden A. B. C. vom Lobe, Liebe, Kraft und Nutz des Wortes Gottes.“

Ueberſicht der Concordienformel

nach der Gedankenfolge.

In der Concordienformel handelt es ſich überall nur um einzelne Streitpunkte, in welchen die Kirchenlehre einer näheren Feſtſtellung aus ihrem eigenen Prinzipe bedurfte. Hieraus folgt von ſelbſt, daß eine ſyſtematiſche und vollſtändige Lehr-Ordnung weder die Aufgabe, noch das Reſultat ſeyn konnte. Damit iſt indeſſen die Kontinuität des ſucceſſiven Gedankenganges nicht ausgeſchloſſen: vielmehr iſt ein ſtetiger Zuſammenhang der aufeinanderfolgenden Gedanken um ſo mehr zu erwarten, als das ganze Unternehmen eben darin beſteht, daß die Kirche auf ihre Prinzipien zurückgeht und auf ihre eigenen Gedanken ſich beſinnt. Es kommt nur darauf an, daß wir der Folgeordnung näher nachgehen und uns darauf beſinnen. Zu dem Ende laſſen wir den Inhalt noch einmal an uns vorübergehen und in uns wirken, um von unſerer Kirche noch mehr zu lernen.

Das Vorwort beider Theile

nennt uns als einige Regel für jeden Chriſten die Schrift und daneben die Kirche: ſie bezeichnet die Schriftlehre als das Licht auf unſeren Wegen, als unſers Fußes Leuchte, die Kirchenlehre als den zum Unterrichte unentbehrlichen treuen Auszug aus dem Worte Gottes, welches letztere ſelbſt Allen offen liegt, und offen liegen ſoll, und Allen täglich mehr Licht ſpendet, wiewohl es im Grundtexte den Meiſten verſchloſſen, in ſeiner Totalität und Fülle Vielen unzugänglich und unüberſehbar bleibt. Eben darum ſoll das Wort Gottes gelehrt und geprediget werden (Röm. 10, 17).

Eben darum iſt das Bekenntniß der Kirche zum Verſtändniß der Schrift, wie die Predigt zum Worte oder wie der Unterricht zur Lehre nothwendig.

Und die Predigt, als der Unterricht, ſoll nicht allein die wahre Lehre in der Theſis bekennen, ſondern auch in der Antitheſis die Gegenlehre, wie dieſe ſich auch verberge und ſchmücke, ſcharf bezeichnen und verdammen, ohne doch die irrende Perſon zu richten. Es gilt, die Irrlehre in allen ihren Windungen und Wendungen nach ihrer den ganzen Teig verſäuernden Konſequenz zu verdammen, aber die Perſon, an welcher ſie ſich verſucht, auch auf die Inkonſequenz anzuſehen, nach welcher der Schade gelegentlich vereinzelt bleibt, ohne den ganzen Teig zu verſäuern.

Nach dieſen Vorerinnerungen folgt in zwölf Artikeln das Bekenntniß zur geſunden Lehre der Kirche nach der Schrift.

I. Von der Erbſünde.

Das Erſte iſt, daß der Menſch, je länger je mehr, ſeiner Sünde, ſeiner Schuld, und zwar als eines Erbſchadens ſich bewußt wird, und ſich ſelbſt dennoch damit nicht identificirt, ſondern ſich von ſeiner Sünde unterſcheidet, um davon frei werden zu können.

Dieſes Sündenbekenntniß iſt recht eigentlich der Anfang der Reformation — Röm. 7, 24. — Dieſer Anfang iſt auch der Anfang ihres Schlußbekenntniſſes. Der Menſch iſt zum Tode krank und iſt nichts Geſundes an ihm: aber er iſt doch eine Kreatur Gottes geblieben, der Kranke unterſcheidet ſich dennoch von ſeiner Todeskrankheit, — um zu leben; er findet ein Doppeltes in ſich, einen inwendigen Menſchen und deſſen gründliches Verderben (Röm. 7, 22. 23). Er verlangt nach Heilung von der Krankheit, welche nicht möglich wäre, wenn der Kranke mit ſeiner Krankheit Eins wäre.

II. Von dem freien Willen oder den menſchlichen Kräften.

Das Zweite iſt, daß der Menſch, wie er auch nach Erlöſung verlangt, ſich dennoch ſeiner Ohnmacht und ſeines zwieſpältigen Willens bewußt wird, ſo daß er weder aus eigner Kraft, noch aus

eignem Willen von der Sünde ſich ſelbſt erlöſen kann, während er ſich gleichwohl zurechnungsfähig fühlt, und ſeine Schuld nicht leugnen kann, welche doch freien Willen zum Böſen vorausſetzt, wogegen die Willenskraft zum Guten fehlt — Röm. 7, 19. — Der Menſch iſt göttlichen Geſchlechtes! — Das war das Erſte: das bekennt der Chriſt mit dem Heiden: — Ap. 17, 28. — Und doch iſt der Menſch zu allem Göttlichen untüchtig, und ärger, denn ein Stein oder Block, — das iſt das Zweite. — So iſt denn auch der natürliche Menſch in Dingen des gemeinen Lebens einſichtig und verſtändig, ja er bringt es zur Weisheit, von welcher ein Chriſt lernen kann: auch unſere Bekenntniſſe berufen ſich auf heidniſche Ausſprüche; und dennoch iſt derſelbe Menſch im Uebernatürlichen ohne jegliche Kraft, und nach dieſer Seite werden die Heiden mit Recht ſtockblind genannt. — So verklagen und widerſprechen ſich die Gedanken unter einander: wo iſt Hülfe?

III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott.

Das Dritte iſt, daß der Menſch, — ſeiner Schuld geſtändig, im Gefühle ſeiner Ohnmacht und im Bewußtſeyn des Widerſpruchs, in den er mit ſeinem freien Willen geräth, welchen er in ſich fühlt, und doch nicht bethätigen kann, — endlich, endlich zu dem Gottmenſchen flüchtet, wo das unruhige Herz Ruhe findet — Röm. 7, 25. — Hier iſt der Gehorſam geleiſtet, den wir ſchuldig geblieben ſind, hier iſt die Strafe gebüßt, die wir in Ewigkeit nicht abtragen konnten; hier iſt für uns von Dem genuggethan, der unſer Fleiſch und Blut iſt, und unſerm Fleiſche und Blute ſich mittheilt, kraft ſeiner Gottheit. So iſt die Erlöſung geſchehen, durch welche wir gerecht und frei geſprochen werden, wenn wir ſie annehmen, d. i. glauben, nur daß auch dazu die Kraft aus dem Geiſte durch das Wort kommt. So werden wir durch den Glauben gerecht vor Gott.

IV. Von den guten Werken.

Das Vierte iſt, daß der Menſch, ohne ſein Verdienſt durch das Verdienſt des Gottmenſchen einmal gerechtfertigt und in ſeinem

Gewiſſen gereinigt, — nun auch nur dem Herrn und nicht ſich, nur dem Glauben und nicht ſeinen guten Werken vertraut, welche weder hier Troſt geben, noch in Ewigkeit ſelig machen können. — Denn wenn ſich nun auch die Werke des Geſetzes (Röm. 3, 28) zu freien Glaubenswerken verklären (Jak. 2, 17), ſo ſind es doch auch dieſe Glaubenswerke nicht, worauf wir unſern Troſt bauen dürfen, — ſie bleiben immer mangelhaft, ja, ſie können zur Seligkeit ſchädlich werden, wenn ſie der Menſch ſich ſelbſt zuſchreibt. So iſt es denn allein der Glaube, welcher rechtfertigt und ſelig macht, aber der rechte, lebendige Glaube, welcher auch nicht dem eignen wechſelnden Glaubensgefühle, ſondern allein dem HErrn vertraut.

V. Vom Geſetz und Evangelium.

Der Unterſchied zwiſchen den Werken und dem Glauben, durch den wir mehr und mehr zur Glaubenserkenntniß erſtarken, führt fünftens zu dem Unterſchiede zwiſchen dem Geſetze, welches die Werke gebietet, und dem Evangelium, welches zum Glauben einladet, und in freier Entwickelung Werke zur Folge hat. Es iſt aber Beides, Geſetz und Evangelium, als von Gott, als Gottes Offenbarung, für die Sünder nothwendig. Iſt der Glaube nothwendig zur Seligkeit, ſo iſt das Geſetz nothwendig zum Glauben. — Das Geſetz ſtraft und zügelt, ſchreckt und zähmt die Gottloſen, — das iſt das Erſte; aber es überführt uns auch der Sünde, und führt damit zu Chriſto, — das iſt die zweite Beſtimmung des Geſetzes; das Evangelium hingegen iſt die frohe Botſchaft von Chriſtio, dem Friedefürſten: im Evangelium iſt nur Friede und Freude, Troſt und Erquickung. Das Evangelium ſtraft nicht mehr: Alles, was uns noch ſtraft im Worte Gottes A. und N. Teſtamentes, das gehört alles noch zum Geſetz: ſo weit wir der Strafe immer von Neuem bedürfen, ſo weit bedürfen wir immer noch des Geſetzes.

VI. Vom dritten Brauch des Geſetzes.

Das Sechſte iſt, daß wir des Geſetzes nicht allein zur äußeren Zucht bedürfen, auch nicht allein zur erſten Anleitung, um zu

Christo zu kommen, desselben benöthigt sind, sondern daß wir auch, nachdem es uns zu Christo gebracht hat, seiner nicht entrathen können zur sichern Regel und Vorschrift, weil wir uns nicht ununterbrochen des vollen Glaubenslichtes erfreuen: vielmehr kommen auch dunkle Stunden im Pilgerstande, wo das Gebot: „Du sollst" uns Noth thut, und als ein sicherer Wegweiser an der Straße in der Bahn erhält.

VII. Von dem heiligen Abendmahle.

Dem heiligen Abendmahle geht jedesmal Buße, Beichte und Absolution voraus, und das Sakrament selbst wird uns gereicht zur Vergebung der Sünden im Blute des Lammes an seinem Leibe. Hiermit ist schon der Uebergang gegeben von der Buße, welche noch das Gesetz wirkt, zur Absolution, welche von der gesetzlichen Strafe freispricht, und zur Vergebung der Sünden, welche in dem sakramentalen Genuß des h. Abendmahls neu angeeignet wird.

Das Abendmahl, als das zweite Sakrament, hat das erste, die Taufe, zur Voraussetzung, wodurch wir als Glieder dem Leibe Christi allererst einverleibt werden. In Beziehung auf die Taufe war schon im zweiten Artikel „vom freien Willen" bezeuget, daß sie den Menschen Christo einverleibt und dadurch zum Guten tüchtig und willig mache, nämlich tüchtiger und williger als er zuvor war, denn sie ist das Bad der Wiedergeburt. Jetzt wird nun das h. Abendmahl als das zweite und höchste Sakrament dargestellt, durch welches wir im Glauben den Herrn nach Leib und Blut wirklich und mündlich empfangen, und uns leibhaftig aneignen. Das ist das Geheimniß, wovon wir uns nichts verkümmern lassen sollen.

Der gesegnete Kelch kommt mit dem Blute, das gesegnete Brod kommt mit dem Leibe Christi durch das Wort (der Einsetzung) in wirkliche und wahrhaftige Gemeinschaft, und bringt auch die mündlich Genießenden durch das Bekenntniß in diese selige Gemeinschaft (1. Kor. 10, 16. 17) zum ewigen Leben.

So empfangen wir im Sakrament mündlich Leib und Blut des Herrn verklärt, zugleich als Vorgenuß der Verklärung alles Fleisches in der Auferstehung. Das ist das Siebente.

VIII. Von der Perſon Chriſti.

Durch die Lehre vom Abendmahl iſt ſchon die Frage über die Perſon des Herrn eingeleitet. Wie in der heiligen Drei-Einigkeit Drei Perſonen ſind Eines Weſens, Einer göttlichen Natur, ſo ſind wieder in dem Sohne Gottes nach ſeiner Menſchwerdung zwei Naturen in Einer Perſon. Das iſt das Achte. Wie in der Drei-Einigkeit die drei Perſonen oder Hypoſtaſen in Einem Weſen, in einer Ouſia, Eins ſind, ſo daß die Dreiheit der Perſonen die Einheit des Weſens nicht ausſchließt, vielmehr die perſönliche Einheit zur Folge hat: ſo ſind in Chriſto Zwei Naturen in Einer Perſon oder in Einer Hypoſtaſe, ſo daß die Zweiheit der Naturen die Einheit der Perſon nicht ausſchließt, ſondern von dieſer geeinigt wird. Es iſt nicht etwa ein Gott und ein Menſch als eine gedoppelte Perſon in der Natur Chriſti, ſondern göttliche und menſchliche Natur in Einer Perſon, als in Chriſto. Demgemäß nimmt eine Natur an allem Theil, was die andere thut und erfährt. So wird in Chriſto Gott Selbſt zu Bethlehem geboren, und auf Golgatha zu Tode gekreuzigt: ſo wird andererſeits in Chriſto die menſchliche Natur zu göttlicher Majeſtät erhöhet. Nach dieſer unzertrennlichen Einheit beider Naturen theilt ſich der HErr auch im Sakrament mit.

IX. Von der Höllenfahrt Chriſti.

Eben dieſer unzertrennlichen Einheit beider Naturen zufolge iſt dann auch Chriſtus, nach Leib und Seele, wie nach Menſchheit und Gottheit aus dem Grabe zur Hölle gefahren, zu einem Triumphe über Hölle und Tod. Das iſt das Neunte. Der hin„untergefahren iſt, das iſt derſelbige, der aufgefahren iſt über alle „Himmel, auf daß er alles erfüllete" — Eph. 4, 10. —

Bis hierher iſt der Zuſammenhang deutlich: er iſt ſowohl in den Gegenſtänden ſelbſt begründet, als auch pſychologiſch einleuchtend. Aber nun ſcheint auf einmal der ſtetige Gedankengang unterbrochen zu werden, indem die kirchliche Lehre von den wichtig-

ſten dogmatiſchen Differenzen jählings zu Differenzen in äußeren Kirchengebräuchen übergeht, und von dieſen eben ſo ſchnell in die dunkelſten Regionen des verborgenen göttlichen Rathſchluſſes über Seligkeit und Verdammniß aufſteigt und niederfährt. — Hier ſcheint jedenfalls der verbindende Faden verſteckter zu liegen.

X. Von Kirchengebräuchen, ſo man Adiaphora oder Mitteldinge nennt.

Das Zehnte iſt alſo, daß wir nach vorgängigem Unterrichte über ſolche Differenzen der Lehre, welche die Kirchen von einander trennen, zu ſolchen Differenzen in den Formen des Gottesdienſtes übergehen, welche nicht trennen, wenn nur Einheit der Lehre obwaltet, und unter dieſer Vorausſetzung verſchieden ſeyn können, ohne zu trennen. Aber wie ſolche Kultusverſchiedenheit die Einheit der Kirchen nicht ſtört, ſo kann auch die Ausgleichung im Kultus weſentliche Lehrdifferenzen nicht ausgleichen. Und daraus folgt die praktiſche Formel oder Regel, daß wir nicht durch Ausgleichung der **äußeren** Formen den **innern** Zwieſpalt verdecken dürfen. Es gilt hier grundſätzlich eine doppelte Regel oder Formel, nämlich erſtens, daß wir äußere Ceremonien und Traditionen nicht ſo ſchnell für unweſentlich erachten, denn zunächſt kommen alle Aeußerungen aus dem Innern, aber auch zweitens in ſolchen Kirchengebräuchen, die als wirkliche Adiaphora oder Mitteldinge erkannt werden, auf Verlangen der Gegner, die ſich daran ſtoßen, nicht nachgeben dürfen. Es iſt mithin auch der äußere Schein der Einheit bei zweierlei Lehre gewiſſenhaft zu meiden.

XI. Von der ewigen Vorſehung und Wahl Gottes.

Das Elfte iſt, daß wir von den Mitteldingen wie unvermittelt zu allzuhohen Dingen erhoben, von ſcheinbar äußerlichen Dingen, die wir nicht zu leicht nehmen ſollen, in die allerinnerlichſten Geheimniſſe des göttlichen Rathſchluſſes verſenkt werden, die uns unſere völlig inkompetente Verſtandesweisheit zu ſchwer macht. Hier gilt und genügt die einfache Formel: Gott ſieht auch von Anfang an jedem Menſchen Sünde und Verdammniß voraus

(Vorſehung), aber erwählt iſt dazu Niemand zum Voraus (Wahl): denn Gott will, daß allen Menſchen geholfen werde, aber er zwingt nicht, denn er hat die Menſchen zur **Freiheit** geſchaffen: Gottes Gnade iſt Allen angeboten, aber die Menſchen können, wenn ſie wollen, der Gnade widerſtehen, dazu iſt ihnen die Freiheit geblieben, ſie können auch von der Gnade wieder abfallen.

Wer mehr ergründen und ergrübeln will, dem ruft die Formel das Wort Gottes zu: „Laß dir an meiner Gnade genügen!“ Die Formel ermahnet alle Chriſten, ſich an das geoffenbarte Wort Gottes zu halten, und nicht verſtandesmäßig ergründen zu wollen, was Gott zunächſt verborgen hat. Darum wird allen Chriſten zu einer heilſamen Lebensregel vorgehalten: „Selig ſind, die nicht ſehen und doch glauben.“

Jetzt erſchließt ſich uns auch der innere Zuſammenhang in den letzten Artikeln. Wir kamen von den hohen Dingen des Glaubens und der Lehre zu den Mitteldingen im äußeren Gottesdienſte, — auf daß wir's mit den ererbten Traditionen ja nicht zu leicht nehmen —. Und von dieſen Mitteldingen geriethen wir auf die verborgenen Wege Gottes und Seine unbegreiflichen Gerichte (Röm. 11, 13—36), — mit denen es ſich der armſelige Menſchenverſtand nicht vergeblich zu ſchwer machen ſoll —. „Wer ſchwere Dinge forſchet, dem wird es zu ſchwer“ — Sprw. 25, 27. Grüble nicht über das Verborgene, glaube nur an das Geoffenbarte! — Und hiermit kommen wir zum Abſchluß.

XII. Von anderen Rotten und Sekten, ſo ſich niemals zu der Augsburgiſchen Confeſſion bekannt.

Nach ſo vielen Mahnungen, im Großen und im Geringen treu zu ſeyn, um nicht von dem ſchmalen Wege abzugleiten, auf daß wir weder Kameele verſchlucken, noch auch Mücken ſeigen, — nach ſo vielen Warnungen vor der eigenen Verſtandesweisheit, welche den einfältigen Chriſtenglauben trübt, folgt die zwölfte Regel, welche auf allerlei abſonderliche Nebenwege aufmerkſam macht, die uns verſuchen, und eben durch ihr Abſonderliches uns anziehen, und verführen könnten, wenn wir uns nicht in der Einfalt und Demuth des Herzens unter den Gehorſam des Glaubens gefangen nehmen laſſen. Wir werden vermahnt, der Mutter, nämlich der Kirche nach

Anleitung der Schrift, der Schrift nach Anleitung der Kirche in Einfalt treu zu bleiben, und alle gefährlichen Nebenwege zu vermeiden, um nicht durch abſonderliche Weisheit in abſonderliche Irrlehre verſtrickt zu werden, welche die Seele gefährdet. So ſchließt das Schlußbekenntniß, wie es begonnen, mit Kirche und Schrift.

Endlich wird uns noch zum Schluſſe in einem Anhange ein

Verzeichniß der Schrift- und Kirchenzeugniſſe über die Perſon Chriſti und die göttliche Majeſtät der menſchlichen Natur in Chriſto.

Nach ſo vielen Warnungen vor allen Irrungen, die mitten in der Chriſtenheit — innerhalb und außerhalb der Kirchen — hervorbrechen und Spaltung zur Folge haben, folgt endlich ein gutes Zeugniß der Einheit, welche ſich auf Grund der heiligen Schrift durch alle Jahrhunderte in der Kirche erhalten hat, und an der Hauptlehre, an der Lehre von der Perſon Chriſti ſich bewährt. Die Kirche beweiſet ſich ſelbſt als Concordia. Auch der Anhang beginnt mit dem einſtimmigen Zeugniſſe der Väter zu Epheſus und Chalcedon, ſowie des Papſtes Leo des Großen über die Perſon Chriſti, und ſo ſchließt er auch mit dem Zeugniſſe des Cyrillus († 444), des Chryſoſtomus († 407) und des Theophylaktus († 1107). Cyrillus von Alexandrien, derſelbe, der auf dem Concilium zu Epheſus den Vorſitz führte, ſchreibt: „Die Kleider Chriſti ſind zwar getheilet worden, aber der Rock Chriſti iſt „ungetheilt geblieben, und der heilige Leib des Herrn iſt und bleibt „untheilbar.“ Und Theophylaktus zeuget am Anfange des 12. Jahrhunderts: „Chriſti Leib bleibt ungetheilt, wenn er auch „an allen vier Enden der Welt im Sakramente den Seinen ſich „mittheilt.“ Und Chryſoſtomus hatte ſchon ſieben Jahrhunderte früher geſagt: „Chriſtus iſt Ein Chriſtus und Ein Leib, und „theilet ſich doch hier und dort und allenthalben ganz mit.“ Doch es iſt ein Geheimniß, und der Rock iſt ein Gleichniß: denn das Kleid des Wortes, das iſt Sein Fleiſch, iſt unter den vier Oertern der Welt getheilt, und gleichwohl ungetheilt geblieben im Rocke, welcher allenthalben und keineswegs getheilt iſt. — Quatuor Orbis partes carnem ejus — (indumentum verbi) — inpartibiliter inter se partitae sunt — ſo ſagt Cyrillus. Solches mah-

net zu rechtem, einfältigem Glauben. Einfalt des Glaubens ist das letzte Gebetswort der Eintrachtsformel. Die Einfalt des Glaubens „verwahret Seele und Gewissen zum Besten:“ deswegen denn „das Buch der Concordien männiglich in die heilige Schrift und in den einfältigen Katechismus weiset.“ Solche Einfalt nimmt auch keinen Anstoß an der vorgezeichneten Formel oder Regel, wenn auch die Welt über jede Formel oder Regel spottet, und hält fest an dem einfältigen Katechismus. Der Katechismus kommt aus der Schrift und führt auch wieder zur Quelle zurück.

Rückblick.

Die Concordienformel ist die Konsequenz des Prinzips der deutschen Kirchen-Reformation, nämlich die Konsequenz des Prinzips von der Schrift und von deren Inhalt, nur daß diese Konsequenz nicht etwa dem menschlichen Verstande subjektiv, sondern dem Prinzipe selbst objektiv genug zu thun bestimmt ist: auf Verstandeskonsequenz ist es nicht abgesehen. Aber wie das Schlußbekenntniß selbst die Konsequenz der kirchlichen Entwickelung ist, so enthält es auch wieder in seinen Ergebnissen die Keime zu weiterer Entwickelung, zu ferneren Konsequenzen, welche seit Jahrhunderten bis jetzt nur zum Theil sich ergeben haben, und zum Theil mehr thatsächlich zur Erscheinung, als wissenschaftlich zur Anerkennung gekommen sind. Wenn sich dieses in den bisherigen Erklärungen noch nicht überall und nicht genügend herausgestellt hat, so kann ein einziger Rückblick wenigstens beispielsweise und vorläufig darauf näher aufmerksam machen: der erste Blick fällt gerade in die Mitte des gesammten Lehrbegriffs, nämlich in die Lehre vom Gesetze und Evangelium, womit die erste Hälfte der zwölf Artikel schließt. Wir befinden uns hiermit um so mehr an einer Stelle, welche einladet, stille zu stehen, um dann desto rüstiger fortzuschreiten.

Die Lehre vom Gesetze und Evangelium vindizirt dem Gesetze seine Geltung nicht allein chronologisch vor dem Evangelium, sondern auch dogmatisch in und mit dem letztern. Außer der fortdauernden Bestimmung des Gesetzes für die bürgerliche Verfassung, usus politicus, und zur Vorschule der Erziehung auf Christum, usus paedagogicus, wird auch nach der Schrift ein dritter Dienst des Gesetzes statuirt, welchem kein einzelner Christ und noch viel weniger die Gemeinde der Christen entwachsen kann, nämlich der Dienst der Leitung und der Kyberneſe, usus normativus s. didacticus. Auch die Kirche bedarf ihrer Formel, ihrer Ordnung und

Verfaſſung; und Paulus ſchließt ſeine ausführliche Vorhaltung über die mancherlei Gaben, Aemter und Kräfte (1. Kor. 12, 13. 14). ausdrücklich mit dem Gebote: „Laſſet Alles anſtändig und ordentlich — κατα ταξιν — zugehen.“ Auch die Kirche bedarf ihres Geſetzes, ihrer Regel und Formel, worauf Paulus mehr als einmal verweiſet — Phil. 3, 16 —.

Aber eben weil die Lehre ein doppeltes Lebensprinzip anerkennt, Geſetz und Evangelium, eben darum iſt auch der Kirche zu ihrer Ordnung, zur ordentlichen Regierung ein doppeltes Amt aus ihren beiden Ständen verordnet, das geiſtliche und das obrigkeitliche; das Amt zur Predigt, Sakramentverwaltung und zur Schlüſſelverwaltung, und das Amt zur Regierung überhaupt, denn die potestas ordinis et jurisdictionis ecclesiasticae, welche dem geiſtlichen Amte gebührt, umfaßt noch nicht die ganze Kyberneſe, zu der auch die bürgerliche Landesobrigkeit mit berufen iſt, der Kirche zum Dienſte, — nur daß beide Aemter nicht mit einander und in einander gemiſcht, aber auch nicht von einander losgelöſet werden, ſondern einander ebenſowohl fördern als — bewachen. Eben dieſer Dualismus evangeliſcher Kirchenverfaſſung iſt die unwiderlegliche Konſequenz der Lehre vom Geſetze und Evangelium, welche ſich thatſächlich in der evangeliſchen Kirche längſt herausgeſtellt hat: aber die Keime dazu gehen durch die ganze Kirchengeſchichte aller Jahrhunderte[1]; ja, ſie bewähren ſich auch an dem doppelten Rechte, dem geiſtlichen und weltlichen, jus utrumque[2]; aber noch hat auch die evangeliſche Kirche deutſcher Reformation die nothwendige Konſequenz dieſer Entwickelung nach der Doctrin nicht anerkannt, oder doch nur partiell in einzelnen Gebieten anerkannt; ſie hat zunächſt eben nur die Zuläſſigkeit und temporäre Angemeſſenheit der Kirchenverfaſſung, woran beide Stände ihren Antheil haben, zugegeben.

Doch hier kann es genügen, auf den Zuſammenhang der Lehre vom Geſetz und Evangelium mit der Duplicität der Kirchenverfaſſung wenigſtens aufmerkſam zu machen. Wie auch der wiedergeborne Chriſt der verordneten Obrigkeit im Staate unterthan bleibt und der Zucht unter dem Geſetze nicht entwächſt, ſo iſt auch

---

[1] Vgl. „Der Dualismus evangeliſcher Kirchenverfaſſung. Von Dr. C. F. Göſchel. Stettin 1852.“

[2] Vgl. „Zerſtreute Blätter aus den Hand- und Hülfs-Akten eines Juriſten. Von Dr. C. F. Göſchel III, 1. S. 46 fl. S. 140 fl.

die Kirche in ihrer Gesammtheit dem geistlichen und weltlichen Amte, als der Obrigkeit, untergeordnet, und um so mehr, als die Kirche nicht aus lauter Frommen besteht, sondern auch viele ungerathene Kinder umfaßt, die auch in kirchlicher Beziehung der Zucht des Gesetzes bedürfen.

Aber hiermit ist die Konsequenz des Prinzips vom Gesetze und Evangelium noch lange nicht erschöpft. Zunächst erweiset sich die Konsequenz des V. und VI. Artikels in der Concordienformel selbst am IX. Artikel von den Kirchengebräuchen, welche in abstracto, nämlich im Allgemeinen, als Adiaphora erklärt werden, aber in concreto, nämlich in dem bestimmten Falle, nicht mehr indifferent, sondern entweder geboten oder verboten sind. Daran erweiset sich wiederum die Bedeutung des Gesetzes, oder mit andern Worten, die juristische Seite der Kirche, welche in unseren Tagen mehr als jemals verächtlich behandelt zu werden pflegt, zum Theil auch von gläubiger Seite. Eben darum thut es jetzt besonders Noth, die Konsequenz nach allen Seiten zu verfolgen. Es ist wohl zu merken, daß die gegenwärtige gangbare Ansicht im Gegensatze zu der Concordienformel aus dem Pietismus stammt. Hatte doch derselbe Pietismus, welcher im praktischen Gebiete, in der ethischen Sphäre einem rücksichtlosen Absolutismus und Präcisismus folgte, und in diesem Gebiete auch in abstracto, im Allgemeinen keine Adiaphora anerkannte, umgekehrt im Gebiete des Glaubens den laxesten Indifferentismus und Spiritualismus verkündigt, so daß er nicht allein die Kirchengebräuche, sondern auch die Kirche selbst, die Kirchenordnung, die symbolischen Bücher und dergleichen mehr zwar als subsidia religionis anerkannte, aber im Allgemeinen und im Besonderen als Adiaphora zurückstellte, wodurch ihre Autorität bald genug erschüttert wurde. So wird denn namentlich in der neuesten Zeit von dem Pietismus nicht allein, sondern auch von dem Spiritualismus überhaupt die Kirchenverfassung und alle Kirchenordnung als Adiaphoron herabgesetzt, ja die Kirche selbst von allen Schranken entbunden, weil — das Recht zurückgestellt wird, als wenn es nicht wesentlich zum Gesetze gehörte. Wenn solchergestalt einerseits alle Kirchenverfassung als Form, als gleichgültig angesehen wird, so wird andererseits wenigstens die historisch gegebene Kirchenverfassung der deutschen Reformation nicht als ein nothwendiger, sondern als ein Nothzustand angesehen, welchem

— hier ein Hang zum Romanismus, dort ein Zug zum kirchlichen Demokratismus sein baldiges Ende wünscht und zum Voraus verkündigt: es fehlt eben überall an dem juristischen Auge und darum das kompetente Urtheil. Desto wichtiger ist grade jetzt die Lehre vom Gesetz und Evangelium, und zwar nach der vollen Konsequenz des Prinzips, wie es in der Concordienformel (V. VI.) festgesetzt und (IX.) auch angewendet worden ist. Diese Konsequenz weiset nicht allein auf den dem Prinzipe analogen Dualismus der Kirchenverfassung, sondern auch auf den Begriff der Kirche und der Kirchenordnung überhaupt, so wie auf die theologische Wichtigkeit des Kirchenrechts selbst, und zwar nicht allein nach seiner objektiven Seite, als dem Gesetze im engeren Sinne, sondern auch nach seiner subjektiven Seite, nämlich den Rechten der Kirche, welche sie zu behaupten verpflichtet ist. Gleichwohl wird in unseren Tagen das Kirchenrecht als ein subalterner Gegenstand einseitig der Jurisprudenz überlassen, und kaum noch als eine Hülfswissenschaft der Theologie betrachtet, während es doch recht eigentlich zu deren Bestande gehört. Zu dem Kirchenrechte gehört auch das Eherecht nebst dem Kapitel von der Ehescheidung, worüber unsere Bekenntnisse mehr als eine Stelle offen gelassen haben (Vergl. Art. Sm. de pol. ep. 355). — Aber später ist gerade das Kirchenrecht nebst dem Eherechte, worauf sich einst Joh. Gerhard eingelassen hatte, theologisch übersehen worden, als wenn es nicht zur Kirche gehörte. Es ist nicht zu sagen, wie diese Vernachlässigung, welche zunächst der Theologie und hiermit dem geistlichen Amte zur Last fällt, nach allen Seiten Schaden angerichtet hat, so wie umgekehrt wieder die Vernachlässigung der Theologie von Seiten des weltlichen Armes übele Früchte gebracht hat. Heut zu Tage pflegen oft genug die Theologen dieses und jenes Ungeistliche als zu juristisch zu verwerfen, während doch eben dieses Ungeistliche nichts weniger als juristisch ist. Andererseits wird wohl selbst in der Lehre von der Satisfaction und Justifikation der „Actus Forensis“ als zu juristisch bezweifelt. Doch zunächst kommt es nur darauf an, daß wir allerseits, ohne viel zu rechten, herzutreten und unsere Artikel vom Gesetz und Evangelium nach beiden Armen betrachten und in ihrer Konsequenz verfolgen. Das Zweite ist aber, daß wir auch das Kirchenrecht nicht bloß äußerlich nach der Oberfläche ansehen, sondern ohne Vorurtheil

nach seinem wahren Begriffe und Inhalte würdigen lernen. Dazu fordert die Concordienformel überhaupt auf, welcher ja eben von ihren Gegnern nichts so sehr vorgeworfen wird, als daß sie zu juristisch sey. Wird einerseits die Lehre der Theologie vom Gesetz und Evangelium, andererseits die Lehre des Kirchenrechts von dem Rechte und seinem Inhalte nach allen seinen Kategorieen einfältig und gründlich erwogen, so wird sich auch in der Konsequenz des Prinzips der Zusammenhang zwischen der Theologie und dem Kirchenrechte wieder eröffnen, beiden Disciplinen zum Besten, und der Kirche zum Dienste. Ein Mehreres enthält das Psalmwort (94,15):

Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen;

wenn wir besonders, Theologen und Juristen zumal, auf den Grundtext zurückgehen, und daran zu mehrerem Verständnisse nach allen Seiten die unterschiedenen Uebersetzungen der alten und neuen Sprachen halten wollen.

Soweit ist unser Rückblick, welcher gerade in die Mitte der Concordienformel fiel, recht eigentlich praktisch und zeitgemäß, auch zu einer ernstlichsten Vorlesung für angehende Theologen geeignet. Kirchenhistorisch könnte uns aber dieser Rückblick wo nicht noch weiter, doch wenigstens bis zu den Träumen von einem zukünftigen ewigen Evangelium auf Erden zurückführen, als deren Repräsentant Joachim von Floris († 1202) angesehen werden kann, an deren bedenklichen Verirrungen wir wiederum den Werth der gesunden Kirchenlehre dankbar schätzen lernen können, wenn sie den Gehorsam, auch den Gehorsam des Glaubens, den neuen Gehorsam in seiner Uebereinstimmung mit der evangelischen Freiheit predigt und schriftmäßig nachweiset. An dieser Lehre der Kirche, auch an der Concordienformel können wir immer mehr das goldne Wort verstehen lernen: „Seyd nüchtern und wachet.“ — 1. Petr. 5, 8 —. So schlicht und schlecht es lautet, so erhebend und erwecklich ist es: es macht uns durch nüchterne Einfalt klein, um uns aufzuwecken — γρηγορήσατε! — Seyd nüchtern und klein auch im Kleinen, auf daß ihr aus eurer Armseligkeit und Nichtigkeit erlöset und auferwecket werdet. Hiermit kommen wir vom Gesetze zum Evangelium.

Summa.

Die Summa der evangeliſchen Lehre iſt der Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben an die Gnade Gottes in Chriſto. Chriſtus iſt unſere Gerechtigkeit vor Gott, wenn wir ſie annehmen, d. i. glauben! — Dieß iſt das Prinzip und Fundament der evangeliſchen Kirche, eben weil Chriſtus ſelbſt ihr Grund iſt, der gelegt iſt, und den Niemand anders legen kann, der Grund, den der Glaube ſich aneignet. Der Glaube iſt eben nur darum der Grund der Lehre, weil Chriſtus ſein Inhalt iſt, als Grund und Haupt der Gemeinde zumal, Chriſtus, von welchem alle Schrift zeuget, die eben deswegen, dem materialen Prinzipe als dem Inhalte gegenüber, als das formale Prinzip der Kirche bezeichnet wird. Es kommt nur darauf an, daß wir auch hier dem Prinzipe, dem Inhalte und der Form deſſelben, nach ſeiner objektiven Konſequenz nachgehen. — Es iſt wahrhaftig von nachhaltiger Bedeutung, daß der Glaube und ſein Gegenſtand, Chriſtus, nach dem Grundtexte mit Einem Worte ausgedrückt wird, als ſagten wir das Glauben und der Glaube, das Amen (1. Kor. 14, 16.) und der Amen (Off. 3, 14). Amen iſt der HErr, Der allein Glauben, Glauben an Ihn verleiht! (Jeſ. 65, 16). So iſt denn Chriſtus, Chriſtus allein des Glaubens Kern und Stern, Grund und Haupt, das A und O, Anfang, Mittel und Ende: der da iſt, und der da war, und der da kommt: welcher auch der Anfang der Auferſtehung iſt, und der Erſtgeborne von den Todten, auf daß er in allen Dingen den Vorgang habe, als das Haupt ſeines Leibes (Kol. 1, 18). Im Glauben wird uns Chriſtus Jeſus ganz und gar geoffenbaret, Chriſtus Jeſus, wie ihn die Kirche nach der Schrift lehrt, nämlich der Sohn Gottes, welcher auf den Vater weiſet und den Tröſter ſendet, Gott und Menſch nach Geiſt und Leib unzertrennt, wie er für uns in der Krippe lag, für uns am Kreuze hing, im Grabe ruhte, unter der Erde in der Hölle triumphirte, wie er auch für uns aus der Erden wieder auferſtanden, und zum Himmel gefahren iſt, wie er alle Tage bei uns iſt und ſich uns mittheilt, und wie er am Ende wieder kommen wird. Hiernach umfaßt der Glaube, auf welchem die Kirche ſich gründet, von ſeinem Mittelpunkte aus mit der Paſſion und dem Kreuze, da Chriſtus für uns litt, mit der Höl-

lenfahrt, Auferſtehung und Himmelfahrt, ohne die wir noch in unſern Sünden wären (Röm. 4, 25; 1. Kor. 15, 17 fl.), die geſammte Heilslehre nach allen Artikeln, Wort und Sakrament und Alles (Matth. 28, 20; Joh. 14, 26; 16, 13), mithin auch dieſes und jenes Leben, dieſes, in das der HErr Selbſt eingegangen iſt, um alle Stadien deſſelben zu beſtehen, und in ſolchem Allem uns gleich zu werden bis mit zum Tode, jenes, um uns dorthinzuweiſen und einzuführen. Iſt doch der Glaube ausdrücklich auf jenes Leben (1. Kor. 15, 19.) angewieſen, von dem er uns die gewiſſe Zuverſicht giebt (Hebr. 11, 1 fl.), nur daß wir über die nähere Bewandtniß um dieſes letzte Ziel, worauf doch Alles ankommt, weder von der Schrift, noch von der Kirche beſtimmten Unterricht in abgeſchloſſenen Lehrartikeln erhalten. Aber eben darum iſt hier beſonders eine offene Stelle zu weiterer Entwickelung geblieben. Es heißt aber auch hier: „Glaubet ihr nicht, „wenn ich euch von irdiſchen Dingen ſage", — nämlich von dem, was ſchon hier auf Erden Uebernatürliches geſchieht, — „wie würde ihr glauben, wenn ich euch von himmliſchen Dingen ſagen „würde?" — Joh. 3, 12. — Zum Anfange genügt es, daß wir des Lebens nach dem Tode, und demnächſt der endlichen Vollendung in der Auferſtehung des Fleiſches gewiß ſind, denn dafür bürgt Chriſtus Selbſt, der für uns Leben und Tod, die unterſten Oerter der Erde, Auferſtehung und Himmelfahrt beſtanden hat, als Durchbrecher (Mich. 2, 13).

Iſt demnach Chriſtus allein, aber Chriſtus ganz, der Inhalt des Glaubens, ſo iſt und bleibt auch der Glaube allein, aber der Glaube ganz nach allen Artikeln das Prinzip der wahren Kirche, welches von dem richterlichen Akte der Abſolution und Rechtfertigung aus alle Artikel des Glaubens umfaßt und durchdringt, wie denn überhaupt in einem lebendigen Organismus kein Gliedlein, kein Artikel abſtrakt für ſich bleibt, ſondern jegliches Gliedlein ſteht mit dem geſammten Organismus in durchdringender Beziehung und Verbindung. Wenn der Glaube ſelbſt abſtrakt würde, ſo wäre er damit eben todt und abgeſtorben, folglich kein Glaube. Zum Leben des Glaubens gehört aber weſentlich, daß er nicht von den Gnadenmitteln abſtrahirt, ſondern darin lebt, als in ſeinem Elemente, wie der Fiſch im Waſſer.

Chriſtus iſt, wir wiederholen es, der Grund unſeres Glau-

bens, und das Haupt des Leibes: ſo iſt der Glaube die Wurzel, und das Sakrament der Gipfel und Wipfel des Baues. So bewährt es ſich denn auch hiſtoriſch an der ſucceſſiven Entwickelung, daß die Kirche deutſcher Reformation in der Lehre von der Rechtfertigung oder Glaubensgerechtigkeit wurzelt, und in der Lehre vom Abendmahle und vom Sakramente überhaupt wipfelt und gipfelt, und beide Artikel (III. und IV.) in der Lehre von Chriſto (VIII. IX.) ſich konzentriren. Indem ſo die Lehre zu ihrer vollen Geſtalt und Wahrheit kommt, kommt auch die Differenz der deutſchen und ſchweizeriſchen Reformation grade am Sakramente, und hiermit an der Chriſtologie zu Tage. Was am Fuße des Berges im Grunde noch übereinzuſtimmen ſchien, das hat auf dem Berge, auf dem Gipfel die letzte Probe zu beſtehen. Denn Wort und Sakrament ſind ſo miteinander verbunden, daß ein Unterſchied in dieſem auch auf einen Unterſchied im Glauben zurückweiſet. — Der Unterſchied auf der Höhe weiſet auf einen Unterſchied am Fuße des Berges.

Der Glaube wird dem Menſchen als ein Senfkörnlein im Sakramente der Taufe verliehen, wodurch das Glied dem Leibe und dem Haupte einverleibt wird: derſelbige Glaube wird demnächſt durch die Predigt des Wortes entwickelt, gepflanzt und begoſſen, aber auch durch das Sakrament des Abendmahls genährt und beſtätigt, und zwar wirklich und wahrhaftig, mündlich und geiſtlich, — Leib, Seele und Geiſt des Menſchen zu heilen und zu ſtärken, durch Leib, Blut und Geiſt des Gott-Menſchen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben in der Auferſtehung. Darum iſt denn auch zugleich mit der Lehre von der Glaubensgerechtigkeit gerade die Lehre vom Sakramente, insbeſondere die Lehre vom Abendmahle der Kern der Kirchenlehre deutſcher Reformation, welche hier und dort in der Objektivität wurzelt, aber zur Annahme des Gegebenen als des Objekts den Glauben bedingt nach der Schrift.

Näher angeſehen iſt der Glaube ſelbſt weſentlich ſakramental, ohne ein einzelnes Sakrament zu ſeyn; denn wie der Sohn Gottes Selbſt als das Wort vom Himmel zur Erde gekommen, und als ein neues Reis dem menſchlichen Fleiſche oder Elemente eingeimpft worden iſt, ſo kommt auch der Glaube an Ihn, den ſich Niemand ſelbſt geben kann, von Gott durch das Wort,

näher durch die Predigt des Wortes, zu dem Menſchen, und zwar zu dem Menſchen nach Leib, Seele und Geiſt. Darum, „ſo lange Chriſtus iſt der HErr", Chriſtus allein, ſo lange iſt und bleibt auch der Glaube allein unſer Panier. Jeder Chriſt bekennt, aber am ausdrücklichſten und deutſcheſten der Deutſche mit Wolfram von Eſchenbach: „Der HErr iſt Chriſtus, ich hin „Chriſti: Er iſt der Chriſt, ich bin ein Chriſt." Hiermit ſagt wirklich der alte deutſche Dichter und Ritter in dem Liede von Wilhelm von Oranſe, gleich den beiden deutſchen Dichtern und Rittern welche eben dieſes Lied fortgeſetzt haben, gerade daſſelbe, was ſpäter der deutſche Reformator in den kühnſten Ausdrücken gelehrt hat, der Junker Görg von der Wartburg, wie der Ritter Wolfram von eben daher. Es iſt wirklich daſſelbe Thema, welches demnächſt in den pietiſtiſchen Streitigkeiten zu der gemeſſenen Unterſcheidung zwiſchen dem Haupte und den Gliedern, aber auch zur Anerkennung der Stammesgleichheit führte[1]: denn wir heißen nicht vergeblich nach Seinem Namen (Jer. 14, 9). — Es iſt damit eben dieſes geſagt, daß der Menſch durch den ſakramentalen Taufbund Chriſto einverleibt und ein Chriſt wird, doch unter der Bedingung, daß er auch im Bunde bleibe, und das Pfund bewahre durch den Glauben. — Es iſt auch wohl zu merken, und zu beachten, wie im genaueſten Zuſammenhange zu einander, nach der nur zu wenig beachteten Continuität des Kirchenjahres, das Evangelium zum Neujahrsfeſte (Luk. 2, 21.) von dem menſchlichen Namen des Sohnes Gottes, und die Epiſtel (Gal. 3, 26. 27.) von dem Namen der Menſchen als Gottes Kinder durch die Taufe zeuget, ſo wie denn auch der nachfolgende Sonntag, der Sonntag nach Neujahr, den wir nicht alle Sonntage feiern, wenigſtens nach einem Perikopen-Cyklus, im Evangelium (Matth. 3, 13—17.) von der Taufe Chriſti, des Sohnes Gottes, und in der Epiſtel (Tit. 3, 4—7.) von der Taufe als dem Bunde der Wiedergeburt und Erneuerung laut und vernehmlich berichtet. An dieſe Perikopenfolge eines Feſttages und des zuweilen darauf folgenden Sonntags müſſen wir um ſo ernſtlicher erinnern, als es zur Erläuterung der Concordienformel im Artikel

[1] Vgl. Dr. Aug. Tholuck: Der Geiſt der lutheriſchen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. S. 332. — Siehe Dr. Luther's ſämmtliche Werke, Erlanger Ausgabe I. 273 fl. (Hauspoſtille: Predigt am Sonntage nach dem Chriſtfeſte). XXVIII. 295 fl. (Von beider Geſtalt des Sakraments), XII. 290. (Kirchenpoſtille: Pfingſtpredigt) u. ſ. w.

VII. und VIII. gehört, und ebenſowohl die Lehre von der Perſon Chriſti als das Weſen des Sakraments nicht bloß berührt, ſondern durchdringt, worauf denn auch der uns in der Taufe — zur Aneignung einverleibte Glaube weſentlich beruht.

Nach dieſer ſeiner ſakramentalen Einverleibung iſt der chriſtliche Glaube ſelbſt ſakramental: denn er beſteht darin, daß das Wort zum Elemente kommt, durch deſſen Verkündigung — (Röm. 10, 17; Heſek. 37, 1—14.) — Als ſakramental iſt der Glaube eben ſo fern vom Spiritualismus, als vom Materialismus: durch den Glauben iſt der Chriſt nach Leib und Geiſt zumal gewieſen an einen neuen Himmel und an eine neue Erde. So gewiß es aber iſt, daß eben darum das Sakrament, das erſte wie das folgende, den Glauben ſäet, weckt, nährt und ſtärkt, ſo gewiß iſt es auch, daß das Sakrament, wiewohl ſelbſt vom Glauben unabhängig, dennoch ohne Glauben nicht hilft. Auf dieſen rechtfertigenden Glauben bezieht ſich auch das prieſterliche Votum bei der Spendung des Sakraments, wodurch unter, in und mit dem Brode und Weine Leib und Blut gereicht wird, zu ſtärken und zu bewahren „im rechten Glauben zum ewigen Leben.“ — So gewiß es ferner iſt, daß der wahre Glaube Beides, Wort und Sakrament, als Inhalt in ſich ſchließt, und Chriſtum als Anfang, Mittel und Ende ergreift, und mit Ihm Alles — Matth. 28, 20. Joh. 14, 26; 16, 13. — umfaßt, eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſelbſt ein einzelner Artikel des Glaubens, wenn er zu vollem Lichte und Leben erwächſt und im Herzen hell funkelt, auch die noch dunkeln Stellen in der Glaubensſphäre, ehe er ſie noch mit ſeinem Lichte zu **durch**dringen vermag, doch ſo fröhlich **über**leuchten kann, daß ſie den Glaubenstroſt nicht verkümmern. So kann z. B. die volle, über allen Zweifel erhabene ſelige Gewißheit der endlichen Auferſtehung des Fleiſches alle etwa noch zurückgebliebenen Zweifel über den Zuſtand unmittelbar nach dem Tode, ehe ſie noch gelöſet werden, alle trüben Gedanken über eine lange Todesnacht und finſtern Todesbann, mit ihrem Glaubenslichte in der Ausſicht auf den endlichen Sieg ſo troſtreich **über**ſtrahlen, daß wir fröhlich ſingen:

Lacht der finſtern Erdenkluft,
Lacht des Todes und der Höllen,
Denn ihr ſollt euch durch die Luft
Eurem Heiland zugeſellen:

Dann wird Schwachheit und Verdruß
Liegen unter euerm Fuß.

Einen Andern hebt die troſtreiche Gewißheit der Taufgnade über manche Lücken in ſeinem Katechismus, oder auch über die Schwermuth des Herzens. So tröſtete D. Luther ſeinen hart angefochtenen Freund, Dr. Hieronymus Weller, durch die einfache Erinnerung an die empfangene Taufgnade wirkſamer, als durch andere Vorſtellungen.[1] — Und ſo bleibt denn auch für die letzte Stunde, „wenn mir vergeht all' mein Geſicht, und meine Ohren hören nicht", der gewiſſe Troſt und die gute Zuverſicht, daß auch ein einzig klein Fünklein oder Senfkörnlein Glaubens gerecht und ſelig macht, und wächſet bis in's ewige Leben; denn in dem lebendigen Anfange iſt auch Mittel und Ende gegeben, in dem „thörichten" Worte vom Kreuze eine Gotteskraft (1.Kor.1,24), und in einem — Splitter vom Kreuze — die Summa.

[1] D. Luther's ſämmtliche Werke. Erlanger Ausg. LIX. S. 45. ff.

Die Concordienformel im Gesangbuche.

Wie die Kirche deutscher Reformation lehrt, so singt sie auch. In unsern Gesangbüchern können wir alle Artikel der Concordienformel wiederfinden. Das Lied ist ja selbst ein Bekenntniß vom Herzen aus dem Munde: der geistliche Gesang ist ganz absonderlich ein Segen unserer Kirche, der erst mit der Reformation vollkommen zu Tage gekommen ist: ein Segen, der uns alle durch das ganze Leben begleitet bis zur letzten Stunde, ein Segen, dem wir alle, Gelehrte und Ungelehrte, gar viel verdanken, aber für den wir noch lange nicht dankbar genug sind. In den Psalmen singt Sem vor: im Kirchenliede singt Japhet nach in seiner Weise. Das Gesangbuch ist ein unvergleichlicher Schatz; und was vermag ein Lied, ein Vers aus einem Liede zur rechten Stunde! In unserer Kirche haben Katechismus und Gesangbuch die geeignete Stellung zu beiden Seiten der Bibel gefunden, nämlich die Bibel in der Mitte, Kirchenlehre und Gesangbuch zu ihren beiden Seiten. Aber die Kirchenlehre ist auch selbst in das Gesangbuch übergegangen. So sind frühzeitig auch alle acht und zwanzig Artikel der Augustana nach ihrem Inhalte in Verse gebracht worden, wie wir sie im Jauerschen Gesangbuche zusammen finden. Und ist nicht auch der Ambrosianische Lobgesang, welchen Luther im J. 1533 übersetzt hat[1], als ein Glaubensbekenntniß betrachtet worden? „Herr Gott, Dich loben wir.“ Noch früher (1525) wurde von Luther der christliche Glaube übersetzt[2], das deutsche Patrem: „Wir glauben all' an Einen Gott.“ Die deutsche Kirche ist recht eigentlich die singende Kirche, die Kirche des Bekenntnisses und des Gesanges zumal. So finden wir auch unter den Verfassern der Concordienformel, so wie unter ihren Vertretern, manche Stimme, welche singt: und dazu kommen viele andere Stimmen auch späterer Zeit, die zustimmen.

[1] Luther's sämmtl. Werke. Erl. Ausg. Band LVI. S. 345.
[2] Ebendaselbst, S. 333.

Concordia

ſingt alsbald D. Luther's Freudenlied, nächſt ſeinem neuen Liede ſein älteſtes, — ein Lied, in welchem wir den Titel, den Inhalt des Vorworts und faſt ſämmtliche Artikel der Concordia wiederfinden:

Nun freut euch, liebe Chriſten g'mein,
Und laßt uns fröhlich ſpringen,
Daß wir getroſt, und All' in Ein
Mit Luſt und Liebe ſingen.

Und nun folgen Vers für Vers die meiſten Artikel: das Vorwort von der Schrift und Kirche macht den Beſchluß[1].

Aber nun ſehen wir uns auch weiter im Geſangbuche um, und zwar durch alle Jahrhunderte, um vom Anfange bis zum Schluſſe und durch alle Artikel die Concordienformel wiederhallen zu hören.

So heißt es denn noch einmal

Concordia,

und Nik. L. Graf von Zinzendorf ſtimmt ein, und ſingt:

Herz und Herz vereint zuſammen
Sucht in Gottes Herzen Ruh! ꝛc.

Es kommt jetzt bald des Sängers hundertjähriger Todestag, †9. Juli 1760. Geb. 26. Mai 1700.

Concordienformel.

Ernſt Gottlieb Woltersdorf (geb. 1725, † 17. Dec. 1761) ſingt:

Kinder, lernt die Ordnung faſſen! ꝛc.

Zum Vorw'orte von der Schrift und Kirche

ſingen D. Luther († 18. Febr. 1546):

Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort, ꝛc.

und D. J. Jonas († 9. Oct. 1555 zu Eisfeld an der Werra) fährt fort:

O Gott, laß Dir befohlen ſeyn
Unſre Kirchen, die Kirchen Dein ꝛc.

Dazu kommt M. Ludwig Helmbold († zu Mühlhauſen am 12. April 1598):

Herr Gott, erhalt uns für und für
Die reine Katechismuslehr',
Der jungen einfältigen Welt
Durch Deinen Luther vorgeſtellt. ꝛc.

[1] Ebendaſelbſt, S. 309.

Und viel ſpäter ſingt wieder D. Joh. David Schieferdecker (geb. zu Weiſſenfels am 9. Nov. 1672, † daſelbſt 11. Jun. 1721):

Von ganzem Herzen glauben wir
Und wollen's feſt behalten,
Was aus dem Wort uns ſchreibet für
Die Lehre derer Alten,
So Gottes Geiſt durch Jeſum Chriſt
Zu Augsburg vormals ausgerüſt't.

I. Von der Erbſünde

ſingt ſchon Lazarus Spengler († 7. Sept. 1534), worauf ſich die Concordienformel ſelbſt bezieht:

Durch Adams Fall iſt ganz verderbt
Menſchlich Natur und Weſen ꝛc.

II. Von freiem Willen und menſchlichen Kräften

ſingt ein Jahrhundert hernach Joh. Heinr. Caliſius († 1698):

Ach, wie hat das Gift der Sünden
Mich an Seel' und Leib verderbt! ꝛc.
Oft zwar will ich, was da gut;
Doch das böſe Fleiſch und Blut
Immer ſeinen Willen thut. ꝛc.

III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott

ſingen und bekennen Nikolaus Decius († 1529):

O Lamm Gottes unſchuldig ꝛc.

Paul Eber († 10. Dez. 1569):

Herr Jeſu Chriſt, wahr'r Menſch und Gott ꝛc.
In Chriſti Wunden ſchlaf ich ein ꝛc.

M. Cyriacus Schneegaß († 23. Oct. 1597):

Ach, Herr, mich armen Sünder ꝛc.

D. Joh. Pappus († 13. Juli 1610):

Ich hab' mein Sach' Gott heimgeſtellt ꝛc.
Und ob mich ſchon mein Sünd' anficht,
Will dennoch ich verzagen nicht ꝛc.

Johann Heermann († am 27. Febr. 1647):

Herzliebſter Jeſu, was haſt Du verbrochen,
Daß man ein ſolch' ſcharf Urtheil hat geſprochen? ꝛc.

ıulus Gerhard († 7. Juni 1676):
O Haupt voll Blut und Wunden ꝛc.
Nun, was Du, Herr, erduldet,
Iſt Alles meine Laſt ꝛc.
Erdmann Neumeiſter († am 18. Aug. 1756):
Chriſti Blut und Gerechtigkeit
Iſt meines Glaubens Sicherheit ꝛc.
k. L. Graf von Zinzendorf († am 9. März 1760):
Chriſti Blut und Gerechtigkeit
Iſt mein Schmuck und Ehrenkleid,
Damit ich will vor Gott beſtehn,
Wenn ich zum Himmel werd' eingehn.
Ich glaub' an Jeſum, welcher ſpricht:
Wer glaubt, der kommt nicht in's Gericht ꝛc.
Chr. Ludw. Scheidt († 1761):
Aus Gnaden ſoll ich ſelig werden ꝛc.
Aus Gnaden! hierauf will ich ſterben.
Ich glaube: darum iſt mir wohl.
Ich weiß mein ſündliches Verderben,
Doch Den auch, Der mich heilen ſoll.
Mein Geiſt iſt froh, die Seele lacht,
Weil mich die Gnade ſelig macht ꝛc.
ırenfried Liebich (21. Dec. 1780):
Aus Gnaden wird der Menſch gerecht,
Aus Gnaden nur allein,
Des Menſchen Thun iſt viel zu ſchlecht,
Vor Gott gerecht zu ſeyn ꝛc.
Ach! blick in Gnaden auch auf mich,
Den ungerechten Knecht;
Erbarme dich, erbarme dich,
Und mache mich gerecht!
ırl Bernh. Garve († 22. Juni 1841):
Was iſt des Menſchen Leben?
Ach, Schuld gehäuft auf Schuld!
Bei Gott iſt viel Vergeben
Und namenloſe Huld! ꝛc.
O friedevoller Glaube!
Dein, dein bedarf mein Herz:

Sonſt ſänk' es hin zum Raube
Dem hoffnungsloſen Schmerz ꝛc.

IV. Von den guten Werken

ſingt Paulus Speratus († am 17. Sept. 1554):

Es iſt das Heil uns kommen her
Von Gnad' und lauter Güten ꝛc.

und fährt dann fort:

V. 10. Die Werk', die kommen gewißlich her
Aus einem rechten Glauben:
Denn das nicht rechter Glaube wär,
Wollſt ihn der Werk' berauben. — Jak. 2, 17. —
Doch macht allein der Glaube gerecht; — Röm. 3, 28. —
Die Werk, die ſind des Nächſten Knecht,
Dabei wir'n Glauben merken ꝛc. — Gal. 5, 13. —

In demſelben Liede hören wir und ſingen mit

V. Vom Geſetz und Evangelium:

V. 9. Es wird die Sünd' durch's Geſetz erkannt
Und ſchlägt das Gewiſſen nieder.
Das Evangelium kommt zur Hand
Und ſtärkt den Sünder wieder,
Und ſpricht: Nun kreuch' zum Kreuz herzu:
Im Geſetz iſt weder Raſt noch Ruh
Mit allen ſeinen Werken ꝛc.

Noch im höheren Chore ſingt Phil. Nikolai († 26. Oct. 1608):

Wie ſchön leuchtet der Morgenſtern
Voll Gnad' und Wahrheit von dem HErrn,
Die ſüße Wurzel Jeſſe! ꝛc.
Dein ſüßes Evangelium
Iſt lauter Milch und Honig! ꝛc.

Alle Leſer ſind hiermit eingeladen, das ganze Lied nachzuleſen, nachzuſingen, und auswendig zu lernen.

Ebenermaßen ſingt über 100 Jahre ſpäter J. J. Rambach († 19. April 1735):

Geſetz und Evangelium
Sind beide Gottes Gaben,
Die wir in unſerm Chriſtenthum

Beſtändig nöthig haben. ꝛc.
Gieb aus dem Evangelio
Mir Kräfte Dich zu lieben,
Und als Dein Kind, das frei und froh,
Mich im Geſetz zu üben. ꝛc.

VI. Vom dritten Brauch des Geſetzes

ſingen unter vielen Andern D. Luther:

Dieß ſind die heil'gen zehn Gebot ꝛc.

und Ludwig Helmbold in dem ſchon angeſtimmten Liede: „Herr Gott, erhalt' uns für und für ꝛc.“ wenn es heißt:

Gieb uns in's Herz die zehn Gebot,
Daß wir beweinen Sünd' und Noth,
Und doch an Dich und Deinen Sohn
Gläuben, im Geiſt erleuchtet ſchon ꝛc.

VII. Vom heiligen Abendmahle Chriſti.

Vorauf geht wieder D. Luther und ſingt:

Gott ſey gelobet und gebenedeiet,
Der uns Selber hat geſpeiſet,
Mit Seinem Fleiſche und mit Seinem Blute:
Das gieb uns, Herr Gott, zu Gute.
Kyrieleiſon ꝛc.

Und wieder ſingt Johann Frank († am 18. Juni 1677):

Schmücke dich, o liebe Seele ꝛc.
Nein, Vernunft, die muß hier weichen,
Kann dieß Wunder nicht erreichen,
Daß dieß Brod nie wird verzehrt,
Und daß mit dem Saft der Reben
Uns wird Chriſti Blut gegeben.
O der großen Herrlichkeiten,
Die nur Gottes Geiſt kann deuten!

Sonderlich wichtig iſt auch das Lied, welches D. J. J. Rambach († 19. April 1735) geſungen hat:

Mein Jeſu, der Du vor dem Scheiden
In Deiner letzten Trauernacht
Uns haſt die Früchte Deiner Leiden
In einem Teſtament vermacht ꝛc.

denn es betrachtet in ſeinen neun Verſen die mannigfachen Segenswirkungen des heiligen Mahls, wovon wir unter Verweiſung auf das Geſangbuch hier nur den ſechſten und letzten Segen nachſchreiben, nachleſen, nachſingen wollen:

Dein Leib muß uns zum Pfande dienen,
Daß unſer Leib, der Schwachheit voll,
Einſt herrlich aus dem Staube grünen
Und unverweslich werden ſoll,
Ja, daß Du uns ein ewig Leben
Nach dieſem kurzen werdeſt geben.

So ſingen wir auch noch heut zu Tage wenigſtens hier und da mit Erdmann Neumeiſter:

Da ich mich hier eingefunden,
Mit zum Abendmahl zu gehn ꝛc.

und wie es dann weiter heißt:

Ach, Du biſt nicht nur dort oben,
Wo Dein Vater Dich erhöh't,
Wo Dich tauſend Engel loben,
Und der Thron des Höchſten ſteht:
Sondern wahrlich ja auch hier
Iſt Dein Leib und Blut in mir:
Denn ich dieſe theure Gabe,
Mit dem Mund' empfangen habe.

VIII. Von der Perſon Chriſti

ſingt wieder obenan D. Luther, und zwar auch in Weihnachtsliedern:

Gelobet ſeyſt Du, Jeſu Chriſt,
Daß Du Menſch geboren biſt ꝛc.
Den aller Weltkreis nie beſchloß,
Der liegt in Marien's Schoos ꝛc.

Ein anderes Lutherlied zum Weihnachtsfeſte ſingt:

Vom Himmel hoch da komm' ich her,
Ich bring' euch gute, neue Mähr ꝛc.
Merk auf mein Herz, und ſieh' dort hin:
Was liegt dort in dem Krippelein?
Wes iſt das ſchöne Kindelein?
Es iſt das liebe Jeſulein! ꝛc.

Ach, HErr, Du Schöpfer aller Ding',
Wie biſt Du worden ſo gering,
Daß Du da liegſt auf dürrem Gras,
Davon ein Rind und Eſel aß? ꝛc.

Und zum Charfreitagsfeſte ſingt Joh. Riſt († 31. Aug. 1667):

O Traurigkeit, o Herzeleid!
Iſt das nicht zu beklagen?
Gott des Vaters einzig Kind
Wird in's Grab getragen.
O große Noth!
Gott Selbſt iſt todt!
Am Kreuz iſt Er geſtorben:
Hat dadurch das Himmelreich uns aus Lieb erworben ꝛc.

IX. Von der Höllenfahrt Chriſti

predigt Luther unter Berufung auf das alte Lied zum Oſter Heiligen Abend:

Alſo heilig iſt der Tag,
Daß ihn kein Menſch mit Loben erfüllen mag,
Denn der heilige Gottes-Sohn,
Der die Hölle zerbrach,
Und den leidigen Satan darinnen band.
Damit erlöſ't der HErr die Chriſtenheit
Und war Chriſt Selber.
Kyrie eleiſon.

Das Lied der Höllenfahrt iſt aus einem lateiniſchen Hymnus in den deutſchen Mund übergegangen:

Salve festa dies, toto venerabilis aevo,
Qua Deus infernum vicit et astra tenet etc.

Und wie zur Höllenfahrt, ſo ſingt wieder der Chriſt mit den Böhmiſchen Brüdern zur Auferſtehung:

Chriſt iſt erſtanden
Von des Todes Banden ꝛc.
Der ſo ganz verſchwiegen
Zur Höllen geſtiegen,
Den wohlgerüſt'ten Starken band,
Der wird nun in der Höh' erkannt ꝛc.

So wird denn auch, wie zur Auferſtehung, nicht minder zur Him-

melfahrt der vorausgegangenen Höllenfahrt gedacht; so singt namentlich einer von dem doppelten Triumvirate Kloster Bergens, D. Nikolaus Selnekker († 24. Mai 1592):

Wir danken Dir, Herr Jesu Christ,
Daß Du zum Himmel gefahren bist, ꝛc.
All' Teufel, Welt, Sünd', Höll' und Tod
Er siegreich überwunden hat.
Trotz', wer da will, es liegt Nichts dran,
Den Sieg muß Er doch allzeit han ꝛc.

Zum Sieges-Triumph Christi gehört auch die Höllenfahrt: darum singt ferner Lukas Bakmeister († 2. Oct. 1638 zu Güstrow), dessen Vater († 1608) und Sohn († 1679) auch Geistliche in Mecklenburg waren:

O Tod, wo ist dein Stachel?
Wo ist dein Sieg, o Hölle? ꝛc.
Lebendig Christus kommt hervor: — 1. Prtr. 3, 18.—
Den Feind nimmt Er gefangen,
Zerbricht der Hölle Schloß und Thor,
Trägt weg den Raub mit Prangen.
Nichts ist, das in dem Siegeslauf
Den starken Helden halte auf:
Er ist der Ueberwinder ꝛc.

Und in diesem Sinne singt denn auch über hundert Jahre hernach M. Philipp Friedr. Hiller († 24. April 1769):

Der Ueberwinder Jesus Christ
Fuhr nieder zu der Höllen,
Als Sieger, der allmächtig ist,
Sich lebend darzustellen ꝛc.

Wiederum singt derselbe als ein Christ, dem der Sieg auch mit angehört:

Der Heiland, am Geiste lebendig gemacht, —
1. Petr. 3, 18. —
Ist herrlich vom Siegen
Zur Höllen gestiegen,
Da hat Er den Geistern die Predigt gebracht—1. Petr. 3, 19.

X. Von Kirchengebräuchen, ſo man Adiaphora oder Mitteldinge nennet.

Hierher gehören alle diejenigen Lieder, die ſich ſelbſt auf ſolche Kirchengebräuche beziehen, und deren Werth und Bedeutung anerkennen.

So ſingt ſchon in den Tagen der Concordienformel Nikolaus Selnekker († 1592):

Heut' iſt des Herren Ruhetag:
Vergeſſet aller Sorg' und Plag',
Verhindert euch mit Arbeit nicht,
Kommt vor des Höchſten Angeſicht.
Hallelujah! ꝛc.

Und hundert Jahre ſpäter ſingt J. H. Caliſius († 1698):

Auf, auf mein Herz, und du mein ganzer Sinn!
Wirf Alles heut, was Welt iſt, von dir hin.
Heut hat das Werk der Schöpfung angefangen,
Da dieſem Rund das Licht iſt aufgegangen ꝛc.
Gott giebet dir ſechs Tage für den Leib;
Der ſiebente der Seelen eigen bleib!
Sie muß ja auch von Sieben Einen haben,
Daß ſie ſich mög' mit Himmelsſpeiſe laben ꝛc.

So ſingt auch Kaspar Neumann († 27. Jan. 1715):

Herr, es iſt ein Tag erſchienen,
Der mich in den Himmel weiſ't,
Und an Gott gedenken heißt:
Darum komm ich Dir zu dienen ꝛc.

XI. Von der ewigen Vorſehung und Wahl Gottes.

ſingt Paulus Gerhard († 7. Juni 1676) faſt hundert Jahre nach der Concordienformel:

Weg, mein Herz, mit dem Gedanken,
Als ob du verſtoßen wär'ſt:
Bleib' in Gottes Wort und Schranken,
Da du anders reden hörſt ꝛc.
Gott hat einen Vaterſinn,
Unſer Jammer jammert Ihn,
Unſer Unglück iſt Sein Schmerze,
Unſer Sterben kränkt Sein Herze.

So wahrhaftig, als Ich lebe,
Will Ich keines Menſchen Tod,
Sondern daß er ſich ergebe
Mir aus ſeiner Sünden Noth ꝛc.
Gott, Der liebt nicht nur die Frommen,
Die in Seinem Hauſe ſeynd,
Sondern auch die Ihm genommen
Durch den grimmen Seelenfeind.

XII. Von anderen Rotten und Sekten, ſo ſich niemals zu der Augsburgiſchen Confeſſion bekannt

ſingt ſchon D. Martin Luther, erſt im Vater unſer:

Vater unſer im Himmelreich,
Der Du uns alle heißeſt gleich
Brüder ſeyn und Dich rufen an,
Und willſt das Beten von uns han ꝛc.
Geheiligt werde der Name Dein!
Dein Wort bei uns hilf halten rein — Jer. 15, 16. — ꝛc.
Behüt' uns, Herr, für falſcher Lehr', — Hebr. 13, 9. —
Das arm' verführte Volk bekehr' ꝛc.

Und dann heißt es in dem Pfingſtliede Luther's „Komm, heiliger Geiſt, Herre Gott" ꝛc.:

O HErr, behüt' vor fremder Lehr',
Daß wir nicht Meiſter ſuchen mehr,
Denn Jeſum Chriſt mit rechtem Glauben,
Und Ihm aus ganzer Macht vertrauen ꝛc.

Und wieder ſingt Nikolaus Selnekker in dem Liede „Ach, bleib' bei uns, Herr Jeſu Chriſt" ꝛc.:

Ach, Gott, es geht gar übel zu,
Auf dieſer Erd' iſt keine Ruh',
Viel Sekten und viel Schwärmerei.
Den ſtolzen Geiſtern wehre doch,
Die ſich mit Gewalt erhöhen hoch,
Und bringen ſtets was Neues her,
Zu fälſchen Deine rechte Lehr' ꝛc.
Gieb, daß wir leben in Deinem Wort,
Und darauf fahren ferner fort
Von hinnen aus dem Jammerthal
Zu Dir in Deinem Himmelsſaal.

Und eben derſelbe ſingt auch in dem ſchon gedachten Himmelfahrtsliede: „Wir danken Dir, Herr Jeſu Chriſt“ ꝛc.:

Amen, Amen, Herr Jeſu Chriſt,
Der Du gen Himmel g'fahren biſt,
Erhalt' uns, Herr, bei reiner Lehr':
Des Teufels Trug und Liſten wehr ꝛc.

Zum Schluſſe folgen in dem Schluß-Bekenntniſſe die Zeugniſſe aus der alten Kirche.

Die neue Kirche ſtimmt ein, und ſingt mit Philipp Nikolai im höheren Chore:

Wachet auf! ruft uns die Stimme
Der Wächter ſehr hoch auf der Zinne:
Wach' auf, du Stadt Jeruſalem! ꝛc.

Und K. H. von Bogatzky († 15. Jan. 1774) ſingt im gleichen Sinne:

Wach' auf, du Geiſt der erſten Zeugen,
Die auf der Mau'r als treue Wächter ſteh'n,
Die Tag' und Nächte nimmer ſchweigen,
Und die getroſt dem Feind entgegen geh'n,
Ja, deren Schall die ganze Welt durchdringt,
Und aller Völker Schaaren zu Dir bringt! ꝛc.

Und ſo beſtätigt ſich auch an der alten Kirche durch alle Jahrhunderte wie die Katholicität, ſo die Concordia: die Wahrheit erweiſet ſich auch ſo mächtig, daß ſie auch im Irrthum den Sieg gewinnt, als ein Licht, welches durch die dunkeln Wolken dringt, als ein Wohllaut, der die einzelnen Mistöne menſchlicher Schwachheit verſtummen macht. So gehört denn zu den Zeugniſſen aus der alten Kirche, und beſonders aus dem Mittelalter, auch eine vielſtimmige Stimme, in die wir getroſt einſtimmen, wenn ſie gleich aus einem Orte zu kommen ſcheint, den weder die Schrift noch unſere ſchriftmäßige Kirche (Schmalk. Art. Th. II. Art. 2) anzuerkennen vermag. Dennoch iſt es katholiſche Wahrheit, evangeliſche Concordia, die wir mitten in Dante Alighieri's Purgatorium (XVI. 19—22) vernehmen:

Wer ſind die Stimmen, Meiſter, die ich höre?
„Lamm Gottes! o Lamm Gottes!“ iſt ihr Eingang:
In Allen lebt Ein Wort und Eine Lehre:
Ein Herz, Ein Sinn in Eintracht und in Einklang.

Wir fügen zum Schluß noch den Grundtext hinzu, weil er noch buchſtäblicher der kirchlichen Harmonie aller chriſtlichen Jahrhunderte, und zwar unter Ueberwindung manches Irrthums, feierlich zuſtimmt:

Quei sono spirti, Maestro, ch'io odo?
Pure Agnus Dei eran le loro esordia:
Una parola in tutti era ed un modo,
Si che parea tra esse ogni concordia.

Jahreszahlen

zur Geſchichte des Concordienbuches.

1517—1584.

Der beſte und lebendigſte Commentar für die Kirchen*lehre* iſt die Kirchen*geſchichte*. Wie der mündliche Unterricht eindringlicher und verſtändlicher wirkt, als der bücherne, wie das Katheder des Profeſſors durch ſeine Schriften in der Regel nicht erſetzt wird, — viva vox docet, — ſo führt auch die Geſchichte tiefer und lebendiger in das Verſtändniß des Bekenntniſſes, als die Doctrin. Auch in der gegenwärtigen Schrift hat die *Geſchichte* zur Erklärung der Kirchenlehre und zur Erweiſung ihrer Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit den wichtigſten Dienſt leiſten müſſen. Deswegen iſt ſie, wie auch zum Voraus bemerkt wurde, der ausführlichen Lehre ſelbſt vorausgegangen, und ſodann geleitend zur Seite geblieben von Schritt zu Schritt: und nun folgt ſie auch nach, um den Beſchluß zu machen, um Lücken möglichſt auszufüllen, um Verſäumtes einigermaßen nachzuholen, um aus der Schule in das Leben einzuführen, um uns immer beſſer zu orientiren. Und dazu dienen auch die *Jahreszahlen*: ſie ſind für die Geſchichte ſo nothwendig, oder vielmehr noch nothwendiger, als — am Wege die Meilenzeiger.

Jahreszahlen ſind für die Geſchichte unentbehrlich, auch für die Kirchengeſchichte. Sie dienen in der *Kirche* zur *Schule*, zur Zucht und Ordnung, zur Regel und Disciplin. Sie ſind das A B C, aber nicht bloß die erſten Buchſtaben des Alphabets, ſondern auch die folgenden bis zum letzten O oder Z. Zunächſt ſind ſie Wegweiſer zu einem Repetitorium oder zu einer *überſichtlichen* Rekapitulation des Stoffes, ſie können auch in der Weiſe

eines Regiſters zu weiterem Nachleſen und Nachſchlagen, zu mehrerem Nachfragen und Nachforſchen Veranlaſſung geben. Und ſo kann auch in der Geſchichte des Concordienbuches das inhaltreiche halbe Jahrhundert vom 25. Juni 1530 bis zum 25. Juni 1580 nicht allein, wie in nachſtehendem Verzeichniſſe, zu einem kurzen Prologe von 1517 an und zu einem noch kürzeren Epilog bis 1584, aber deſto längerem Exkurſe ſich erweitern, ſondern auch nach Anleitung des erſten Glaubensartikels bis zum Anfange aller Geſchichte, bis zur Schöpfung in die Vergangenheit zurück, und nach dem Schluſſe des dritten Glaubensartikels bis zum jüngſten Tage in die Zukunft vorwärts weiſen. Ja, der Kalender, der von den Geiſtreichen unſerer Zeit, ſelbſt von der modernen Geſchichtſchreibung nur zu gering gehalten wird, könnte wohl einen und den andern auch auf den Tag des Anfangs und des Abſchluſſes der Concordia nach ſeiner Bedeutung aufmerkſam machen, als unmittelbar nach dem Feſte des neuteſtamentlichen Propheten, welcher vor dem Herrn hergeht und den Weg bereitet: der 25. Juni iſt aber auch an ſich ſelbſt von Bedeutung, denn er iſt dem Andenken des Biſchofs Eligius gewidmet, eines Deutſchen, nämlich eines Franken im Frankenreich. — Die Jahreszahlen werden aber auch durch die Kontinuität ihrer Folgeordnung lehrreich, ſie können uns grade durch ihre Reihenfolge manchen neuen Aufſchluß bringen, eben weil ſie ſo regelmäßig in Reih und Glied ſtehen. So ſehen wir z. B. auf 1521 (Worms — Bekenntniß, Abſchied und Acht, —) 1524 (Nürnberg und Regensburg) und 1526 (Schmalkalden und Speier) bis 1529 (Speier noch einmal) nach der Reihe gliedlich einander folgen, als Kampf, Verfolgung und Niederlage als Anfang zu endlichem Siege. Dem faſt ſymmetriſch entſprechend folgt dann auf 1530 (Augsburger Bekenntniß und Reichsabſchied, zuletzt Schmalkaldenſches Bündniß gegen den Abſchied) 1532 (Nürnberger Religionsfriede) und 1546 (Reichs-Acht gegen Kurfürſt Johann Friedrich wider den Friedensvertrag und die Reichskapitulation) als ein ſchwerer Anfang zu einem fröhlichen Ausgange. Das ſind wirklich zwei Reihenfolgen mit Knoten dramatiſcher Art, die über die Geſchichte der deutſchen Reformation wichtige Aufſchlüſſe geben. — Sehen wir uns die Jahreszahlen noch näher an, ſo können ſie uns als Zeichen der Zeit durch ihre Ueberſchriften lange Erzählungen erſetzen, und langen Beobachtungen uns entheben, inſo-

fern sie oft durch wenige Grundrisse das Leben der Zeit abbilden und ihre Farbe vor Augen stellen. So zeigt sich z. B. an den nachfolgenden Zahlen auch äußerlich, wie reich und bewegt das sechszehnte Jahrhundert in Deutschland ist durch so viele persönliche Berührungen, wie sie sich nur selten finden, durch so viele Zusammenkünfte der Fürsten und Geistlichen, der Politici und der Theologen zu kirchlichen Conventen, Colloquien und Disputationen, durch so viele Rezesse, Bedenken und Gutachten über die schwebenden Zeitfragen, die über alle Zeit hinausreichen. Es sind der Reisen zu einander, der Unterredungen und Gespräche so viele, daß das nachfolgende Register nur unvollständig darüber berichten kann; aber es eröffnet sich sogleich bedeutungsvoll mit einer feierlichen Einladung zu Colloquien und Disputationen laut des Anschlags an der Schloßkirche in Wittenberg. — Die Jahreszahlen dienen übrigens nicht allein zur Chronologie, sondern auch zur Topographie: sie führen uns von Land zu Land, von Ort zu Ort zu mancher Herberge: und hiermit weisen sie von Schritt zu Schritt in die Orts-Chroniken, an welchen wiederum die allgemeine Geschichte erst recht concret und lebendig wird. So kann uns mehr als ein Ort, mehr als eine Chronik durch ein kirchliches Ereigniß oder durch ein theologisches Colloquium, je aufmerksamer wir dabei verweilen, um so merkwürdiger und lehrreicher werden. Die Jahreszahlen weisen uns an viele Orte, die Orte an ihre Kirchengeschichte. So könnten uns z. B. die Jahreszahlen 1577 und 1580 nach Kloster-Bergen, von Riddagshausen im Braunschweigischen (1576) nach dem Riddagsberg vor Magdeburg führen, wo wir jetzt nur Ruinen finden, aber damit auch an das Wort erinnert werden: „Es sollen wohl Berge „weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von „dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, „spricht der Herr, dein Erbarmer“ (Jes. 54, 10.); und wenn wir etwa auch die Geschichte des Klosters St. Johannis zu Bergen vom Anfange bis zum Ende, oder doch vom Tage Laurentii 969 an bis zu dem Königl. Westphälischen Decrete vom 10. Dec. 1813, welches die Demolition verordnete und wirklich zur Folge hatte, in das Auge fassen, und dazwischen die Verwandlung des Klosters in eine segensreiche evangelische Schulanstalt aufmerksam betrachten wollen, so können wir recht Kirche und Schule in ihrer un-

auflöslichen Verbindung kennen, und das scholastische Element der Kirchenlehre beherzigen lernen, welches der Concordienformel bis zur Stunde vorgeworfen wird, aber vielmehr nachzurühmen ist. Andererseits könnten uns wieder die Jahreszahlen 1545 und 1563 nach Trient führen, wo wir noch zur Stunde die prächtige Santa Maria Maggiore mit den Bildnissen der dort versammelt gewesenen Bischöfe bewundern mögen, um auch hierbei den Unterschied zwischen Trient und Kloster Bergen wohl zu erwägen, während uns gleichzeitig die Jahreszahl 1559 nach Magdeburg versetzt, um durch die Magdeburger Centurien die Kontinuität des wesentlichen Zusammenhanges zwischen der katholischen Kirche und der evangelischen Reformation neben jenem Unterschiede zwischen Deformation und Reformation, zwischen päpstlicher und allgemeiner Kirche kennen zu lernen, nur daß wir auch in den jenseitigen Auswüchsen die zurückgebliebene Wahrheit und Schönheit nicht übersehen. Aber das sind nur wenige Beispiele, welche, wenn wir uns umsehen, von Schritt zu Schritt in allen deutschen Landen, so wie in den fürstlichen Häusern den verschiedenartigsten Zuwachs erhalten, aber auch vielfältig das Wort des Predigers bestätigen: „Ein Geschlecht vergehet, das andere kommt" (Pred. 1, 4). — In und mit den Jahreszahlen begegnen uns überdieß viele Namen der vordersten Reformatoren, und der nachfolgenden Theologen, wovon jeder in ein — Menschenleben weiset und zur Biographie einladet. Es gehört wirklich recht eigentlich zur brüderlichen Liebe, daß wir einander kennen zu lernen suchen, daß wir namentlich mit den geistlichen Vorkämpfern uns bekannt machen, die wir einst von Angesicht zu Angesicht kennen zu lernen hoffen. — Darunter befinden sich auch geistliche Dichter und Vorsänger in der Kirche, welche recht eigentlich zur deutschen Art gehören und an das Gesangbuch, aber auch an das Studium der Hymnologie mahnen, welches in unseren Tagen endlich wieder zu seinem Rechte kommt, und auf die Lieder, auf ihre Sänger, und auf die Wirkungen der Lieder und Gesänge im Ganzen und im Einzelnen aufmerksam macht. Es gehört recht zur Eigenthümlichkeit der deutschen Kirche, wir wiederholen es, es gehört zur Kirche der Eintracht, daß wir miteinander singen, und singend mit dem Munde bekennen, was wir mit dem Herzen glauben.

Jedenfalls haben wir ſelbſt unter den ſechs Autoren der Concordienformel für ein ſolches chronologiſches Regiſter einen Vorgänger und Gewährsmann an David Chyträus, deſſen Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium freilich aus der Mode gekommen iſt. So iſt auch wieder das Leben dieſes Mannes, von Otto Friedrich Schütz in vier Büchern ausführlich beſchrieben, nicht bloß eine Biographie, ſondern auch eine Hiſtorie, namentlich Kirchengeſchichte ſeiner Zeit, aber auch eine Geſchichte der Schriften des Mannes, denn nach Schütz iſt das Leben ohne die Lehre nicht verſtändlich, und die Thaten nicht ohne die Worte oder — Schriften. —

Sehen wir ſchließlich die Jahreszahlen noch einmal an, ſo finden wir faſt von Jahr zu Jahr viele Kreuzeszeichen, als Grabdenkmäler: ſo werden wir auch hier faſt von Schritt zu Schritt mitten im Leben vom Tode umfangen, mitten im heftigſten Kampfe, der für das Leben verordnet iſt, an den Tod, mitten in der Unruhe an die letzte Ruhe (Hebr. 4, 9.) erinnert. Sind doch auch alle Kalendertage recht eigentlich Todestage, oder vielmehr himmliſche Geburtstage. Und ſo findet ſich faſt in der Mitte der nachfolgenden Jahreszahlen auch der Todestag Luther's: der 18. Februar heißt von Alters her **Concordia.** Zu den Kämpfern für die Concordia gehört auch Johannes Pappus († 13. Juli 1610), er war auch ein geiſtlicher Liederſänger, und ſein Denkſpruch war:

Ad finem si quis se parat, ipse sapit.

Wer ſich zum Tode bereit', ei, der wird klug und geſcheidt.

In dieſer Beziehung iſt auch das nachſtehende Regiſter nichts anderes, als ein Weg für die Lebenden zur Kirche, der über einen Kirchhof oder Gottesacker mit lauter Grabeskreuzen führt, auf daß wir mit Moſes (Pſ. 90, 12.) nicht allein die Jahre, ſondern auch die Tage zählen lernen. Iſt auch ſeit geraumer Zeit aus Scheu vor den Gräbern und Grabeskreuzen der Gottesacker mit ſeinen Leichen von dem Kirchhofe, über den die Lebenden gehen, vorſichtig abgetrennt, und polizeilich abgeſperrt, ſo laſſen ſich doch in der Kirchengeſchichte Kirchhof und Gottesacker nicht trennen: jede Jahreszahl bezeichnet mehr als einen Todesfall.

Die Jahreszahlen ſcheinen ſo dürr und trocken zu ſeyn, und dennoch, je näher wir mit ihnen bekannt werden, deſto mehr haben ſie uns zu ſagen. Beiläufig und beiſpielsweiſe führen ſie uns

auch wohl außer Landes und in weite Ferne zu einem Zeichen, wie die evangeliſche Reformation aus Deutſchland als aus ihrem Herzen in alle Weltgegenden ausgegangen iſt: denn der deutſche Kirchenſchatz beſchränkt ſich nicht auf Deutſchland. Außerdem offenbart ſich an dieſen ſtummen Wegweiſern ſowohl ſynchroniſtiſch als nach der Zeitfolge ein Humor, welcher das Disparateſte in Verbindung bringt, nicht bloß Gegenſätze, wie Lachen und Weinen, ſondern auch Fremdartiges, das ſich gar nichts anzugehen ſcheint, ein Humor, den wir nicht ſuchen, ſondern der uns überraſcht, ein Humor, wie er ſonſt nicht zu finden iſt. Davon können auch die nachfolgenden Jahreszahlen einen Beweis geben, wiewohl ſie ſich auf kirchengeſchichtliche Thatſachen beſchränken: ſie ſind zunächſt dazu beſtimmt, die Leſer in die vergangene Zeit zurück zu verſetzen.

Uebrigens werden Leſer, welche auf dieſes Regiſter und ſeinen Gottesacker eingehen, auch Mancherlei nachzutragen haben und das Regiſter vervollſtändigen, zu einem Zeichen, daß ſie wirklich in der Geſchichte leben, die ſie leſen, ſo wie uns ſelbſt dieſes Regiſter zu manchen Nachträgen Veranlaſſung gegeben hat, welche die Geſchichte ergänzen helfen.

Außerdem iſt für die gerade jetzt inneſtehende Zeit noch Eins zu erinnern. Die nachfolgenden Jahreszahlen können auch, beſonders von 1557 und 1558 an, Jahr für Jahr als Säkular-Gedächtnißjahre zu mannichfacher Erwägung dienen, namentlich zur Vergleichung mit den Jahren 1857 und 1858 und ſo weiter auch für die folgenden Jahre, die wir erleben, lehrreich werden, wenn wir uns nur weiter umſehen, nachleſend und nachdenkend. Die Leſer können an dem Leitfaden der nachfolgenden Regiſter oder Regesta alle Jahre mehr als ein Jubiläum feiern, zur Freude und zur Trauer, ſo wie zum praktiſchen Gebrauche: ſie können die nachdenkliche Vergleichung auch rückwärts mit dem Jahre 1517, oder doch mit dem Jahre 1530 anfangen, um je länger je mehr zu erfahren, daß die Jahreszahlen doch nicht ſo trocken ſind, als ſie anfänglich ausſehen. Iſt die Vorzeit als vergangen finſter, ſo ſind ſie lauter Lichtfunken, die das Dunkel erhellen, und ſelbſt in die Gegenwart hineinſcheinen. So viel iſt jedenfalls nicht zu verkennen, daß im Verlaufe des ſchon bezeichneten halben und insbeſondere des letzten Viertel-Jahrhunderts mit jedem Jahre das kirchliche

Heilmittel immer deutlicher indicirt wird, welches am Ende wirklich verordnet und gereicht wird; und daran ist dann weiter zu ermessen, was unserer Zeit bevorsteht, so Gott Gnade giebt.

1517.

31. October. D. Martin Luther's 95 Theses oder Propositiones de indulgentiis, am Vorabend des Allerheiligen-Festes in der Mittagsstunde an der Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagen. — Die Verdeutschung ist von Justus Jonas[1]. —

1518.

October. D. Luther's Verhör in Augsburg vor dem Kardinal Cajetanus, und des Erstern Appellation a papa male informato ad papam melius informandum. — Luther's Ankunft in Augsburg am 7. October: seine Abreise am 20. October. —

Phil. Melanchthon wird Professor der griechischen Sprache in Wittenberg.

1519.

Leipziger Disputation, und zwar
am 27. Juni zwischen D. Eck und Carlstadt,
am 4. Juli zwischen D. Eck und D. Luther.

12. Januar † Kaiser Maximilian I. Ihm folgt K. Karl V.

1520.

10. December. Luther verbrennt zu Wittenberg vor dem Elsterthore die gegen ihn ergangene Bannbulle vom 4., publicirt am 10. Juni, nebst den päpstlichen Dekretalen und anderen papistischen Büchern.

1521.

17. bis 26. April. Luther auf dem Reichstage zu Worms.

26. April bis 4. Mai. Luther auf der Rückreise von Worms.

4. Mai. Luthers Ankunft auf der Wartburg.

---

[1] Es bleibt immerhin merkwürdig, daß dem Anfange der deutschen Kirchenreformation die deutsche Theologie, aus dem Deutschherrenhause in Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. entsprungen, von Luther zuerst zum Druck befördert, erst vorausging (1516) und vollständiger unmittelbar nachfolgte (1518). Vergl. D. M. Luther's W. Erl. Ausg. LXIII. S. 233 fl. — Nicht zu verwechseln aber zu vergleichen mit „Tewtsche Theologie von Bertold." Geschlossen am letzten November 1527 und gedruckt 1528 zu München. Vergl. Wilh. Wackernagel: Deutsches Lesebuch III. 1. S. 274 fl.

26. Mai. Wormſer Edikt gegen Luther.

In Wittenberg erſcheinen Phil. Melanchthon's Loci communes rerum theologicarum, sive hypotyposes theologicae. Verdeutſcht von Spalatin in demſelben Jahre.

1522.

2. März. Luther entweicht von der Wartburg und kommt vor Invocavit nach Wittenberg.

Luthers acht Sermone zu Wittenberg vom Sonntage Invocavit an bis zum Sonntage Reminiscere.

Luther's Reiſe nach Zwickau, wo er am 28. April ankam, Karlſtadt's und Zwilling's (Didymus) Unruhen zu bewältigen.

1523.

Am 1. Juli 1523 ſtarben zu Brüſſel auf dem Scheiterhaufen den Märtyrertod wegen ihres evangeliſchen Bekenntniſſes die beiden jungen Auguſtinermönche Heinrich Voes und Johann Eſch. Vergl. Buch der Märtyrer, herausg. von Dr. Fliedner, II. S. 1 fl.

Luther's älteſtes Lied: „Ein neues Lied wir heben an ꝛc.“

Luther's Formula Missae pro Ecclesia Vitebergensi.

Der Hochmeiſter Albrecht von Preußen führt das Lutheriſche Bekenntniß ein.

1524.

In dieſem Jahre erſcheint das erſte lutheriſche Geſangbuch von acht Liedern. Gedruckt in Wittenberg, oder nach Andern in Nürnberg.

Vergl. Lic. K. E. Th. Schneider: D. Martin Luther's geiſtliche Lieder. Berlin, 1856.

Luther's ſämmtliche Werke. Erl. Ausgabe. LVI. S. 291 fl.

In J. M. Schamelii Lieder-Commentar findet ſich zum Anfange des erſten Theils „Abdruck der erſten drei Lutheriſchen Geſangbüchlein. MDXXIV und MDXXV.“

„Enchiridion oder ein Handbüchlein, einem jeden Chriſten faſt nützlich bei ſich zu haben.“ Mit mehreren Liedern Luthers. „Gedruckt zu Erfurt zum ſchwarzen Horn. MDXXIIII.“ Neu herausgegeben von C. Reinthaler, Erfurt, 1848.

Reichsabſchied zu Nürnberg vom 18. April, welcher das Wormſer Edikt gegen die Reformation zwar einſtweilen auf-

recht erhält, aber auch eine Stände-Versammlung in Aussicht stellt zur Vorbereitung eines allgemeinen Konzils.

Das Bündniß dagegen zu Regensburg zwischen Oesterreich und den Süddeutschen Bischöfen zu buchstäblich strenger Ausführung des Wormser Edikts.

9. August. Die achtzehn Magdeburger Reformations-Artikel, von den dasigen Geistlichen Miritz, Wiedensee und Fritzhans nebst andern veröffentlicht zur Vertheidigung gegen alle Papisten.

22. August fl. Luther und Karlstadt in Jena.

Luther's Werke. Erl. LXIV. S. 384 fl.

Nach Mariä Himmelfahrt. Verhandlung Luther's mit Rath und Gemeinde zu Orlamünde.

Ebend. S. 395 fl.

Am 28. December † J. v. Staupitz als Abt zu Salzburg.

1525.

Am 8. April anerkennt in Krakau König Sigismund in Polen den Hochmeister Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, als erblichen Herzog von Preußen, welcher sich sofort für die evangelische Reformation erklärt.

Am 5. Mai † Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen auf dem Schlosse Lochau. Ihm folgt Johann der Beständige.

Luther singt, daß es durch ganz Deutschland wiederhallt:

„Mit Fried' und Freud' ich fahr dahin ꝛc.

Bauernkrieg in Schwaben und Franken, wie in Sachsen.

Am 15. Mai wird in Sachsen Thomas Münzer bei Frankenhausen gänzlich geschlagen und gefangen. — Im Lager vor Mühlhausen wurde er nebst Pfeiffer hingerichtet.

Am 21. October Syngramma Suevicum, von vierzehn schwäbischen Theologen (Brenz, Schnepf, Isenmann ꝛc.) unterzeichnet, über das Abendmahl gegen Oekolampadius, um ihn selbst, wo möglich, zu berichtigen.

1526.

Defensiv-Bündniß zwischen Sachsen und Hessen zu Torgau im Mai, und mit Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg, Anhalt, Mansfeld, Preußen sammt den Städten Magdeburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Straßburg im Juni zu Magdeburg, gegen das Wormser Edikt.

D. Luther's Vorreden zum Syngramma Suevicum.
Luther's Werke LXV. S. 179 fl.

27. Auguſt, Reichstags-Abſchied zu Speier, welcher den evangeliſchen Ständen in ihren Landen die gewiſſenhafte Fürſorge in Betreff der Religion überläßt und anvertraut.

20. October. Das Religionsgeſpräch zu Homberg für die Heſſiſchen Lande nebſt den Vorſchlägen Franz Lamberts von Avignon.
Ev. Kirchenzeitung 1850. S. 1048 fl. 1851 S. 53 fl.

1527.

Reformation in Braunſchweig-Lüneburg unter Herzog Ernſt, dem Bekenner, in Heſſen unter Landgraf Philipp, im Anhalt'ſchen unter Fürſt Wolfgang, in Folge des Speierſchen Reichs-Abſchieds.

In den Lüneburger Artikeln von 1527 wird bereits von den Geiſtlichen die Autorität der Landesobrigkeit in der Kirche als ſchriftmäßig, und hiermit der Dualismus der evangeliſchen Kirchen-Verfaſſung anerkannt.

Gleichen Inhalts iſt das Ausſchreiben Herzog Friedrichs II. von Liegnitz aus demſelben Jahre 1527.

Vergl. Richter: Geſchichte der evangeliſchen Kirchen-Verfaſſung in Deutſchland S. 33. Deſſen: Evangeliſche Kirchen-Ordnungen Bd. I. S. 70. 72.

Sächſiſche Kirchen-Viſitationsartikel, von Philipp Melanchthon entworfen.

1528.

Am 28. Februar †, kaum von Wittenberg zurückgekehrt, Patrick Hamilton, 23 Jahre alt, zu St. Andrews in Schottland den Märtyrertod, auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs Jacob Beaton.

Reformation beginnt in Anſpach-Baireuth unter Markgraf Georg von Brandenburg.

26. October fl. Große Kirchen-Viſitation in Kurſachſen unter Kurfürſt Johann, wobei Luther, Melanchthon, Spalatinus, Muſa zu Jena, Menius zugleich mit Kurfürſtlichen Räthen thätig waren.

Otto von Pack behauptet eine Verſchwörung gegen die evangeliſchen Reichsſtände auf Grund eines Dokuments d. d. Breslau, 1527. Die Pack'ſchen Händel ſind noch im Dunkel. Pack ſelbſt wurde freigelaſſen; aber endlich doch auf Herzog Georg's Veranlaſſung 1536 zu Vilvörden in den Niederlanden hingerichtet.

Vom 7. bis 26. Januar. Berner Disputation.

1529.

April. Zweiter Reichstag zu Speier. Am 19. April proteſtiren die evangeliſchen Fürſten unter ausdrücklicher Berufung auf die heilige Schrift, als oberſte Glaubensnorm, gegen den Majoritäts-Beſchluß des zweiten Speierſchen Reichstags, welcher das Wormſer Edikt aufrecht erhält, und den Speierſchen Reichs-Abſchied von 1526 wieder aufhebt. Die proteſtirenden Fürſten waren Kurfürſt Johann von Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg-Anſpach, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt und der Braunſchweig-Lüneburgſche Bevollmächtigte.

1., 2., 3. Oktober. Religionsgeſpräch zu Marburg zwiſchen Melanchthon und Zwingli, Luther und Oekolampadius, ingleichen mit Jonas, Oſiander, Brentius, Agricola, Bucer, Hedio.

Vergl.: Die fünfzehn Marburger Artikel vom 3. Octbr. 1529. Nach dem wieder aufgefundenen Autographon der Reformatoren als Facsimile veröffentlicht und nach ihrer hiſtoriſchen Bedeutung bevorwortet von D. H. Heppe. Zweite Aufl. Caſſel, Fiſcher.

16. October werden in Schwabach die nach dem Orte ſogenannten Schwabacher Artikel, von Luther ſchon in Marburg entworfen, den proteſtantiſchen Ständen vorgelegt.

29. November. Convent der Stände zu Schmalkalden, wo beſchloſſen wurde, daß dem politiſchen Defenſiv-Bündniſſe Vereinigung im Glauben auf Grund der Schwabacher Artikel vorausgehen müſſe.

Luther's beide Katechismen erſcheinen hintereinander in fünf Hauptſtücken, als Geſetz, Glaube, Gebet und beide Sakramente.

Der große Katechismus iſt erſt von J. Lonicerus, dann von Vincentius Opsopaeus, der kleine Katechismus von J. Sauromannus in's Lateiniſche überſetzt.

Gegen die Schriftmäßigkeit des Dekalogs im Katechismus ſind noch in unſeren Tagen Zweifel erhoben, aber auch von Bekennern niedergeſchlagen worden.

† in Stettin Nikolaus Decius, Prediger, Sänger, Harfenſpieler,

Allein Gott in der Höh ſey Ehr' ꝛc.

O Lamm Gottes unſchuldig ꝛc.

1530.

Am 21. März werden die Schwabacher Artikel, neu überarbeitet, dem Kurfürſten Auguſt zu Torgau überreicht, daher ſie ſeitdem die Torgauer Artikel genannt werden.

Am 18. April † zu Marburg Franz Lambert von Avignon.

25. Juni. Augsburgiſche Confeſſion, urſprünglich Apologie genannt, in 28 Artikeln von Philipp Melanchthon verfaßt auf Grund der von D. Martin Luther verfaßten 17 Schwabacher, in Torgau dem Kurfürſten von Sachſen übergebenen und in Schmalkalden anerkannten Artikel, deutſch und lateiniſch zu Augsburg an Kaiſer und Reich übergeben.

Die Urſchriften ſind verſchwunden; es folgte aber bald eine Ausgabe der andern im Buchhandel.

Während des Reichstages weilet und wartet D. Luther in Koburg, wie einſt auf Wartburg.

Von derſelben Zeit iſt die vierſtädtiſche und die Zwingliſche Confeſſion, beide in Augsburg übergeben, aber nicht angenommen.

3. Auguſt. Confutatio Pontificia Augustanae Confessionis, in zwei Theilen, mit Prologus und Epilogus.

22. September. Apologie, von Melanchthon verfaßt, wird dem Kaiſer überreicht, aber abgewieſen.

19. November. Augsburgiſcher Reichsabſchied.

22. December wird der Schmalkaldenſche Bund zur Sicherung gegen den Reichs-Abſchied abgeſchloſſen.

Vergl. Evang. Kirchenzeitung 1850 S. 862 fl.: „Luther und der Schmalkaldenſche Bund."

Am 28. Juni † Margaretha, des Fürſten Ernſt zu Anhalt Gemahlin, des Herzogs Heinrich zu Oels und Münſterberg Tochter. Sie hat die Hiſtorie von Chriſti Leiden, Auferſtehung und Himmelfahrt in deutſche Verſe gebracht, welche ihr Sohn Fürſt Georg hat drucken laſſen.

1531.

Apologie in 14 Artikeln, nach dem erſten Entwurfe von Melanchthon weiter ausgeführt und in Wittenberg gedruckt.

Die Urſchrift iſt lateiniſch.

Die deutſche Ueberſetzung iſt von Juſtus Jonas.

11. October † Udalrich Zwingli in der Schlacht, geboren zu Wildenhauſen in der Grafſchaft Toggenburg am 1. Januar 1484.

1. December † Johann Oekolampadius zu Basel, geboren zu Weinsberg in Schwaben 1482.

1532.

23. Juli. Erster Religionsfriede zu Nürnberg, mit Aussicht auf ein National-Concil, am 2. August kaiserlicherseits bestätigt, und im Frieden zu Kadan am 29. Juni 1534 von dem Kaiser nochmals anerkannt.

16. Aug. † Kurfürst Johann der Beständige auf dem Schlosse zu Schweidnitz. Ihm folgt Kurfürst Johann Friedrich.

Weitere Ausbreitung der Reformation im Anhaltschen Dessauer Seits unter den fürstlichen Brüdern Johann, Joachim u. Georg.

Berner Synodus vom 9. bis 14. Januar.

1533.

Zweite große Kirchen-Visitation in Kursachsen unter Kurfürst Johann Friedrich, wobei J. Jonas, J. Bugenhagen, Spalatin, Menius, Myconius geistlicherseits in Verbindung mit kurfürstlichen Räthen thätig sind.

Melanchthon's Loci communes in zweiter Redaction.

Der Anabaptismus in Münster — J. Matthiesen, J. Bockhold, Rothmann. —

Der Ambrosianische Lobgesang, deutsch von D. Luther.

Am 4. Juli 1533 wird als erster evangelischer Märtyrer Englands John Fryth bei London verbrannt, weil er sich öffentlich zur lutherischen Reformation bekannt hatte.

1534.

7. Sept. starb Lazarus Spengler zu Nürnberg, geb. 13. März 1479. „Durch Adams Fall ist ganz verderbt ꝛc."

Im December Unterredung zu Cassel zwischen Melanchthon und Bucer zum Behuf einer gründlichen Eintracht in der Abendmahlslehre, auf den Wunsch des Landgrafen von Hessen.

Vergl. M. Meurer: Luther's Leben S. 575.

Luther's vollständige Bibelübersetzung.

Herzog Ulrich von Würtemberg führt die deutsche Reformation in seinen Landen ein mit ausdrücklicher Verwerfung der schweizerischen.

Einführung der deutschen Reformation in Pommern unter den

Herzogen Barnim XI. und Philipp, und in Mecklenburg unter den herzoglichen Brüdern Heinrich und Albrecht.

Publikation der Baseler oder Mühlhauser Confession reformirter.

1535.

Am 11. Juli † Kurfürst Joachim I. von Brandenburg. Ihm folgt Joachim II.

Religionsgespräch zu Tübigen mit Caspar Schwenkfeld von Ossigk seiten der schwäbischen Theologen Bucer, Blauer von Constanz und Frecht von Ulm, um den Schwärmer zur Ruhe zu verweisen.

Münster wird erobert. Johann von Leyden (Bockhold), Krechting, Knipperdolling werden hingerichtet.

1536.

30. Januar. Erste Helvetische Confession.

22. bis 29. Mai. Wittenberger Concordia, unter Mitwirkung Luther's von Melanchthon verfaßt und unterzeichnet, auch von den oberländischen Theologen, so wie später von Schweizern, jedoch unter allerlei Klauseln und Vorbehalten, wogegen Luther protestirt, angenommen.

Am 28. Mai empfingen Bucer und Capito in Wittenberg zum Zeichen hergestellter Eintracht das heilige Abendmahl.

Vgl. Luther's Leben. Von M. Meurer, 1852. S. 570—582.

† Wilhelm Tindal, ein Engländer, auf englische Requisition wegen seines evangelischen Bekenntnisses den Märtyrertod zu Antwerpen.

1537.

Am 17. Februar. Die Schmalkaldenschen Artikel, von Luther verfaßt, werden nebst dem von Melanchthon verfaßten Nachtrage auf dem Convente zu Schmalkalden im Beiseyn der Fürsten von den Theologen unterzeichnet. Sie enthalten D. Luthers Vorrede, und drei Abtheilungen, wovon die erste den von keiner Seite bestrittenen Glauben allgemeiner Christenheit, die zweite den zweiten Glaubensartikel von Christo und von der Erlösung mit Rücksicht auf Messe, Heiligenverehrung und Papstthum, die dritte die übrigen Differenzlehren von Sünde, Gesetz, Buße, Predigt, Taufe, Abendmahl, Beichte, Bann, Ordination, Prie-

ſter-Ehe, Kirche, Gerechtigkeit, guten Werken und von den Kloſtergelübden zum Gegenſtande haben. Melanchthon's Anhang — Tractatus genannt — handelt „Von der Gewalt und Oberkeit des Papſtes."

Die Urſchrift iſt deutſch. Luther's eigenes Manuſcript wird in der Heidelberger Bibliothek aufbewahrt und iſt i. J. 1817 von D. Marheineke zu Berlin herausgegeben worden. Die lateiniſche Ueberſetzung iſt von Petrus Generanus, einem däniſchen Studioſus, im Jahre 1541 herausgegeben.

Am 5. März darauf wurde zu Schmalkalden von den daſelbſt anweſenden Ständen die Unterwerfung unter ein allgemeines Concil förmlich abgelehnt.

1538.

Am 10. Juni das Nürnberger Bündniß gegenüber dem Schmalkaldenſchen auf 11 Jahre von den papiſtiſchen Ständen abgeſchloſſen, und vom Kaiſer genehmigt.

Bedenken der Conſiſtorien halber von Etlichen aus den Gelehrten allhier in der Schnelle zu Wittenberg verfaßt durch J. Jonas.

1539.

Im Februar tritt zu Wittenberg das erſte Conſiſtorium zuſammen, ohne beſtimmte Form. Theologiſcherſeits Juſtus Jonas und Johann Agricola, juriſtiſcherſeits Kilian Goldſtein und Baſilius Monner.

Am 17. April † Herzog Georg der Bärtige von Sachſen; ihm folgt Herzog Heinrich der Fromme als Bruder. Darauf folgt die Reformation in den herzoglich ſächſiſchen Landen unter Herzog Heinrich dem Frommen, und zwar am 25. Mai, als am erſten Pfingſttage.

Reformation in Kurbrandenburg unter Kurfürſt Joachim II., Herzog Georg's Schwiegerſohn, und zwar vom 1. November an.

1540.

Im April. Convent der Fürſten und Theologen in Schmalkalden zur Vorbereitung auf ein Colloquium mit den römiſchen Theologen. Hierbei wurde zugleich eine fürſorgliche Warnung gegen Caspar Schwenkfeld erlaſſen.

Im November. Colloquium zu Worms zwiſchen päpſtlichen

unzufrieden, denn die gewährte Hülfe gegen die Türken ſchien ihm durch die den Proteſtanten zugeſagte Nachſicht zu theuer bezahlt.

Hiermit iſt erſtens die Geſchichte aller vier Kriege zwiſchen Karl V. und Franz I., der erſte von 1521—1526, der zweite von 1527—1529, wo K. Franz mit Heinrich VIII. im Bunde war, der dritte von 1536—1538, wo K. Franz zum Bunde mit dem Sultan Soliman vorſchritt, und der ſchon genannte vierte Krieg, und zweitens — die Thierfabel zu vergleichen, womit David Chyträus' Chronik ſchließt. Der Verfaſſer der Fabel iſt der damalige Wittenberger Profeſſor der Theologie Joannes Fraxineus, ein lateiniſcher Poet, derſelbe, welcher Heerbrand's Syſtem der Theologie und die Biographie Alexanders von Schulenburg, des Sachſen, herausgegeben hat. Die Fabel beginnt mit einer Kriegserklärung der Schafe gegen die Wölfe: erſtere haben ſich mit den Hunden verbündet: letztere ſuchen die Alliance mit den Hirſchen: an diplomatiſchen Verhandlungen fehlt es nicht: auch andere Thiergeſchlechter treten in die Scene: der Fuchs macht den Beſchluß: der Schluß des Berichts fehlt: caetera legi non possunt. Es käme nur auf die nähere Deutung an.

1545.

Formula de gubernatione Eccl., zu Wittenberg verfaßt.

Reformation in der Pfalz unter Kurfürſt Friedrich II.

16. Januar † Georg Spalatinus zu Altenburg, geboren 1484 zu Spält im Bisthum Eichſtedt.

Geiſtliche Lieder. Mit einer neuen Vorrede D. M. Luther's. Leipzig durch Valentin Bapſt 1545. (D. M. Luther's ſämmtliche Werke. Erlanger Ausg. LVI. S. 290 fl.)

Am 13. December wird die Synode zu Trient eröffnet.

1546.

Ende Januars. Regensburger Colloquium zwiſchen Bucer, Brenz, Major, Schnepf, evangeliſcherſeits, und Malvenda, Cochlius, Pflugk, römiſcherſeits: abermals ohne Friedenserfolg.

11. Januar † Herzog Ernſt von Braunſchweig-Lüneburg, der Bekenner. Ihm folgen die Söhne Heinrich und Wilhelm.

18. Februar, am Tage Concordia, † D. Martin Luther zu Eisleben, geboren daſelbſt am 10. November 1483.
7. April † Friedrich Myconius, genannt Mecum, zu Gotha, geboren zu Lichtenfels in Franken, am 26. December 1491.
20. Juli. Kaiſerliche Achterklärung gegen den Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen.

1547.

Spaltung der Synode zu Trient zwiſchen der päpſtlichen Seite in Bologna, und der kaiſerlichen in Trient. Am 11. März ziehen die Italiäner ab: 18 Biſchöfe bleiben in Trient in Folge des kaiſerlichen Widerſpruchs gegen die Verlegung.
24. April. Schlacht bei Mühlberg. — Kurfürſt Johann Friedrich in kaiſerlicher Gefangenſchaft.
Am 6. Jan. 1547 † zu Breslau Johann Heſſe, geb. zu Nürnberg am 23. Sept. 1490.

„O Menſch, bedenk zu dieſer Friſt ꝛc."
„O Welt, ich muß dich laſſen ꝛc."

1548.

15. Mai. Augsburger Interim, von Julius Pflugk, Michael Helding und Johann Agricola componirt,
1. Auguſt, Magdeburger Proteſtation dagegen,
24. December. Leipziger Interim, von Melanchthon, Bugenhagen und P. Eber verfaßt;
es gingen ihm aber viele Berathungen voraus, als:
zu Meißen im Juli, zu Pegau im Auguſt, zu Torgau im October, worauf
am 19. October das erſte Leipziger Interim,
am 19. November das Celleſche Interim, nach zweimaliger Berathung zu Mönchs-Celle, und
am 17. December das Jüterboger Abkommen mit Brandenburg gefolgt war.
In demſelben Jahre erſcheinen J. Agricola's 750 deutſche Sprüchwörter mit der Klage in der Vorrede über die böſe Welt, die Alles ſo genau nimmt, daß ſie auch alle Wort, ſo einem unterweilen unverſehens ohne allen Falſch entfallen, aufklaubet, und auf die Goldwagen leget und wäget.
Die Univerſität Jena wird geſtiftet, und beginnt noch vor der kai-

ſerlichen Beſtätigung, — Victorin Strigel, Erhard Schnepf, ſpäter Matthias Flacius. —

Am 16. November † zu Wittenberg Caspar Cruciger, geb. 1504 zu Leipzig.

1549.

Andreas Oſiander zieht von Nürnberg nach Königsberg auf Herzog Albrecht's Ruf.

Consensus Tigurinus mit Calvinſcher Abendmahlslehre.

1550.

Im Juli Reichstag zu Augsburg wegen des allgemeinen Concils zu Trient, deſſen Beſchickung wirklich beſchloſſen wird, aber evangeliſcherſeits nicht zur Ausführung kam.

Am 28. April † Georg von Polenz, Biſchof zu Samland, geboren 1478 im Meißniſchen.

Am 13. Juni † zu Eisleben Johann Spangenberg, geboren zu Hardegſen im Göttingſchen 1484.

„Der Heil'gen Leben thut ſtets nach Gott ſtreben ꝛc".

1551.

Consensus Genevensis mit Calviniſcher Prädeſtinationslehre.

Wie dem Züricher Conſens zur Ausgleichung zwiſchen Zürich und Genf der Genfer Conſens zwei Jahre hernach in gleicher Abſicht folgte, ſo folgte über ein Jahrhundert ſpäter dem Genfer Conſenſe die Helvetiſche Formula Consensus von 1675, welche nach dem Vorgange der Dordrechter Synode (1618—1619) für die niederländiſche, und der Synode zu Alais (1. Octbr. bis 2. Decbr. 1620) für die franzöſiſche Kirche der Lehre von der partikularen Gnadenwahl vollſtändig ſich anſchloß, um dem überhand nehmenden Amyrauldſchen Univerſalismus entgegen zu treten, aber auch zugleich die Cappelſche Textkritik des Alten Teſtamentes unter Ausſchließung aller Varianten und aller Kritik den „aus der jüdiſchen Kirche" überkommenen Text bis mit auf die Vokalzeichen als allein gültig anerkannte.

Am 27. Februar † Martin Bucer zu Cambridge, geboren 1491 zu Schlettſtedt im Elſaß.

Confessio Saxonica, von Melanchthon verfaßt,

Confessio Würtembergica, von Brenz verfaßt,

beide zur Uebergabe für das allgemeine Concilium zu Trient bestimmt.

Am 1. Mai. Wiedereröffnung (Resumtion) des Concils zu Trient mit der 11. Sitzung.

1552.

28. April. Sechszehnte Sitzung zu Trient mit Aussetzung der weiteren Verhandlung auf 2 Jahre.

18. Mai. Kurfürst Moritz von Sachsen vor Inspruck. — Kurfürst Johann Friedrich wird freigelassen.

2. August. Passauer Vertrag.

17. October † Andreas Osiander sen. zu Königsberg in Preußen, geb. 1498 zu Gunzenhausen, seit 1548 nach Königsberg berufen, seit 1549 im offenen Kampfe für seine Irrlehre von der Rechtfertigung.

1553.

Am 13. Mai † Johann Aepinus zu Hamburg, geboren 1499 zu Ziesar in der Mark Brandenburg.

Am 13. Mai † Erasmus Alber zu Neubrandenburg, gebürtig aus Sprendingen bei Frankfurt in der Wetterau.

„Ach, Gott, thu dich erbarmen ꝛc."

Am 9. Juli † Kurfürst Moritz von Sachsen, nach der Schlacht bei Sievertshausen. Ihm folgt der Bruder, Kurfürst August.

Am 17. October † Georg, Fürst von Anhalt zu Dessau, früher Bischof zu Merseburg, geboren zu Dessau am 13. August 1507.

1554.

20. Mai und fl. — Theologischer Convent zu Naumburg an der Saale, zur Vorbereitung auf den Augsburger Reichstag, insbesondere wegen des Interim. Die Hauptperson ist Melanchthon.

Am 3. März † Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige in Weimar. Ihm folgen die Söhne Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere.

„Wie's Gott gefällt, so gefällt mir's auch ꝛc."

Am 21. Februar vorher † Johann Friedrich's Gemahlin Sibylle von Cleve zu Weimar:

„Ach, Herr, laß dir befohlen seyn
„Unsern Landesherrn, den Diener dein;
„Im festen Glauben ihn erhalt
„Und rett' ihn aus der Feinde Gewalt."

Am 17. September † D. Paul Speratus, als Biſchof zu Pomeſanien, in Liebmühl.

„Es iſt das Heil uns kommen her ꝛc.“

† Argula von Grumbach, geb. von Stauffen.

1555.

26. September. Augsburger Religionsfrieden.

9. October † Juſtus Jonas zu Eisfeld an der Werra, geboren 5. Juni 1493 zu Nordhauſen, 1547 von Halle vertrieben. —

1556.

Fortſetzung der Reformation in der Pfalz unter Kurfürſt Friedrich's II. Nachfolger, Otto Heinrich.

Karl, Markgraf von Baden, tritt zur Kirche Augsburgiſcher Confeſſion über.

Convent zu Eiſenach über Majors Behauptung von der Nothwendigkeit guter Werke.

Convent zu Weimar ſeiten Amsdorf's, Aurifaber's und Stolz' zu einer vorgängigen Vergleichung mit den Wittenbergern.

24. Auguſt. Regensburger Reichstagsbeſchluß für ein Colloquium beider Parteien zu einem wirklichen Religionsfrieden zwiſchen Rom und Augsburg.

† D. Johann Knipſtrow, Generalſuperintendent und Profeſſor zu Greifswald.

Am 7. September überweiſet Kaiſer Karl V. durch ein Schreiben aus Brüſſel die deutſchen Reichsſtände an ſeinen Bruder und Nachfolger Kaiſer Ferdinand I.

1557.

Am 8. Januar † Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach, „Was mein Gott will, das g'ſcheh allzeit ꝛc.“

Am 20. Februar † Canzler Gregor Brück zu Jena, geb. 1483 zu Brück bei Wittenberg: genannt Pontanus.

Am 23. Februar † Georg Rorarius zu Jena (Röhrer), geboren 10. October 1492, weiland Lutheri Famulus zu Wittenberg, der erſte Geiſtliche, den Luther ordinirt hat.

Am 14. Jan. Convent zu Braunſchweig zwiſchen den Braunſchweigern Mörlin und Chemnitz, und den Niederſachſen Curtius und Schünemann aus Lübeck, Paul von Eitzen und Weſtphal aus Hamburg, Friedrich Henniges und Wippermann aus Lüneburg.

Am 16. Januar und fl. Convent zu Wittenberg seiten der Ebengenannten mit den Wittenbergern, Melanchthon u. s. w.

Am 18. Januar. Versammlung zu Koßwig von Seiten der magdeburger Partei, Flacius, Wigand, Judex und Baumgärtner, in Erwartung der Verhandlung zu Wittenberg, zum Behufe einer Versöhnung zwischen den Magdeburgern (Flacianern) und Wittenbergern (Philippisten).

Die Vermittler waren die Niedersachsen, welche am 28. Januar unverrichteter Sachen nach Hause reisten. Auch P. P. Vergerius that für seinen Landsmann Flacius Fürsprache bei Melanchthon.

1. Februar. Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg Instruction zu einer Mission nach Wittenberg an Phil. Melanchthon, um diesen zum Widerrufe zu bewegen.

25. Februar. Melanchthon's schriftliche Antwort an die Mecklenburg'schen Gesandten.

Am 8. Mai. Sächsische General-Artikel in Folge der Kirchen-Visitationen von 1555 und 1556.

Mitte Juni. Colloquium zu Frankfurt a. M. zwischen 31 evangelischen Theologen Süddeutschlands (Jakob Andreä für Würtemberg, Michael Dillinger für Kurpfalz, Georg Karg für Anspach, Andreas Hyperius für Hessen, Johann Heerbrand für Baden, Johann Marbach für Straßburg, Matthias Ritter für Frankfurt, Nik. Gallus für Regensburg) im Beisein der Fürsten.

Am 30. Juni. Abschluß zur Beseitigung aller „unnothwendigen Irrungen", unter gemessener Protestation des Regensburger Abgeordneten Nikolaus Gallus gegen die beschlossene Verdeckung der Differenzen.

Vergl. D. H. Heppe: Geschichte des deutschen Protestantismus I. S. 142—156.

August und Anfang September. Conferenz der evangelischen Theologen kursächsischer- und herzoglich sächsischerseits in Worms zur Vereinbarung unter einander. Zu den Kursachsen gehörten Melanchthon und Paul Eber; zu den herzoglichen Sachsen D. Schnepf und Victorin Strigel von Jena nebst Joh. Stössel; der politische Gesandte war D. Basilius Monner.

11. Septbr. Eröffnung des Colloquiums in Worms zwi-

ſchen den Römern und Augsburgern, und deſſen Auflöſung nach wenigen Tagen.

Es handelte ſich auch zur Einleitung über die Autorität, oder vielmehr über den Modus der Autorität der heiligen Schrift, d. h. über das Verhältniß der Schrift zur Kirche. Die Erklärungen darüber ſind auch nach 300 Jahren leſens- und beachtenswerth, aber auch noch heute dem Mißverſtändniſſe und Mißbrauche ausgeſetzt.

Vergl. Heppe a. a. O. S. 157—230.

1. October. Proteſtation der herzoglich-ſächſiſchen Theologen, welche Melanchthon *οἱ Μεθωναιοι* nennt, gegen die Kurſachſen.

24. November. Proteſtation der Kurſachſen und übrigen Evangeliſchen gegen den Abbruch der Friedensunterhandlungen.

In eben dieſes Jahr 1557 fallen wichtige Verfolgungsacte gegen die Waldenſer im Piemonteſiſchen und gegen die Hugenotten in Frankreich, und die Verſuche einer Interceſſion ſeitens des evangeliſchen Deutſchlands.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 231—265.

Zum Schluſſe eben dieſes Jahres 1557 am 3. December wird zu Edinburgh von dem Adel des Landes „der erſte Convenant gehalten zur Anerkennung der evangeliſchen Wahrheit und zur Verbindung der ganzen Gemeinde zu Einem Leibe: Congregation of Christ.

Lauter Säkular-Erinnerungen für das eben abgelaufene Jahr zum weiteren Nachdenken und zu ernſter Beherzigung für unſere Zeit.

1558.

März. Frankfurter Convent unter Melanchthon's Vorſitz während des damaligen Reichstags.

18. März. Der Frankfurter Rezeß zum Abſchluß — Compositio Francofurtensis genannt — unterzeichnet von Kurfürſt Otto Heinrich von der Pfalz, Kurfürſt Auguſt von Sachſen, Kürfürſt Joachim II. von Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang, Herzog Chriſtoph zu Würtemberg und Landgraf Philipp von Heſſen, verfaßt von Phil. Melanchthon. Er handelt:

1. von der Glaubensgerechtigkeit,
2. von den guten Werken; Nova obedientia est necessaria, aber ohne hinzuzufügen ad salutem,

3. von dem Sakramente des Leibes und Blutes Christi,
4. von den Adiaphoris oder mittelmäßigen Ceremonien in der Kirche. Solche mögen wohl gehalten werden bei rechter Lehre; im Gegenfalle sind nicht allein die mittelmäßigen, sondern auch andere Ceremonien schädlich, denn den Unreinen ist Alles unrein.

Doch solches Alles ohne Jemanden zu verkleinern, oder zu verunglimpfen, oder auszuschließen, oder zu verdächtigen.

Zuerst abgedruckt in Melanchthon's deutschen Bedenken unter dem Titel: „Abschied der evangelischen Kur- und Fürsten in Religionssachen zu Frankfurt a. M. aufgerichtet Ao. 1558."

Gegen diesen Rezeß erklärte sich noch in demselben Jahre

1. Iudicium Theologorum Rostochiensium de Recessu Conventus Francofurtani datum Wismariae d. 14. Aug. 1558.
2. Das Gutachten der Pommerschen Theologen auf dem Convent zu Wolgast nach Anordnung der Herzoge Barnim und Philipp am 16. December mit einer Protestation des Theologen Wigand gegen einseitige Bestimmungen der Fürsten ohne ihre Theologen,
3. die Protestation von Weimar-Jena unter dem Titel: Reformatio Samaritani Interim 1558.

Noch in demselben Jahre folgten neue Unionsversuche, aber die deshalb von Pfalzgraf Heinrich und von Landgraf Philipp von Hessen vorgeschlagene Conferenz zu Fulda kam nicht zu Stande. Vergl. H. Heppe a. a. O. S. 291 fl.

Der damalige Reichstag zu Frankfurt war bereits am 20. Februar eröffnet worden; am 25. Febr. war der Prinz von Oranien erschienen, um im Auftrag Kaiser Karl's V. dessen Renunciation zu erklären. Am 14. März beschwor Kaiser Ferdinand in der Kurkapelle der Bartholomäuskirche die Kapitulation, worauf die Krönung erfolgte, welche mit einem für die Reichsfürsten beider Konfessionen gemeinschaftlichen Gottesdienste unter dem Gesange des Te Deum geschlossen wurde.

Am 18. März wurde demnächst von den Kurfürsten unter Anknüpfung an den ältesten Kurverein von 1338 und unter Bezugnahme auf die Goldene Bulle der Kurverein erneuert zur Wah-

rung der Selbständigkeit des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gegen den Papst. Von Seiten des Kaisers wurde wenigstens durch den Reichs-Vicekanzler Seld eine Protestation gegen die päpstlichen Eingriffe seit mehreren Jahrhunderten zur Wahrung deutschen Reichs und Rechts für nöthig erachtet.

Vergl. L. Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. V. S. 415 fl.

M. Jgn. Schmidt: Neuere Geschichte der Deutschen. II. S. 32 fl.

In eben diesem J. 1558 wurde Sachsen-Ernestinischerseits gegen den in Kursachsen namentlich von Melanchthon zu Wittenberg und Joh. Pfeffinger zu Leipzig begünstigten Synergismus (de libero arbitrio) eine Confutationsschrift von den Theologen des Landes unter herzoglicher Autorität verfaßt, welche von Flacius zur Reinerhaltung der lutherischen Lehre noch geschärft wurde, so daß zwei Mitarbeiter, der Professor Victorin Strigel und der Senior Andreas Hügel in Jena im Jahre 1559 ihrer Aemter entsetzt und nach kurzer Haft entlassen wurden. Es handelte sich um den menschlichen Willen, um die menschliche Willenskraft, um die guten Werke — opera nec necessaria, nec noxia —.

In demselben Jahre 1558 erhob sich zu Heidelberg unmittelbar nach der Ankunft des neuangestellten General-Superintendenten und Professor Heßhusius ein heftiger Streit gegen den calvinisirenden Diakonus Wilh. Klebitz, welcher im folgenden Jahre 1559 mit Beider Absetzung endete, und — den Uebertritt des Kurfürsten Friedrichs III. von der Pfalz zur reformirten Kirche zur weiteren Folge hatte.

In eben demselben Jahre war in Bremen der konfessionelle Streit zwischen dem calvinisirenden Domprediger Albrecht Hardenberg (D. Albert aus Hardenberg in den Niederlanden) und dem Pastor Johann Timann durch des letztern Tod im Jahre 1557 zurückgetreten, bis das Jahr darauf Tilmann Heßhusen ankam, wodurch der Streit noch heftiger als zuvor entbrannte, bis endlich Hardenberg (1565) verjagt wurde. Aber das Ende war, daß Musäus, Heßhus' Nachfolger, und 12 lutherische Prediger, aus Bremen verjagt, der reformirten Kirche Platz machen mußten.

Am 2. Februar war die bereits seit zehn Jahren bestehende Universität zu Jena nach erlangter kaiserlicher Bestätigung, von den Herzogen reichlich ausgestattet, feierlich eröffnet worden. Jena

war damals die lutherische Festung gegen das philippistische Wittenberg. Herzog Johann Friedrich der Mittlere eröffnete die Feierlichkeit in seinem 29. Lebensjahre mit einer wohlelaborirten lateinischen Rede, welche nachgehends der Kanzler Christian Brück, der Sohn des Kanzlers Gregorius Brück, in deutscher Sprache wiederholte. Damals konnte noch Niemand an das traurige Ende des Herzogs und seines Kanzlers denken. Wenn sich übrigens die Oration in den sächsischen Archiven oder bei der Universität erhalten hat, so dürfen wir zum heurigen Jubiläum die Veröffentlichung hoffentlich erwarten.

Im Jahre 1558 war Theod. Beza auf Calvin's Ruf aus Bern in Folge der waadtländischen Unruhen nach Genf gewandert, wo das Jahr darauf eine neue Schule und eine neue Akademie errichtet wurde, an welcher Beza als Rector, Calvin als Professor angestellt wurden.

In eben diesem Jahre der Unruhe ging auch manche Seele zu ihrer Ruhe ein.

Am 21. September † Kaiser Karl V. in dem Kloster bei Placencia, in Estremadura, nachdem er noch kurz zuvor zu seiner großen Betrübniß hatte erleben müssen, daß der Priester Augustin Cazalle, welcher ihn viele Jahre, auch im Schmalkaldischen Kriege, begleitet hatte, schließlich zur lutherischen Kirchenlehre sich gewendet hatte und dafür auch in Spanien thätig gewesen war. L. Ranke a. a. O. S. 423 fl.

Am 18. October † Königin Maria von Ungarn und Böhmen zu Cicales in Spanien, König Philipp's I. von Spanien Tochter, Kaiser Karl's V. Schwester, Wittwe König Ludwig's von Ungarn, geboren 17. September 1505. Ihr Lied ist ein Akrostichon auf ihren Taufnamen:

MAg ich Unglück nicht widerstahn ꝛc.
RJcht, wie ich woll', jetzund mein Sach ꝛc.
„All Ding, ein Weil" ein Sprichwort ist ꝛc.

Am 17. November † Maria, Königin von England, die Katholische oder die Blutige, worauf ihre Halbschwester Elisabeth aus der bisherigen Haft zum Throne gelangte, so daß sie im Januar des folgenden Jahres die Krönung am 15. empfing und am 25. Januar das Parlament eröffnete.

Mittlerweile war in demselben Jahre 1558 am 28. August unter

der vormundſchaftlichen Regierung der Königin Regentin Maria von Guiſe (für Maria von Stuart) auf Veranlaſſung des Erzbiſchofs Hamilton zu St. Andrews in Schottland Walter Mill im 82. Jahre ſeines Lebens auf dem Scheiterhaufen den Märtyrertod geſtorben.

Vergl. v. Rudloff: Geſchichte der Reformation in Schottland. I. S. 80.

Auch in Deutſchland folgte ein merkwürdiger Todesfall nach dem andern:

Am 20. April † D. Joh. Bugenhagen, Pommeranus, zu Wittenberg, geboren am 14. Juni 1485 zu Wollin.

† Eliſabeth Cruciger, Caspar Cruciger's († 1548) Wittwe zu Wittenberg. „Herr Chriſt, der einige Gottes Sohn! ꝛc.“

Am 1. Nov. † Johann Schnepf zu Jena im vollendeten 63. Jahre an ſeinem Geburtstage, geboren zu Heilbronn 1495.

Reichstag zu Augsburg von März bis Juli, wo über die Wormſer Unions-Verhandlungen Vortrag gehalten wurde: aber der Schluß der Berathungen war ſeiten des Kaiſers am 1. Juli Vertagung auf gelegenere Zeit, ſeiten der Proteſtanten am 20. Juli Proteſtation gegen den geiſtlichen Vorbehalt, welcher im Religionsfrieden von 1555 nur einſtweilen bedungen war. — Außerdem verſuchten die Evangeliſchen auch untereinander Ausgleichung, aber vergeblich.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 325 ff.

Lauter Säkular-Erinnerungen für das inneſtehende Jahr 1858, zu gewiſſenhafter Beachtung und heilſamer Lehre.

1559.

Convent zu Möllen ſeitens der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg, welche dem Frankfurter Rezeſſe unter dem Vorbehalte ſtillſchweigender Verdammung der Gegenlehre beitreten.

Acta synodica zu Wittenberg über Adiaphora zur Vertheidigung der Wittenberger Haltung in den Interims-Angelegenheiten. (Joachim v. Alvensleben's Glaubensbekenntniß S. 196 ff.)

Am 28. November † zu Magdeburg nach den erſten vier Predigten daſelbſt Erasmus Sarcer, Paſtor an der St. Johanniskirche, vorher Superintendent zu Eisleben, geb. 1501 zu Annaberg.

Am 19. Decbr. Synode der würtembergiſchen Theologen

(Brenz, Andreä ꝛc.), als „Bekenntniß und Bericht", daß Christi Himmelfahrt Seine wahrhaftige Gegenwärtigkeit mit Seinem Leibe und Blute im heiligen Abendmahle uns nicht allein nicht entziehe, sondern vielmehr bekräftige und bestätige.

Tilemann Heßhusius wird gleichzeitig mit seinem calvinisirenden Gegner Diakonus Wilhelm Klebitz in Heidelberg entlassen und abgesetzt.

Unterdessen war John Knok nach längerem Aufenthalte in Genf, Frankfurt a. M. und Dieppe nach Schottland zurückgekehrt und am 2. Mai in Leith gelandet.

S. v. Rudloff a. a. O. I. 86.

Wieder ein Register wichtiger Säkular-Erinnerungen für das nächstkommende Jahr 1859, welches diese Regesta zuerst vom Anfang an Tag für Tag feiern können; und so geht es weiter fort.

Jetzt folgt das Jahr

1560.

Im Jahre 1560 machen den Anfang

die Magdeburger Centurien, welche zuerst unter dem Titel: Ecclesiastica historia, integram ecclesiae catholicae ideam complectens cet. congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica zu Basel erschienen, und in dem Zeitraum vom 15. Februar 1560 bis 1674 in 13 Folianten die ersten 13 Jahrhunderte oder Centurien reproducirten. Der Hauptunternehmer war Matthias Flacius, damals in Magdeburg; mit ihm verbunden waren Johann Wigand (geb. 1523 zu Mansfeld, † 21. Oct. 1587), Matthias Judex (geb. 1528), damals Prediger mit Wigand an der Ulrichskirche zu Magdeburg, Basilius Faber (geboren 1520 zu Sorau, † 1576), Andreas Corvinus und seit der 12. Centurie (Februar 1569) Thomas Holzhuter. Unter den Mitarbeitern wird auch Nikolaus Gallus genannt, ohne daß er in dem Werke, welches mit dem dreizehnten Folianten schließt, genannt wäre.

Vergl. Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Herausgegeben von D. Herzog unter dem Worte: Magdeburger Centurien.

Am 19. April † Phil. Melanchthon zu Wittenberg, geboren zu Bretten in der Pfalz am 16. Febr. 1497.

Am 12. November † Caspar Aquila zu Saalfeld, geb. zu Augsburg am 7. Aug. 1488.

Corpus doctrinae Misnicum s. Philippicum.

Colloquium zu Heidelberg am 3. bis zum 8. Juni zwiſchen den Theologen Kurfürſt Friedrich's III. von der Pfalz einerſeits, Stöſſel und Mörlin aus Sachſen andererſeits über die Abendmahlslehre, und zwar vor Kurfürſt Friedrich von der Pfalz und Herzog Johann Friedrich von Sachſen bei Gelegenheit der Vermählung des Bruders des Letztern, Johann Wilhelm, mit der Tochter des Erſtern Dorothea Suſanna; es handelte ſich um den Heidelberger Katechismus. Viele Hochzeitgäſte nahmen auch unter den Zuhörern Theil.

Vergl. Heppe a. a. O. S. 361 fl.

Im Auguſt. Colloquium zu Weimar zwiſchen Matth. Flacius und Victorin Strigel über den Synergismus, den jener gegen dieſen damnirte, aber im Eifer ſo weit ging, daß er die Erbſünde nicht als ein Accidens, ſondern als die Subſtanz der menſchlichen Seele faßte, und — im Ausdrucke fehlte.

Confessio Scotica, die erſte ſchottiſche Confeſſion in 25 Artikeln.

Es iſt wohl zu erwarten, daß die Säkular-Erinnerungen aus dem Jahre 1560 für das nahe bevorſtehende Jahr 1860 ſich vervollſtändigen werden, ehe das letztere eintritt; aber auch dieſe wenigen Gedenkzeichen können durch die himmliſchen Geburtstage und die irdiſchen Hochzeittage, ſo wie durch die Differenzen zwiſchen Deutſch- und Ausland, welche an die unterſchiedene Geſtaltung der nach ihrem Inhalte unveränderlichen Wahrheit (Gal. 4, 19.) erinnern, nicht minder durch das Centurien-Zeugniß von der Kontinuität der Kirche zu inhaltreicher Lehre dienen, wenn wir nur Lehre annehmen wollen.

1561.

5. Mai † Nik. Hermann zu Joachimsthal:

„Wenn mein Stündlein vorhanden iſt ꝛc.“

10. December † Caspar Schwenkfeld von Oſſigk zu Ulm, geb. zu Oſſigk 1490,

†Michael Helding, genannt Sidonius, letzter Biſchof zu Merſeburg.

Corpus doctrinae Pomeranicum, — Repetitio 1565.

Confessio Belgica.

21. December bis 8. Februar. Naumburger Convent der deutschen Fürsten Augsburger Confession, 16 in Person, Andere durch Gesandte.

8. Februar. Naumburger Abschied, mit dem nochmaligen Bekenntnisse zur Augustana, aber unter gleichzeitiger Zulassung der veränderten Redaction, so daß Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz unterzeichnet, aber die Herzoge von Sachsen und Mecklenburg ernstlichst protestiren. — Der Naumburger Fürstenconvent ist auch durch die dazu abgeordnete Gesandtschaft der Königin Elisabeth von England und durch die damit verbundenen unterschiedenen Anträge, „Werbungen" genannt, merkwürdig.

Vergl. Dr. Heppe a. a. O. S. 364—405.

Unmittelbar nach dem Naumburger Fürstentage, am 22. April Conferenz zu Erfurt, geistlicher und weltlicher Deputirter von Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Würtemberg, Hessen über die evangelische Betheiligung an dem Tridentinischen Concil, dessen Recusation von den Anwesenden empfohlen wurde, wozu jedoch nach dem Gutachten der Gesammtbeschluß der evangelischen Stände nöthig sein würde.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 421 flg.

26. März und flg. Convent zu Stettin seiten der pommerschen Theologen, ständischen Deputirten und fürstlichen Räthe über die Kirchen-Ordnung und den Original-Text der Augustana.

Convent zu Möllen, von Seiten der Hamburger, Lübecker und Bremer Theologen über den Naumburger Abschied auf Veranlassung ihrer Magistráte, und Abschluß mit dem Rezesse vom 17. Juli 1561, Donnerstags nach Margarethen. Die Hamburger Deputirten waren Paul von Eitzen und Joachim Westphal. Es wurde erklärt: Das Bekenntniß zur Augustana genüge nicht, sondern Einverständniß im Verständnisse der Augustana sei erforderlich.

Convent zu Lüneburg, Ende Juli, über den Naumburger Abschied seiten der niedersächsischen Theologen, wobei sich auch von mehreren Städten politische Deputirte einfanden. Das Resultat veröffentlichte Mörlin unter dem Titel: „Erklärung aus „Gottes Wort und Bericht der Herren Theologen, welchen sie der „ehrbaren sächsischen Städte Gesanden auf den Tag zu Lüneburg „im Jahre 1561 gehalten, fürnehmlich auf 3 Artikel gethan." —

Der 1. Artikel nennt als Bekenntnißschriften Augustana, Apologie, Schmalkaldensche Artikel und Katechismus nebst anderen Schriften Lutheri. Der 2. Artikel fordert die Kondemnation der Irrlehren und Sekten hauptsächlich gegen die, welche den Schein haben wollen, als seien sie der Augustana angemessen, — Osiandristen, Majoristen, Sakramentirer, Adiaphoristen, Synergisten. — Der 3. Artikel fordert, daß man der päpstlichen Ladung zu einem Concile keinerlei Autorität oder Jurisdiction einräume, denn der Ruf kommt vom Antichrist. (S. Planck's Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs VI. S. 285 fl.)

Im September und October Conferenz zu Cassel, welche sich für die von den Herzogen zu Sachsen und zu Mecklenburg verworfene Naumburger Präfation und die dadurch bezweckte Conciliation erklärt, weil der Widerspruch bei gleicher religiöser Ueberzeugung auf Misverstand in Worten beruhe.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 436 flg.

1562.

Zu Anfang des Jahres: Lüneburger Kreistag, und als Resultat ein ständisches Mandat, welches den Theologen in ihren Auslassungen Maas zu halten empfiehlt, gegenüber der Obrigkeit. Dagegen erfolgt eine Protestation seiten der Theologen Mörlin, Chyträus, Pistorius, Simon Pauli, Heßhusen. Den Schluß macht ein schiedsrichterliches Gutachten der Theologen Flacius und Gallus zur Festsetzung der Grenzen des geistlichen und obrigkeitlichen Amtes.

Am 12. bis 18. September Conferenz zu Fulda zur Berathung über die Recusation des allgemeinen Concils, unter Theilnahme von Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen Ernestinischerseits, Pommern, Mecklenburg, Hessen, Henneberg ꝛc.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 485 flg.

Am 28. November wird zu Frankfurt a. M. unmittelbar nach der Königswahl Maximilians (II.) dem Kaiser Ferdinand I. von den evangelischen Ständen die vielseitig berathene Schrift über die Recusation des allgemeinen Concils überreicht.

Die 39 Artikel der englischen Kirche werden zu London von den Bischöfen festgesetzt, aber erst später, nämlich im Jahre 1571 nach der Ratification der Königin Elisabeth, öffentlich gedruckt.

Convent zu Dresden zwischen den Wittenbergern und anderen

ſächſiſchen Theologen über die Abendmahlslehre, unter fortgehenden Schwankungen und calviniſtiſchen Einflüſſen.

Convent zu Poiſſy in Frankreich, auch von pfälziſchen und würtemberger Theologen beſucht.

18. Januar, Wiedereröffnung des Concils zu Trient mit der ſiebzehnten Seſſion.

† Lälius Socinus in Zürich.

1563.

Am 17. Januar erſcheint zu Magdeburg „Bericht, Confeſſion und Bekenntniß des Raths, aller Paſtoren, Prediger und Schuldiener der alten Stadt Magdeburg der Lehre, ſo daſelbſt zu dieſen Zeiten von Gottes Gnaden noch unverändert in Kirchen und Schulen geführt wird."

Vgl. D. Heppe a. a. O. II. S. 48 flg.

Im Sommer, theologiſcher Convent über die reine Lehre auf dem Bergſchloſſe vor Eilenburg. Von Leipzig erſchienen Pfeffinger, Freyhub, Helborn; von Wittenberg Major, Eber, Crell; von Dresden Ambroſius Keil.

11. Juli. Bericht darüber an den Kurfürſten Auguſt.

4. December. Fünfundzwanzigſte und letzte Sitzung des Tridentiniſchen Concils, welche mit einem lauten Fluche über alle Ketzer geſchloſſen wird.

In demſelben Jahre erſchien der Heidelberger Katechismus.

1564.

Am 26. Januar beſtätigt Papſt Pius IV. die Beſchlüſſe des Tridentiniſchen Concils.

27. Mai † J. Calvin zu Genf, geboren am 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie.

5. März † Friedrich Staphylus zu Ingolſtadt, nachdem er ſeit 1553 zur päpſtlichen Kirche wieder zurückgetreten war.

Am 25. Juli † Kaiſer Ferdinand I. mitten unter eifrigen Reconciliations- und Unionsverſuchen zwiſchen Rom und Augsburg, welche demnächſt der Sohn und Nachfolger Maximilian II. eine Zeit lang fortſetzt.

Dabei ſind namentlich Georg Wicelius († zu Mainz 1573), Caſſander († zu Cöln am 3. Februar 1566), Nikolaus von Bollweiler und Johann von Mündel-

heim vielfältig in Thätigkeit, bis endlich die Unmöglichkeit der Vermittelung bei entgegengeſetzten Principien einleuchtet.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 59. flg.

Am 3. September † Julius Pflug, Biſchof zu Naumburg a. S.

10. bis 18. April. Convent zu Maulbronn zwiſchen pfälziſchen und würtembergiſchen Theologen über die Majeſtät Chriſti und deſſen leibliche Gegenwärtigkeit im Abendmahle. Dem Religionsgeſpräche wohnten die beiderſeitigen Fürſten bei, Kurfürſt Friedrich III. von der Pfalz und Herzog Chriſtoph von Würtemberg. Pfälziſcherſeits Hofprediger Tiller, D. Bouquin, D. Olevianus, D. Urſinus und Dathenius mit den weltlichen Räthen Oeheim, Eraſtus und dem Notarius Xylander aus Heidelberg. Würtembergiſcherſeits Abt Vannius, Propſt Brenz zu Stuttgardt, D. J. Andreä zu Tübingen, Schnepf und Bidembach nebſt Kanzler Feßler, Vice-Kanzler Gerhard und als Notar Prediger Lukas Oſiander von Stuttgardt. Das Religionsgeſpräch endete nach 8 Tagen unverrichteter Sache, außer daß beide Fürſten ſich gegenſeitig ihr Bekenntniß ſchriftlich überreichten.

Darauf folgen Schriften von beiden Seiten:

Brentii gründlicher Bericht vom Coll. Maulbr. 1564.

Epitome Coll. Maulbr. inter Theol. Heidelb. et Würt. de C. D. et Maj. Christi. Tübing. 1565.

Epitome Coll. Maulbr. cum Palatinorum resp. ad epitom. Wirt. Theol. Heidelberg. 1566.

1565.

Am 14. Mai † zu Eiſenach Nikolaus von Amsdorf, geboren zu Großen-Zſchopa bei Wurzen am 3. December 1483.

Am 25. Auguſt erläßt Herzog Chriſtoph von Würtemberg in Betracht der Unmöglichkeit einer gründlichen Verſtändigung mit der ausländiſchen Reformation eine Aufforderung an alle der deutſchen Reformation zugethane Reichsſtände zu einem Schutzbündniſſe gegen die Gefahren, welche der deutſchen Kirche von dem Zwinglianismus in Frankreich, in England, und zum Theil auch in Deutſchland drohen.

Vgl. D. Heppe a. a. O. S. 109 flg.

Am 13. September † Wilhelm Ferellus zu Neufchatel.

Am 4. Octb. † Peter Paul Bergerius zu Tübingen, früher Biſchof zu Juſtinopolis.

Am 8. October † zu Joachimsthal M. Johann Matheſius, geb. zu Rochlitz 1504.

„Aus meines Herzens Grunde ꝛc.“

In dieſem Jahre bekennet ſich der Abt Peter Ulner zu Kloſter Bergen öffentlich zur evangeliſchen Reformation und ſein Convent folgt ihm nach.

Reichstag zu Augsburg vom 20. Januar bis Ende Mai mit abermaligen beiläufigen Verſtändigungsverhandlungen der Evangeliſchen untereinander.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 112. flg.

Im September evangeliſche Fürſtenconferenz zu Erfurt zur Vereinbarung mit Kurpfalz über den Heidelberger Katechismus. Der Abſchied iſt vom 6. September ohne Verſtändigung.

A. A. O. S. 164 flg.

1566.

Am 16. Januar † Baſilius Monner, D. juris zu Jena.

Am 23. März † Fürſt Wolfgang von Anhalt.

Am 22. September † Johann Agricola zu Berlin, geb. zu Eisleben am 20. April 1492.

„Fröhlich wollen wir Alleluja ſingen ꝛc.“

Zweite helvetiſche Confeſſion, verfaßt von dem Züricher Antiſtes Heinrich Bullinger.

Im December erſcheint Catechismus Romanus ad Parochos unter Papſt Pius V.

Joachim's von Alvensleben chriſtliches Glaubensbekenntniß nebſt Approbationen der vornehmſten Theologen. Im Jahre 1566 für ſeine lieben Kinder und Nachkommen zur gottſeligen Nachfolge aufgeſtellt.

(Gedruckt Stendal, 1854.)

Aber nun folgt das wichtigſte Ereigniß des laufenden Jahres.

Der Reichstag vom Jahre 1566, welcher am 23. März eröffnet wurde, iſt auch für die Kirche deutſcher Reformation, für ihre weitere Entwickelung und insbeſondere für die Auseinanderſetzung mit der damals noch nicht anerkannten Kirche ſchweizeriſcher Reformation ſo wichtig, daß eine nachträgliche Erinnerung daran hier an ihrer Stelle iſt.

Ein hauptſächlicher Gegenſtand des Reichstags war der Land- und Religionsfriede. In erſterer Beziehung wurde über die Grumbachiſchen Händel und Herzog Johann Friedrich's von Sachſen Theilnahme daran verhandelt; es erging mehr als eine kaiſerliche Admonition an den Herzog nach Gotha. In zweiter Beziehung fehlte noch das Corpus Evangelicorum s. sociorum Augustanae Confessionis, welches erſt auf dem Reichstage zu Regensburg am 22. Juli 1653 förmlich konſtituirt wurde. Indeſſen wurde doch thatſächlich mehr und mehr de corpore ad corpus verhandelt. Hier handelte es ſich nun um die Zuläſſigkeit der Religionsveränderung in der Pfalz, und inſofern wurde der Reichstag eine neue Auflage der Wormſer Unionsverhandlungen vom J. 1557 mit gleichem Erfolge, nur daß dießmal von den Fürſten ſelbſt, in Worms von den Theologen verhandelt wurde. Der Kurfürſt Friedrich III. von der Pfalz war ſeit 1560 zur reformirten Lehre übergetreten; er wurde an den Religionsfrieden von 1555 erinnert, welcher nur die Augsburgiſche Confeſſion anerkannt hatte. Der Kaiſer Maximilian II. erklärte ſich ſelbſt gegen dieſe Neuerung; er war mit den meiſten proteſtantiſchen Ständen hierüber einverſtanden. Nur der Kurfürſt Auguſt von Sachſen war damals noch nicht entſchieden: er drang auf weitere Unterredung zur Ausgleichung und Vergleichung über die obſchwebenden Differenzen; gegen ihn erklärten ſich Mecklenburg, Würtemberg, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und Kurfürſt Joachim II. von Brandenburg, welche dahin unter einander ſich vereinigten, daß dem Kaiſer die reine Wahrheit über die pfälziſche Abweichung von der Auguſtana zu eröffnen ſey. Endlich vereinigten ſich die Proteſtanten zu einer gemeinſamen Erklärung dahin, daß „in dem Artikel der „Juſtifikation und mehreren andern wichtigen Punkten der „Pfalzgraf dem wahren Verſtande der Augsburgiſchen Kon„feſſion anhängig; in jenem von dem heiligen Abendmahl aber „könnten ſie nicht erkennen, daß er es mit derſelben gleich„förmig halte. Weil er ſich aber erböte, daß er ſich in einer „ordentlichen Zuſammenkunft durch Gottes Wort weiſen laſ„ſen würde, ſo wollten ſie ſich über dieſelbe noch auf dem „jetzigen Reichstag vergleichen. Sie würden übrigens

„nicht geſtatten, daß einige Sekt, ſie heiße, wie „ſie wolle, in ihren Kirchen mit ihrem Willen Platz „oder Raum haben ſolle, — wie ſie denn gleichergeſtalt „der Zwingliſchen und Calviniſchen Lehre halber allerdings „geſinnt wären. Dabei wäre aber ihre Meinung gar nicht, „den Kurfürſten oder Andere, die in und außerhalb Deutſch„lands in etlichen Artikeln mit ihnen ſtreitig wären, in einige „Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen, „oder auch die Verfolgungen des Gegentheils, die in und außer „dem Reiche vorfielen, zu billigen u.ſ.w." Dabei iſt es denn auch damals geblieben, ohne daß der Vergleich mit dem Pfalzgrafen zu Stande gekommen wäre. So ſehr auch Kaiſer Maximilian in den Kurfürſten von der Pfalz drang, von ſeinen ärgerlichen Meinungen Abſtand zu nehmen, ſo feſtiglich proteſtirte dieſer wieder gegen die kaiſerliche Gewalt in Religionsſachen. Er berief ſich zugleich in einer ausführlichen mündlichen Expectoration vor Kaiſer und Reich auf die heilige Schrift, aus deren Argumenten der von ihm angenommene Heidelberger Katechismus „ſo bewaffnet ſey, daß er bis jetzt „unumgeſtoßen geblieben. Uebrigens getröſte er ſich, daß der „Kaiſer die Sache nicht bei der Exekution anfangen, und ſein „Gewiſſen nicht beſchweren werde." Der Kurfürſt unterließ auch nicht, ſich darauf zu berufen, daß die Proteſtanten ihn zu Naumburg bei dem Konvent im Jahre 1561 „die Augsburgiſche Konfeſſion mit hatten unterzeichnen laſſen"; wogegen freilich zu erinnern war, daß dawider ſchon damals die Herzoge von Sachſen und Mecklenburg männlich proteſtirt hatten. Jedenfalls war Friedrich's Rede ein unverkennbarer Ausdruck ſubjektiver Frömmigkeit, ſo daß Kurfürſt Auguſt von Sachſen, der doch auch zu ſeinen Gegnern gehörte, dem Freunde, ohne darum der objektiven Wahrheit und der Integrität der Kirche etwas zu vergeben, unverholen gleich darauf ſagen konnte: „Fritz, du biſt frömmer als wir Alle!" Dieſer Fritz lebte noch 10 Jahre, da dann ſein älteſter Sohn und Nachfolger Ludwig ein eifriger Förderer der Concordienformel und hiermit Gegner der reformirten Kirche wurde, zu welcher ſich der Vater bekannt hatte.

Am 12. December wird Herzog Johann Friedrich von Sachſen-

Gotha, weil er den geächteten Ritter Wilhelm Grumbach bei ſich aufgenommen, geächtet.

Am 23. December wurde dem Herzoge durch einen Herold des Kurfürſten Auguſt zur Execution der Reichsacht die Belagerung des Schloſſes Grimmenſtein zu Gotha angekündigt.

1567.

In die 10 erſten Tage des Februar 1567 fällt die Conferenz zu Fulda zwiſchen Kurſachſen, Würtemberg und Heſſen über eine etwa thunliche Interceſſion für die verfolgten Evangeliſchen in den Niederlanden.

Vergl. D. Heppe a. a. O. S. 168 fl.

Im Monat März Conferenz zu Nördlingen zur Vertheidigung gegen erneuerte papiſtiſche Angriffe in der Lehre, nur ſpärlich beſucht.

A. a. O. S. 176 fl.

Im Juli Conferenz zu Heidelberg zwiſchen Heſſen (Wilhelm), Pfalz (Friedrich III.), Baden (Karl) und Würtemberg (Chriſtoph) zu nochmaligem Verſuche einer evangeliſchen Union. — Heſſen wollte ſie durch die landesobrigkeitliche Autorität gegen die Geiſtlichen und Theologen durchſetzen.

A. a. O. S. 182 fl.

Corpus doctrinae Prutenicum. — Repetitio 170.

Am 31. März † Landgraf Philipp von Heſſen, der Großmüthige.

Vergl. Heppe a. a. O. S. 179.

Am 13. April, zum Sonntage Misericordiae domini, mußte Herzog Johann Friedrich in Gotha capituliren, „da vor 20 Jahren ſein Vater die Schlacht bei Mühlberg nebſt der Kur verlor.“ Johann Friedrich wird als Gefangener abgeführt, und erſt mit ſeinem Tode (9. Mai 1595) frei. Wilh. Grumbach und Kanzler Brück nebſt Andern werden am 18. April feierlich hingerichtet, — das Schloß wird geſchleift. — So enden die „Grumbachſchen Händel.“

1568.

† Herzog Heinrich der Jüngere von Braunſchweig-Wolfenbüttel. Ihm folgt der Sohn Herzog Julius, welcher ſofort die Reformation einführt.

Am 28. December † Herzog Chriſtoph von Würtemberg.

20. October bis 1569. 9. März. Das Religionsgeſpräch zu

Altenburg zwiſchen den Wittenbergern (Philippiſten) und Jenenſern (Flacianern).

Die Acten ſind demnächſt in Wittenberg gedruckt worden.

1569.

Im Januar Deputationstag ſämmtlicher Kurfürſten zu Frankfurt am Main auf kaiſerliche Anordnung nach dem Vorſchlage des Kurfürſten von Mainz, um die damals beabſichtigte evangeliſche Conferenz durch einen Zwiſchenact zu ſtören.

Vergl. Heppe a. a. O. S. 185—195.

Im September Conferenz zu Erfurt ſeiten der Pfälziſchen, Sächſiſchen, Mecklenburgiſchen, Heſſiſchen, Anhaltiſchen, Hennebergſchen und Braunſchweigſchen Häuſer über die Anträge der Königin Eliſabeth von England und des Prinzen Heinrich von Navarra (nachmaligen Königs Heinrich IV. von Frankreich) auf Conförderation gegen die papiſtiſchen Verfolgungen, ſowie über die pfälziſchen Vorſchläge zu einer „engeren Correſpondenz“ zwiſchen den evangeliſchen Fürſten Deutſchlands. — Der Beſchluß war ablehnend, um nicht nach Befinden Uebel ärger zu machen.

Vergl. Heppe a. a. O. S. 195—204. Beil. XI. XII.

Am 26. Juni † zu Heidelberg Victorinus Strigel, geb. 1514.

Am 20. Juli † zu Marburg J. Lonicerus, geb. zu Artern 1499.

Am 10. December † zu Wittenberg Paulus Eber, geb. zu Kitzingen in Franken am 8. November 1511.

„Herr Jeſu Chriſt, wahr'r Menſch und Gott ꝛc.“

„Wenn wir in höchſter Noth und Pein ꝛc.“

Vergl. „D. Paul Eber. Von Chr. Sixt. Heidelberg 1843.“ — desgl. Paul Eber, ein Stück Wittenberger Lebens von 1532 bis 1569. Ansbach 1857.

Jakob Andreäs erſter Verſuch zu einer Conſolidation innerhalb der lutheriſchen Kirche, und zwar zunächſt auf dem Wege der Vermittelung zwiſchen Luther und Melanchthon.

1570.

Im Juni 1570 Reichstag zu Speier, wo von den evangeliſchen Ständen nachträglich doch noch eine Geſandtſchaft nach Frankreich zur Fürſprache für die Hugenotten beſchloſſen, und wirklich abgeordnet wurde; aber inmittelſt war am 8. Auguſt zu St. Ger-

main en Laye ein Friede mit den Proteſtanten des Landes abgeſchloſſen worden, der nach zwei Jahren in dem Blutbade zur Bartholomäusnacht 1572 ſein Ende erreichte.

Corpus doctrinae Thuringicum.

14. April. Consensus Sendomiriensis, Vergleich von Sendomir zwiſchen den Augsburgiſchen, Helvetiſchen und Waldenſiſchen Kirchengemeinſchaften in Polen.

7. Mai. Convent zu Zerbſt.

10. Mai. Abſchluß des Zerbſter Convents: Norma Servestana.

† M. Nikolaus Gallus im Zellerbade am Schlagfluße; geb. 1516 zu Köthen, Sohn des Bürgermeiſters Peter Hahn.

Am 10. September † Johann Brentius, Propſt zu Stuttgardt, geboren in der Reichsſtadt Weil in Schwaben am 24. Juni 1499.

Mit Johann Brenz fällt eine Säule der deutſchen Reformation, aber nicht dieſe ſelbſt. Nach ſeinem Tode predigte ſein hinterlaſſenes Teſtament, welches bereits im Jahre 1566 von ihm verfaßt worden war, alſo in demſelben Jahre, in welchem Joachim von Alvensleben ſein letztwilliges Bekenntniß abgelegt hatte, nur daß dieſer († 12. Febr. 1588) es länger überlebt hat. Brenz' Teſtament wurde in Abſchriften nach allen Weltgegenden verbreitet, und noch in Brenz' Todesjahre auch durch den Druck von W. Bidembach († am 6. April 1572) für alle deutſche Lande förmlich publicirt. Der letzte Wille war ein kräftiges Zeugniß für die Kirche reinen Wortes und Sacraments, — für den „Lutheranismus, qui ipsissimus Christianismus." Auch die armſelige Geſtalt der Kirche galt als ein äußeres Zeugniß für die Identität mit dem Chriſtenthum. Das Teſtament war des Verſtorbenen letztes Zeugniß gegen alle Union zwiſchen Solchen, die dazu eines Vergleiches bedürfen, eine Mahnung an die Hinterbliebenen, namentlich an J. Andreä, nicht zu weichen, und nicht nachzugeben. — Aber je belebender durch das Teſtament der Tod des Teſtators wirkte, deſto geſchäftiger war die Oppoſition. Dahin gehört Bullinger: Responsio ad Testamentum Joh. Brentii. — Das Teſtament ſollte in unſeren Tagen nochmals durch den Druck publicirt werden.

Vergl. D. Heppe a. a. O. II. S. 366 fl. — Heerbrand.

Oratio funebris de vita et obitu J. Brentii. Tubing 1570. — Hospiniani de coena Domini s. historia sacramentaria T. II. p. 585. — Hartmann und Jäger: Johann Brenz, Hamburg, 1840. 1842. —

1571.

Am 3. Jan. † Kurfürſt Joachim II. von Brandenburg nach einem merkwürdigen Geſpräche über die Höllenfahrt Chriſti. — Ihm folgt der Sohn, Johann Georg.

Am 23. Mai † zu Königsberg in Preußen Joachim Mörlin, geboren zu Wittenberg am 6. April 1514.

Convent zu Straßburg zwiſchen Flacius und Andreä über des Erſtern extremen Begriff von der Erbſünde.

Consensus Dresdensis in Folge des vorausgegangenen Convents zu Dresden am 10. October, wogegen ſofort die Theologen in Jena, und demnächſt die Würtemberger theils durch Jak. Andreä, theils durch Oſiander in beſonderen Schriften proteſtirten.

Am 26. Juli Religionsgeſpräch zu Weimar vor Herzog Johann Wilhelm von Sachſen und Graf Vollrath von Mansfeld über den Flacianismus, welchen der Eislebener Superintendent M. Hieronymus Menzel (geb. 1517, † 1590 am 25. Februar) und der Generaldecan Cyriakus Spangenberg vertheidigten. Beide behaupteten, daß der Menſch nicht bloß in Sünden, ſondern die Sünde ſey. Sie beriefen ſich auf Luther's Erklärung des Wortes: „Was vom Fleiſche geboren iſt, das iſt Fleiſch.“ Joh. 3, 6. — Sie citirten I. Tom. Jen. f. 29. — Luther hat auch wohl anderwärts, z. B. zu Pſ. 51, 7., ſich eben ſo ſtark ausgedrückt, und doch immer den Menſchen ſelbſt auch wieder von dem Fleiſche unterſchieden. Vergl. Luther's W. Erl. Ausg. XLVI. 272 fl. XXXVIII. 390 fl.

Luther's Lehre kann nicht treffender bezeichnet werden, als wenn er ſelbſt zu Pſ. 25 Alles in Einem zuſammenfaßt, indem er ſchreibt: Der ganze Menſch iſt den halben Theil eitel Sünde. XXXVIII. 270 fl.

Bald darauf wurde der Eislebener Superintendent Menzel durch Wigand und Chemnitz über die Erbſünde eines Beſſeren belehrt, wogegen Spangenberg nebſt dem Grafen Vollrath von Mansfeld bei der flacianiſchen Lehre blieben. Jetzt bildeten Mansleben und Eisleben zwei Heerlager, indem dort die

flacianiſche, hier die antiflacianiſche Lehre von der Geiſtlichkeit wie von der Gemeinde vertreten wurde. Auch die gemeinen Leute fragten ſich: „Biſt du ein Accidenter, oder ein Subſtanſianer?“

1572.

Corpus doctrinae Brandenburgicum, wozu Georg Cöleſtin, Propſt in Berlin, eine genaue Abſchrift der Auguſtana aus Mainz geholt hatte.

Colloquium zu Eisleben zwiſchen Flacius und den Mansfelder Predigern.

Am 20. März † zu Freiberg D. Hieronymus Weller, geb. daſelbſt am 5. Septbr. 1499; aus Einem Geſchlechte mit D. Jakob Weller von Molsdorf. (Vergl. D. Luthers Werke. Erl. Ausg. LIX. S. 45.)

Pariſer Bluthochzeit in der Bartholomäusnacht vom 24. zum 25. Auguſt.

1573.

Am 2. März † Herzog Johann Wilhelm von Sachſen-Weimar. Kurfürſt Auguſt von Sachſen wird Vormund der hinterlaſſenen Söhne Friedrich Wilhelm und Johann.

† Herzog Barnim X. von Pommern.

Jakob Andreä's ſechs Predigten von den Spaltungen, ſo ſich zwiſchen den Theologen Augsburgiſcher Confeſſion von Anno 1548 an bis auf dieß 1573. Jahr nach und nach erhoben; jetzt neu abgedruckt in D. Heinrich Heppe's Geſchichte der lutheriſchen Concordienformel und Concordia. Erſter Band, 1858. Anhang S. 1—75.

1574.

Exegesis perspicue et ferme integra Controversiae de Coena Domini. (Vergl. D. H. Heppe d. d. Prot. II. S. 467—495.)

Colloquium zu Langenau in Schleſien zwiſchen Flacius und den ſchleſiſchen Theologen.

Am 16. Januar † zu Hamburg Joachim Weſtphal, geboren daſelbſt 1510.

Am 17. April † zu Leipzig Joachim Camerarius, geboren zu Bamberg am 12. April 1500.

Am 12. November † in Polen Franciscus Stancarus, gebürtig aus Mantua.

Am 28. November † zu Wittenberg Georg Major, geboren zu Nürnberg 1502.

24. Mai. Convent zu Torgau, und zum Abſchluß die Torgiſchen Artikel. Der Theologen waren 16: Superintendent Daniel Gräſer aus Dresden, Eberhard aus Meißen, Heidenreich aus Torgau, Hofprediger Mirus, Conſiſt.-Präſid. D. Paul Crell von Meißen, Major aus Wittenberg (ſchon ſchwer krank), Salmuth aus Leipzig, Harder, eben daher, Rother, Stifts-Superintendent aus Merſeburg, Jageteufel aus Annaberg, Langevoigt aus Chemnitz, Cornicälius aus Großenhayn, Jauch aus Freiberg, Franz Strauß aus Langenſalza, Petrus Glaſer aus Dresden, Lyſten, Hofprediger.

Die Schwäbiſche Concordia, von Jakob Andreä nach weiterer Ueberarbeitung der ſechs Predigten entworfen, am 22. und 23. März an den Herzog von Braunſchweig und an Martin Chemnitz zur Cenſur überſendet.

Neu abgedruckt in der neueſten Geſchichte der F. C. von D. Heppe. Th. I. S. 75—166 Anh.

Die Schwäbiſch-Sächſiſche Concordia, als Reſultat der Prüfungen in Lüneburg, Hamburg und Lübeck auf mehreren Conventen, und gleichzeitig in Roſtock, zuletzt redigirt von Martin Chemnitz, und unter dem Titel: Formula Concordiae inter Suevicas et Saxonicas ecclesias unterm 5. Septbr. an Jakob Andreä überſendet.

Neu abgedruckt ebendaſ. im Anh. S. 166—325.

15. Mai. Lazarus von Schwendi's Bedenken an den Kaiſer Maximilian II. über die Kirchenſpaltung und deshalb nothwendige Toleranz.

1575.

14. November. Nochmalige Reviſion der Schwäbiſch-Sächſiſchen Formel durch Lukas Oſiander und Balthaſar Bidembach, auf Veranlaſſung ihrer Fürſten verfaßt.

11. März † Matthias Flacius zu Frankfurt a. M. im Hospital, geb. zu Albona in Iſtrien am 2. März 1520.

17. März † M. Franciskus Strauß, Superintendent zu Langenſalza.

Am 17. September † Heinrich Bullinger zu Zürich, geboren zu Bremgarten am 18. Juli 1504.

3. Novbr. † auf dem biſchöflichen Sitze zu Liebemühl Georg Venediger, gebürtig aus dem Dorfe Venedig bei Liebemühl.

18. Novbr. † zu Erfurt Johann Aurifaber, geboren 1519 im Mansfeldiſchen.

Am 21. November. Kurfürſt Auguſt's Erlaß aus Auguſtusburg über die Nothwendigkeit endlicher Concordia in der Kirche, und die Mittel dazu durch die Fürſten in Gemeinſchaft mit den Theologen.

Am 26. Novbr. Gutachtlicher Bericht der kurſächſiſchen Geheimeräthe über die kurfürſtliche Intention.

Colloquium zu Lindau am Bodenſee zwiſchen J. Andreä und den ſogenannten Flacianern.

Cyriakus Spangenberg muß wegen ſeines Flacianismus aus Mansfeld flüchten, welcher jetzt kurſächſiſcherſeits mit Gewalt unterdrückt wird.

1576.

Am 19. Jan. Kloſter Maulbronner Formel von den ſchwäbiſchen Theologen Oſiander und Bidembach, in Gemeinſchaft mit hennebergiſchen und badenſchen Theologen komponirt.

Planck: Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Bd. VI. Buch 18, p. 429.

Arnold: Kirchen- und Ketzergeſchichte. Th. II. B. 16, C. 17, p. 213 im I. Bande.

Februar. Convent in Lichtenburg bei Prettin an der Elbe zwiſchen den kurſächſiſchen Theologen, 12 an der Zahl: D. Salmuth aus Leipzig, D. Paul Crell aus Meißen, D. Harder aus Leipzig, Glaſer und Gräſer aus Dresden, Hofprediger Mirus, Hofprediger Lyſten, Jageteufel, nunmehr Superintendent in Meißen, Cornicälius aus Großenhayn, dazu Max Mörlin, Superintendent in Coburg, Selnekker, Profeſſor in Leipzig, Schütz (Sagittarius), Superintendent in Annaberg.

Am 16. Februar. Zum Abſchluß ein ſchriftliches Gutachten oder Bedenken nebſt Bitte um Berufung J. Andreäs; desgleichen am 17. noch ein Gutachten über die letzte Wittenberger Intimatio zum Chriſtfeſte, wo es ſich um ein wichtiges Comma handelte. Am 18. erfolgte die Abreiſe.

Vergl. H. Heppe: Geſch. d. Concordienformel. I. S. 84—102. Anhang S. 329—333.

Am 18. März † Johann Stöſſel zu Senftenberg, erſt in Jena, dann in Weimar, darauf in Pirna, zuletzt gefangen in Senftenberg, geboren zu Kitzingen 1524 am 23. Juni.

24. Mai. Der zweite Convent zu Torgau über die Propositionen Kurfürst August's, und demnächst vom 28. Mai bis 7. Juni über alle theologischen Streitpunkte der Zeit. Das Resultat war das Torgische Buch. — Der Theologen waren achtzehn. — (Max Mörlin, Crell, Selnekker, Harder, Gräser, Mirus, Lysten, Jageteufel, Cornicälius, Schütz, Glaser waren schon mit in Lichtenburg gewesen. Dazu kamen aus Frankfurt a. O. Andreas Musculus und Cornerus, aus Tübingen J. Andreä, aus Rostock David Chyträus, aus Braunschweig Martin Chemnitz und Johann Zanger. Außerdem Superintendent Heydenreich aus Torgau selbst).

Corpus doctrinae Wilhelminum und Julium für die Braunschweigischen Lande.

Stiftung der Universität Helmstedt mit kaiserlichem Privilegium vom 9. Mai 1575, nach den im Kloster Riddagshausen von Chemnitz, Kirchner, Chyträus und Andreä entworfenen Statuten.

Convent zu Riddagshausen braunschweigischerseits über das Torgische Buch, mit einem zustimmenden Votum vom 9. Aug. H. Heppe a. a. O. Bd. I. S. 125.

Am 7. November. Convent zu Braunschweig, beschickt von den Ministerien in Braunschweig, Goßlar, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Nordheim, Hameln, Eimbeck, Höxter.

Im November. Convent zu Möllen, von den Deputirten des Hamburgischen, Lübeckschen und Lüneburgschen Ministeriums.

Convent zu Schleßwig seiten der holsteinischen Prediger mit einem Bedenken vom 21. September, unter besonderer Betheiligung des schleßwigschen Generalsuperintendenten Paul von Eitzen. H. Heppe a. a. O. Bd. I. S. 173, § 14.

25. Januar † zu Nürnberg Hans Sachs, geboren daselbst am 5. November 1494.

„Warum betrübst du dich, mein Herz?"

12. Octbr. † Kaiser Maximilian II. Ihm folgt K. Rudolph II.

Am 26. Octbr. † Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz, und sein Sohn und Nachfolger Ludwig erklärt sich sofort für die lutherische Lehre; er förderte von nun an die Concordia.

1577.

Am 22. Januar. Am Tage Pauli Bekehrung Synode zu Wolgast

über das Torgiſche Buch unter dem Generalſuperintendenten D. Jakob Rungius.

Heppe a. a. O. S. 146, § 8.

7. März, am Sonntage Reminiſcere: zweite Pommerſche Synode zu Stettin mit förmlicher Proteſtation gegen die Symboliſirung des Entwurfs.

Ebendaſelbſt.

1.—14. März. Convent zu Kloſter Bergen zum Abſchluß der Concordienformel.

Triumviri: Andreä, Chemnitz, Selnekker.

19.—28. Mai. Zweiter Convent zu Kloſter Bergen.

Zu dem erſten Triumvirate kommt ein zweites: Chyträus, Cörner, Muskulus.

Daraus geht zum Abſchluß das Bergiſche Buch hervor, als die Schluß-Redaction der Concordienformel.

D. H. Heppe a. a. O. S. 200—215.

D. H. Heppe: Der Text der Bergiſchen Concordienformel verglichen mit der Schwäbiſchen Concordia, der Schwäbiſch-Sächſiſchen Concordia und dem Torgauer Buche. Marburg, 1817.

Unterzeichnung der Bergiſchen Concordienformel ſeiten der Kirchendiener am 15. Juni in Wittenberg und demnächſt in andern kurſächſiſchen Städten, unter der oberſten Leitung der drei kurfürſtlichen Commiſſarien Andreä, Selnekker, Polycarp Leyſer,

am 22. Juli in Berlin,

am 3. Auguſt in Küſtrin,

am 8. September in Sangerhauſen.

Unterredung zwiſchen Jakob Andreä und Cyriakus Spangenberg über des letztern Flacianismus, worauf letzterer mit ſeinem Gönner Graf Vollrath von Mansfeld nach Straßburg flüchten mußte.

Am 27. September. Convent der Reformirten aus allen Landen zu Frankfurt a. M. auf Veranlaſſung des Pfalzgrafen Johann Caſimir, um wo möglich die Symboliſirung der Concordienformel abzuwenden.

Demzufolge wird eine Geſandtſchaft unter engliſcher Führung an die fürſtlichen Förderer des Concordienwerks abgeordnet, um ſtatt der engeren Concordia einen weiteren Bund vorzuſchlagen, und der Vorſchlag wird durch viele Briefe der Königin Eliſabeth unterſtützt.

Der engliſche Geſandte war Robert Bel geheißen, der niederländiſche hieß Paul Knibbe; ſie waren mit einer ausführlichen lateiniſchen Admonition ausgerüſtet, welche auf die Folgen der Abſonderung aufmerkſam machte, chriſtliche Liebe empfahl, und den Argwohn gegen Papismus und Jeſuitismus zu entzünden ſuchte. Dazu kamen viele Briefe der Königin Eliſabeth an die evangeliſchen Reichsfürſten, namentlich ein Brief an den Herzog Ludwig von Würtemberg vom 21. Auguſt 1577 ex Regia nostra Richmond, welcher unionem arctiorem duarum religionum potius quam condemnationem und Bund gegen Rom (foedus contra Pontificios) empfiehlt. Darin heißt es: Fidei substantia et rei veritate non differimus, utcunque docendi ratione paululum discrepamus: hoc autem ut non est magnum, ita tempore componi potest. Das heißt: Der Unterſchied zwiſchen der Auguſtana und den 39 Artikeln hat nicht viel zu ſagen, und iſt — mit der Zeit auszugleichen. Dieſes Schreiben war von dem Schreiben des engliſchen Geſandten d. d. Frankfurt, 10. October 1577 an den Herzog begleitet, in welchem er ſich zugleich im Namen der Königin über die neue Bekenntnißformel beſchwert, welche neuerlich geſchmiedet worden ſey, — aliam cudi formulam —. Der Geſandte legte zugleich mit einer ausführlichen Erörterung in der Sache einen ausführlichen Entwurf zu dem vorgeſchlagenen Bunde in fünf Artikeln vor, wornach vor allen Dingen von allen Bundesgenoſſen aller Polemik und Antithetik entſagt werden ſoll, und außerdem — beſtimmte Geldbeiträge von allen Ständen bedungen werden, die auf Zinſen ausgethan werden ſollen, welche für die deutſche Ritterſchaft als Sold zu treuen Dienſten dienen würden, quo facilius et pax et tranquillitas conservetur in Ecclesiis et Rebus publicis Christianis. — Auch an den König Friedrich II. von Dänemark hatte ſich Königin Eliſabeth mit einem eigenhändigen Schreiben, gegeben zu Windſor am 29. October 1577, gewendet, um deſſen Interceſſion bei dem Schwager Kurfürſt Auguſt von Sachſen in Anſpruch zu nehmen: „Wir müſſen," — ſo ſchrieb ſie — „Frieden halten, wenn wir auch in etlichen Stücken verſchiedener Meinung ſind." — „Colenda inter nos pax est, utcunque

paucis in rebus in diversas distrahamur sententias." — Die obschwebenden Differenzen unter den evangelischen Ständen nennt sie unerheblich, — levem opinionum varietatem —; sie findet in der Augustana den Zunder zu allem Hader, und in den jetzt entworfenen Zusätzen eiternde Geschwüre, exulcerosa consilia —. Sie erwartet davon nur Unheil und empfiehlt wiederholt den Friedensbund als eine heilsame Union, als die allein mögliche Uebereinstimmung im Wesentlichsten, consensio. Fast scheint es, als hätte die Königin Elisabeth, welche so eben noch einmal von dem Papste (Pius V.) namentlich in den Bann gethan worden war, gefürchtet, auch von der protestantischen Kirche in Deutschland verdammt zu werden. So äußert sich namentlich der Kurfürst von der Pfalz in einem an den Kurfürsten von Sachsen ebenfalls im Octbr. 1577 geschriebenen Briefe, daß die Königin von England die damnatorischen Antitheſen der Concordienformel so auslege, „als ob auch wir selbsten Sie beides aus dem Religionsfrieden und aus dem Himmelreich zu stoßen gedächten."

Lauter Verhandlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1577 zur Abwendung der Concordia durch einen evangelischen Bund zur Begründung einer Union[1]. Noch aus demselben

[1] Der evangelische Bund, welcher damals von England vorgeschlagen wurde, aber scheiterte, ist später in Frankreich, aber in Aussicht auf englische Protection, noch einmal ernstlich berathen worden, um — unter Zurückstellung aller Differenzen über Sakrament, freien Willen, Prädestination, Perseveration u. s. w. — das Werk der Union zu fördern, pour avancer l'ouvrage d'Union. Es geschah auf der Synode zu Tonneins und zwar in dem Jahre der Hutterischen Concordia concors, in demselben Jahre, in demselben Monate, in welchem, ohne sichtlichen Zusammenhang mit Tonneins und Wittenberg, in der Mark Brandenburg eine neue und weitere Confession publicirt wurde, nämlich im Mai 1614. In Tonneins war aber auch schon in Aussicht auf die Realisation des evangelischen Consensual-Gesammt-Bekenntnisses eine gemeinsame Abendmalsfeier ohne Rücksicht auf die Lehre zum Voraus beschlossen, wozu auch die Lutherischen eingeladen werden sollten, les Luteriens, qui pour avoir la paix ne voudroient pas insister sur leur Ubiquité, et la laisseroient volontiers à coté. — Vergl. Monsieur Aymon, Theologien et Jurisconsulte Reformé: Tous les synodes nationaux des églises reformées de France etc. Tom 2 p. 1 sq. Vingt-unième Synode National, tenu à Tonneins depuis le 2 de Mai jusqu' au 3 Juin l'an MDCXIV. — Statt dieser weiteren Alliance hat sich demnächst die reformirte Kirche in den Niederlanden (1618. 1619), in Frankreich (1620), in der Schweiz (1675) desto enger abzuschließen für nöthig gefunden, nur daß sie auf Grund der Prädestinationslehre sich mit einander mehr oder weniger unirt haben, während die reformirten Kirchen in Deutschland, — in der Pfalz, in Anhalt, in Hessen, in Brandenburg, in Bremen,

Jahre ſtammt die Antwort an die Königin ſeiten des Herzogs von Würtemberg, d. d. Stuttgart vom 23. December 1577. Sie iſt noch zu leſen und — wieder zu leſen als ein gutes, ehrliches, deutſches Bekenntniß zur Wahrheit. Herzog Ludwig proteſtirt gegen das Mißverſtändniß, als wenn die Concordienformel eine Neuerung enthalte, da ſie doch nur zur Erläuterung und Entwickelung des Bekenntniſſes dienen ſolle; er verſichert ferner, daß die Kondemnationen nicht andere Kirchen treffen ſollten, ſondern nur die eigene Kirche gegen die verworfenen Irrthümer zu ſchützen beſtimmt ſeyen. Er fügt hinzu, daß die Wahrheit ohne Antithetik nicht genügend verwahrt werden könnte. — Et certum est veritatem constanter defendi non posse, nisi contraria revellantur et imperiti de corruptelis admoneantur, ne ante prolabantur, quam sibi positos laqueos animadverterint. — Die Antitheſen ſeyen Warnungszeichen am Wege vor allerlei Schlingen, die ſonſt nicht bemerkt würden. — Der Furcht vor dem gemeinſamen Feinde, gegen welchen die Königin zum Bunde aufruft, ſetzt der Herzog die Hoffnung auf den von beiden Seiten gelobten und verbürgten Religionsfrieden entgegen, in der guten Zuverſicht zu Dem, der da hilft.

So ſchließt das Jahr 1577.

In demſelben Jahre 1577 war in Königsberg der Streit zwiſchen Heßhuſius und Wigand über die Lehre von der Perſon Chriſti ausgebrochen, ſo daß ſich ſelbſt das Volk zwiſchen Abſtracten (Heßhuſius) und Concreten (Wigand) theilte. Die Domkirche blieb fünf Wochen lang geſchloſſen bis zum 3. November, wo zum erſten Male wieder zum Gottesdienſte geläutet wurde.

1578.

wird Caspar Meliſſander (Bienemann), welcher nach des Herzogs Johann Wilhelm Tode von dem Vormunde Kurfürſt Auguſt

— mindeſtens darin ihre deutſche Selbſtändigkeit behauptet und ihre partikulare Eigenthümlichkeit bewahrt haben, daß ſie dem dogmatiſchen Partikularismus in der Lehre von der Gnade theils ausdrücklich widerſprochen, theils ſtillſchweigend ſich entzogen, ja zum Theil dem von der Concordienformel vertretenen Univerſalismus mehr oder weniger beſtimmt ſich angeſchloſſen haben, während auch in der Schweiz nach langem Streite über Univerſalismus und Partikularismus, woran auch das Volk lebhaften Antheil nahm, der Partikularismus (1675) ſiegte.

aus Jena entlaſſen worden war, wieder zurückberufen und als Generalſuperintendent in Altenburg angeſtellt (geb. 1540 zu Nürnberg, † 12. September 1591).

„Herr, wie Du willſt, ſo ſchick's mit mir ꝛc."

„Ich weiß, daß mein Erlöſer lebt; was widerſtrebt ꝛc."

Tägliches Gebet:

„Glaube, Liebe, Hoffnung mehr,
Zuletzt ein ſelig End' beſcheer.
Das iſt allzeit mein höchſt Begehr;
Ach Gott, mir dieſe Bitt' gewähr'!"

13. Februar. Gutachten Jakob Andreä's über die gegen die Concordienformel von vielen Seiten eingegangenen Monita.

3. März. Inſtruktion Kurfürſt Auguſt's an die politiſchen Räthe für den theologiſchen Convent in Tangermünde.

10. bis 15. März. Convent zu Tangermünde, und zum Abſchluß das Gutachten vom 15. März mit der Unterſchrift der Theologen. — 1. D. Jakob Andreä; 2. Nikolaus Selnekker; 3. Chriſtoph Cörner; 4. Andreas Muskulus; 5. Georg Cöleſtinus; 6. Martin Chemnitz; 7. David Chyträus.

Die kurſächſiſchen Räthe, welche darüber am 18. März Bericht erſtatteten, waren Haubold von Einſiedel und D. Wolfgang Eilnbeck; die kurbrandenburgiſchen Räthe waren Detlev von Winterfeld und D. Johann Köppe.

Der Tangermünder Beſcheid lautete, in unſere Sprache überſetzt: Nicht Richmond-Windſor, ſondern Torgau-Kloſter-Bergen; keine Coalition, ſondern Conſolidation; kein Conſenſus, ſondern Concordia; keine Union, ſondern Einheit: kein confederacy, ſondern covenant; kein Bund mit Andersgeſinnten, wie nahe ſie ſich auch ſonſt ſtehen, nicht mit Aſſur und Aegypten (Hoſea 12, 2.), nicht mit Cananitern, Hethitern und dergleichen (Esra 9, 1.), nicht mit den Samaritern (Esra 4, 1.), ſondern nach mancher ſchweren Scheidung Ein Bund, wie Ein Mann (Esra 10, 3. Neh. 8, 1; 9, 2. 38), zu bauen und zu kämpfen; darum keine Großmacht, aber eine kleine Kraft! — So lautete die Predigt aus der kleinen Stadt Tangermünde.

Die neueſte „Geſchichte der Stadt Tangermünde von A. W. Pohlmann, 1829" hat von dieſem merkwürdigen Convente nur wenig zu ſagen. S. 224 fl.

23. bis 26. März. Convent der Theologen zu Langensalza im Beiseyn des Kurfürsten August von Sachsen und des Landgrafen Wilhelm von Hessen mit ihren Räthen zur Rücksprache mit den Hessen, welche dem Bekenntnisse widersprochen hatten.

26. März. Abschied des Convents ohne Resultat, aber mit Vorbehalt weiterer Verhandlung.

18. August und fl. Convent zu Herzberg zwischen zwei anhaltischen Theologen und den Vertretern der Concordienformel, mit dem Rezesse über die Anhaltischen Erinnerungen vom 25. August, und mit einem Gutachten von demselben Tage über den Parteienkampf im Herzogthum Preußen zwischen D. Wigand und D. Heßhusius, von welchen letzterer die Theilnahme der menschlichen Natur Christi an der göttlichen Majestät auch in abstracto statuirt hatte, ohne es so zu meinen, wie es von den Gegnern ausgelegt wurde.

10. October. Convent zu Schmalkalden mit den pfälzischen Theologen, und als Resultat der Rezeß vom 18. October über alle 12 Artikel, von 4 pfälzischen und von 5 sächsisch-brandenburgisch-braunschweigischen Theologen unterzeichnet.

Statt aller übrigen Konvente über das Bergische Buch in den verschiedenen Landen sind noch zu vermerken die zwei Pommerschen Synoden, welche für Melanchthon und gegen die alleinige Geltung der unveränderten Augustana in deutscher Sprache, und somit gegen die Annahme des Bergischen Buches sich erklären, nämlich

im Februar Synode zu Greifswald,

am 1. Mai Synode zu Stettin.

S. H. Heppe: Geschichte der Concordienformel. 1858. Bd. I. S. 311—314. § 16.

† D. Balthasar Bidembach zu Stuttgart, Probst Brenz' Nachfolger, einer der Maulbronner Theologen vom Jahre 1564, geb. 1533 zu Grünberg in Hessen, der mittelste von drei geistlichen Brüdern, von welchen der älteste, Eberhard (geb. 1528, † 1597 24. April), die beiden jüngeren überlebt hat, und der jüngste, Wilhelm (geb. 1538, † 1572 6. April), den beiden älteren im Tode vorangegangen ist.

Am 20. Juli † zu Straßburg Graf Volrath von Mansfeld, der mit Cyriakus Spangenberg daſelbſt Zuflucht gefunden[1].

1579.

19. Januar. Convent zu Jüterbogk wegen der Vorrede zum geſammten Concordienwerke. — Hier wurden auch auf beſondere Veranlaſſung mehrerer Geiſtliche aus der Umgegend, aus Dame bei Jüterbogk, aus Alsleben, Loburg, Möckern, Calbe und Halle verhört, worüber der Bericht an den Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg noch zu leſen iſt. (Hutteri C. c.)

18. Juni. Convent ebendaſelbſt zu gleichem Zwecke. Darauf reiſen die Theologen Andreä und Chemnitz mit dem kurſächſiſchen Kanzler Haubold von Einſiedel, und mit dem kurbrandenburgiſchen Kanzler D. Lamprecht Diſtelmeier nach Heidelberg zu dem Kurfürſten Ludwig, welcher nun wirklich die Vorrede in der neuen Redaction unterzeichnet und beſiegelt.

Im Febr. nimmt der ſächſiſche Landtag zu Torgau das geſammte Concordienwerk als Kirchenregel an.

Im Herbſt iſt noch eine Geſandtſchaft lutheriſcher Theolgen in Caſſel: Zimmermann, Andreä, Martin Chemnitz; deren Vorſtellung an Landgraf Wilhelm iſt vom 28. Octbr. 1579 datirt.

24. Mai † Paulus Crell zu Wittenberg, geb. zu Eisleben am 5. Februar 1531.

† Georg Cöleſtin zu Köln an der Spree, zuerſt von den ſieben Tangermünder Theologen; geboren zu Plauen im ſächſiſchen Voigtlande.

1579 kommt Fauſtus Socinus nach Polen.

1580.

Im Februar noch einmal eine Zuſammenkunft Weniger zu Kloſter Bergen zur letzten Redaktion der Vorrede.

25. Juni. Veröffentlichung des Concordienbuchs.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung hatte 1578 im März

---

[1] Zu Straßburg iſt auch Cyriakus Spangenberg, Johann Spangenberg's Sohn, unter dem Schutze des Grafen Ernſt von Mansfeld, Canonici daſelbſt, geſtorben am 10. Febr. 1604, geb. zu Nordhauſen am 14 Juni 1527. „Cithara Lutheri. (Neu herausgegeben von Wilh. Thilo. 1855.)"

„Am dritten Tag ein Hochzeit war."
„Da Jeſus nun hat dreißig Jahr."
„Nach Dir, o Herr, verlanget mich."

D. Joh. Pappus in Straßburg 68 Theſen über die ſtrafende Liebe angeſchlagen. „Est autem damnare errores nihil aliud quam veritatis opinionem demere dogmati falso, hoc est labefactanti fundamentum fidei: nos enim non ad rogum damnamus, sed ad emendationem errantium.“

1579. Joh. Sturm in Straßburg, Phil. Melanchthon's alter Freund, eiferte dagegen in:

1. Anti-Pappi tres, contra Pappi caritatem et condemnationem christianam, und

1580. 2. Quarti Antipappi partes tres priores, wovon der dritte Theil auch Anti-Osiander heißt, denn er war gegen Lukas Oſiander, den Sohn Andreas Oſianders, gerichtet, welcher in Stuttgart Anti-Sturmius primus und Anti-Sturmius secundus edirt hatte.

Gegen die beiden Sturmſchen Schriften vertheidigen ſich die Erklärungen des D. Pappus:

1. Defensiones tres de caritate et condemnatione christiana et libro Concordiae.
2. Defensionis quartae partes tres pro ecclesiis Augustanae confessionis et libro Concordiae.

Mit Pappus zugleich kämpfte in Straßburg Marbach gegen die ſchweizeriſche Invaſion; aber in Straßburg wurde dennoch die C. F. erſt durch die Kirchenordnung von 1593 förmlich anerkannt[1].

1581.

Auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ſofort Widerſpruch von allen Seiten, von reformirter, flacianiſcher und römiſcher:

1. Chriſtliche Erinerung vom Concordienbuche — der Theologen und Kirchendiener in der Fürſtl. Pfalz bei Rhein; Neuſtadt an der Haardt. 1581.
2. Der Anhaldiniſchen Theologen Bedenken über die Präfation des Concordienbuchs ſammt Refutationsſchrift der dreien weltlichen Kurfürſten Theologen (Wilh. Zimmermanni, Jacobi Andreae et Martini Chemnitii) wider gemeltes Bedenken und Apologie

[1] Vergl. Planck: Geſch. des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Bd. VI. S. 646. Anm. — K. von Raumer: Geſch. der Pädagogik. Th. 1. Aufl. 2. Stuttgart 1846. S. 232 flg. — Leonh. Hutteri Conc. conc. c. 24. p. 763 sq.

der Anhaldiſchen Theologen wider gemelte Refutation: Neuſtadt an der Haardt, 1581.

3. Wahrhafte und chriſtliche Verantwortung der Prediger zu Bremen — von der Perſon Chriſti, heil. Tauff, heil. Abendmahl, göttl. Wahl, Ceremonien. Bremen, 1581.

4. Hiſtoria der Augsburgiſchen Confeſſion. — Item Acta Concordiae zwiſchen Luthero und den evangel. Städten in der Schweiz im Jahre 1538 über die Wittenbergiſchen Concordien aufgericht wider die Patres Bergenses — durch M. Ambrosium Wolfium (Cyriakus Herdeſianus). Gedruckt zu Neuſtadt an der Haardt, 1580. In zweiter Auflage 1581.

Außerdem erſchien Flacianiſcherſeits:

5. Chriſtoph Irenäi Examen des erſten Artikels des Wirbelgeiſtes im neuen Concordienbuche von der Erbſünde, 1581 — Irenäus war Hofprediger zu Weimar —; endlich Römiſcherſeits:

6. Examen Chartaceae Lutheranorum Concordiae, Ausmuſterung und Widerlegung des nagelneugeſchmidten Concordibuchs, der nachbenannten Lutheriſchen Predigkanten Kartenſchwarms mit ſolchem Titul: Concordia, das iſt Contra Omnes Nationes Cudit Odiosam Reconciliationem Doctor Jaco Andre, hat allen Nationen zum Trutz etlich tauſend Lutheriſchen Zankeiſen Füchſiſch bei den Schwäntzen mit Papier zuſammengeſchmeiſt. Fr. Joann Nass. Ingolſtadt, 1581.

7. Rob. Bellarmin in den Controverſen T. III. gegen das Ende: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos,

welche in den Jahren 1581 bis 1593 zu Rom erſchienen.

In das Jahr 1581 fällt auch die zweite Schottiſche Confeſſion.

Im December. Zuſammenkunft der Theologen in Erfurt zur Vertheidigung der Concordienformel gegen die feindſeligen Angriffe, woraus

1582

im Januar das Erfurtiſche Buch hervorgeht.

† 11. Juli zu Gera Simon Muſäus, geboren 1529 3 Tage vor Oſtern an der märkiſchen Grenze in einem Dorfe Verſcha bei Loßwitz, ſonſt Meuſel genannt.

Im Mai und Juni anderweiter Convent zu Braunschweig zu weiterer Verantwortung in Betreff der Concordienformel.
1582 vom 25. December an bis

1583

am 30. Jan. Convent zu Quedlinburg, wo die braunschweigischen Bedenken gegen Pfalz, Sachsen und Brandenburg besonders von D. Tilemann Heßhusius († 25. Sepbtr. 1588 zu Helmstedt), D. Daniel Hoffmann und M. Basilius Sattler († 9. Nov. 1624 zu Braunschweig) vertreten wurden, ohne zur Erledigung zu kommen. Der Rezeß ist datirt vom letzten Januar und theils auf nachträgliche Declaration in der Apologie, theils auf künftige Erledigung gerichtet. Pfälzischerseits haben ein Jurist, Härder J. L., und zwei Theologen, Kirchner und Zimmermann, sächsischerseits ein Jurist, v. Beust, und zwei Superintendenten, N. Selnekker von Leipzig und Pol. Lyser von Wittenberg, brandenburgischerseits ein Jurist, D. Köppen, und zwei Superintendenten Cornerus von Frankfurt a. O. und Chemnitz von Braunschweig nebst Andern seitens des Stifts Halberstadt unterzeichnet.

Der Rezeß vom 31. Jan. findet sich u. A. in der „Kirchen- und Reformationsgeschichte des Stifts Quedlinburg von D. Kettner." Beilage S. 42.

† zu Neustadt am 6. März Zacharias Ursinus, geb. zu Breslau am 18. Juli 1534.

Vergl. C. Olevianus und Z. Ursinus. Leben und auserwählte Schriften. Herausgegeben von C. Sudhoff, Pastor zu Frankfurt a. M. Elberfeld 1857. (Olevianus † zu Herborn am 15. März 1587.)

„Zur Zeit des Quedlinburger Gesprächs in dem 28. Jahre „seines Alters ward Johannes Arndt nach Ballenstedt aus „Paderborn berufen, allwo er 7 Jahre das Wort Gottes ge„prediget, dieweil er aber den reformirten Meinungen nicht „beipflichten, und insonderheit den Exorcismum auf Befehl „Fürst Johann Georgs zu Anhalt nicht auffen lassen wollen, „weil er bereits vor 1300 Jahren eine allgemeine Ceremonie „worden wäre, mußte er 1590 ins Exilium gehen und erfah„ren, daß ein Prophet in seinem Vaterlande wenig gelte.

„Seine endliche Erklärung war: Weil mein Gewiſſen hierin„nen gefangen, daß die rechtgläubigen Väter vor 1300 Jahren „den Exorcismum zur heiligen Taufe geordnet, und dadurch „eine universalis ceremonia totius orthodoxae ecclesiae „worden, — und ich der Kirchen und herzlieben jungen Herr„ſchaft nichts vergeben kann, auch keine Urſach unter allen „mein Gewiſſen befriedigen kann, ſo bitte ich unterthänig „und demüthiglich, mein gnädigſter Fürſt und Herr wolle mir „in Gnaden nicht verdenken, daß ich hierin nicht kann wil„ligen, und ſtelle demnach meinem Fürſten und Herrn unter„thänig anheim, nach gnädigem Gefallen mit mir zu handeln."

Arndt wurde ſeines Dienſtes entlaſſen und aus dem Orte verwieſen. Sein Bekenntniß iſt wenigſtens zweimal zu leſen.

D. Fried. Ernſt Kettner: Hiſtorie des Stifts Quedlinburg. MDCCX. S. 222 ff.

1584

erſchien auf Veranſtaltung der drei Kurfürſten, wovon inmittelſt Kurfürſt Ludwig heimgegangen war, die öffentliche Rechtfertigung unter dem Titel: „Apologia oder Verantwortung des „chriſtlichen Concordienbuchs, in welcher die wahre chriſtliche „Lehre, ſo im Concordibuch verfaſſet, mit gutem Grunde heili„ger göttlicher Schrift vertheidiget, die Verkehrung aber und „Calumnien, ſo von unruhigen Leuten wider gedachtes Buch „im Druck ausgeſprenget, widerlegt werden. Desgleichen eine „wahrhaftige Hiſtoria der Augsburgiſchen Confeſſion, in und „von der Lehre des heiligen Abendmahls, entgegengeſetzt der „verfälſchten Hiſtoria des ertichten Ambrosii Vvolfii, jetzundt „geführet und deducirt bis zum 1567. Jare. Geſtellet durch etli„che hiezu verordnete Theologen. Im Jar nach der Geburt un„ſers Herrn und Heylandes Jeſu Chriſti 1583. Mit Churf. G. „zu Sachſen Befreiung. Gedruckt in der Churf. Stadt Dresden „durch Matthes Stöckel MDLXXXIV." Das Werk wurde unter Autorität der drei Kurfürſten veröffentlicht; der Verfaſſer war der kurpfälziſche Theolog D. Timotheus Kirchner; aber die Apologie iſt darum nicht eine Privatſchrift, ſie iſt vor der Veröffentlichung vielfältig geprüft und cenſiret worden. Es war dazu wieder ein Triumvirat beſtellt, nämlich außer Kirchner auch

N. Selnekker und M. Chemnitz; aber es sind nicht minder der „Stände Theologen" darüber gehört worden, so wie denn auch mehrere Conventе, namentlich in Erfurt und Braunschweig, vorausgegangen waren.

Die Apologie oder Verantwortung besteht zunächst in 15 ausführlichen Kapiteln, welche hauptsächlich gegen die Neustädter Erinnerungen und gegen die Anhaltischen Bedenken gerichtet sind. Wichtig ist auch das 8. Kapitel, welches von der Augustana, das 9., welches vom rechten Verstande der Augustana, das 10., welches von der Autoritat Luther's und — von seinen Retractionen handelt.

Auf diese inhaltreichen 15 Kapitel folgen, so heißt es gleich in dem dem Foliobande vorgesetzten Verzeichnisse, zwei andere mit besonderem Titel und besonderen Folien, in welchen den Predigern zu Bremen auf ihre vermeinte Entschuldigung gründlich geantwortet 1. Von der Person Christi, 2. Von dem heiligen Abendmahl.

Und hieran schließt sich endlich gründliche und wahrhaftige Historia Augustanae Confessionis, wie die Anno 1530 geschrieben, Kaiser Carolo übergeben, und im Artikel vom heiligen Abendmahl je und allerwege verstanden und in öffentlichen Religionshandlungen erklärt und vertheidigt worden, wider Ambrosii Vvolffii verfälschte Historiam, so er davon ausgesprenget: item von der Concordia, so Anno 1536 zu Wittenberg von gedachtem Artikel aufgerichtet, jetzund deducirt bis zum Ende des 1561. Jahres, wider desselben A. Wolffii gefälschte Historiam.

Das Verzeichniß schließt aber schon mit einer neuen Ankündigung, indem es heißt:

Hiernach wird in einem besondern Druck folgen, Ein gründlicher Bericht auf das Lästerbuch M. Christophori Irenaei, so er wider die Lehre des Concordibuches von der Erbsünde ausgesprenget.

Dieses Buch ist auch wirklich erschienen, und zwar ebenfalls von Tim. Kirchner verfaßt, unter dem Titel:

Gründlicher Bericht auf das Examen M. Christophori Irenaei, so er Anno 1581 wider den ersten Artikel des christ-

lichen Concordienbuches, von der Erbsünde, durch offenen Druck ausgesprengt hat.

Dazu kommt D. Kirchner's anderweite Apologie:

Antapologia apologiae formulae Concordiae contra Anhaltinos, oder daß die 42 Argumenta der Kirchendiener im Fürstenthum Anhalt weder Grund noch Bestand haben,

worauf eine Anhaltsche Erwiederung und dieser noch eine Widerlegung von Seiten Kirchner's folgte.

Die Apologie vom Jahre 1584 ist übrigens nebst dem Concordienbuche selbst, welches jene vertheidigt, in den sächsischen Landen beider Antheile vielfältig vertheilt, und für jede Kirche zum fleißigen Gebrauche der Kirchendiener verabfolgt worden. Davon zeugt noch für die Sachsen-Ernestinischen Lande ein Erlaß des Kurfürsten August d. d. Augustusburg, 2. Jan. 1584, in Vormundschaft der beiden jungen Herzoge von Weimar, von welchen später der ältere, Friedrich Wilhelm, wieder den Sachsen-Albertinischen Landen, und zwar auch Vormundschafts halber, kirchlich zu Hülfe zu kommen von der Vorsehung bestimmt war. Wie viel von jenen Exemplaren bei den sächsischen Kirchen noch vorhanden, ist nicht zu sagen; aber das steht zu behaupten, daß der Gebrauch der alten Kirchenbücher in Folge der modernen Theologie, auch der gläubigen, zum wenigsten sehr gering geworden ist. Die Apologie des Concordienbuches gehört daher heut zu Tage zu den verschlossenen, ja unbekannten Büchern, wiewohl sie mit dem Jahre 1584 einen wichtigen Zeitabschnitt abschließt, denn mit ihr endet das Zeitalter der kirchlichen Symbole deutscher Reformation, während der Gegensatz zwischen Wittenberg-Klosterbergen und Zürich-Genf fortdauert und jetzt noch mehr sich schärft. Aber wenn sich in unsern Tagen die Concordia wieder zu regen und die Schwingen wieder zu erheben anfängt, so könnte wohl auch wieder die Apologie aufleben, wiewohl die Schaale hart ist. Ist doch selbst der starke Folioband für die Leser unserer Zeit und schon seit längerer Zeit zu schwer und unbequem geworden.

Von dieser Apologie ist ferner zu merken, daß ihr zwei Vorreden vorausgehen, von welchen die erste außer den schon genannten Gegenschriften auch eine ganze Sammlung famoser Pasquille als Zeichen der von dem bösen Feinde angezündeten Zwietracht mit tiefer Betrübniß erwähnt. Die Sammlung war eben

gegnerischerseits unter dem Titel: Nova Novorum erschienen; sie hatte einen „Bruder Naß“ zum Verfasser, welcher als Folge der ihm verhaßten Concordia Zwietracht und gänzliche „Ausrottung deutscher Nation“ nebst vielem andern Unheile voraussagt. Die Vorrede fügt dieser betrübten Zeitung hinzu: „Man „hat zwar dieserseits gar keine Lust zum Unfrieden, wollte auch „solches (polemischen) Schreibens viel lieber geübrigt gewesen seyn; „aber wie hat man ihm thun sollen? Die offenbare Wahrheit hat „man weder können, noch sollen wegwerfen lassen, sondern man „ist schuldig gewest, sich derselben anzunehmen, wie gräulich sie „auch ausgetragen und vor aller Welt ist verlästert worden. Und „wir gar in keinen Zweifel gesetzet, daß solche Arbeit Gott dem „Allmächtigen gefalle, Dem man auch die ganze Sache in wahrer „Demuth und herzlicher Zuversicht will heimgestellet und befohlen „haben.“

Nach dieser Vorrede an den christlichen Leser folgt die „gemeine „Vorrede auf die ganze Apologiam,“ von Timotheus Kirchnerus, Nikolaus Selneccerus, und Martinus Chemnicius unterzeichnet: sie beginnt im Aufsehen zu dem Friedefürsten mit Psalm 133 und 122. Und so schließt sie auch mit den Worten: „Der HErr Christus erhalte uns, und alle Andern, denen „Seine Lehre und Ehre ein Ernst ist, gnädiglich und schlecht und „recht bei Seinem Worte, und bekehre, die zu bekehren sind, steure „auch aller falschen Lehre um Seines Namens willen. Amen!“ — In gleicher Weise schließt die erste Vorrede dieser Streiter und Kämpfer mit der herzlichen Fürbitte zu Gott, dem Allmächtigen: „Er „wolle Seine Wahrheit Selbst gegen und wider des Satans und „Seiner Werkzeuge Lästerung schützen, und Seiner betrübten „Kirchen rechten und beständigen Frieden bescheeren.“ In dieses Gebet stimmen wohl noch heute alle Lutheraner um so mehr ein, je mehr sie ihre Kirche noch heute in mannigfacher Anfechtung sehen.

Aus dem Inhalte der Apologie selbst sey hier nur dieses vermerkt, daß er in der Lehre von dem Gott-Menschen wurzelt und wipfelt. Der Anfang und das Ende der Apologie ist die Predigt von dem Fleisch gewordenen Worte, womit das Evangelium Johannis beginnt, und das Evangelium Matthäi zu unserm Troste schließt, nämlich von der Gemeinschaft Gottes mit dem

Menschen durch den Gott-Menschen. Es handelt sich fort und fort um den Glauben, nämlich um den gewissen und zuverlässigen Glauben, daß Jesus Christus nach seiner Gottheit und Menschheit zumal den Christen sich mittheilt, nach seinem Geiste und Leibe sich wirklich und wahrhaftig, nämlich leibhaftig sich kommunicirt: es handelt sich um das Geheimniß des Sakraments in seinen beiden Armen, und vornämlich um das Sakrament des Abendmahls, um das Sakrament des Altars. Es handelt sich überall um das geheimnißvolle Verhältniß zwischen Geist und Leib; es heißt auch hier: mens notior corpore: die unio personalis hat auch die unio sacramentalis zur Folge, und steht mit dieser im innigsten Zusammenhange. Denn das Sakrament besteht wesentlich darin, daß das Wort zum Element kommt, wie der Himmel zur Erde, wie der Geist zum Leibe durch die Seele. Leiblichkeit ist das Ende, und das Sakrament das Mittel dazu! Hiermit befinden wir uns im Mittelpunkte, im Kern der Kirchenlehre, von welchem alle weitere Entwicklung der Erkenntniß ausgeht. In diesen Geheimnissen bewegt sich auch die Apologie. Alle Verstandeszweifel, die dagegen auftreten, alle Widersprüche, welche der natürliche Menschenverstand dagegen unter die Waffen ruft, dienen nur zur Verherrlichung des unbegreiflichen Geheimnisses, welches in der Auferstehung des Fleisches gipfelt. Der Glaube ist es, womit der Christ alle solche Anfechtungen überwindet. Durch den Glauben hat wie einst die Augustana, so auch die Concordienformel ihre Apologie gefunden, mit welcher wir dieses Register schließen.

Anhang

zu dem Regiſter der Jahreszahlen.

In dem ſechszehnten Jahrhundert hat das merkwürdige halbe Jahrhundert vom 25. Juni 1530 bis zum 25. Juni 1580 einen Prolog von 13 Jahren, welcher mit den 95 Theſen (1517) beginnt und mit den beiden Katechismen (1529) ſchließt, aber auch einen Epilog von 20 Jahren, welcher, merkwürdig genug, mit dem 25. Juni 1600 ſchließt, während gleich am Anfange des Epilogs die Kirche deutſcher Reformation ihre letzte ſymboliſche Productivität entfaltet, welche mit dem Jahre 1584 abſchließt. Mit dem Jahre 1584 ſchließt auch unſer Regiſter; aber nun folgen noch zum Anhange einige Blicke in den Reſt des Jahrhunderts, der zum Epiloge gehört, und — darüber hinaus.

1.

Unſer Blick fällt zunächſt, — wir dürfen nicht ausweichen, — auf viele Grabeskreuze, die Einen Gottesacker bilden, ſo weit ſie auch entlegen ſind, auf Grabeskreuze, die nicht allein auf das nachfolgende Leben, ſondern auch auf das vorausgegangene irdiſche Leben weiſen, welches der Geſchichte angehört, und uns manches zu ſagen hätte, aber doch erſt hernachmals ganz offenbar werden wird. Jedenfalls müſſen wir zu den nachfolgenden vielen Grabeskreuzen die Nekrologe, die treuen Lebensbilder, ſo ſehr ſie in treuer Zeichnung zu wünſchen wären, einſtweilen ſchuldig bleiben.

In den letzten zwei Jahrzehnden des ſechszehnten Jahrhunderts ſind nämlich die drei Kurfürſten und die ſechs Theologen geſtorben, welchen wir zunächſt die Concordienformel verdanken, wiewohl auch viele andere fürſtliche und theologiſche Bekenner dazu gehören, von denen nun auch einer nach dem andern abtritt,

oder schon abgetreten ist, wie namentlich der Berliner Theolog von der Tangermünder Heptarchie, — Cöleſtin 1579 —.

Von den drei Kurfürsten stirbt:

1583 am 12. October † Kurfürst Ludwig von der Pfalz.

1586 am 11. Februar † Kurfürst Auguſt von Sachſen.

1598 am 8. Jan. † Kurfürst Johann Georg von Brandenburg.

Und von den sechs Theologen starben hintereinander:

1581 † Andreas Musculus zu Frankfurt a. O., geb. zu Schneeberg 1514.

1586 am 8. April † Martin Chemnitz zu Braunschweig, geboren zu Treuenbrietzen am 9. November 1522.

1590 am 7. Januar † Jakob Andreä zu Tübingen, geboren zu Weiblingen am 25. März 1528.

1592 am 24. Mai † Nikolaus Selnekker zu Leipzig, geboren zu Hersbruck bei Nürnberg am 6. December 1530.

1594 am 18. März † Christoph Cörner zu Frankfurt a. O., geb. zu Buchen in Franken 1518.

1600 **am 25. Juni** † David Chyträus (Kochhaf d. i. Kochtopf) zu Rostock, geboren zu Ingelfingen am 26. Februar **1530**. Somit ist das Geburtsjahr das Jahr der Augustana, und der Sterbetag im Jahre 1600 erinnert an den 25. Juni 1530 und 1580. Wer etwa daraus Veranlassung nehmen oder sonst Gelegenheit haben sollte, nach dem äußeren und inneren Leben des Mannes sich umzusehen, nach seinem Leben und Sterben, wovon Sturz (Rostock, 1601), Adam und Schütz (Hamburg, 1720, 1721.) ein Mehreres berichten, der wird das Studium nicht bereuen. Mit David Chyträus stirbt auch das sechszehnte Jahrhundert, das Jahrhundert der Reformation, welches er in seinem schon zweimal erwähnten Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium von Jahr zu Jahr mit Ausnahme der letzten Jahre registrirt hat ab anno 1500—1593[1].

---

[1] Das Sächsische Chronicon nimmt nach Inhalt und Form, als Zeichen seiner Zeit, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Hier sei nur beiläufig noch einmal, zu mehrerem Nachdrucke, bemerkt, daß der Anhang mit einer — Thierfabel schließt. Sie enthält eine bittere Satyre über den vierten Krieg zwischen K. Karl V. und König Franz, und über die politischen Interessen, welche die Bündnisse pro und contra — nach Art der Kretenser — veranlaßt haben. Die Fabel sollte verdeutscht und veröffentlicht werden, und die Geschichte des Krieges gleichzeitig in Erinnerung gebracht werden.

Zu dieſen drei und ſechs Grabeskreuzen kommen noch viele die uns nahe angehen, und unter vielen andern auch folgende:

1587 am 21. October † Johann Wigand zu Liebemühl in Oſtpreußen, geb. zu Mansfeld 1523.

1588 am 25. September † Tilemann Heßhuſius zu Helmſtedt, geb. zu Weſel am 3. Nov. 1527. Auf Beide ſind im Leben und im Tode ſo viele Steine geworfen worden, daß die nähere Bekanntſchaft vor deren Abräumung nicht zu erlangen iſt.

1593 † Johannes Homberger zu Regensburg, nach einem unruhigen Leben und vielfältiger Pilgerſchaft von Ort zu Ort; er war es, welcher zu Grätz in Steyermark die Kärnthiſchen Kirchen zur Annahme der Concordienformel veranlaßt hatte, bis er 1589 auch dort exilirt wurde; geb. 1529 zu Fritzlar.

1593 am 23. Octb. † M. Cyr. Schneegaß zu Friedrichsrode bei Gotha. „Herr Gott Vater, wir preiſen dich ꝛc."

1599 † Nathan Chyträus, Rector zu Bremen, der jüngere Bruder des das Jahr hernach verſtorbenen Roſtocker Profeſſors David Chyträus, ein Theolog und Philolog, Reiſender und Poet, geb. 1543 zu Mentzingen in der Pfalz. Ihm verdankt die Kirche das ſchöne Lied von der Kirche als dem Schifflein auf hoher See: — „Hilf, Gott, mein Herr, wo kommt's doch her, „daß Niemand hier kann dulden uns arme Leut', die ungeſcheut „Deinem Wort mit Glauben hulden? ꝛc. Das iſt die Art des „Schiffleins zart, drin Noah iſt erhalten ꝛc."

Von dieſem Gottesacker wenden wir uns jetzt noch einmal in das Leben zurück, um aus dem ſcheidenden 16. Jahrhundert und dem folgenden für unſern Anhang noch einige Ereigniſſe zu notiren. Und nun fällt der Blick zunächſt auf

2.

Mömpelgard (Montbeillard) im Jahre 1586.

So heißt die Stadt und Grafſchaft in Frankreich, durch das Juragebirge von der Schweiz getrennt, und zum linken Rheinufer gehörig, welche damals dem Hauſe Würtemberg gehörte. Hier reſidirte zu jener Zeit der Graf Friedrich von Würtemberg und Mömpelgard, welcher das Concordienbuch mit unterzeichnet hat, und ſpäter der Nachfolger des Herzogs Ludwig von Würtemberg werden ſollte, den wir auch ſchon als einen Bekenner begrüßt haben. Zu Mömpelgard war es, wo im März 1586 — am 21. bis zum

29. März — ein Religionsgespräch stattfand, welches noch zum Schlusse dieser vielen Jahreszahlen nach allen Seiten unsere Aufmerksamkeit und Theilnahme in Anspruch nimmt; es endete, wie einst das Marburger (1529) und demnächst das Maulbronner (1564), aber schneidender. Ueber eben dieses Religionsgespräch liegen uns die vollständigen Acten vor, welche der Graf Friedrich das Jahr darauf im Februar zur Widerlegung vielen bösen Leumunds hatte drucken lassen[1]; sie können noch heut zu Tage zu vielfältiger Belehrung dienen.

Veranlassung dazu hatten die Verfolgungen gegeben, welche damals in Frankreich über die Reformirten ergingen und erst später durch das berühmte Edikt von Nantes (13. April 1598) beendigt wurden. Damals hatten sich viele Verfolgte nach Mömpelgard geflüchtet und dort Schutz und Herberge gefunden. Diese wünschten nun auch mit ihren Wohlthätern noch näher, nämlich zu einer Kirche verbunden zu werden. In Mömpelgard galt die lutherische Kirche; sie hofften mit dieser zu einer Einigung (Concordia) zu gelangen; sie baten wiederholt um ein theologisches Colloquium und wandten sich mit ihrem Gesuche an den Herrn, der sie freundlich schützte uud herbergte. Graf Friedrich nahm darüber Rücksprache mit seinem Vetter, dem Herzoge Ludwig von Würtemberg, welcher damit einverstanden war. So wurde das Gespräch von dem Grafen eingeleitet, nicht um erst selbst zu einem Bekenntnisse zu gelangen, so erklärte der Graf ausdrücklich, — „denn unser Bekenntniß steht fest und ist zum Zeugniß der ewigen Wahrheit unterzeichnet worden, wovon wir niemals abweichen werden[2]“ — sondern um den Bitten der vertriebenen Franzosen nachzugeben, welche große Hoffnung zur Ausgleichung der Differenzen und zur engeren Verbindung der ausländischen Kirchen mit der deutschen Kir-

[1] Acta Colloquii Montis Belligartensis, quod habitum est Anno Christi 1586 favente Deo Opt. Max., praeside Illustrissimo Principe ac Domino Friderico, Comite Wirtembergensi et Mompelgartensi cet. inter clarissimos viros D. Jac. Andreae cet. et D. Theod. Bezam, Professorem et Pastorem Genevensem. Tubingae, 1587.

[2] Quod sane haudquaquam a nobis ea de causa institutum fuit, ut de Confessionis nostrae veritate demum certi aliquid apud nos constitueremus: quippe qui jam dudum unâ cum Imperii Electoribus, caeterisque Principibus et Ordinibus, sincerae Evangelicae doctrinae subscripsimus, atque veritati coelesti testimonium publicum dedimus: a quo, divina adjuti gratia, nunquam recedemus: sed illud potius ad omnem posteritatem extare, et ratum firmumque esse volumus.

che[1] hatten. Seiten der lutheriſchen Kirche wurde der Kanzler Jakob Andreä von Tübingen, ſeiten der ausländiſchen der Profeſſor und Paſtor Theodor Beza in Genf zu dem Colloquium auserkoren und eingeladen. Es waren auch auf beiden Seiten der Zeugen mehrere dazu verordnet, ſowohl geiſtlichen als obrigkeitlichen Amtes, würtembergiſcherſeits Lukas Oſiander und zwei weltliche Räthe, genferſeits Abraham Muskulus und noch drei Theologen nebſt zwei Senatoren. Und der Graf Friedrich ſelbſt war als Vorſitzender von Anfang bis zu Ende anweſend. Die Unterredung fand auf ſeinem Schloſſe ſtatt; ſie iſt um ſo wichtiger, als ſich hier in den Deutſchen einerſeits, in den Franzoſen und Schweizern andererſeits der weſentliche Unterſchied beider faſt gleichzeitigen Reformationen gegenüberſtand. Die Streitpunkte betrafen: 1. das Abendmahl, 2. die Lehre von der Perſon Chriſti, 3. die Lehre von Bildern und gottesdienſtlichen Gebräuchen, 4. die Taufe, 5. die Prädeſtinationslehre. Aber über keinen Artikel war zu einem Einverſtändniſſe zu gelangen, außer über den dritten, indem ſich die Reformirten dazu verſtanden, Bilder in den Kirchen und Orgeln zum Gottesdienſte als Adiaphora zu dulden, nur daß ſie nicht zur Idolatrie gemißbraucht würden; ſie waren auch damit einverſtanden, daß jedenfalls dem großen Haufen die Abſchaffung der Bilder nicht geſtattet werden dürfe.

Im Uebrigen blieb jeder Theil bei ſeiner Meinung ohne irgend eine Abweichung: J. Andreä konnte mehr als einmal ſagen: Nobiscum loquimini, sed non nobiscum sentitis; er wurde doch nicht verſtanden: Beza konnte aus ſeinem Spiritualismus nicht heraus. Das Orthodoxe war ihm paradox; und was ihm zu hoch und zu wunderlich war, das war ihm auch unglaublich. Wenn J. Andreä, um ihm das Geheimniß von der Communicatio idiomatum verſtändlich zu machen, darauf provocirte, daß an jedem Menſchen der Leib der Vernunft theilhaft werde, welche doch vom Geiſte ausgehe, und daß der Leib an der Vernunft ſo gewiß Theil habe, als eben der ganze Menſch vernünftig ſey, — fit corpus suo modo rationis particeps, quamvis per se nihil intelligat,

[1] Quod magnam spem conceperant, fore ut in articulis controversis, in quibus Gallicae ecclesiae a nostris dissident, pia concordia institueretur, atque per hoc salutare remedium Gallicae et aliae quaedam exterae Ecclesiae cum nostris melius coalescerent.

— ſo ſchüttelte Beza nur noch mehr den Kopf, dem er doch nach ſeiner Leiblichkeit die Theilnahme am Stimmrechte abſprechen wollte. — Das Reſultat war, daß beide Theile ſich gegenſeitig verſprachen, in Zukunft allen Fleiß anzuwenden zu einem heilſamen Frieden und einer Gott wohlgefälligen Eintracht, der Ehre Gottes, der ewigen Wahrheit, dem Heile der Kirche unbeſchadet. Das Mömpelgardener Geſpräch könnte uns wohl auch an das 133 Jahre jüngere Merſeburger Geſpräch in den ſchönen Maitagen des Jahres 1719 erinnern, wo Valentin Ernſt Löſcher aus Wittenberg mit den Hallenſern A. H. Francke und Joh. Dan. Herrenſchmidt ſich auch nicht verſtändigen konnte, und darüber noch nach Jahren ſchriftlich verhandelten[1]. Aber wir ſind jetzt in Mömpelgard und nun kommt der letzte herzergreifende Abſchied.

Beide Theile bedauern, daß es unter ihnen nicht zu einer Concordia gekommen ſey, beide gaben die Hoffnung nicht auf, daß es in Zukunft noch dazu gelangen werde. Aber nun verlangt Beza mit den Seinigen, daß die Gegner ſie dennoch für Brüder anerkennen, und ihnen die Bruderhand zum Abſchied reichen möchten, — pro fratribus agnoscant et dexteras fraternitatis ipsis porrigere velint —. Andreä antwortet für ſich und die Seinen, daß ſie täglich für ihre Geger zu Gott beten wollten, und die Hoffnung nicht aufgäben, daß dieſe noch ihren Verſtand unter den Gehorſam des Glaubens gefangen geben würden. Ehe es aber ſoweit käme, könnten ſie den Gegnern die Bruderhand nicht reichen, und die durch die ſchriftwidrige Lehre der Gegner gezogenen Schranken nicht durchbrechen; dagegen wollten und dürften ſie ihnen die Hand der Freundſchaft reichen nach der allgemeinen Liebe — et hoc nomine etiam haud gravatim dexteras humanitatis porrecturos. —

Nun erwiedert Beza: Verſagt ihr uns die Bruderhand, ſo will ich auch eure Rechte zur Freundſchaft nicht — Quia dexteras fraternitatis nobis porrigere recusatis, et nos pro fratribus agnoscere non vultis, amicitiae dexteras etiam nolo.

D. Jakob Andreä ſchließt:

Alſo unterbleibe es! — Ergo intermittatur.

---

[1] Vergl. D. A. Tholuck: Der Geiſt der lutheriſchen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts.. Hamburg und Gotha. 1852. S. 308—382.

Und so schied man. Es war am 29. März.

Wie sollte ein solcher Abschied dem menschlichen Gefühle nicht wehe thun? Es ist eben ein Opfer, welches der Mensch der Wahrheit und der Wahrhaftigkeit darbringt, wie es auch schmerze. Aber der letzte Abschluß folgte nun noch, und zwar auch noch am 29. März.

D. Beza hatte schon vorher an den Grafen Friedrich, als Landesbischof, das Gesuch schriftlich gerichtet, daß es den französischen Flüchtlingen, als Genossen der Helvetischen Confession, wie er selbst sie bekenne, gestattet werden möge, unter Beibehaltung ihres Bekenntnisses, aber auch dem andern ohne Präjudiz, das Abendmahl in Mömpelgard aus der Hand eines Dieners der andern Confession zu empfangen. Darauf antwortet jetzt der Graf, daß Alle, welche nach der in Mömpelgard geltenden allgemein bekannten Confession und nach der darauf gegründeten Ordnung zum Abendmahle des Herrn mit gutem Gewissen herzutreten und ihren Vorsatz dem Diener der Kirche zu Mömpelgard zuvor gebührend anzeigen wollten, keine Zurückweisung erfahren würden. Hiermit waren sie auf ihr Gewissen gewiesen, und zu dem Abendmahle in der Kirche zu Mömpelgard nur unter der Bedingung zugelassen, daß sie sich auch dazu bekennen könnten.

Wir sehen auch hier, daß die Einheit der Lehre im Fundamente, im Grunde nicht genügt, wenn sie sich nicht auch in der Höhe, auf dem Gipfel bewährt. Die Probe für das Fundament ist der Ausbau bis zum Dache. Der Gipfel der Lehre ist aber das Sakrament. Hier findet sich der engere Kreis der Gemeinschaft zusammen, welcher die Gemeinschaft mit anderen Kreisen nur soweit anerkennt, als sie reicht. —

Das nach allen Beziehungen merkwürdige und lehrreiche Gespräch zu Mömpelgard hat uns zugleich mit dem Grafen Friedrich von Würtemberg und Mömpelgard näher bekannt gemacht, welcher nach dem Tode des Herzogs Ludwig von Würtemberg († 8. August 1593) dessen Nachfolger ward, und am 29. Januar 1608 verstorben ist. Wir müssen hier noch an die Valediction erinnern, womit Herzog Ludwig seinen Nachfolger verabschiedet hat, nämlich an das Lied: Ich hab' gelebt auf dieser Erd', Meinen lieben Gott mit Fleiß verehrt ꝛc., welches schließt: „Des Glaubens „Sachen nehm wohl wahr, Laß dich abhalten keine Gefahr, Die „heilge evangel'sche Lehr Zu schützen treu zu Gottes Ehr ꝛc."

Des Vaterlands ein Vater ſey,
So wirſt du heißen allzeit frei
Recht Friederich mit Lob und Preis.
Behüt dich Gott, wünſch ich mit Fleiß.
Amen.

Auch daran erinnert das Religionsgeſpräch von 1586.

Es war übrigens in Folge dieſes Religionsgeſprächs zu Mömpelgard, daß Samuel Huber in Bern an dem Calviniſchen Particularismus irre und ſchließlich ſeines Amtes entſetzt wurde, worauf er zur lutheriſchen Kirche übertrat und im Jahre 1592 als Profeſſor in Wittenberg angeſtellt ward.

Das Jahr 1592 führt uns von Mömpelgard und Bern nach Sachſen, wohin auch Huber wandert, wenn auch nur auf kurze Zeit.

Hier begegnet uns ein ſehr wichtiger Nachtrag zum Bekenntniſſe, oder doch zur Bekenntnißgeſchichte unſerer Kirche. Denn jetzt erſcheinen

3.

die kurſächſiſchen Viſitationsartikel vom Jahre 1592.

Sie ſind auf Anordnung des damaligen kurſächſiſchen Adminiſtrators Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachſen-Weimar auf einem Landtage zu Torgau im Gegenſatze zu den damals kaum beſeitigten kryptocalviniſtiſchen Irrungen unter der Leitung des Wittenberger Profeſſors Aegidius Hunnius entworfen und zur Grundlage einer allgemeinen Kirchenviſitation beſtimmt worden. Sie beſtehen kurz und bündig in vier Artikeln über Abendmahl, Lehre von der Perſon Chriſti, Taufe und Gnadenwahl. Voran ſtehen alle vier Artikel ununterbrochen nach der „reinen und wahrhaftigen Lehre", und daran ſchließt ſich dann in eben dieſer Folgeordnung die „falſche und irrige Lehre." Die Artikel der wahren und der falſchen Lehre enthalten lauter einzelne Sätze in 4 bis 6 Nummern ohne weitere Ausführung, wie Noten auf einer Tafel zum Vermerk. In Sachſen haben dieſe Artikel kirchliches Anſehen erlangt, und lange Zeit zur Verpflichtung der Kirchen- und Staatsbeamten gedient; ſie werden daher als „der kirchliche Schlußſtein der Verhandlungen über die Concordienformel angeſehn." Dennoch fehlen ſie in vielen Ausgaben neuerer Zeit. Je kürzer ſie ſind, deſto mehr fordern ſie zu längerem Nachdenken

auf: es ist viel daraus zu lernen, ohne daß wir je daran auslernen. Sie machen uns zugleich auf zwei bedeutende Männer jener Zeit aufmerksam, auf einen Fürsten und auf einen Theologen. Der Fürst ist Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, der nach dem Tode Kurfürst Christians I. (1591) lange Zeit die Vormundschaft in Kursachsen zu führen hatte, wie kurz zuvor nach Herzog Johann Wilhelms Tode (1573) Kurfürst August in Sachsen-Weimar auch über Herzog Friedrich Wilhelm die Vormundschaft zu führen gehabt hatte. Beide Vormundschaften sind durch die kirchliche Thätigkeit der fürstlichen Administratoren ausgezeichnet, nur daß Kurfürst August im philippistischen Sinne begann und im orthodoxen Ernste schloß, während Herzog Friedrich Wilhelm sogleich den damaligen kryptocalvinistischen Umtrieben in Kursachsen entgegentrat. Wir finden Herzog Friedrich Wilhelm's Namen im Concordienbuche, aber noch unter Vormundschaft, wiewohl er (geb. 25. April 1562) damals schon 18 Jahre alt war. Jetzt finden wir aber den Mündel als Vormund: er starb am 6. Juli 1602 zu Weimar. War in den Jahren 1576 bis 1580 die Concordia das Band geworden, welches die beiden Linien und Länder Sachsen nach manchem Zerfalle in politischer und kirchlicher Beziehung wieder mit einander verbunden hatte, um alle früheren Schäden aus den Jahren 1547 und 1567 und die kirchlichen Spaltungen aus den Jahren 1561 und 1568—1569 vergessen zu machen, so waren es nun die Visitationsartikel, womit das Haupt der älteren Linie (Friedrich Wilhelm) der jüngeren in der Noth zu Hülfe kam, wie früher ein Haupt der jüngeren Linie (August) noch ältere Schäden durch die Concordia wieder gutgemacht hatte. So nachdrücklich weiset das Jahr 1592 bis 1547 zurück.

So viel von dem Herzoge aus dem Jahre 1592.

Außerdem wird uns als Hauptverfasser der Visitationsartikel der Theolog Aegidius Hunnius genannt, ein treuer Zeuge für die evangelische Lehre. Wir finden ihn in demselben Jahre, in welchem die Visitationsartikel entworfen wurden, noch anderweit thätig; denn im Jahre 1592 kam Samuel Huber als sein neuer College nach Wittenberg, dem er herzlich Willkommen bot, mit dem er in dem vierten Artikel der Visitationsartikel von der Prädestination sowohl nach der Thesis als auch nach der Antithesis in Uebereinstimmung sich wußte; aber die Einigkeit dauerte nicht lange:

wie Polykarpus Lyſer, ſo kam auch Aegidius Hunnius mit Samuel Huber grade über die Prädeſtination, deren Univerſalismus der Letztere verſtandesmäßig urgirte, ohne jedoch die Konſequenz bis zur Apokataſtaſis auszudehnen, in ernſten Streit. Huber hatte ſich nach dem Mömpelgarder Geſpräch entſchieden von dem calviniſtiſchen Partikularismus losgeſagt; aber nun war er auch in einen Univerſalismus gerathen, welcher ſeiten Gottes ganz unbeſchränkt zu ſeyn ſchien. Er behauptete nicht bloß in Uebereinſtimmung mit der F. C. eine allgemeine Beſtimmung und Berufung zur Seligkeit, allgemeine Prädeſtination im weiteren Sinne, ſondern auch gegen die Concordienformel eine allgemeine Erwählung, welche nur von Seiten der Menſchen beſchränkt wäre, inſofern einige der Einladung, in welcher auch die Erwählung begründet ſey, nicht Folge leiſteten. Er ſtützte ſich vornämlich auf Eph. 1, 4. 5., wornach nicht allein die Berufung, ſondern auch die Erwählung aller Menſchen vor Grundlegung der Welt geſchehen ſey. Gott hat uns — Alle — auserwählet, ἐξελέξατο, und prädeſtinirt, zuvor verordnet, προορίσας. Die Differenz ſchien nur im Ausdrucke zu liegen, und D. Hutter ſelbſt äußerte: „Huber's „Meinung ſey gewißlich beſſer als ſein Ausdruck, und wer zwiſchen „der Liebe, Berufung und Wahl Gottes keinen Unterſchied „machen könne, der werde Huberi Meinung alsbald beifallen“[1]. Aber der verſchiedene Ausdruck hatte auch einen verſchiedenen Sinn zum Inhalte, welcher bei näherer Explikation die Gegner immer weiter von einander entfernte. Huber beſchuldigte die Wittenberger Gegner des verſteckten Calvinismus, weil ſie mit dem Univerſalismus nicht Ernſt machten: andererſeits fürchteten die Wittenberger, daß Huber's Auffaſſung dem menſchlichen Verdienſte irgend eine Hinterthüre öffnete, um — dem menſchlichen Verſtande zu genügen. Huber konnte und wollte Einladung, Berufung, Erwählung nicht unterſcheiden, weil er fürchtete, damit die univerſale Gnade zu beſchränken: dagegen blieben die Wittenberger Theologen im Einverſtändniſſe mit den Dresdenern (Hoë von Hoënegg) bei der von Chriſto ſelbſt gelehrten Unterſcheidung zwiſchen Berufung und Erwählung treulich ſtehen nach der Schrift: um dem Menſchen kein Verdienſt einzuräumen, und die particulae exclusivae des 3. Ar-

[1] Vergl. Gottfried Arnold: Kirchen- und Ketzer-Hiſtorien. Th. II. [illegible] XVI. Cap. XXX. §. 1 bis mit §. 10.

tikels der Concordienformel rein zu erhalten. So hatten sich schon die Schmalkaldenschen Artikel auf den armen Schuster in Alexandrien berufen, dem der heilige Antonius nicht zuvorkommt. „Nicht uns, o Herr, nicht uns!" Ps. 115, 1. — Auch daß der Mensch die Gnade nicht annimmt, ist nicht sein Werk, und doch ist's seine Schuld, wenn er entweder gar nicht, oder ohne hochzeitliches Kleid kommt. Das ist es, worauf die Wittenberger bestanden, wie auch der Verstand dagegen protestire — —.

Der damalige Streit gehört wesentlich zur Geschichte des Concordienbuches und insbesondere der Concordienformel und zur Erklärung des XI. Artikels: er mahnt, das Wort recht zu theilen, und die aneinandergränzenden Begriffe wohl zu unterscheiden, aber auch nicht willkührliche Unterscheidungen zu statuiren, wie etwa in unseren Zeiten versuchsweise geschieht[1]. Darum mußten wir auch hier nachträglich davon Kenntniß nehmen. Der Wittenberger Streit endete übrigens im Jahre 1594 damit, daß Huber nach einem Colloquium auf dem Schlosse zu Wittenberg, und nach einer ferneren Unterredung in Regensburg während des Reichstags förmlich seines Amtes entsetzt und aus Wittenberg verwiesen wurde. Solches geschah in demselben Jahre 1594, in welchem Philipp Nikolai unter dem Vorsitze des Aegidius Hunnius in Wittenberg zum Doctor der Theologie promovirt wurde. Wer nähme nicht an dieser Promotion freudigen, wie an jener Amotion, wenn sie auch unvermeidlich war, schmerzlichen Antheil! Das Alles hängt in der Zeit und in der Sache so zusammen, daß es sich nicht wohl trennen ließ. Und nun kommt auch bald das Ende. Zunächst † Aegidius Hunnius am 4. April 1603, also kurze Zeit nach Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar; später starb

[1] Auch Joh. Peter Lange's Unterscheidung zwischen Gnadenwahl, Gnadenrath, Gnadenruf, Gnadenthat, Gnadenwerk kann lehrreich werden, wenn wir nur darauf eingehen, ob sie sich auch nicht überall bewähren sollte. S. D. Joh. Peter Lange: Positive Dogmatik. §. 85. S. 952 fl. — Aber die allen menschlichen Verstand überbietende Lehre von göttlicher Berufung und Erwählung geht bis in die ältesten Zeiten der Kirche, und namentlich der deutschen Kirche zurück. Vgl. „Die Sage von Parcival und vom Gral." Von C. F. Göschel. 1855. S. 37. — „Die Kunde geht von Land zu Land, Daß Niemand kann zu keinen Zeiten Durch Kampf den heil'gen Gral erstreiten, Den Gott nicht selbst dazu ernannt." — „Reformatorische Anklänge in Wolfram's von Eschenbach Parcival" in Allg. Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur. 1851. S. 239—256. — „Parcival. Rittergedicht von Wolfram von Eschenbach." Von San Marte. (Albert Schulz.) Zweite Aufl. Leipzig 1858. II. S. 440 fl.

auch der Promotus Philipp Nikolai zu Hamburg am 26. Oct. 1608, und den Beſchluß machte der Amotus Samuel Huber, welcher in Oſterwieck bei dem daſigen Pfarrer, ſeinem Tochtermann, und bei ſeiner Tochter ſelbſt ſeine letzte Zuflucht gefunden hatte, wo er am 25. März 1624 ſtarb, im 77. Jahre ſeines Alters. Es hat auch nicht die Leichenpredigt gefehlt, welche nach Pſ. 116, 7. 8. 9. den Entſchlafenen ſelig preiſet, wie Gottfried Arnold ausdrücklich berichtet.

Wir kennen jetzt die letzten Kämpfe des ſcheidenden Jahrhunderts wenigſtens nach einzelnen Beiſpielen: etliche Todesfälle haben uns ſchon darüber hinausgewieſen. Das folgende Jahrhundert eröffnet ſich faſt mit dem Regierungsantritte des Kurfürſten Chriſtian II. von Sachſen, der auch für die Kirchengeſchichte von Bedeutung iſt. Am 23. Septbr. 1601 zu ſeinem Geburtstage trat Chriſtian II., 18 Jahre alt, die Regierung an, welche bis dahin Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen-Weimar erſt in Gemeinſchaft mit dem Kurfürſten Johann Georg von Brandenburg, und nach deſſen Tode allein vormundſchaftlich verwaltet hatte. Das Jahr darauf hatte ſich der junge Kurfürſt am 12. Septbr. 1602 mit Hedwig von Dänemark vermählt, und am 18. October 1602 das erſte Säkular-Jubiläum der Univerſität Wittenberg gefeiert, in Rückerinnerung an den großen Beruf, der dieſer Univerſität geworden war. Aber der Hochzeitfeier und der Jubelfeier war ein wichtiges kirchliches Lebenszeichen vorausgegangen, nämlich

4.

das Mandat Kurfürſt Chriſtian's II.,
d. d. Dresden, 1. Auguſt 1602,

womit die eben veranſtaltete neue Ausgabe des Concordienbuchs in Sachſen eröffnet und eingeführt wurde. Die Ausgabe iſt als ein ſichtliches Zeichen des Sieges über die kryptocalviniſtiſchen Umtriebe von beſonderer Wichtigkeit; ſie iſt wichtig, weil ſie allen ſpäteren zahlreichen Ausgaben zum Grunde liegt, ſie iſt auch wegen ihres handlicheren Formats wichtig, welches aus dem bisherigen Folio und Quart zur Octavform herabſteigt. Nicht minder wichtig iſt das Mandat, in welchem ſich der Kurfürſt in ſeinem und ſeiner Brüder Namen zu dem vollen Glauben der Väter nach der vorgezeichneten Regel bekennt, und damit zugleich gegen „alle

„Schwärmereien und Korruptelen der Ketzer, so wie gegen die „laulichten Leute, die in Religionssachen weder kalt noch warm „sind", ein gutes Zeugniß ablegt. Er empfiehlt zugleich die neue Ausgabe des Concordienbuches, deutsch und lateinisch, „in kleinerer Form, als dem authentischen Exemplare gleich, und füglicher bei sich zu tragen." Er beruft sich daneben auf den eingeführten Religionseid, und will mit Ernst darüber gehalten wissen, „so lieb „einem Jeden Gottes Huld, Unsere Gnade, und seiner Seelen „Seligkeit ist." Diese kurfürstliche Vorrede sollte eigentlich in keiner Ausgabe des Concordienbuches fehlen, wenn sie auch nicht ausdrücklich für andere, als die sächsischen Lande bestimmt ist.

Und daran schließt sich nun noch ein kirchengeschichtliches Datum, welches wir nachtragen müssen, nämlich

5.

die Rechenbergsche Ausgabe des Concordienbuches vom Jahre 1678,

welcher die Ausgabe, womit Christian II. seine zehnjährige Regierung eröffnete, zur Grundlage gedient hat. Diese Ausgabe war von dem Professor der Theologie Adam Rechenberg zu Leipzig unter höherer Autorität veranstaltet worden; es war unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen, und zwar in den letzten Jahren. Sie ist nicht allein als ein noch sichtliches Zeichen des ersten Jubiläums der Concordienformel wichtig, sondern auch darum, weil wir noch jetzt nach der Paginirung dieser Ausgabe citiren; sie ist eben auch eine Tradition, wovon die Kirche deutscher Reformation ohne Noth nicht abgeht. Sie erinnert uns zugleich an einen wichtigen Theologen zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, und an einen wichtigen theologischen Streit, der in das Ende des Jahrhunderts fällt.

Adam Rechenberg war geboren im Amtsbezirk Augustusburg, das ist ein uns schon bekannter Name, und zwar zu Leipsdorf am 7. Septbr. 1642. In Leipzig gerieth er mit einem seiner Kollegen, dem Professor D. Thomas Ittig (geb. zu Leipzig am 31. Oct. 1643) in einen hitzigen Streit, und zwar über die Dauer der Gnadenfrist, welche dem Menschen zu seiner Bekehrung vergönnt ist. Es war der Anfang des sogenannten terministischen Streites, in welchem damals D. Ittig die orthodoxe Lehre vertrat,

wornach ohne Ausnahme allen Menſchen eine und dieſelbe Gnadenfriſt gewährt wird, nämlich bis zum letzten Hauche dieſes Lebens, wogegen Rechenberg die pietiſtiſche Meinung vertheidigte, wornach zwar insgemein bis zum Lebensende die Gnade offen ſtehe, aber auch bei vielen Einzelnen ſchon früher eine Verſtockung eintreten könne, die keine Bekehrung mehr möglich mache. Der Streit iſt nicht allein nach ſeinem Gegenſtande von höchſter Wichtigkeit, ſondern er kann auch zur näheren Beſtimmung und Regulirung des Schriftprinzips der evangeliſchen Kirche dienen, denn die orthodoxe Lehre gründet ſich auf Luk. 23, 40 fl.; Röm. 5, 20 fl.; Jeſ. 65, 2.; die entgegengeſetzte Auffaſſung auf Matth. 3, 7 fl.; 7, 21; 20, 16; 2. Petr. 2, 20 fl.; Hebr. 6, 4 fl. Mit eben dieſem Streite eröffnete ſich auch das neue Jahrhundert: D. Ittig † am 7. April 1710, D. Rechenberg am 22. Oct. 1721.

Hiermit ſind wir unverſehens im Rückblicke auf etliche Ausgaben des Concordienbuches aus dem ſechszehnten in das ſiebzehnte bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gekommen, und zwar aus Streit in Streit zu immer gewiſſerer Erkenntniß: das Ende wird aber der Friede ſeyn, den wir auch im Streite aus der Ferne im Auge behalten ſollen.

Und daran knüpft ſich nun

6.

noch ein Wort über den Streit für und gegen die Concordia der deutſchen Reformation.

Wie viele auch der Kämpfer auf beiden Seiten ſchon von dem Kampfplatze abgetreten und auf dem Friedhofe verſammelt ſind, der Kampf ſelbſt, der Kampf für die rechte Lehre, lebt fort, ſo lange die Gegenlehre ſich regt.

Hatte gleich Anfangs zu Straßburg gegen Johann Sturm († 3. März 1589) Johann Pappus († 13. Juli 1610), hatte bald hernach in Mömpelgard gegen Theodor Beza aus Genf († 13. Oct. 1605) noch einmal Jakob Andreä unter fürſtlichem Vorſitze für die rechte Lehre zu zeugen gehabt, ſo erhoben ſich ſpäter — gegen das **Emdenſche Buch**, durch welches die reformirten Prediger in Oſtfriesland dem Concordienbuche den Krieg erklärten (1590), — gegen das **Staffortſche Buch** (1599) über die Gründe, warum der Markgraf Ernſt Friedrich von Baden dem von ſeinem Bruder

Georg Friedrich unterzeichneten Concordienbuche nicht habe beitreten können, — gegen das **Zweibrückener Buch** (1603) von seiten des pfalz-zweibrückener Hofpredigers D. Beuther, so wie gegen andere gegnerische Schriften eben so viele oder noch mehr Vertheidiger der objektiven Wahrheit, und zwar grade im Uebergange aus einem Jahrhunderte zum andern[1]. Und noch später erhob sich gegen Rudolph Hospinianus (Concordia discors 1607) Leonardus Hutterus (Concordia concors 1614): letzterer wurde nach dem Anagramm seines Namens Redonatus Lutherus genannt, auch Lutherus redivivus. Und nach ihrem Tode — Hospinian † 11. März 1626; Hutter † 23. Oct. 1616 — dauerte derselbe Streit von einer Zeit zur andern fort. Wir sind nun schon aus dem Jahrhundert der Reformation in das siebzehnte Jahrhundert getreten: dieses ist nach allen Beziehungen viel mehr verschrieen, als bekannt, und viel weniger verschrieen wegen seiner sichtlichen Schwächen und Gebrechen[2], als wegen seiner wehethuenden Wahrheit, — verschrieen insbesondere wegen seiner ehrlichen, lutherischen Orthodoxie, die es auch mit dem Worte genau nimmt, um der Sache nichts zu vergeben, wegen seines ernsten Eifers und gewissenhaften Streitens mitten unter den dazu gehörigen lieblichen geistlichen Liedern. Es ist überdieß das Jahrhundert deutscher Reaction gegen die zunehmende ausländische Influenz, das Jahrhundert des Palmenordens der fruchtbringenden Gesellschaft (1617), der deutsch gesinnten Genossenschaft zu Hamburg (1643), des Pegnitzischen Blumenordens in Nürnberg (1644), des Elb-Schwanenordens zu Wedel im Pinnebergschen (1660) und der deutschen Gesellschaft zu Leipzig (1697). In eben diesem Jahrhunderte vielen Kampfes und vielfältiger Ritterschaft mit Waffen aller Art hat auch die Concordienformel gegen erneuerte Angriffe neue Vertheidigung erfahren. Unter den Gegnern finden wir am Ende des siebzehnten Jahrhunderts einen Mann, den wir lieber auf ihrer Seite sähen, nämlich Gottfried Arnold (Kirchen- und Ketzerhistorie Th. 2. B. 16. C. 18.). — Arnold † 1714. — Der Subjektivismus bekommt nun

[1] M. Anton hat in seiner Geschichte der Concordienformel im IX. Abschnitte von diesen und anderen Streitigkeiten berichtet.

[2] Auch in anderen Landen ist das siebzehnte Jahrhundert literarisch übel angeschrieben; so sind namentlich in Italien die Seicentisti zum Sprüchworte geworden.

in den verſchiedenſten Weiſen immer mehr Eingang gegen die objektive Kirchenlehre. Und am Schluſſe des achtzehnten Jahrhunderts, an deſſen Anfange Arnold geſtorben war, erhebt ſich recht im Geiſte der neuen Zeit Gottlieb Jakob Planck († 31. Aug. 1833). Seine Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs nimmt grade die letzten Jahrzehnde des vorigen Jahrhunderts ein. Seitdem haben die Gegner aller Art vorwiegend das Wort gehabt zu alten und neuen Klagen, zu immer neuen Kritiken und Zurechtweiſungen. Es kam wohl auch eine Zeit des Ignorirens, als wäre die Kirche der Concordia gar darnieder und zum Schweigen gebracht. Dennoch hat es auch nicht an neueren hiſtoriſchen, literariſchen und dogmatiſchen Forſchungen gefehlt, welche jetzt mehr als je hervortreten; es regt ſich auch wieder je länger je mehr die Reaction für das kirchliche Bekenntniß, und manches Zeichen der Zeit könnte wie ein Vorzeichen einer neuen Apologie gedeutet werden, während wir uns immer noch in Theſen bewegen.

Soviel iſt gewiß: Zur Apologie, zur Verantwortung iſt das Chriſtenthum von Anfang an berufen geweſen (1. Petri 3, 15). Damit ſind die Apoſtel voraufgegangen, und namentlich der Heidenapoſtel Paulus, welcher weiland erſt in Jeruſalem vor dem Volke und hohen Rathe, ſo wie vor der römiſchen Obrigkeit, demnächſt vor den Landpflegern Felix und Feſtus, ſo wie vor dem Könige Agrippa unter zweijähriger Haft, endlich nach gefährlicher Schiffahrt und wunderbarer Errettung in Rom vor dem Kaiſer und ſeinem Rathe wiederum in zweijähriger Haft und bis zu ſeiner endlichen Verurtheilung — Verantwortung zu geben gehabt hat (Ap. 22—28.) und Verantwortung gegeben hat, immerhin mit der Fürbitte, daß Alle, die ſie hörten, Solche würden, wie er ſelbſt war (26, 29). — So iſt denn auch noch im ſechszehnten Jahrhundert öffentliche Verantwortung gegeben worden über die deutſche Kirchenreformation, am Anfange und am Ende ihres erſten halben Jahrhunderts, 1530 zweimal zu Augsburg vor Kaiſer und Reich, 1584 noch einmal frei öffentlich vor der Welt.

Sollte nun wohl noch jetzt, nach Jahrhunderten, eine neue Verantwortung, eine neue Apologie, eine neue Rechtfertigung des alten Glaubens zu erwarten ſeyn? An vereinzelten Zweikämpfen, an theologiſchem Schriftwechſel hat es nicht gefehlt; aber an einer Geſammt-Vertheidigung der Kirche im Namen der Kirche

gegen die Widerſacher zum Beſten der Gegner, für welche Paulus betete, indem er gegen ſie ſtritt, an ſolcher Verantwortung fehlt es ſeit lange. So viel ſcheint gewiß, daß dazu vor Allem ein Gideon gehören würde mit dem Schwerdte des Herrn, da unter Poſaunen der Ruf ertönt: Hier Herr und Gideon! Hier Schwerdt des Herrn und Gideon! — Richt. 7, 18. 20. — Und dann wird auch Zweierlei nicht fehlen dürfen: nämlich erſtens Sichtung der Gemeinde zur Ausſonderung der Vorkämpfer: denn „des Volkes iſt noch zu Viel!“ es gilt die auszuſondern, die aus der Hand zum Munde lecken, ohne ſich niederzulaſſen um zu trinken: es gilt die großen Haufen zurückzulaſſen, bis es auch an ſie kommt. So viel an Extenſion verloren geht, ſo viel und mehr wird an Intenſion durch Concentration gewonnen: es gilt nicht eine große Macht zu gewinnen ſondern eine „kleine Kraft“ zu wahren. Statt des Haufens ein Häuflein: ſtatt der Macht eine Magd: — wie Luther nach Off. 12 ſingt: „Sie iſt mir lieb, die werthe Magd“ ꝛc. — So leſen wir ſchon im Buche der Richter 7, 1—7 von Gideon und ſeiner kleinen Schaar, zu der erſt ſpäter mehr herzukommen. — Das Zweite iſt Gideon's Weckruf: Machet euch auf! קוּמוּ, ἀνάστητε, Surgite! — Richt. 7, 15. 16. Es ſteht auch im Neuen Teſtamente geſchrieben: Wache auf vom Schlafe, und ſtehe auf vom Tode: ſo wird dich Chriſtus erleuchten. Eph. 5, 14. — Jetzt gilt es wirklich eine neue gründliche Belebung des alten Bekenntniſſes vor jeder weiteren Verantwortung, es gilt eine neue Auferſtehung des Concordien-Buches, es gilt eine neue Explikation, eine neue Entfaltung und Entwickelung der alten Lehre nach der Conſequenz ihres Prinzips: und dieſe wird auch, ſo ſteht zu erwarten, nach Anleitung des guten Zeugniſſes in der Vorrede zum Concordienbuche das der deutſchen Nation anvertraute Pfund wieder hervorheben und treulich wahren, unter ernſtlicher Proteſtation gegen alle undeutſche Zweideutigkeit (1 Kor. 14, 14), und gegen den Spiritualismus der Zeit, welcher die Nationalität als ein Adiaphoron in geiſtlichen Dingen zu beſeitigen, und mit Einem Schlage deutſch und lutheriſch zumal Landes zu verweiſen verſtanden hat. Dagegen thut Reaction Noth, denn wie den Individuen, ſo ſind auch den Völkern unterſchiedene Gaben, Kräfte und Aemter vertraut „zu gemeinem Nutzen“ (1 Kor. 12, 7). Auf Grund dieſer Berufung wird ſich demnächſt,

die kirchliche Reaction — darauf deuten alle Zeichen der Zeit, — hauptſächlich nach drei Seiten auf die Artikel des Glaubens richten, nämlich erſtens auf die allgemein anerkannten, oder auch nur zu allgemein anerkannten, zweitens auf die verkannten, zurückgeſtellten oder gar vergeſſenen, und drittens auf die ſonderlich angegriffenen, von Neuem beſtrittenen und in Frage geſtellten Artikel.

Zu den allgemein, zu allgemein anerkannten Artikeln gehört das Schriftprinzip: ſie nennen es das formale Prinzip. Aber eben hier wird es gelten, das Amt der Kirche, das Recht und die Pflicht der Kirche zur Lehre hervorzuheben, denn der Kirche iſt vertraut, zu lehren Alles, was in der Schrift enthalten iſt, jedoch daß einem jeden Chriſten die Quelle ſelbſt offen gelegt wird, ſo weit ſie ihm zugänglich iſt. Es iſt wirklich mehr als je nothwendig, daß ſich die Conſequenz dieſes Schriftprinzips in ſeiner confeſſionellen Faſſung bewähre: es gilt Schrift und Kirche, Wort und Predigt in ihrem rechten Verhältniſſe zu erkennen, als die chriſtliche Wahrheit des jüdiſchen Unterſchieds zwiſchen — Chetib und Keri: es gilt, der Weisheit unſerer Tage, welche „Gottes Wort und Luther's Lehr" zu dem abſtrakten Gegenſatze zwiſchen Gottes Wort und Menſchen Wort verzerret und verkümmert, negativ und poſitiv entgegenzutreten. — Zu den allgemein anerkannten Artikeln gehört ferner die Lehre von der Rechtfertigung; aber zur Conſequenz des Prinzips gehört auch der organiſche Zuſammenhang dieſes Artikels mit allen Artikeln: und dieſer ſtetige Zuſammenhang iſt um ſo wichtiger und folgenreicher, als es ſich um den Artikel handelt, der das Prinzip, den Mittelpunkt, das Herz der Lehre betrifft; doch darauf iſt ſchon früher aufmerkſam gemacht worden: die weitere Conſequenz iſt zu erwarten, wenn es zur Verantwortung, zu einer neuen Verantwortung oder Apologie kommt, worauf viel Zeichen der Zeit deuten, mit welcher eine neue Hebung verbunden ſein wird.

Zu den verkannten, vergeſſenen, oder als unerheblich zurückgeſtellten Artikeln des Glaubens gehört vor und unter andern der Artikel von der Höllenfahrt Chriſti. Hier iſt der bibliſche Text, die Geſchichte des älteſten Symbols in ſeiner ſucceſſiven Entwickelung, und die Stellung der deutſchen Reformation zu Rom und Genf wohl wahrzunehmen. Es handelt ſich

um einen Artikel der uns gewordenen Offenbarung, welcher ſchon darum, weil er uns zuvor offenbart worden iſt, nicht unerheblich ſein kann. Der Artikel gehört noch überdieß zur Eſchatologie, in welcher die Kirche noch viel zu thun hat, um Alles zu lehren, was in der Schrift enthalten iſt, wie ihr befohlen iſt. Um ſo wichtiger iſt auch in dieſem Artikel die weitere Conſequenz der Lehre, nach welcher Chriſtus vor ſeiner ſichtlichen Auferſtehung, aber nach ſeiner Wiederbelebung, Jeſus Chriſtus ganz, den Sieg über die Hölle gefeiert hat, der eben darum uns zu Gute kommt, weil ihn unſer Stellvertreter, der Gott-Menſch, erſtritten hat. Um in der weiteren Entwickelung der Lehre nach der Conſequenz ihres Prinzips nicht aus dem Geleiſe zu kommen, wird auch das feſtzuhalten ſein, daß die Hölle nicht die Tiefe, ſondern eine Untiefe, nicht der Grund, ſondern der Abgrund iſt. Das Weitere wird künftig zu verantworten ſein, wenn es an der Zeit.

Und nun kommen wir auf das Letzte, womit es die Conſequenz des Prinzips zu thun haben wird. Zu den vielfältig angefochtenen, der Kritik und dem Zweifel überlaſſenen Artikeln gehören eigentlich alle nach der Reihe, und an ihnen müſſen ſich alle Vorwürfe alter und neuer Zeit noch einmal verſuchen, um überwunden zu werden, und zu neuem Siegesgewinne zu führen: jede Anklage, wie ſie auch Namen habe, dient dem Bekenntniſſe zu neuer Verantwortung, zu neuer Befeſtigung, zu neuen Sproſſen und Zweigen. Aber beſonders angefochten ſind grade zu dieſer unſerer Zeit die wunderlichen Lehrſätze von der belebenden Kraft des Fleiſches Chriſti, — de carne Christi vivifica s. vivicatrice (F. C. VIII. 782), — ferner von dem Sakramente, als der geheimnißreichen Gemeinſchaft des Wortes mit dem Elemente, des Geiſtes mit dem Waſſer, mit dem Fleiſche und Blute, — und endlich von der Auferſtehung des Fleiſches, als der Vollendung der Leiblichkeit zur Verklärung. Mit dieſer Lehre von der Auferſtehung des Fleiſches durch das belebende Fleiſch Chriſti wird auch, ſo ſcheint es, die Kirche wieder auferſtehen zu neuer Verantwortung gegen Jedermann, und insbeſondere gegen den Spiritualismus und Materialismus dieſer Zeit: oder auch zu näherem Anſchluß an alle diejenigen, welche zu der Attractionskraft des erhöheten Fleiſches ſich bekennen und aus vollem Herzen ſingen können: Läſſet auch ein Haupt ſein Glied, welches es

nicht nach ſich zieht? — Jeſus trägt euch, meine Glieder! — Sterbt ihr, Chriſtus ruft euch wieder. — Dann wird eben dieſe Haut, — dieſer meiner Augen Licht ꝛc. Aber wenn auch, ſobald damit bis zur Majeſtät des Fleiſches ein Ernſt gemacht wird, Viele zurücktreten und abfallen ſollten: wenn dann die Kirche, von dem Bedürfniſſe der Zeit wieder geweckt, auch wieder klein beginnen muß, wenn ſie gegen alle Arten und Grade des Spiritualismus und Materialismus in der Minorität ſich befinden wird, dennoch — dennoch werden ihre dreihundert Mann wie Ein Mann zuſammenhalten. „Viel beſſer alleine, als mit böſer Gemeine!" das iſt und bleibt die Looſung der Concordienformel. — Jedenfalls wird aber dann nicht ein Artikel allein ſich erheben, wenn auch von einem der erſte Impuls ausgeht; ſondern mit einem Gliede wird ſich auch der geſammte Leib nach allen Gliedern wieder verjüngen und erneuern: es gilt auch hier Pauli unerſchöpfliche Lehre von der Gliederung (1 Kor. 12, 26). Doch wir verzichten für jetzt darauf, die zwölf einzelnen Artikel nach der Reihe nach dieſem Geſichtspunkte noch einmal durchzugehen, wozu nichts ſo ſehr gehören würde, als daß wir auch die fehlenden hinzunähmen, und in die Geſchichte aller Artikel noch genauer einzudringen, in die vergangenen Stadien noch gründlicher uns zu vertiefen ſuchten; aber es gehört noch mehr dazu, nämlich — daß wir ſtille werden. Darum ſchließen wir; doch ſo viel ſcheint ſich ſchon jetzt zum Voraus anzukündigen: Wenn die Zeit einer neuen Hebung zu neuer Verantwortung kommt, welche nicht von der Wiſſenſchaft ausgehen, aber die Wiſſenſchaft in ihren Dienſt nehmen wird, zur endlichen Verantwortung gegen alle unterſchiedenen Stadien des Rationalismus, dann wird, nach vielen Zeichen der Zeit, auch der Artikel von den letzten Dingen, der letzte Artikel nicht zurückbleiben, ſondern zu höchſter Fülle und Blüthe ſich entfalten, und aus der Schrift reicher als zuvor hervorgehen: auch die Schrift ſchließt eſchatologiſch im Alten und im Neuen Teſtamente; dann wird auch dieſe Akme der neuen Verantwortung als die Conſequenz des Prinzips ſich erweiſen, wie es in der Kirchenlehre bereits enthalten iſt. Leiblichkeit iſt das Ende der Wege Gottes. Leiblichkeit iſt der Anfang (1 Moſ. 2, 7), das Mittel (Matth. 26, 26. Joh. 6, 51. 55—58), und das Ende (1 Kor. 15, 44—48).

Nachwort.

Zum Schluſſe ſey noch einmal an den kürzeſten Artikel der Concordienformel erinnert, nämlich an den neunten, welcher zur Eſchatologie gehört: denn grade dieſem kürzeſten Artikel ſteht nach mannichfacher Fortbildung von Jahrhundert zu Jahrhundert zu dieſer unſerer Zeit, wir wiederholen es, eine weitere Entwickelung bevor, und zwar um ſo zuverläßiger und geſegneter, je treuer der Fortſchritt ſeinem Prinzipe bleibt, wie dieſes in der Regel oder Formel der Kirche vorgezeichnet iſt und in der älteſten chriſtlichen Vorzeit wurzelt. Eben darum erinnern wir noch nachträglich an das oft wiederholte Wort des heil. Auguſtinus: „Wer anders, „als ein Ungläubiger, könnte läugnen, daß Chriſtus „unter den Todten in der Unterwelt geweſen?“ — Quis nisi infidelis negaverit, fuisse apud inferos Christum? — So ſagt auch derſelbe Auguſtinus: Chriſti ganze Perſon iſt in der Unterwelt geweſen, wie vorher im Paradieſe, in welches er den Schächer eingeführt hat. — Totus in inferno, totus in paradiso, quo latronem introduxit. — Nach der Lehre unſerer Kirche hat übrigens der Aufenthalt Chriſti im Paradieſe mit dem Schächer noch vor der Wiedervereinigung der Seele mit dem Leibe ſtatt gehabt, hingegen die Höllenfahrt erſt nach derſelben. Das iſt Eins. Aber das Zweite iſt, daß nach Thomas Aquinas (Summa III. qu. 52.) durch den Tod auch in dem Gott-Menſchen Leib und Seele von einander, aber weder Leib noch Seele von der Perſon des Gott-Menſchen getrennt worden ſey. Das iſt wohl zu erwägen und ernſtlich zu bedenken, um nicht gleich zum Anfange Mißverſtändniſſen zu verfallen, um nicht einzelnen Lichtfunken, die uns weiter helfen können, gleich im Anfang den Eingang zu verſperren. Und daran knüpft ſich wieder, wie von ſelbſt, obgleich durch viele Jahrhunderte getrennt, ein drittes Moment des Gedankens über das

durch den Tod in Chriſto bewirkte Verhältniß zwiſchen Leib und Seele, ein Moment, welches auch zu weiterer Aufklärung dienen kann, wenn wir es nicht ſogleich als vergebliche Subtilität oder als Logomachie zu beſeitigen uns verſucht fühlen. Jedenfalls enthält es einen ehrenwerthen Verſuch, dem undurchdringlichen Geheimniſſe einen Schritt näher zu kommen und den Vorhang ein wenig zu lüften, einen beſcheidenen Verſuch ſinnender Chriſten, das Wunder ſich ſelbſt verſtändlicher zu machen, und mit anderen darüber ſich zu verſtändigen; worüber freilich zunächſt ein lebhafter Streit entſtanden iſt, kurze Zeit nach Abſchluß der Concordienformel, welche vor Grübeleien, aber nicht vor weiterem Nachdenken warnt. Es fragte ſich nämlich, ob das Verhältniß zwiſchen Leib und Seele in Chriſto nach dem Tode vor ſeiner Auferſtehung als bloße Entbindung, als Löſung des bisherigen Bandes, — solutio vinculi inter corpus et animam, λυσις, — oder als wirkliche Entfernung und Trennung, — separatio, διαστασις, — zu denken ſey. Jenes behaupteten die Tübinger Theologen, die wir ſchon als Kryptiker haben kennen lernen, ſo daß Chriſti Leib noch im Grabe habe liegen können nach der Natürlichkeit, während Chriſtus kraft der Unzertrennlichkeit ſeiner Perſon gleichzeitig nach Leib und Seele mit dem Schächer im Paradieſe ſich befand, weil durch den Tod eben nur das feſſelnde Band gelöſet, aber das Verhältniß aller Theile des Menſchen zur Perſon des Gott-Menſchen nicht zerſtört ſey. Dagegen dachten ſich die Gießener als Kenotiker den Tod in derſelben Wirkung auf Chriſtum, wie auf jeden Menſchen: ſie ſtatuirten daher eine wirkliche Trennung und Entfernung der Seele von dem Leibe, wodurch der Heiland auch hierin uns gleich geworden ſey, wenn wir es uns auch nicht näher erklären könnten, — ſo daß Chriſti Leib im Paradieſe örtlich abweſend geweſen ſey, — localiter absens, — indem er erſt mit dem Anfange des dritten Tages auferſtanden, und nun im erſten Stadium zur Unterwelt niedergefahren, im zweiten Stadium zur Oberwelt hervorgekommen und ſichtbar geworden ſey. Eben dieſer Auffaſſung traten ſchließlich (1625) die Sachſen als Kenotiker bei[1], und zwar unter dem Vorgange Hoë's von Hoënegg.

[1] Vergl. D. Joh. Friedr. Cotta's Diss. II. in der von demſelben neu herausgegebenen Loci theologici Joh. Gerhard's, Tom. IV. pag. 66. 77 sq.

Nachwort.

Zum Schluſſe ſey noch einmal an den kürzeſten Artikel der Concordienformel erinnert, nämlich an den neunten, welcher zur Eſchatologie gehört: denn grade dieſem kürzeſten Artikel ſteht nach mannichfacher Fortbildung von Jahrhundert zu Jahrhundert zu dieſer unſerer Zeit, wir wiederholen es, eine weitere Entwickelung bevor, und zwar um ſo zuverläßiger und geſegneter, je treuer der Fortſchritt ſeinem Prinzipe bleibt, wie dieſes in der Regel oder Formel der Kirche vorgezeichnet iſt und in der älteſten chriſtlichen Vorzeit wurzelt. Eben darum erinnern wir noch nachträglich an das oft wiederholte Wort des heil. Auguſtinus: „Wer anders, „als ein Ungläubiger, könnte läugnen, daß Chriſtus „unter den Todten in der Unterwelt geweſen?“ — Quis nisi infidelis negaverit, fuisse apud inferos Christum? — So ſagt auch derſelbe Auguſtinus: Chriſti ganze Perſon iſt in der Unterwelt geweſen, wie vorher im Paradieſe, in welches er den Schächer eingeführt hat. — Totus in inferno, totus in paradiso, quo latronem introduxit. — Nach der Lehre unſerer Kirche hat übrigens der Aufenthalt Chriſti im Paradieſe mit dem Schächer noch vor der Wiedervereinigung der Seele mit dem Leibe ſtatt gehabt, hingegen die Höllenfahrt erſt nach derſelben. Das iſt Eins. Aber das Zweite iſt, daß nach Thomas Aquinas (Summa III. qu. 52.) durch den Tod auch in dem Gott-Menſchen Leib und Seele von einander, aber weder Leib noch Seele von der Perſon des Gott-Menſchen getrennt worden ſey. Das iſt wohl zu erwägen und ernſtlich zu bedenken, um nicht gleich zum Anfange Mißverſtändniſſen zu verfallen, um nicht einzelnen Lichtfunken, die uns weiter helfen können, gleich im Anfang den Eingang zu verſperren. Und daran knüpft ſich wieder, wie von ſelbſt, obgleich durch viele Jahrhunderte getrennt, ein drittes Moment des Gedankens über das

phiſchen Evangelium des Nikodemus die Legende, zunächſt die güldene Legende, weiter als uns gebührt, hat eindringen wollen, erſt im Paradieſe, und nach dem Schluſſe des Tages, nachdem er leiblich wieder auferſtanden war, in der unterſten Unterwelt geweſen iſt, Geſetz und Evangelium und hiermit die Erfüllung der Verheißung zu verkündigen, ſo daß dadurch auch den Ungläubigen und Verdammten der Sieg über Sünde und Tod, über Hölle und Satan zu ihrer Ueberführung thatſächlich bezeugt worden iſt.

Es kann wohl bei dem erſten oberflächlichen Anblick als ſehr gleichgültig und unerheblich erſcheinen, ob dieſe **Niederfahrt zur Unterwelt** noch zur **Erniedrigung** Chriſti, oder ſchon zum Stande ſeiner **Erhöhung** gerechnet wird; und viele fromme Chriſten können wirklich recht ungeduldig werden, daß darüber ſo viel Kampfes und Streitens geweſen iſt; aber wer ernſtlicher daran geht und darein ſieht, der wird nicht allein die Erhöhung als die thatſächliche Wahrheit, ſondern auch die Bedeutung derſelben als Siegestriumph erkennen zu einem Troſte, den wir uns nicht dürfen entreißen oder verkümmern laſſen. Damit ſchließt auch die Concordienformel ihr kurzes Zeugniß, um dem von einem gar frommen Manne, Johann Aepinus, in dieſem einen Punkte gegebenen Aergerniſſe zu begegnen.

Es iſt übrigens zu weiterem Nachdenken wohl zu merken, daß die Auferſtehung Chriſti zwar erſt am hellen lichten Oſtermorgen auf der Oberwelt ſichtbar geworden, aber ſchon vorher unter der Erde geſchehen iſt, als der Getödtete (1. Petr. 3, 18.) wieder lebendig gemacht ward kraft des Geiſtes, — wie ja auch das Erdbeben gleich nach dem Kreuzestode Chriſti viele Todte in den Gräbern erweckte, welche aber erſt durch das Erdbeben bei der Auferſtehung in der Stadt ſichtbar wurden (Matth. 27, 52. 53; 28, 2). Daraus können wir lernen, daß die Auferſtehung und Verleiblichung beginnt, ehe ſie ſichtbar wird. Deß Zeuge iſt der HErr, als der Erſtling.

Für uns iſt jedenfalls der Sonnabend, dem wir hier die letzte Betrachtung widmen, in Verbindung mit dem erſten Anbruche des kommenden Tages, recht eigentlich der heilige Abend vor Oſtern, der Vorbereitungszuſtand zu unſerer Auferſtehung, ein Vorbild des Zuſtandes, welcher allen denen verheißen iſt, die in dem HErrn ſterben, von nun an, d. h. vom Tode an bis zur Auferſtehung, eines Zuſtandes, welcher uns, die wir leben, noch bevor-

ſteht, und den Voraufgegangenen ſchon geworden iſt, als ein Sieg über Tod und Grab, und hiermit auch über die allererſte Entkleidung, — διαστασις —, ſo wie über die ferneren Stadien, die dieſer folgen, auch über die Löſung zwiſchen Leib und Seele — λυσις, — inſofern nicht etwa dieſe ſchon den Faden zwiſchen beiden zuläßt, als ein Anfang zur Vorbereitung der künftigen Verleiblichung in der allgemeinen Auferſtehung, in der den Menſchen als ſolchen eignenden Exiſtenzweiſe bis zur letzten Auferſtehung und Vollendung. Dieſe Hoffnung iſt kraft des Sieges Chriſti im Todtenreiche nicht allein der Troſt der ſterbenden Chriſten, wie ſich in der Nacht vom 2. zum 3. Jan. 1571 an dem Kurfürſten von Brandenburg Joachim II. bewährte, worüber nach dem Zeugniſſe der brandenburgiſchen Theologen, welche ſich ſpäter an der Concordienformel betheiligt haben, ein Buch zu ſchreiben wäre, ſondern auch — das Sieges- und Triumphlied aller heimgegangenen Erlöſeten, — ἐπινίκιον —, womit ſie auch jenſeits ihrem Oſtermorgen entgegengehen, und dazu im Voraus Amen ſingen — Par. XIV. 62 —. Mit dieſer Hoffnung und Zuverſicht können wir auch in dieſen erſten Frühlingstagen des Jahres 1858 ſchon am heiligen Abend und vorher Oſtern begrüßen. In dieſem Sinne wird auch dieſe Schrift unverſehens gleich ſo vielen früheren Schriften deſſelben Verfaſſers zu einer Oſtergabe, die wir in dieſem Jahre 1858 zum Oſtergruße darbringen: denn die Niederfahrt iſt der erſte Akt der Erhöhung Chriſti nach ſeiner menſchlichen Natur, und hiermit die Initiative zu der nachfolgenden ſichtbaren Auferſtehung, Himmelfahrt und Sitzung zur Rechten: darum gehört ſie auch weſentlich zu D. Luther's Oſterpredigt im Jahre 1533. Luther's letzter Troſt im Sterben ward ihm aus Pſ. 68, 19—21 u. Pſ. 31, 6 (Luk. 23, 46).

Druck von Ackermann u. Glaſer in Leipzig.